

2024/0095/100

öffentlich

Antrag

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Fraktion Die Linke



Antrag der Fraktion Die Linke: Kostenfreies Mittagessen an Kitas und Grundschulen in Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Anlage/n

- 1 Antrag Stadtrat März 2024 (öffentlich)

**Fraktion im Stadtrat
Homburg**

Barbara Spaniol
- Vorsitzende -
Brandenburger Str. 13
66424 Homburg

Homburg, 11.03.24

Herrn Bürgermeister
Michael Forster
Stadt Homburg
Am Forum

66424 Homburg

Einbringung eines Antrages für die nächste Stadtratssitzung am 21.03.24

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. § 41 Abs. 1 KSVG beantrage ich im Namen der Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von folgendem Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung am 21.03.24:

TOP: Kostenfreies Mittagessen an Kitas und Grundschulen in Homburg**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, zu prüfen, inwieweit allen Kindern, die in den Kindertagesstätten und Grundschulen in der Stadt Homburg betreut und beschult werden, ein unentgeltliches gesundes Mittagessen unter Mitwirkung der Stadt gewährt werden kann.
2. Die notwendige Finanzierung soll unter Berücksichtigung und Nutzung aller möglichen, zur Verfügung stehenden Zuschüsse, Zuweisungen und Förderungen seitens des Bundes und des Landes geprüft und entsprechend ausgewiesen werden.

Begründung:

Der Stadtrat unterstützt alle Schritte, um für Kinder in den KiTas und Grundschulen in unserer Stadt, insbesondere im Ganzttag, gemeinsam mit den Trägern der Nachmittagsbetreuung etc. ein kostenfreies gesundes Mittagessen zu erreichen. Kitas und Schulen – die Stadt ist Träger der Grundschulen – müssen auch in schwieriger Haushaltszeit Priorität haben.

Vor allem die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für die Grundschüler wird zu einer großen Chance, aber auch zu einer großen Herausforderung werden. Hier hat die Stadt trotz der Engpässe zwar vorgesorgt und entsprechende Mittelansätze eingestellt. Aber es geht bei Ganztagsbetreuung nicht nur um die bauliche Situation an den Grundschulen, sondern auch um eine vorausschauende Planung im Hinblick auf einen möglichst kostenfreien Zugang zu einem warmen und gesunden Mittagessen, der für alle Kinder dieser Altersgruppe unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern geöffnet ist. Denn viele Familien sind von Preiserhöhungen und Inflation sowieso schon schwer getroffen und die Ganztagsbetreuung ist immer noch zu teuer. Daher ist viel mehr Unterstützung notwendig – gerade in Zeiten wachsender Armut. Hinzu kommt, dass nur noch wenige Lieferanten in der Lage sind, die Mittagessen mit den gestiegenen Anforderungen zu liefern – und dann zu sehr hohen Preisen. Es werden Kosten für ein Schul- oder KiTa-Essen von weit über fünf Euro erwartet.

Ein gesundes und frisches Essen an unseren KiTas und Schulen ist eine Notwendigkeit und muss für alle Kinder möglich sein. Hier braucht es schnelle Lösungen, wenn die Preise steigen. Ansonsten werden sich viele Eltern das Schulessen immer weniger leisten können und die Kinder leiden darunter. Auch das Land ist in der Pflicht, mit den Schulträgern und den Essenslieferanten hier schneller zu reagieren.

Viele Homburger Familien werden mit ihren Kindern davon profitieren.

Der erste per Losversammlung offiziell vom Bundestag eingesetzte Bürgerrat ‚Ernährung im Wandel‘ hat mit höchster Priorität als Empfehlung eine „Investition in die Zukunft: Kostenfreies Mittagessen für alle Kinder als Schlüssel für Bildungschancen und Gesundheit“ gefordert. Als Maßnahme wird empfohlen, dies bundesweit an KiTas und Schulen für alle Kinder und Jugendlichen täglich bereitzustellen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und mit freundlichen Grüßen

Barbara Spaniol - Fraktionsvorsitzende -

2024/0042/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Wahl einer Schiedsperson

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Anhörung)	27.02.2024	N
Ortsrat Kirrberg (Anhörung)	27.02.2024	N
Ortsrat Jägersburg (Anhörung)	28.02.2024	N
Ortsrat Einöd (Anhörung)	29.02.2024	N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt eine Schiedsperson für die Kreisstadt Homburg.

Sachverhalt

Da die Amtszeit von Herrn Manfred Schneider als Schiedsperson der Kreisstadt Homburg zum 25. April 2024 endet, ist das Amt neu zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Zur Schiedsperson berufen werden können Personen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Wählbar zur Schiedsperson ist, wer

- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Homburg gemeldet ist.

Die Schiedsperson wird vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg nach Anhörung der Ortsräte gewählt. Die/Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Homburg. Die Kreisstadt Homburg hat die anstehende Wahl bekannt gemacht, damit interessierte Personen sich zur Wahl stellen können.

Für das Ehrenamt der Schiedsperson haben sich folgende Personen beworben:

- Herr Axel Oberneßer
- Frau Jessica Janotta
- Herr Florian Hauswirth

Die für die Berufung zur Schiedsperson geforderten Voraussetzungen sind bei der Bewerberin und den beiden Bewerbern gegeben. Auch der Bund der deutschen

Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – Landesverband Saarland wurde zu den eingegangenen Bewerbungen gehört und hat sich für die Kandidatur der Bewerberin und der beiden Bewerber ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 2024 Ausschreibung Schiedsperson (öffentlich)
- 2 Bewerbung Oberneßer (nichtöffentlich)
- 3 Bewerbung Janotta (nichtöffentlich)
- 4 Bewerbung Hauswirth (nichtöffentlich)

Bei der Kreis- und Universitätsstadt Homburg ist durch Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers das Amt der

Schiedsperson

ab 26.04.2024 neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Wählbar zur Schiedsperson ist, wer

- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt
- das 25. Lebensjahr vollendet hat
- mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Homburg gemeldet ist.

Die Schiedsperson wird vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg nach Anhörung der Ortsräte gewählt.

Interessierte Bürger/Innen richten ihre Bewerbung bis zum 16. Februar 2024 an den Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg, Am Forum 5, 66424 Homburg.

Homburg, den 15. Januar 2024
In Vertretung

Michael Forster
Bürgermeister

2024/0092/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Bürgermeister Forster



Antrag des Oberbürgermeisters Rüdiger Schneidewind auf Versetzung in den Ruhestand nach § 58a Kommunal selbstverwaltungsgesetz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Personalausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt über den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Rüdiger Schneidewind vom 15.02.2024 auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 58 a KSVG ab.

Sachverhalt

Rüdiger Schneidewind, 55 Jahre alt, war für die Zeit vom 01.09.1998 bis 31.08.2014 für zwei Amtsperioden hauptamtlicher Beigeordneter der Kreisstadt Homburg. Nachdem er von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Homburg gemäß § 56 Abs. 1 KSVG gewählt wurde, wurde er am 01. Oktober 2014 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Oberbürgermeister ernannt.

Nachdem sich zureichende Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen während seiner Amtszeit als Oberbürgermeister ergeben hatten, leitete das Landesverwaltungsamt im Januar 2017 ein Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Saarl. Disziplinargesetz (SDG) gegen Herrn Schneidewind ein, in dessen Verlauf er mit Wirkung vom 28.03.2019 gemäß § 38 Abs. 1 SDG vorläufig des Dienstes enthoben wurde; im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde weiterhin aufgrund der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Teil der monatlichen Dienstbezüge von Herrn Schneidewind einbehalten. Bis dato ist das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.02.2024, eingegangen am 16.02.2024, beantragt Herr Schneidewind gemäß § 58 a KSVG die Versetzung in den Ruhestand.

Gemäß § 58 a KSVG kann der Oberbürgermeister die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. Der Antrag ist schriftlich bei dem zur Vertretung des Oberbürgermeisters berufenen Beigeordneten

(hier: Bürgermeister) zu stellen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

§ 58 a KSVG verweist darauf, dass § 58 Abs. 2 KSVG entsprechend gilt: „Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist namentlich abzustimmen. Zwischen der Antragstellung und Beschlussfassung müssen mindestens zwei Wochen liegen“.

Stimmt der Stadtrat dem Antrag des Oberbürgermeisters zu und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes erfüllt, so versetzt der vertretungsberechtigte Beigeordnete, hier der Bürgermeister, gemäß § 58 a Satz 5 KSVG den Oberbürgermeister durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt gemäß § 58 a Satz 6 KSVG mit Ablauf des Tages, an dem dem Oberbürgermeister die Verfügung zugestellt worden ist.

Stimmt der Stadtrat einer Abwahl nach § 58 a KSVG nicht zu, so ist der amtierende Oberbürgermeister gemäß § 119 Abs. 3 SBG verpflichtet, das Amt weiterzuführen und sich somit zur Wiederwahl zu stellen. Sollte eine Wiederwahl nicht erfolgen, tritt Herr Schneidewind gemäß § 43 Abs. 4 SBG mit Ablauf seiner Amtszeit, zum 30.09.2024, in den Ruhestand.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Antrag OB Schneidewind (nichtöffentlich)

2024/0093/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß, Michael



Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren mit dem Tierheimschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V. grundsätzlich für die Dauer eines Jahres (01.01. bis 31.12.2024) eine dem Muster des Saarländischen Städte- und Gemeindetag entsprechende Konsortialvereinbarung abzuschließen.

Sachverhalt

Nachdem die Laufzeit des bisherigen Konsortialvertrages bezüglich der Aufnahme und Betreuung von Fundtieren im Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Homburg am 31.12.2023 endete, war eine Neuverhandlung mit dem Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V. erforderlich.

Insbesondere wurde seitens des Tierschutzvereins Homburg/Saar und Umgebung e.V. geltend gemacht, dass der bislang ausgehandelte Kommunalbeitrag für die Unterbringungskosten aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht mehr auskömmlich war.

Unter Vermittlung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages wurde deshalb mit dem Tierheimschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., den weiteren Kommunen Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel Gemeinde Gersheim, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Mandelbachtal, Kreisstadt Neunkirchen, Mittelstadt St. Ingbert, Gemeinde Spiesen-Elversberg und der Kreisstadt Homburg eine neue Musterkonsortialvereinbarung ausgehandelt.

Die neue Konsortialvereinbarung soll eine Laufzeit vom 01.01. bis 31.12.2024 haben.

Der Kommunalbeitrag soll auf 1,00 EUR je Einwohner erhöht werden.

Die Zahlung des Kommunalbeitrages soll abschlägig je zur Hälfte jeweils zum 15.

April und zum 15. Oktober erfolgen.

Die weiteren Modalitäten der Vereinbarung sind in der Mustervorlage aufgeführt.

Sofern alle Vertragsparteien dem Musterentwurf zustimmen, erfolgt ein entsprechender Abschluss.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 40.000,00 EUR p.a.

Anlage/n

- 1 RS_SSGT_Konsortialvereinbarung_Tierheim_20240223 (nichtöffentlich)
- 2 20240202_Konsortialvertrag_Tierheim_SPK_NK_SE_endg (nichtöffentlich)

2024/0083/24

öffentlich

Auftragsvergabe

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Geschäftsführer HPS GmbH



Errichtung Energiezentrale am Sportzentrum Erbach

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	N

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsführung der HPS GmbH wird ermächtigt die Planungsleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Geschäftsführung wird ebenfalls ermächtigt, die entsprechend auszusprechenden Bauleistungen an den/die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt

Die Planungsleistungen zur Errichtung der Energiezentrale am Sportzentrum Erbach wurden im Dezember 2023 eu-weit ausgeschrieben. 7 Bieter haben an dem Verfahren teilgenommen und wurden inzwischen aufgefordert ein Honorarangebot abzugeben. Der Termin für die Vergabegespräche wurde auf den 18.03.2024 festgelegt. Für die Verhandlungsgespräche wurde eine Bewertungsmatrix erstellt, die den Teilnehmern im Vorfeld zugesandt wurde. Danach kann die Vergabe der Planung an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen.

Nach Vorlage der fertigen Planung kann dann mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen werden. Wegen der vor uns liegenden Wahlperiode und der Vorgabe des Fördermittelgebers, dieses Projekt bis zum Ende des Jahres umgesetzt zu haben, werden die Gremien bereits frühzeitig befasst.

Details zu der Maßnahme sind der Anlage zu entnehmen. Die anrechenbaren Baukosten wurden mit ca. 1 Mio. € erfasst. Der Auftraggeber behält sich vor, die Leistungsphasen 1 bis 9 stufenweise zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Eigenanteil der Stadt in Höhe von 10 % der Bundesförderung.

Anlage/n

- 1 Detaillierte Beschreibung der Bauaufgabe, Anschreiben Runde 2 (öffentlich)

Detaillierte Beschreibung der Bauaufgabe

zur Errichtung der Energiezentrale am Sportzentrum Erbach in 66424 Homburg

Das 1978 errichtete Sportzentrum befindet sich überwiegend im Originalzustand und bedarf einer umfassenden Sanierung. In einem ersten Schritt soll die marode Heizzentrale ersetzt werden. Die derzeitige Wärmeversorgung erfolgt über 3 installierte Gaskesselanlagen, welche über ein Wärmeverteilsystem und mehrere Heizungsverteiler alle Bereiche des Sportzentrums versorgen. Die Wärmeverteilung in den einzelnen Bereichen erfolgt teilweise über Heizkörper und größtenteils über die Lüftung.

Die Flächen des Gebäudes verteilen sich wie folgt:

- Halle 1 inklusive Tribüne ca. 1.254 qm
- Halle 2 ca. 755 qm (genannt Schulturnhalle)
- Halle 3 Kunstturnleistungszentrum (ehem. Tennishalle) 722 qm
- Halle 4 Judo 379 qm
- Entsprechende Umkleide und Sanitäreanlagen
- Sonstiges, Gegenstand eines Rückbaukonzeptes 400 qm

Die gesamte Bruttogrundfläche des Sportzentrums beträgt ca. 5.451 qm.

In der ersten Baumaßnahme soll die Wärmeerzeugung inkl. Wärmeverteilnetz und der dazu notwendigen Elektroinstallation erneuert werden. Später soll auch eine PV-Anlage installiert werden. Die Wärmeerzeugung soll in einer Technikzentrale auf der Rückseite des Sportzentrums, in ca. 50 m Abstand zum Gebäude, neu errichtet werden. Die jetzige Wärmeerzeugung ist größtenteils bereits außer Betrieb wird nach Neuerrichtung der Energiezentrale vollständig außer Betrieb genommen und zurückgebaut.

Auftragsbeschreibung:

Planungsleistungen (nach HOAI LPH 1-3) für die technischen Gewerke der Anlagengruppe 1,2,4,8 (Wärme und Elektro) einschließlich Entwässerungsplanung für die Baueingabe, Planung der technischen Anlagen und ggf. erforderlicher Bestandsaufnahme.

Die neue Wärmeversorgung muss für den jetzigen Zustand ausreichend dimensioniert werden. Im Laufe der nächsten Jahre soll das Sportzentrum energetisch saniert werden, dh. der Wärmebedarf für das Sportzentrum wird sich deutlich reduzieren. Die Wärmeversorgung soll dann mit minimalem Aufwand angepasst werden können.

Gem. DIN 18032-1 sind folgende Raumtemperaturen vorgesehen:

- Halle und Zusatzsporträume 20 °C,
- Duschräume 24 °C,
- Umkleideräume 22 °C,
- Toiletten 15 °C,
- Treppenträume und Flure 12 °C.

Als Auskühlenschutz ist eine Raumtemperatur von mindestens 8 °C erforderlich.

Hierzu sollen unterschiedliche Ansätze einen Vergleich von folgenden Aspekten ermöglichen:

- Höhe der Investitionskosten
- modularer Aufbau, so dass je nach Sanierung die Anlage reduziert werden kann
- technisch-wirtschaftliche Lösung für die Wärmeversorgung

Mögliche Untersuchungsmodelle:

Variante a) BHKW mit Zusatzkessel Gas

Gem. der bisherigen Wärmeversorgung sind 2 Gasbrennwertkessel mit je 500 KW Nennwärmeleistung und eine BHKW-Anlage mit einer thermischen Leistung von 80 KW und eine elektrische Leistung von 50 KW für den Wärmebedarf einschl. Lüftung und Warmwasseraufbereitung notwendig.

Der existierende Gasanschluss auf der Gebäuderückseite kann wiederverwendet werden.

Die Sporthalle selbst soll mit Deckenstrahlheizungen oder weiterhin über die lufttechnischen Anlagen beheizt werden. Dies ist im Rahmen der Leistungsphase 2 zu ermitteln und einen Betrieb im Niedertemperaturbereich für die Zukunft sicherzustellen.

Variante b) BHKW mit Wärmepumpe

Als Ergänzung zum BHKW kann auch eine Wärmepumpe, in mehreren Modulen aufgeteilt, in Frage kommen. Durch den Einbau von Deckenstrahlheizungen und den Austausch der lufttechnischen Anlage wäre die Beheizung im Niedertemperaturbereich zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind die Auslegung und Planung regenerativer Energien, wie eine PV-Anlage oder eine Solarthermie in Zusammenhang mit der Wärmepumpe zu konzeptionieren.

Diese Varianten sind nur Möglichkeiten, welche bei den Leistungsphasen 1-3 konzeptioniert werden sollen. Weitere Varianten (zB. Brennstoffzellen-betriebenes BHKW) sind vom Planungsbüro aufzustellen und als Konzept einzureichen.

2024/0066/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Büro Kernplan



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Beschluss der Teiländerung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen
- b) Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Camping, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen. Die Begründung inkl. Anlagen wird gebilligt

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes, um die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatzgebiet planerisch vorzubereiten. Außerdem werden die im Plangebiet gelegenen Waldflächen dargestellt, die als Waldrand mit Waldsaum ausgestaltet werden sollen. Des Weiteren werden die Grenzen der Schutzgebiete aufgenommen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.

2 BauGB wurden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Am 30.03.2023 wurde der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2023 bis einschließlich 29.06.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 17.05.2023 an der Planung beteiligt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit liegen dem Stadtrat mit dem in den beiden beiliegenden Beschlussvorlagen dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß den beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Der Stadtrat beschließt gem. § 6 Abs. 5 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Umweltbericht (öffentlich)
- 5 Abwägung Öffentlichkeit (öffentlich)
- 6 Abwägung TÖB (öffentlich)
- 7 Zusammenfassende Erklärung (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

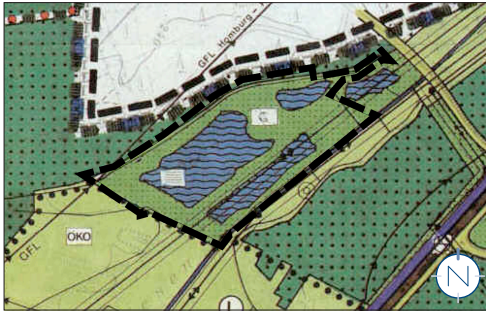


Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

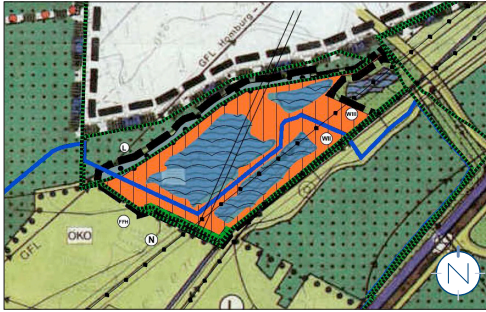


Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Stand: Dezember 2023; Bearbeitung: Kernplan


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	SONDERGEBIET „WOCHENEND- UND CAMPINGPLATZGEBIET“ (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 2 NR. 12 BAUNVO)
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, OBERDRISCH (DEUTSCHE BAHN AG, PFALZWERKE NETZ AG) (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	RICHTFUNKSTRECKEN DER PFALZWERKE NETZ AG (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	WASSERFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 BAUGB)
	WALD; HIER: WALDRAND MIT WALDSAUM (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE II) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BEANTRAGTEN WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (GEPLANTE SCHUTZZONE III) (§ 5 ABS. 4 S. 2 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WALD ZWISCHEN L119 IM NORDEN, DER LANDESGRENZE UND KIRRBURG IM (SÜD)OSTEN SOWIE HOMBURG IM WESTEN“ (LSG-L_6_02_02) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD/ KÖNIGSBRUCH“ (NSG-109), ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD UND KÖNIGSBRUCH BEI HOMBURG“ (FFH-/VSG-6610-302), (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 21.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am 21.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.10.2020 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am _____ die Änderung des Names und die Erweiterung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wirksam.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Homburg, den _____

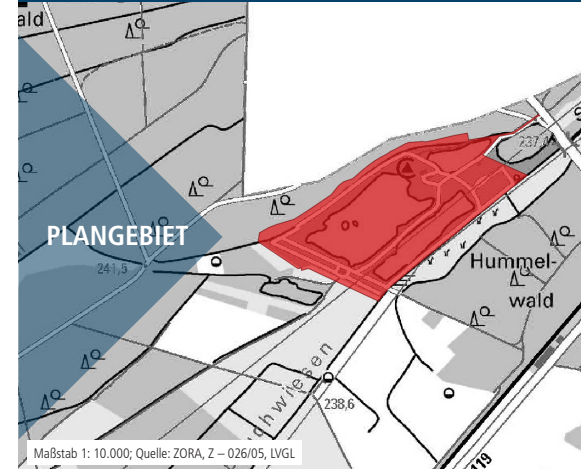
Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
 - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 20.12.2023
GENEHMIGUNG

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

KERN
PLAN

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

20.12.2023, Genehmigung



K E R N
P L A N 

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 20.12.2023, Genehmigung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jessica Sailer, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	13
Anlage: Umweltbericht	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der L223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau). Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“, bzw. verpachtet sie diese Parzellen.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch

genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

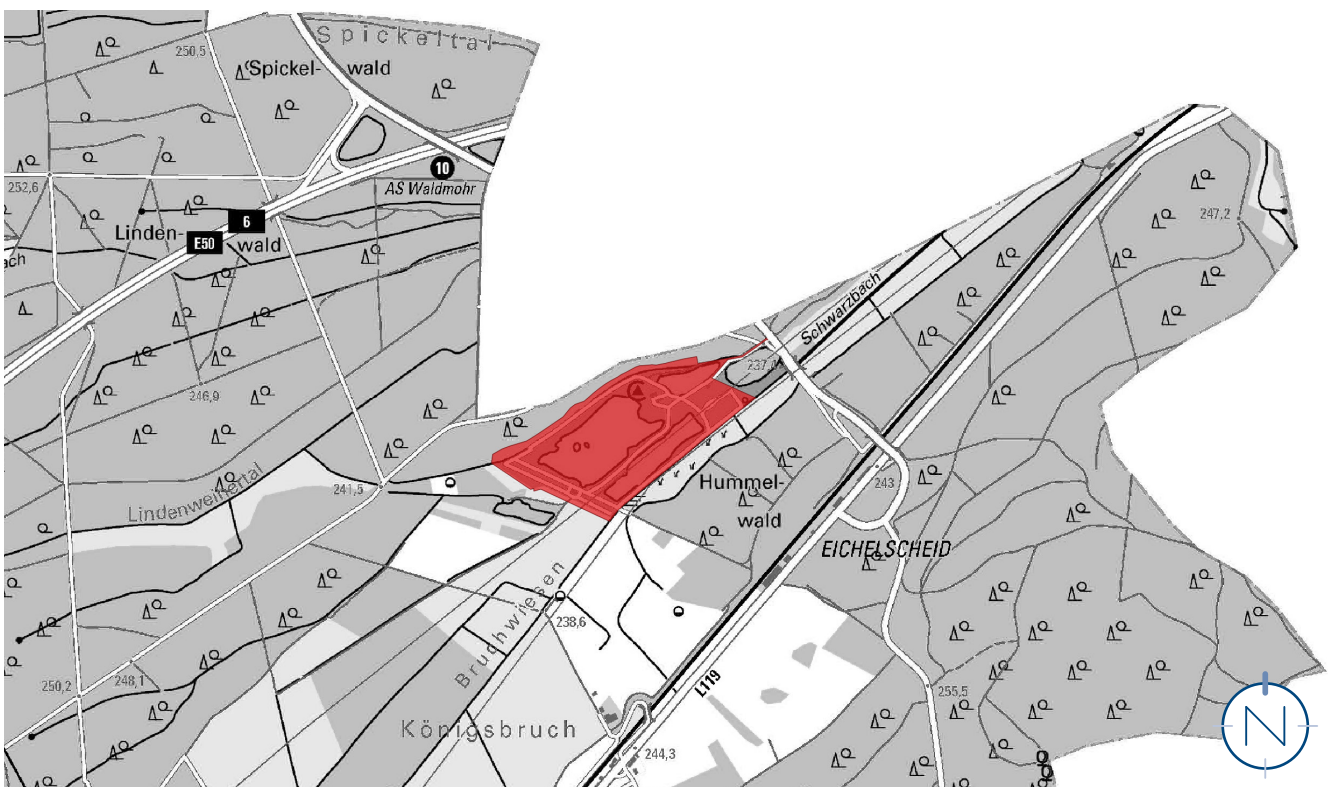
Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die ausgeübte Nutzung aktuell planungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg 2019 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wochenend- und Campingplatz



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot), ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Königsbruch“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes, um die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatzgebiet planerisch vorzubereiten. Außerdem werden die im Plangebiet gelegenen Waldflächen dargestellt, die als Waldrand mit Waldsaum ausgestaltet werden sollen. Des Weiteren werden die Grenzen der Schutzgebiete aufgenommen.

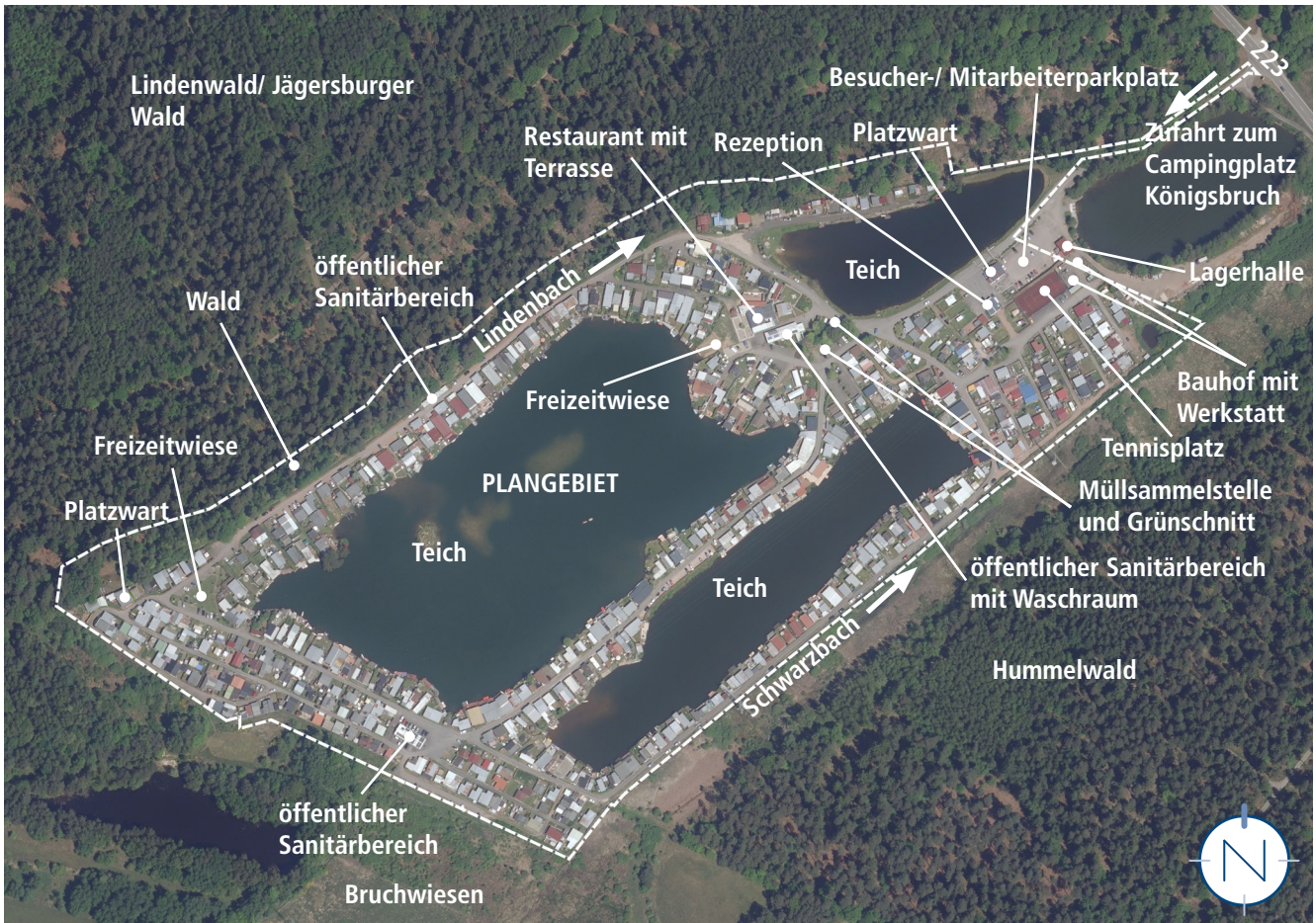
Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung; der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan

GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wird die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - im Außenbereich der Kreisstadt Homburg, ca. 1 km nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung

Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur sowie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abgrabungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Eine Vorhabenträgerin ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den un bebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. verpachtet er die Parzellen, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/Königsbruch“ (Nr. C 19)). • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)). • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“ • Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers müssen auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden.
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung (historisch) alter Waldstandorte - Überführung großflächiger Nadelbaumwälder - Waldachse im Ordnungsraum • Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug • Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen • Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke) • das den Campingplatz umgebende und teils tangierende NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Die tangierenden Flächen müssen auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden. • In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westricher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096). • In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher. • Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Detaillierte Regelungen hierzu erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. • Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). • Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet.

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.</p> <p>Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.</p> <p>Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).</p> <p>Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.</p> <p>Festsetzungen hierzu folgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Planungen	siehe Umweltbericht
Sonstiges	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Eine Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.</p>
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Im Übrigen wurden die Darstellungen in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ und Waldfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Künftig wird eine ca. 10,7 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt.

Damit wird die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz im Sinne der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der zulässigen Nutzungsarten erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Wasserflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung drei Wasserflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha dar.

Künftig werden drei - insgesamt ca. 8,6 ha große - Teilflächen als Wasserflächen dargestellt; die Differenz ergibt sich aus der Übernahme der Wasserflächen aus dem Kataster als maßstabsgetreuer Grundlage.

Damit wird langfristig der Erhalt der bestehenden Wasserflächen planerisch vorbereitet.

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Deutsche Bahn AG, Pflanzwerke Netz AG)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Verläufe der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen. Hierbei handelt es sich um die im nördlichen Bereich verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG sowie um die hiervon weiter südlich verlaufende 110-kV-Starkstromfreileitung der Pflanzwerke Netz AG.

Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die beiden parallel verlaufenden Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen.

Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Darstellung der Waldfläche dient der Herstellung Waldsaumes zur Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes. Die Waldfläche hat eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Der südliche Teil des Geltungsbereichs liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (geplante Schutzzone III)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB

Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L_6_02_02 und werden

gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägerburger Wald/ Königsbruch (NSG-109), FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägerburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/VSG-6610-302)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Das an den Geltungsbereich angrenzende bzw. tangierende Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109 sowie das weitgehend deckungsgleiche FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302 werden gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Grünflächen mit Zweckbestimmung „Camping“	ca. 12,1 ha	-
Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“	-	ca. 10,5 ha
Wasserflächen	ca. 8,4 ha	ca. 8,6 ha
Waldfläche; hier: Waldsaum	-	ca. 1,6 ha
Waldfläche	ca. 0,2 ha*	-
Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch (Deutsche Bahn AG, Pfalzwerke Netz AG)	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)	-	(keine Fläche; nur Vermerk)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109), angrenzend	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: FFH-/Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/VSG-6610-302)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)

* Die hin zu einem Waldsaum auszugestaltenden tatsächlichen Waldflächen stimmen nicht mit den im Flächennutzungsplan bisher dargestellten Waldflächen überein, da ein Teil der Waldflächen im bisherigen Flächennutzungsplan noch als Grünfläche dargestellt wurde.

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigetragen. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldsaumes im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht negativ beeinträchtigt.

Mit der Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ und den getroffenen Festsetzungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet und langfristig gesichert werden kann.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der

Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Vielmehr wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan eine geordnete Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) herbeigeführt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPIV SL - geschaffen, wodurch im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Innerhalb des Campingplatzareals lässt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten bzw. aufgrund von Dauer-Pachtverträgen nicht möglich ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königs-

bruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen würde. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange des Trinkwasserschutzes als überragendes öffentliches Interesse der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

Die Festsetzungen des nachgelagerten Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen) zudem besteht die Möglichkeit, auch im Durchführungsvertrag entsprechende Abstimmungserfordernisse zu regeln.

Auch die Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ Rechnung getragen.

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPlV SL Rechnung.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ sind Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge nicht unmittelbar betroffen; mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes und des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Schwerpunktmäßig wird durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz nach den Vorgaben der CPlV SL planerisch vorbereitet. Mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bau-

ungsplanes wird sichergestellt, dass bau-rechtswidrige Zustände beseitigt werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Sicherung und Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPIV SL); Herbeiführung einer geordneten Entwicklung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Beseitigung bau-rechtswidriger Zustände, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Verbesserung des Ist-Zustandes in Bezug auf Baumwurfgefahren durch Ausgestaltung eines Waldrandes mit Waldsaum; weitere Verbesserungen in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung, langfristige Sicherung eines für Freizeit und Erholung bedeutsamen Standortes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldrandes mit Waldsaum keine

nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Klimas; auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist vielmehr mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen (gegenüber dem Ist-Zustand)
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Kreisstadt Homburg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser
Königsbruch“**
Stadt Homburg
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Stand: Satzungsfassung
erstellt 20.12.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	4
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation	12
4.1.3	Fauna	15
4.2	Schutzgut Boden	18
4.3	Schutzgut Wasser	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
4.7	Schutzgut Mensch	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	24
5.2.5	Landschaftsbild	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.2.7	Mensch	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.3.2	Relevanzprüfung	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss	34
5.5	FFH-Verträglichkeit	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	36
5.5.3	Alternativenprüfung	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit	40
5.6	Wechselwirkungen	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	41
8.	Monitoring	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.

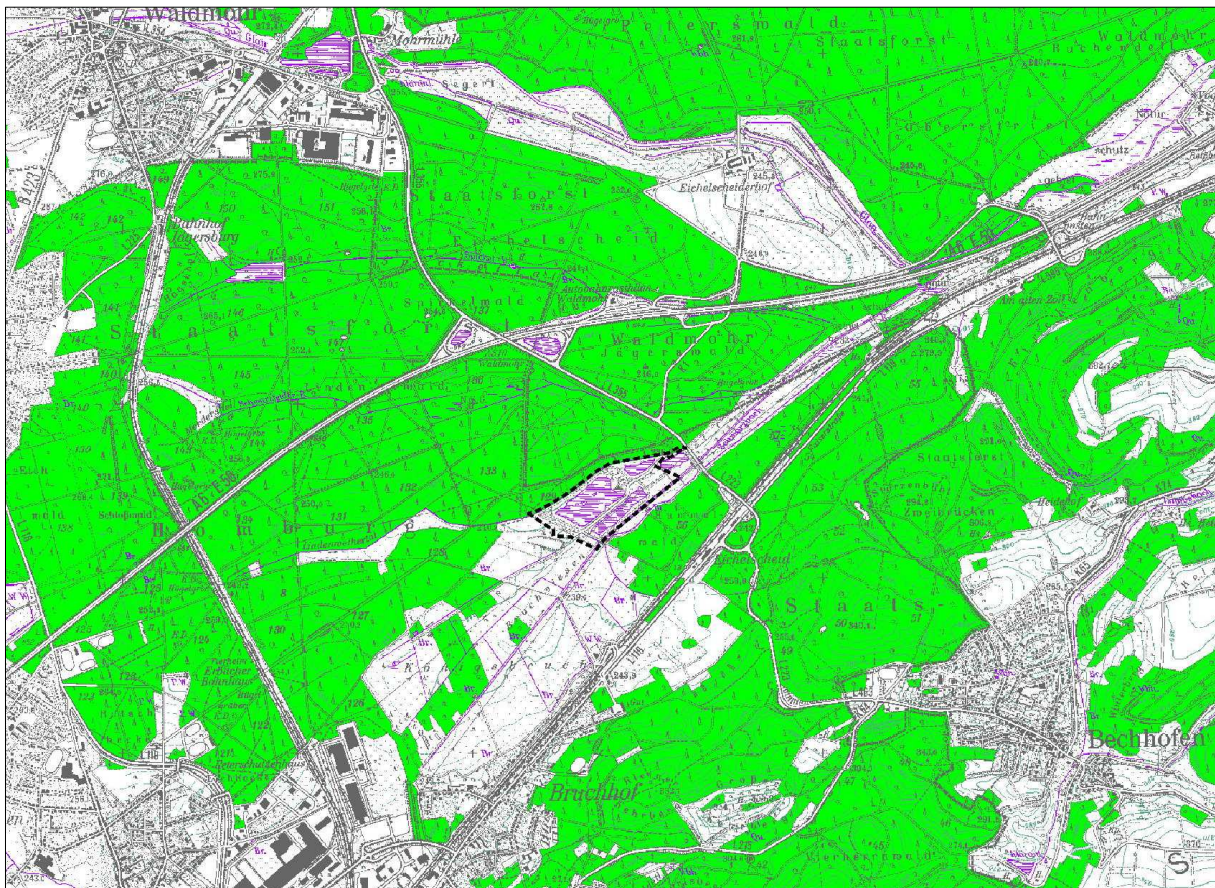


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

¹ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes². Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 20.12.2023

² diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

3.2 Landschaftsprogramm

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland³), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächse), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

³ die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epitheca bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan⁴ sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässerlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässerlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflusspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflecken im Königsbruch	bis 2006

* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

⁴ Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m² großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes⁵ zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

⁵ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



Abb. 3: typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheidenfragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



Abb. 4: Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottert)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Cursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammmolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND⁶ und H.-J. FLOTTMANN⁷ mehrfach hier nachgewiesene Kammolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens („Lindenbach“) mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

⁶ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

⁷ mündl. Mitt.



Abb. 5: blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden⁸.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzreal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.

⁸ Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.

Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).

Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994⁹). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982¹⁰). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

⁹ SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

¹⁰ DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999¹¹).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Mensch

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

¹¹ KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können¹².

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

¹² diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

5.2.2 Boden

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

5.2.3 Wasser

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche¹³. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.¹⁴

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

¹³ die bestehenden un bebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

¹⁴ gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).¹⁵

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF¹⁶ Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

¹⁵ die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

¹⁶ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den genannten Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellelter Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.2.7 Mensch

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr

oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND¹⁷ und H.-J. FLOTTMANN¹⁸ mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurytoper Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten. Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch¹⁹. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

¹⁷ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

¹⁸ mündl. Mitt.

¹⁹ möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzeflüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Vögel

Unter den bei Flade²⁰ gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht²¹). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz²²), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

²¹ Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

²² die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur²³ genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

Tab. 2: Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässergroße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

²³ GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung
<p>1. Grundinformationen:</p> <p>RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
<p>2. Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL</p>
<p>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</p> <p>In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).</p>
<p>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.</p>

Gruppe der Arten mit Wasserbindung	
5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (V 2). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (V 1)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Fledermäuse	
1. Grundinformationen:	
RL-Status Deutschland:	Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland:	<input type="checkbox"/> günstig (A) <input checked="" type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:	
Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.	
2. Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Art n. Anhang II FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art n. Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG	
3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:	
In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.	
4. Vorkommen im Betrachtungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner	
5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).	
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Fledermäuse		
Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.		
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspotter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
 - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrassen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
 - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

5.5.3 Alternativenprüfung

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*²⁴). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarne *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammmolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND²⁵ und H-J. FLOTTMANN²⁶ nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammmolch

5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

²⁴ für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

²⁵ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

²⁶ mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung²⁷ folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmähd (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

²⁷ NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgezaunten Campingplatzareals.



Abb. 6: verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



Abb. 7: Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrödung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutzeit an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

V 3: Amphibienschutz

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

7.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Gelände­flächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

M 2: Gewässerschutz

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²).

Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.

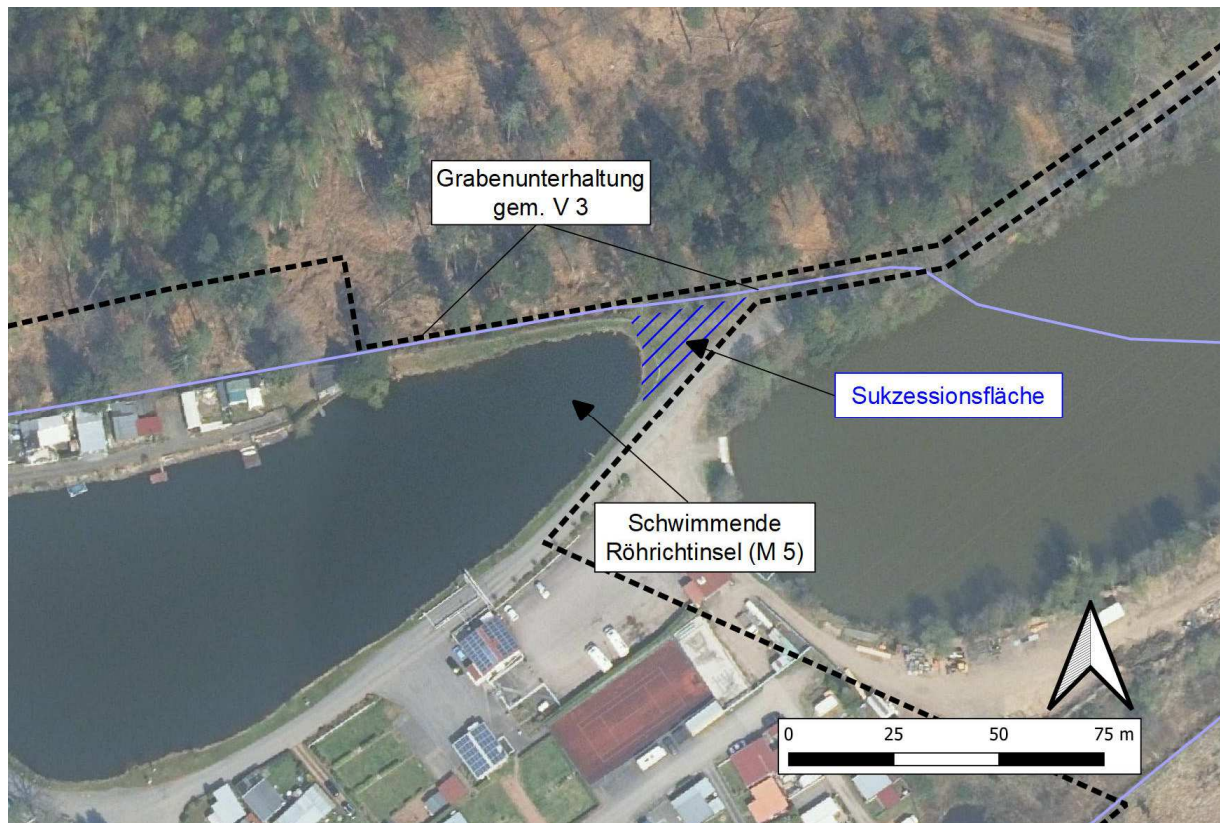


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das

zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

8. Monitoring

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebsses, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw.

Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuauflistung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem

Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidopera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Betreff

**Campingplatz Königsbruch
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Satzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.12.2023



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anlage:

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)



Ufer fast vollständig verbaut, ohne Saum



Liegewiesen, rudimentärer Saum



Graben mit Saum, i.d.R. bespannt



Graben im Wald, i.d.R. bespannt

Graben i.d.R. trocken



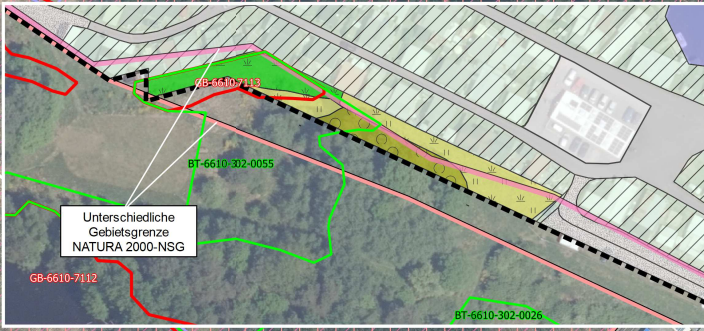
kleiner Teich mit Ufervegetation außerhalb Campingplatz



schmäler Saum aus Prunus serotina

Amphibienlaichgewässer (Kammloch)

	Gebäude		Wiesenbrache
	versiegelt		verbuschte Pfeifengraswiese
	Stellplatz verbaut		Sukzessionsfläche
	geschottert		Heidefragment
	Tennisplatz		Schilfröhricht
	Bankett		Gehölzfläche
	Stellplatz Caravan		Nadel-Laubholzbestand
	Rasen		Teich
	Ziergrünfläche	nachrichtlich:	
	Geltungsbereich B-Plan		Naturschutzgebiet
			NATURA 2000-Gebiet
			registrierter FFH-Lebensraum
			n. § 30 geschützter Biotop
			Landschaftsschutzgebiete Kopie



Bebauungsplan
"Freizeit- und Naherholung -
Campingplatz, Wochenendplätze und
Kleinwohnenhäuser Königsbruch
 Stadt Homburg

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab: 1 : 2.500

0 10 20 30 40 50 m

Kartengrundlage: Orthophotos 2020, Geobasisdaten: © LVGL GDZ

Auftraggeber:
 Campingplatz Königsbruch
 GmbH Co KG
 Campingplatz Königsbruch
 66424 Homburg

aufgestellt:
ARK Umweltplanung
 und -consulting
 PARTNERSCHAFT
 Paul-Marien-Str. 18 * D-66111 Saarbrücken
 Tel. 0681 / 37 34 69 * Fax: 0681 / 37 34 79
 e-mail: j.weynich@ark-partnerschaft.de

Saarbrücken, Dez. 2023

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses soll dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B 1 bis B 120, aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPIV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPIV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwarts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen

nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch unrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wurde durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber

dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet angesprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Bauleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen

inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

B1 BÜRGER 1

Schreiben vom 15.06.2023

„hiermit möchte ich meine Bedenken zu Ihren Plänen zur Änderung des Flächennutzungsplans und projektbezogenem Bebauungsplan äußern und erhebe Einspruch.

Folgende Argumente möchte ich vorbringen.

Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb
Gefährdung des Grundwassers
Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3
Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes
Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen
Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen
Es fehlen Grundlegende Studien
Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch
Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser
Unzureichender Umweltbericht
Die Alternativprüfung fehlt
Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruch verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf muss vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Wenn Sie was Gutes für unsere Stadt Homburg machen wollen, dann kümmern Sie sich bitte um die Fußgängerzone in der Eisenbahnstrasse. Besucher werden von den leerstehenden Geschäftshäuser abgeschreckt. Man muss sich für unsere Stadt schämen. Aber anscheinend sind hier keine wirtschaftlichen Interessen vorhanden.“

B2 BÜRGER 2

Schreiben vom 15.06.2023

„ich möchte Einspruch einlegen über das oben im Betreff genannte Vorhaben.

Ich bin dafür, dass eine Renaturierung der Moore in Königsbruch durch Erhöhung des Grundwasserspiegels durchgeführt wird, damit das Moor aus Klimaschutzgründen CO2 aufnehmen kann.

Bei einer Bebauung käme es dazu, dass die momentane Nutzung des Campingplatzes für die Dauercamper nicht mehr gewährleistet wäre, weil auf dieser Fläche Tinyhäuser gebaut werden sollen. Es gibt zwar auch Tinyhäuser auf Räder, aber mir ist nicht bekannt, ob es sich um solche Tinyhäuser handelt. Ich gehe hier um fest verbaute Tinyhäuser aus. Die Dauercamper sind deswegen auch verärgert.

Ich finde nicht in Ordnung, dass im Vorfeld schon Bäume gefällt worden sind, obwohl die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Bäume tragen auch dazu bei, CO2 zu speichern.

Bitte teilen Sie mir mit, ob durch meinen Einspruch die Bebauung vom Stadtrat abgelehnt wurde. Das Klima und die Umwelt ist wichtiger.

Hier meine Gründe, warum ich dem Vorhaben nicht zustimmen möchte:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO₂ mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch

dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Jeder spricht von Klimachutz, es muss auch umgesetzt werden.“

B3 BÜRGER 3

Schreiben vom 16.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplan des Königsbruchs.

Es bestehen erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan.

Die Abwägung muss alle Interessen und Belange gerecht bewerten. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.“

B4 BÜRGER 4

Schreiben vom 16.06.2023

„Bezüglich der geplanten Errichtung von Tinyhäusern auf dem Gelände des Campingplatzes möchte ich hiermit meine Bedenken geltend machen.

Der Stadtrat hat längst beschlossen, ein Gutachten zur Frage der möglichen Wiedervernässung in Auftrag zu geben. Bevor dieses vorliegt, halte ich Baumaßnahmen, die später einer möglichen Wiedervernässung im Weg stehen würden, für widersinnig.

Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruch, wäre also von einem Anheben des Grundwasserspiegels unmittelbar betroffen. Warum baut man nicht die Tinyhäuser am Rand des Königsbruchs, so dass Touristen von dort aus die Moorlandschaft mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten besuchen können? Im Hunsrück ist dies sehr gut umgesetzt, daran können wir uns ein Beispiel nehmen.

Nach den Äußerungen von Herrn Rippel in der Presse wird der Eindruck erweckt, die Wiedervernässung sei optional und werde möglicherweise die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Das Gegenteil ist der Fall. Moore können 10mal so viele CO₂ speichern wie ein Wald der gleichen Fläche. Umgekehrt stoßen aber trocken gefallene Moore das CO₂ auch wieder aus, werden also von Kohlenstoffsenken zu Kohlenstoffquellen. Das können wir uns nicht mehr leisten, denn neben einer Vermeidung von CO₂ Ausstoß sollten wir unbedingt alle Möglichkeiten der CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre nutzen. Die Vernässung eines Moores, das noch dazu ohnehin bereits unter Naturschutz steht, ist um ein Vielfaches kostengünstiger als die technologische CO₂-Abscheidung, die auch noch gar nicht im großen Stil einsatzfähig ist. Wir können daher diese Option auf keinen Fall ungenutzt lassen, sonst sinkt die Lebensqualität nämlich viel stärker, und nicht nur für die unmittelbaren Anwohner.

Daher wiegt in diesem Fall das Interesse der Allgemeinheit stärker als das Interesse des Eigentümers, der in der Vergangenheit mit nicht genehmigten Anlagen bereits gut verdient hat, und das in einer Naturschutzfläche und Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Dass in der Vergangenheit dort illegale Abwasserkanäle angelegt wurden, ist kein Grund diese im Nachhinein zu genehmigen. Auch Trinkwasser wird knapp in Zeiten des Klimawandels, und ein renaturiertes Moor kann Trinkwasser speichern und Regenwasser reinigen, so dass es künftig als Trinkwasser genutzt werden kann. Beispiele dazu kann man im Urban Nature Atlas nachlesen.

Der Bebauungsplan muss daher abgelehnt werden, er berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes und die Auswirkungen auf das umliegende Naturschutzgebiet nicht ausreichend und prüft auch keine möglichen Alternativen zu anderen Standorten, Pfahlbauten usw.“

B5 BÜRGER 5

Schreiben vom 16.06.2023

„Stellungnahme (Einspruch/Bedenken) gegen folgende Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg:

A.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über 1. die Änderung des Namens der Teiländerung des Flächennutzungsplanes,

der Erweiterung des Geltungsbereiches und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

B.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über

1. die Änderung des Namens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,
2. der Erweiterung des Geltungsbereiches und
3. die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

Als Bürgerin der Stadt Homburg äußere ich hiermit Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Erstens befürchte ich, dass die beiden Beschlüsse das Einholen eines bereits vom Stadtrat beschlossenen Gutachtens zur Möglichkeit der Renaturierung des Moores Königsbruch verhindern, indem sie baurechtliche Tatsachen schaffen, anstatt die logische und aus Umweltschutzgründen gebotene Reihenfolge einzuhalten. Wäre die Wiedervernässung aus Sicht von Gutachter*innen nicht möglich, könnte das Bauvorhaben immer noch angegangen werden. Ein für die Renaturierung positives Gutachten dagegen könnte und müsste zur Folge haben, dass dem Eigentümer/Bauherren Maßnahmen auferlegt werden, um den Campingplatz auf eigene Kosten langfristig gegen einen möglichen Anstieg des Grundwassers zu schützen. Da auf dem Campingplatz inzwischen auch das Problem des Brandschutzes nicht mehr akut ist, besteht kein zwingender Grund mehr, die bestehenden Wochenendhäuser rasch zu „beseitigen“.

Zweitens widerspreche ich der Behauptung, dass die baulichen Veränderungen keinerlei Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete (EU Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat Gebiet) haben. Der Campingplatz ist beinahe gänzlich umgeben von den Naturschutzgebieten und natürlich stören größere Baumaßnahmen z. B. durch Lärm und Staub, durch schwere Baufahrzeuge, durch eine weitere Versiegelung von Flächen. Zudem fehlt eine Verträglichkeitsstudie für das Projekt insbesondere wegen der direkten Nachbarschaft zum FFH-Schutzgebiet.

Des Weiteren ist das Gebiet ausgewiesen als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Im nahen Umfeld befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen. In solchen Gebieten sind rechtlich Abwasserkanäle und Waschplätze verboten.“

B6 BÜRGER 6

Schreiben vom 17.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor einem Jahr beschloss der Homburger Stadtrat, dass Gutachten zur Moorverwässerung eingeholt werden,

Diese würden aber noch nicht vorliegen, weil es schwierig wäre, Gutachter zu finden. Dann muss sich das Bauamt weiter bemühen.

Klar, vor 200 Jahren war der Moorschutz kein Thema. Da gab es auch noch keine Klimakatastrophen. Aber heute muss doch ernsthaft darüber nachgedacht werden, was möglich ist, diese Klimakatastrophe aufzuhalten. Die Wissenschaftler warnen schon lange, dass das Problem noch schlimmer wird.

Bevor eine Entscheidung des Bebauungsplans für den nur geduldeten und noch nie zugelassenen Campingplatz beschlossen wird, sollte die Stadt Homburg unbedingt diese Gutachten abwarten.

Erst danach sollte eine Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans getroffen werden.

Klimaschutz sollte doch vor Gewinnmaximierung für den Betreiber des Campingplatzes gehen!“

B7 BÜRGER 7

Schreiben vom 18.06.2023

„hiermit möchte ich Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Campingplatz Königsbruch erheben.

Die Moore sind für eine Sicherung des künftigen Klimas von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund bedeutet eine Wiedervernässung der Moore die Chance unserem immer heißer werdenden Klima entgegen zu wirken. Dies ist auch so in den Zielen der Landes sowie Bundesregierung formuliert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht diesen Zielen.“

B8 BÜRGER 8

Schreiben vom 19.06.2023

„hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Umwidmung des Flächennutzungsplanes im Bereich Königsbruch - Campingplatz.

Zur Begründung führe ich an, die Chance zur Renaturierung des früheren Moores zu erhalten. Das bedeutet, daß zuerst diese Chance durch ein Gutachten und in voller Transparenz in der Öffentlichkeit zu bewerten ist, bevor über andere Nutzungen nachgedacht und entschieden werden kann. Klar ist auch, daß die derzeitige wilde Bebauung auf dem Campingplatz nicht durch einseitige nachträgliche 'Genehmigungen' geheilt werden darf.

Ich bitte, mir den fristgemäßen Eingang meines Einspruchs zu bestätigen.“

B9 BÜRGER 9

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

B11 BÜRGER 11

Schreiben vom 22.06.2023

„Ich möchte meine Bedenken über die Zukunft des " Königsbruchs " teilen. Es handelt sich nicht um " private Sache der Stadt Homburg oder des Betreibers ", sondern: Das CO₂, welches dort nicht gebunden wird, wenn Renaturierung nicht geprüft wurde, ist Last für die Allgemeinheit. Als Teil Dieser widerspreche ich dem Vorhaben mit folgenden Argumenten und um zu verhindern, daß dort durch vorgezogene Genehmigungen Tatsachen geschaffen werden, bevor eine ordnungsgemäße Prüfung der Renaturierung abgeschlossen ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Die neuen Tiny Häuser werden mit Gasthermen betrieben, die sowohl Warmwasser als auch Heizungs-wärme erzeugen sollen. Wenn diese Gasthermen nicht mit Gas betrieben werden können, das Beimi-schung umweltfreundlicher Bestandteile verträgt, ist die Therme in ein paar Jahren schon veraltet. DANN ist sie aber Privatbesitz des Käufers, der DANN für Abhilfe schaffen muss. Der Betreiber liefert nur Gas und Parzelle auf dem das Haus steht.

Die Heizungen der bestehenden Gebäude sind häufig mit Pellets betrieben - oder oft gar nicht vorhanden. Hier wird also "verschlimmbessert". Beim Abriß kommen eine Menge Materialien auf die Deponie, welche energieintensiv hergestellt wurden. Dies tauscht man dann gegen ein Tiny Haus, welches ja auch erst hergestellt werden musste und dabei Material, Energie und Transport verbrauchte. Das sollten die Mitglie-der des Stadtrats, auch bei einem vorhandenen "Fraktionszwang" bedenken.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs in Ihrem Haus. Sollte die Entscheidung in Ihrem Haus auf eine Nichtprüfung der Wiedervernässung hinauslaufen, behalte ich mir vorsorglich das Recht der Klage dagegen vor."

B12 BÜRGER 12

Schreiben vom 22.06.2023

„Ich wende mich heute an Sie als Bürger um meine Gedanken über die Zukunft des " Königsbruchs " zu teilen. Um zu verhindern, daß dort durch vorgezogene Genehmigungen Tatsachen geschaffen werden, bevor eine ordnungsgemäße Prüfung der Renaturierung abgeschlossen ist. Es handelt sich eben nicht um " private Sache der Stadt Homburg oder des Betreibers ", sondern: Das CO₂, welches dort nicht gebunden wird, wenn Renaturierung nicht geprüft wurde, ist Last für die Allgemeinheit. Als Teil Dieser widerspreche ich dem Vorhaben mit folgenden Argumenten:

a) Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

b) In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

c) Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvo-raussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fle-dermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt

sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

d) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Die neuen Tiny Häuser werden mit Gasthermen betrieben, die sowohl Warmwasser als auch Heizwärme erzeugen sollen. Wenn diese Gasthermen nicht mit Gas betrieben werden können, das Beimischung umweltfreundlicher Bestandteile verträgt, ist die Therme in ein paar Jahren schon veraltet. DANN ist sie aber Privatbesitz des Käufers, der DANN für Abhilfe schaffen muss. Der Betreiber liefert nur Gas und Parzelle auf dem das Haus steht.

Die Heizungen der bestehenden Gebäude sind häufig mit Pellets betrieben - oder oft gar nicht vorhanden. Hier wird also "verschlimmbessert". Beim Abriß kommen eine Menge Materialien auf die Deponie, welche energieintensiv hergestellt wurden. Dies tauscht man dann gegen ein Tiny Haus, welches ja auch erst hergestellt werden musste und dabei Material, Energie und Transport verbrauchte. Das sollte der Stadtrat, auch bei einem vorhandenen "Fraktionszwang" bedenken.

e) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspricht dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs in Ihrem Haus. Sollte die Entscheidung in Ihrem Haus auf eine Nichtprüfung der Wiedervernässung hinauslaufen, behalte ich mir vorsorglich das Recht der Klage dagegen vor."

B13 BÜRGER 13

Schreiben vom 24.06.2023

„als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert

werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 01W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter

vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen:

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Hornburg im Westen:

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktigen Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es

möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird

das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B14 BÜRGER 14

Schreiben vom 24.06.2023

„Wir erheben Einspruch gegen den Flächennutzungsplan Königsbruch.

Begründung:

1. Gefährdung des Grundwassers (Grundwasser-Schutzgebiet) durch Einrichtung von Sanitäranlagen und Autostellplätzen.
2. Der Plan wird zu weiteren Schäden in den angrenzenden Schutzgebieten führen (EU-Vogelschutzgebiet, Natura 2000 Schutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch")
3. Um den CO₂-Ausstoß zu verringern sollten Moore wieder vernässt werden. Der Plan verstößt somit gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, insbesondere gegen die Moor-Strategie der Bundes- und Landesregierung.
4. Es fehlt ein entsprechendes Moor-Gutachten.“

B15 BÜRGER 15

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt,

dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

a) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

b) Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

c) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt,

werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

d) Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B16 BÜRGER 16

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen

Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.
2. Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.
3. Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

4. Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts,

wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B17 BÜRGER 17

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung

bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände,

die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat.

Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B18 BÜRGER 18

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller

Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutztVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst

gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem

Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde

durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B19 BÜRGER 19

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar ~estandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des drzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist sch~n von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die je1derzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch fe,te Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidri' und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten ~leiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft..

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Welcher im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird

weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B20 BÜRGER 20

Schreiben vom 25.06.2023

„hiermit bringe ich gemäß §3 Abs. 2 BauGB fristgerecht vor dem 29.06.2023 Einwände gegen o.g. geplante Änderungen vor. Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung und Bebauungsplanänderung käme einer Legalisierung langjähriger Rechtsbrüche gleich, zumal die Stadt Homburg in ihrer Bekanntmachung vom 11.05.2023 davon spricht: "Die überwiegende Zahl der - seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963- errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich". Diese angestrebten Entscheidungen bringen zugleich massive zusätzliche große Umweltbelastungen und -risiken mit sich, statt nachhaltigen Klimaschutz voranzutreiben.

Der langjährig schon unzureichende Brandschutz stellt gleichsam einen rechtlichen Verstoß dar und darf ebenfalls nicht im Nachhinein legalisiert werden, in dem er zu Lasten des Waldbestandes geht. Der Brandschutz hat ausschließlich auf dem Areal des bisherigen Campingplatzes zu erfolgen. Bereits gefällte Baumflächen müssten wiederhergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des massiv drängenden Klimawandels müssen wasserrechtliche Belange vielmehr höchste Priorität erhalten. So stellte auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits 2020 für den Königsbruch fest, dass "der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben" muss (11.11.2020).

Begründungen:

Rechtlich

- Keine Legalisierung der mittlerweile Jahrzehnte unregulierten Wildbauten, sondern Forderung der Einhaltung des geltenden Baurechts und Einleitung eines mittelfristigen Rückbaus auf der Basis bestehender Rechtsgrundlagen.
- Keine Schaffung neuer rechtlicher Fakten durch diese Änderungen, die einen Rückbau des Königsbruchs in eine intakte Moorlandschaft erschweren oder gar verhindern würden.
- Besondere Würdigung wasserschutzrechtlicher Anforderungen: "Der Campingplatz ist allseits von natur-schutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) umgeben" (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 11.11.2020).
- "Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserbänken stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächennutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar. Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere 'Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen' verboten" (Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).

Ökologisch

- Der Königsbruch ist das größte Moor des Saarlandes von über 600 Hektar und damit von großer ökologischer und klimapolitischer Relevanz.
- Der Königsbruch liegt im Wassergewinnungsgebiet (vgl. Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).
- Eine Vernässung des Areals Königsbruch ist bei dem fortschreitenden Klimawandel sehr dringend erforderlich. Je stärker nämlich ein Moor trockengelegt wird, desto höher sind die freigesetzten Emissionen. Wird ein zerstörtes Moor renaturisiert, nimmt es mehr Kohlenstoff auf, als es Emissionen abgibt (vgl. Prof. Hermann Jungkunst, Prof. für Geo-Ökologie).

Ich fordere die Stadt Homburg auf, von diesen Änderungsvorhaben Abstand zu nehmen, gültiges Recht umzusetzen und mit dem Campingplatzbetreiber „Campingplatz Königsbruch GmbH“ einen ökologisch akzeptableren alternativen Standort zu suchen.“

B21 BÜRGER 21

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren, als Kohlenstoffsinken ist' allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch

mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig _so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone J.. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die _mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt _die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem. ganzen Gelände, die nicht .einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die . anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor 'allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

s. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet; an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... ,sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht

vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. '

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungstählig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen

stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

-12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des "umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürgerin unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN.

Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen

ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach§ 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach§ 1 Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten

und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes

werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein

Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B23 BÜRGER 23

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972 - die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist

die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit einer großen Anzahl Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 Meter Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 Meter Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies selbstverständlich voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNPTeiländerungsplan und zugehöriger B-plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Nationale Moorschutzstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petikum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 1960er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die um-

liegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft. Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

10. In einer Entfernung von 500 Meter und 2,5 Kilometer befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50% beträgt.

11. Es wurde ein Wald von 1,4 Hektar. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen würde. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 Hektar) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, kann eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

14. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet ist."

B24 BÜRGER 24

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und ~ 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972 - die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist

die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit einer großen Anzahl Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP ..

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 1. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind; Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu ~300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus .. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 Meter Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 Meter Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies selbstverständlich voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches rio go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B-plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Landschaftsprogramm von 1009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Nationale Moorschutzstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen: mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung

wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 1960er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

10. In einer Entfernung von 500 Meter und 2,5 Kilometer befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

11. Es wurde ein Wald von 1,4 Hektar abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen würde. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 Hektar) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs.6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, kann eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz' durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

14. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische I FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura

2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2900 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet ist."

B25 BÜRGER 25

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch

keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon

diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1

Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersu-

chungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B26 BÜRGER 26

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden

Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

4. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt,

dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

7. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat.

Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

15. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument

nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.“

B27 BÜRGER 27

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrang-

fläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoores "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes ent-

halten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein

reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B28 BÜRGER 28

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer

Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser

ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie

das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes.

FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum

Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maß-

nahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B29 BÜRGER 29

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird

weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B30 BÜRGER 30

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/ d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP

der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (YW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser

ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), ge-

gen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B31 BÜRGER 31

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz Königsbruch."

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/mir Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach

gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum B Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies

wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt}, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, andas "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben

entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktige Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbrän-

den, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirk-
same Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal
eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

1: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete
("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt,
die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf
die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des
Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind,
wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat.
Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 %
beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien not-
wendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man
auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten
Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in
längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K.: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen
und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvor-
aussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fle-
dermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt
sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobach-
tungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkennt-
nis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen
thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die
durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wieder-
vernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhal-
tungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des
Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem

Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum
Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrate-
gie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen
und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jä-
gersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer
Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie
und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbur-
ger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der
Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeu-
tung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes
hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher er-
möglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine
"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Natur-
güter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeu-
tung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenom-
men, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage
vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines
Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument
nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnis-
offene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz ge-
mäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz
den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersu-
chungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Na-
tura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung,
die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen
§ 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der beson-
ders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltber-
ichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete-
ten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei

"nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich

Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehleinschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und Auflagen keine bedeutsamen Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden.“

B32 BÜRGER 32

Schreiben vom 21.06.2023

„aus gegebenem Anlass wende ich mich an Sie und bitte folgendes zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine angemessene Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFR-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km befinden, ist äußerst besorgniserregend. Da alle diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmengebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für

Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der

Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Im Rahmen der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum rekultiviert. Bedauerlicherweise führt diese Maßnahme zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, der durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig angemessen ausgeglichen werden kann. Es ist enttäuschend, dass keine entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen nicht im Geringsten ihren Zweck. Sie genügen bei Weitem nicht den anzulegenden Maßstäben, was nicht überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BN atSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der

besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Behauptung des Umweltberichts, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Aussage, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend erforderliche Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets würde durch die Umsetzung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung der Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort jedoch völlig ungeeignet dafür wäre."

B33 BÜRGER 33

Schreiben vom .06.2023

„die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Bitte um Berücksichtigung meiner Einwände.

Das geplante Bbauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst diese Entwässerungen ermöglichten seit den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs sicherzustellen, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu verhindern. Im bisherigen Entwurf und dem dazugehörigen Umweltbericht wird jedoch nicht auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der

"gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Um den erforderlichen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Entscheidung hat bedauerlicherweise zur Konsequenz, dass eine erhebliche Assimilationsleistung verloren geht, welche durch die neu einzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist enttäuschend, dass keine angemessenen Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.

Weder im Flächennutzungsplanverfahren noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl von staatlicher als auch von kommunaler Seite ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht unbedingt erforderlich.

In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400

Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten und für seine Erhaltung und Wiederherstellung zu sorgen.“

B34 BÜRGER 34

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Deshalb schicke ich Ihnen heute meine Stellungnahme zum Vorhaben: geplante Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Jedoch stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Es geht hierbei nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt

Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Der 11Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten¹¹, der vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz herausgegeben wurde, legt eindeutig fest, dass in Wasser-schutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser

ausdrücklich verboten sind. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen Bestandschutz genießen, jedoch setzt dies das Vorliegen eines gültigen Baurechts voraus. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen rund 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Umstände wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fragwürdig, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz 11Vorrang vor allen

anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) inakzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch ist eindeutig nicht mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der entsprechende Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als äußerst schützenswert angesehen. Es ist jedoch äußerst besorgniserregend, dass ein 30 Meter breiter Waldstreifen ohne angemessene Prüfung abgeholzt wurde, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als vollwertiger Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Bestehen zu sichern. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern. Dieses Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Rücksicht auf die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und 11Closenbruch11) genommen wurde, die sich nur 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden, ist äußerst besorgniserregend. Da alle diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts von bekannten Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden

sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten.

Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

B35 BÜRGER 35

Schreiben vom 26.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute.

Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000- Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher

sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervermässigungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervermässigungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.“

B36 BÜRGER 36

Schreiben vom 24.06.2023

„in diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich untersagt. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht

gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 erlaubte lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die gegenwärtigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Sachlage wird im aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz steht nicht nur im Widerspruch zum fehlenden Bestandsschutz, sondern auch zum vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie zur geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LOA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Bau neuer Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) inakzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und

Trinkwasserschutzes. Der gegenwärtige Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der entsprechende Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Angesichts des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür bedarf es einer Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige

Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht ausreichend eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht keinesfalls aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des

Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans sprechen. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der umliegenden Naturschutz- und FFR-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von lediglich 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Schreiben vom 23.06.2023

„als Landesvorsitzende der Partei Bündnis 90/ Die Grünen sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*innen dieses Landes sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt

sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger*innen dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzende einer landespolitisch tätigen Partei sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP-Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die

jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf

keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den

Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP- Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit

steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFR-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte

man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden

Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Nonnenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen

(Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFR-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend

gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B38 BÜRGER 38

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Einwände zusenden:

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da alle diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist unverständlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurde, insbesondere angesichts der bekannten Studien, die in Rheinland-Pfalz ein dramatisches Defizit bei der Grundwasserneubildung von mehr als 50 % aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFR-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" deckt sich nahezu mit dem Natura 2000-Gebiet und hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der

aktuellen Bedrohung, der Störfunktion durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung deutlich widersprochen werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederhergestellt. Leider hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine bedeutende Assimilationsleistung verloren geht, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig kompensiert werden kann. Es wurde kein angemessener Ausgleich vorgesehen.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B39 BÜRGER 39

Schreiben vom 24.06.2023

„als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen:

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne

problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch": an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen:

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären

erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf

Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B40 BÜRGER 40

Schreiben vom 20.06.2023

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich möchte hiermit gegen die o.g. Planung Einspruch erheben:

1. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz auswiesen, sollten dringend überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des

Grundwasser- und Trinkwasserschutz widersprechen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu zu definieren. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine erhebliche Veränderung dar, da wir nicht vom derzeitigen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen in keiner Weise den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

2. Es ist äußerst besorgniserregend, dass der Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 enthält, was zur Aufhebung aller wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet führt. Diese Lücke ist äußerst nachteilig und muss umgehend behoben werden.

3. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz, fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

4. Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken.

Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

5. Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebiets fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen

Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK; befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten¹¹ des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 be-

stimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges

Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

7. Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus

dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

8. In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

9. Zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Maßnahme hat jedoch zur Folge, dass eine beträchtliche assimilative Kapazität verloren geht, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsregelung vorgesehen wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toiletenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben „Positive Auswirkungen auf das Klima“ habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

12. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher

pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

13. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

14. Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass politisch motivierte Vorgaben nicht als angemessenes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf dienen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

15. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B41 BÜRGER 41

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (YW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausge-

sprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten

ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter

Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B42 BÜRGER 42

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B43 BÜRGER 43

Schreiben vom 26.06.2023

„im Hinblick auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für das Königsbruch, möchte ich Ihnen auf diesem Wege meine Einwände vorbringen:

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu

überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Bbauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch hat Auswirkungen auf hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden benachbarten Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab und wurden einst als Entwässerungsgräben angelegt. Diese Entwässerungen ermöglichten es in den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben maßgeblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu beachten und gegebenenfalls sogar ihre Sperrung zu prüfen, um den

unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Bisher wurden die tatsächlichen Veränderungen im Königsbruch während der letzten Jahrzehnte weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des Moores sollte jedoch das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben. Diese umfassen unter anderem Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß dem saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes gesichert und weiterentwickelt werden. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, da aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu den negativen Auswirkungen zählen beispielsweise Lärm und Lichtbeeinträchtigung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets zuerst den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets angepasst werden. Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Neben den bereits genannten Punkten müssen zusätzlich folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Behauptung, dass die Entsorgung nicht betroffen sei, muss hinterfragt werden.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären, ist fraglich.

- Die Aussage, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche

wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels für das Gemeinwohl erfolgt. Dadurch würde eine Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was unser Klima belastet. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits stattgefunden hat und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aufgrund der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B44 BÜRGER 44

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen vertreten wir die Interessen der Bürger*innen im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern. Wir sehen die Interessen dieser Bürger*innen von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, grenzt unmittelbar an unseren Landkreis und ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch, und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Landkreis. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der

Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als politische Interessensvertretung sehen wir die Bürger*innen unseres Kreisverbandes in ihren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher

klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen" und an das Landstuhler Bruch in Rheinland-Pfalz.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren

die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die

Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren

Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petikum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem

deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung

unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmenggebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter

Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B45 BÜRGER 45

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet O Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch" an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Udenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete (OWestrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte

man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung O Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B46 BÜRGER 46

Schreiben vom 20.06.2023

„hiermit möchten ich meine Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" vorbringen und bitte Sie um Kenntnisnahme:

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet ist eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht

ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesucher durch zwei Tore

Zutritt haben, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Bewertung entschieden zu widersprechen.

Weder im Flächennutzungsplanverfahren noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung - durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein angemessenes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine objektive Alternativenprüfung ist aus baurechtlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B47 BÜRGER 47

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Der Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen wird durch den Campingplatz im Königsbruch stark in Frage gestellt. Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Besuchern mit Hunden vom Campingplatz aus sind erheblich, vor allem während der Blüh- und Brutzeiten. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht völlig ignoriert.

Das betreffende Gebiet wird als Prioritätszone für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. In der Verordnung zum Schutzgebiet werden bestimmte Einrichtungen wie Abwasserkanäle und Waschplätze explizit ausgeschlossen, da sie das Grundwasser erheblich verschmutzen können. Sowohl die derzeitige als auch die geplante Nutzung, einschließlich des Baus von „Tiny Houses“ mit zugehörigen Toiletten und PKW-Stellplätzen in unmittelbarer Nähe der Häuser, verstoßen gegen bestehende Rechtsvorschriften.

Es wurde versäumt, im Entwurf zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete befinden, die möglicherweise von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Eine gründliche Untersuchung dieser Auswirkungen sollte vor der Vorlage des Plans erfolgen.

Durch die Abholzung eines 1,4 Hektar grünen Waldes, um Platz für einen Waldsaum zu schaffen, wurde eine bedeutende Menge an Assimilationsleistung unwiederbringlich verloren, ohne dass hierfür angemessener Ausgleich geschaffen wurde. Eine fragwürdige Entscheidung stellt sich, weshalb nicht einfach auf eine Reihe von Tinyhäusern verzichtet wurde.“

B48 BÜRGER 48

Schreiben vom 20.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt erhebe ich hiermit Widerspruch gegen die Planung im Bereich des Campingplatzes Königsbruch. Ich habe dafür folgende Gründe:

1. Die Fläche, auf der das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Störungen wie Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere sind nur einige Beispiele dafür. Darüber hinaus besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die nur schwer zu kontrollieren sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

2. Im Landesentwicklungsplan wird das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als „Wasserschutzgebiet

Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es entscheidend, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau definiert ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen untersagt; die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionssschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

3. Es ist äußerst bedauerlich, dass im Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 vorhanden ist, wodurch sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet aufgehoben werden. Diese Vernachlässigung ist äußerst bedenklich und sollte umgehend behoben werden.

4. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz kennzeichneten, sollten gründlich überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

6. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist vorgesehen, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft

dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen müsste. Im Entwurf wird jedoch nicht angemessen darauf eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

7. Der geplante Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch betrifft hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu

erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung zu erwägen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im aktuellen Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Sattzelten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

8. Um den geforderten Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG zu erfüllen, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederaufgebaut. Leider geht mit dieser Maßnahme eine bedeutsame assimilatorische Leistung verloren, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig angemessen kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen geplant sind.

9. Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete („Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von lediglich 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine umfassende Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht keinesfalls aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- o Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht

hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da

es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

o Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersbürger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und umfasst eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Trotz der Tatsache, dass das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung deutlich zu widersprechen.

12. Der vorliegende Umweltbericht ist insgesamt unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten

bestehen. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

13. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB erfüllen ihren Zweck nicht einmal annähernd. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Standards, was wenig überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt; "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. 11 Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

Schreiben vom 19.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) gekennzeichnet und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es von großer Bedeutung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau festgelegt ist. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Zudem gilt ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans

wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte dringend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Ufer des Weiher liegt in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden,

um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundprinzipien der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen bedeutenden Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen müsste. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP) umgeben. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen zur Folge hat. Zu diesen Störungen zählen beispielsweise Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut-

und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Des Weiteren besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate,

die nur schwer zu löschen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB erfüllen ihren Zweck nicht einmal annähernd. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Standards, was wenig überraschend ist, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso falsch ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist.

Es ist äußerst beunruhigend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Berücksichtigung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge nicht vor der Vorlage des Planentwurfs angemessen untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein alarmierendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der geplante Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch betrifft hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem

gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung zu erwägen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im aktuellen Entwurf noch

im begleitenden Umweltbericht wird angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen."

B50 BÜRGER 50

Schreiben vom 22.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Im Landesentwicklungsplan wird das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als "Wasserschutzgebiet Hornburg/Königsbruch" festgelegt. Ein Teil des Plangebiets

befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. Die Verordnung schreibt vor, dass das Grundwasser in solchen Gebieten vor schädlichen Einflüssen geschützt werden muss. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren gibt es ein allgemeines Bauverbot, das auch Wochenendhäuser einschließt, sowie ein Verbot der Ableitung von Abwässern. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die gegenwärtige Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems ohne Revisionsschächte auf dem gesamten Gelände gegen die genannten Bestimmungen der Verordnung und verstößt gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Beeinträchtigungen der Deckschichten und durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine permanente Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese Leitung sollte zeitnah entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, liegt nur 35 Meter vom Plangebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist der Betrieb von Bädern, Campingplätzen und Wochenendhäusern in Wasserschutzzonen 2 explizit verboten. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz genießen, jedoch ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Fall des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch besteht definitiv kein Baurecht. Die wasserrechtliche

Genehmigung aus dem Jahr; 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig rechtswidrig, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser klaren Tatsachen wird im aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fragwürdig, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Schutz von Grund- und Trinkwasser sowie die gültige Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht festgestellt, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst bei einem geplanten Neubau von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein Waldgebiet von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederaufbereitet. Bedauerlicherweise hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine erhebliche assimilatorische Kapazität verloren geht, welche weder in naher noch in ferner Zukunft durch die neu einzupflanzenden Gewächse ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensation vorgesehen wurde.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

B51 BÜRGER 51

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Der Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen wird durch den Campingplatz im Königsbruch stark in Frage gestellt. Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Besuchern mit Hunden vom Campingplatz aus sind erheblich, vor allem während der Blüh- und Brutzeiten. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht völlig ignoriert.

Das betreffende Gebiet wird als Prioritätszone für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. In der Verordnung zum Schutzgebiet werden bestimmte Einrichtungen wie Abwasserkanäle und Waschplätze

explizit ausgeschlossen, da sie das Grundwasser erheblich verschmutzen können. Sowohl die derzeitige als auch die geplante Nutzung, einschließlich des Baus von „Tiny Houses“ mit zugehörigen Toiletten und PKW-Stellplätzen in unmittelbarer Nähe der Häuser, verstoßen gegen bestehende Rechtsvorschriften. Es wurde versäumt, im Entwurf zu berücksichtigen, dass sich in der Nähe zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete befinden, die möglicherweise von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Eine gründliche Untersuchung dieser Auswirkungen sollte vor der Vorlage des Plans erfolgen.

Durch die Abholzung eines 1,4 Hektar großen Waldes, um Platz für einen Waldsaum zu schaffen, wurde eine bedeutende Menge an Assimilationsleistung unwiederbringlich verloren, ohne dass hierfür angemessener Ausgleich geschaffen wurde. Eine fragwürdige Entscheidung stellt sich, weshalb nicht einfach auf eine Reihe von Tinyhäusern verzichtet wurde.“

B52 BÜRGER 52

Schreiben vom 23.06.2023

„Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet ist eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesucher durch zwei Tore Zutritt haben, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der außerordentlichen natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Bewertung entschieden zu widersprechen. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für

potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine

eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen

sein, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (64,7 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 5 Abs 1 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.“

B53 BÜRGER 53

Schreiben vom 20.06.2023

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich möchte hiermit gegen die o.g. Planung Einspruch erheben:

1. Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz auswiesen, sollten dringend überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu zu definieren. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine erhebliche Veränderung dar, da wir nicht vom derzeitigen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen in keiner Weise den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

2. Es ist äußerst besorgniserregend, dass der Planentwurf keine Darstellung der geplanten WSZ 3 enthält, was zur Aufhebung aller wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet führt. Diese Lücke ist äußerst nachteilig und muss umgehend behoben werden.
3. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.
4. Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und entwickelt werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen einwirken. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu bekämpfen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets angemessen Rechnung tragen.
5. Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebietes fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.
6. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im

Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

7. Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

8. In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die kommenden Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB ist geplant, im Parallelverfahren ein Sondergebiet festzulegen, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) mittels eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) beeinflusst. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

9. Zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Waldabstands nach § 14,3 LWaldG wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum wiederhergestellt. Diese Maßnahme hat jedoch zur Folge, dass eine beträchtliche assimilative Kapazität verloren geht, die durch die neu anzupflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend kompensiert werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsregelung vorgesehen wurde.

10. Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Sollten Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern geplant sein, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist daher keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.
- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben „positive Auswirkungen auf das Klima habe, wirkt geradezu widersinnig. Aus mehreren Gesprächen mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass sein Projekt eine politisch

gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt das Risiko, dass die öffentliche Hand Schadenersatz leisten muss, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwassers erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs behindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung in keiner Weise.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

11. Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

12. Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

13. Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

14. Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass politisch motivierte Vorgaben nicht als angemessenes

Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000- Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf dienen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

15. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmenggebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde.

Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B54 BÜRGER 54

Schreiben vom 25.06.2023

„ich bitte um Berücksichtigung nachstehender Bedenken.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000- Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das gleichnamige Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für unnötig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Im Flächennutzungsplanverfahren und im Bebauungsplan wird keine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Fortbestand der Anlage besteht. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass politisch motivierte Vorgaben kein geeignetes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets in Bezug auf seinen Schutzbedarf darstellen können. Ein solches Argument kann auch nicht dazu verwendet werden, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist jedoch aus baurechtlicher Sicht zwingend erforderlich.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Landesentwicklungsplan sieht das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) vor und bezeichnet es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Plangebiets fällt in die Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Pflicht, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus gilt ein allgemeines Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände,

das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt bereits die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen eingegangen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.“

B55 BÜRGER 55

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Einwände zusenden:

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keine Berücksichtigung der umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich in einer Entfernung von 500 m bzw. 2,5 km befinden. Da alle diese Gebiete auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist unverständlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurde, insbesondere angesichts der bekannten Studien, die in Rheinland-Pfalz ein dramatisches Defizit bei der Grundwasserneubildung von mehr als 50 % aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" deckt sich nahezu mit dem Natura 2000-Gebiet und hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Gemäß dem Schutzzweck soll es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsstudie für entbehrlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung deutlich widersprochen werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG zu gewährleisten, wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt und als Waldsaum wiederhergestellt. Leider hat diese Maßnahme zur Folge, dass eine bedeutende Assimilationsleistung verloren geht, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig kompensiert werden kann. Es wurde kein angemessener Ausgleich vorgesehen.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B56 BÜRGER 56

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung- Campingplatz Königsbruch.“

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum § Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 612 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FN P der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten

und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

I: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Waid und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FN P Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehlschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und auflagen keine bedeutenden Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden.“

B57 BÜRGER 57

Schreiben vom 22.06.2023

„es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Der Bereich, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen bedeutet. Zu den Störungen zählen beispielsweise

Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der sommerlichen Trockenperioden zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umgebenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Pläne angepasst werden. Gemäß § 8.3 BauGB soll im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt werden, um diese Umwandlung zu ermöglichen. Hierfür ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das von der oberen Baubehörde durchgeführt wird. Jedoch stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Es geht hierbei nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden VN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Im LEP wird die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen, während der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Es ist jedoch zu beachten, dass für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vorliegt, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der bedeutende Ausgleichsmaßnahmen erfordern würde. Im Entwurf wird darauf jedoch nicht angemessen eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) ausgewiesen und wird als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es entscheidend, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt ist. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der jegliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die derzeitige Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen verwiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders besorgniserregend ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine dauerhafte Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese Leitung sollte umgehend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Plangebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des

derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist ein solches Baurecht definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 gestattete lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, abgesehen von einigen wenigen Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Sachlage wird in dem aktuellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Grund- und

Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S. 7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht deutlich im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden. Die fehlende Darstellung der geplanten WSZ 3 im Planentwurf führt dazu, dass alle wasserrechtlichen Beschränkungen für dieses Gebiet nicht berücksichtigt werden. Diese Situation ist äußerst unbefriedigend und sollte dringend korrigiert werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, bedürfen einer kritischen Überprüfung, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung sind für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig unzureichend.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, bedürfen einer kritischen Überprüfung, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung sind für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig unzureichend. Das geplante Vorhaben, den Campingplatz im Königsbruch zu bebauen, berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen

L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben zu regulieren und möglicherweise sogar abzusperren, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Die bisherigen Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, muss eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, erfolgen. Dazu gehören Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und die erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, die bisher nicht erfolgt sind.

Es ist äußerst bedenklich, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass vor der Vorlage des Planentwurfs keine

angemessene Untersuchung dieser Zusammenhänge durchgeführt wurde, insbesondere angesichts bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein dramatisches Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung aufzeigen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG sicherzustellen, wurde ein 1,4 ha großer Wald gerodet und als Waldsaum

wiederhergestellt. Leider geht mit dieser Entscheidung eine bedeutende assimilative Leistung verloren, die durch die neu zu pflanzenden Gewächse weder kurz- noch langfristig ausreichend ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass keine angemessene Kompensationsmaßnahme geplant wurde.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Fehler auf. Es gibt weitere Punkte zu beachten:

Der ausgewiesene Parkplatz ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist somit keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden

Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. In seiner aktuellen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig, und ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Der vorliegende Umweltbericht ist in seiner Gesamtheit unzureichend, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine systematisierten Zählungen durchgeführt.

Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013, vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Beobachtungen von Bewohnern ohne spezifisches Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden lediglich am Rande behandelt. Die entscheidendste Auswirkung, nämlich die durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand unerlässlich ist, wird explizit nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die Bundesländer-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der Campingplatz ist größtenteils von dem Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben. Mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar gehört es zu den größten Natura 2000-Gebieten im

Saarland. Das Gebiet beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das anliegende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Bundesland. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich den Erhalt und die Entwicklung dieses gemeinschaftlich bedeutsamen Gebiets vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und durch zwei Tore eine jederzeitige Betretbarkeit für Campingplatzbesucher ermöglicht wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Vor dem Hintergrund der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung deutlich zu widersprechen.“

B58 BÜRGER 58

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung- Campingplatz Königsbruch.“

Ich habe dafür folgende Gründe:

A: Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

B: Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren zum § Planverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 612 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FN P der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

C: Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

D: Im Landesentwicklungsplan Umwelt des Saarlandes (LEP) ist das Gebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Es ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

E: Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

F: Das Landschaftsprogramm der Stadt Homburg von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Jedoch wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Ziel dar.

G: Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes nicht genügen konnten.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

H: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersbürger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

I: In einer Entfernung von ca. 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Closenbruch" und "Westrichter Moorniederung"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind,

wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

J: Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

K.: Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

L: Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Waid und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

M: Eine Alternativenprüfung wird weder im FN P Verfahren, noch im Bebauungsplanverfahren vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

N: Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

O: Insgesamt betrachtet muss ich feststellen, dass dieses FNP Teiländerungsverfahren so voller Fehler ist, dass es aus meiner Sicht unwirksam ist. Es finden sich Abwägungsausfälle, Abwägungsdefizite, Abwägungsfehlschätzungen, die so massiv sind, dass ein rechtswirksamer Beschluss im Stadtrat nach

meiner Einschätzung nicht möglich sein wird. Werden bei den Festsetzungen und Auflagen keine bedeutenden Änderungen vorgenommen, wäre eine Normenkontrollklage jederzeit erfolgreich. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Sinn aller Beteiligten wäre. Daher bitte ich das Bauamt dringend um Korrektur des vorliegenden Entwurfs, bei der die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Moorstrategie der Bundesregierung angemessen Berücksichtigung finden.“

B59 BÜRGER 59

Schreiben vom 20.06.2023

„es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens soll der Flächennutzungsplan durch eine Teiländerung an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden. Hierzu soll gemäß § 8.3 Bau6B im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgelegt werden. Um diese Umwandlung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) erforderlich, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens von der obersten Baubehörde durchgeführt wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt Erfolg haben kann, wenn die angestrebte Zielabweichung die grundlegenden Prinzipien der Planung (§ 4 und § 6,2 R06) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im angrenzenden UN, sondern auch um die Vorhabenfläche selbst. Der LEP weist die Fläche als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz aus, während der

aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Homburg die Fläche als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Campingnutzung darstellt. Jedoch liegt für den Campingplatz selbst keine Genehmigung vor, abgesehen von einer wasserrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 1972 für die Nutzung der Weiher und ihrer Umgebung, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher erfordert eine Änderung der Nutzung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls den aktuellen rechtswidrigen Zustand eines durch menschliche Eingriffe geprägten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Im vorliegenden Entwurf wird darauf jedoch nicht ausreichend eingegangen. Aufgrund dieses Abwägungsfehlers ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Die Wiederherstellung eines ausreichenden Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG erforderte die Abholung eines 1,4 ha großen Waldstücks zur Schaffung eines Waldsaums. Leider führt diese Entscheidung dazu, dass eine erhebliche assimilierende Wirkung verloren geht, die durch die neu angepflanzten Gewächse weder kurzfristig noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen wurde.

Es besteht ein erheblicher Mangel im vorliegenden Umweltbericht, da er ausschließlich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Schluss kommt, dass derzeit keine geeigneten Voraussetzungen für potenziell vorkommende Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich weitgehend auf veraltete Artenschutzdaten aus dem Jahr 2013 des Saarlandes, vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Beobachtungen von Bewohnern ohne spezifisches Wissen über Arten. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rand behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets durch den Fortbestand des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes II nicht in vollem Umfang zu erwarten sei (Seite 24). Dadurch wird weder die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung berücksichtigt, und das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

Der Campingplatz befindet sich größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Jägersburger Wald und Königsbruch“. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64,7 Hektar. Es umfasst 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch II ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck des Gebiets legt ausdrücklich fest, dass es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden soll. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher

pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung entschieden zu widersprechen.

Der Campingplatz befindet sich größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Jägersburger Wald und Königsbruch“. Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 64 7 Hektar. Es umfasst 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch II ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck des Gebiets legt ausdrücklich fest, dass es als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet erhalten und entwickelt werden soll.

Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zugang gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht erforderlich und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen natürlichen Werte, der aktuellen Bedrohung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets ist dieser Einschätzung entschieden zu widersprechen.

Gemäß dem II Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten II, der vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz herausgegeben wurde, sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten ausdrücklich verboten, darunter der Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser. Bestehende Anlagen können unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen, vorausgesetzt, es liegt ein gültiges Baurecht vor. Im Fall des aktuellen Campingplatzbetriebs im Königsbruch ist dies definitiv nicht der Fall. Die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 erlaubte lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind daher vollständig illegal, mit Ausnahme einiger weniger Sonderbauten, für die eine Genehmigung vorliegt. Trotz dieser Tatsachen wird im vorliegenden Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes problematisch, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) betonte in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht, dass der Grund- und Trinkwasserschutz II Vorrang vor allen anderen Nutzungen 11 haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau von neuen Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zudem stellt die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S. 7) ein zusätzliches Problem dar. Die geplante Anlage im Königsbruch ist eindeutig unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken und schützen Sie das Königsbruch.“

B60 BÜRGER 60

Schreiben vom 20.06.2023

„im Folgenden lasse ich Ihnen meinen Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zukommen:

Die Vorhabenfläche der „FNP Teilplan Änderung Königsbruch“ befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Naturschutzpotentiale erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Lärm, Lichtemissionen, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern sind nur einige Beispiele dafür. Moorbrände während der trockenen Sommermonate lassen sich kaum kontrollieren. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher sollte der Anwendungsbereich zukünftiger Nutzungen zunächst dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Die derzeitigen Pläne zur Genehmigung eines Bebauungsplans und zum Erhalt des Campingplatzes im Königsbruch stehen im klaren Widerspruch zu den geltenden Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete gemäß dem Musterkatalog des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Das Verbot von Badebetrieb, Campingplätzen und Wochenendhäusern in

Wasserschutzzonen 2 ist eindeutig festgelegt. Es besteht kein rechtlicher Bestandsschutz für den Campingplatz, da das Baurecht in diesem Fall nicht gegeben ist. Die bestehenden Gebäude sind somit voll-

ständig illegal, abgesehen von wenigen Sonderbauten mit Genehmigung. Auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist die geplante Beibehaltung der

Gemeinschaftsinfrastruktur fehlgeleitet. Der Grund- und Trinkwasserschutz hat "Vorrang vor allen anderen Nutzungen", wie bereits in der Stellungnahme des LUA vom 2.5.2019 korrekt festgestellt wurde. Selbst durch den Neubau von Schmutzwasserleitungen gemäß dem Vorhaben und Erschließungsplan bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage ist eindeutig unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Änderungsplan des Flächennutzungsplans und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und eine Ausnahme von den geltenden Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht gewährt werden.

Es besteht die Notwendigkeit, die Ausweisungen im FNP von 1981 kritisch zu hinterfragen, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen. Nun wird im Rahmen des FNP-Verfahrens vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu auszuweisen. Dies stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen überformten Zustand ausgehen sollten, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Daher sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, für die angemessene Untersuchungen der betroffenen Flächenkulisse notwendig sind. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Studien durchgeführt, einschließlich einer FFH-Verträglichkeitsstudie, die vom NABU bereits gefordert wurde. Der vorgelegte Umweltbericht und die kursorische FFH-Vorprüfung sind für einen solch gravierenden Eingriff in Natur und Landschaft keinesfalls ausreichend.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Mängel auf. Es sind zusätzliche Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Daher ist die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Es wirkt geradezu widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen nicht einmal annähernd ihren Zweck. Es ist nicht überraschend, da keinerlei angemessene Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die angesichts der landesweiten Bedeutung unbedingt erforderlich wäre. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung der Wasserverhältnisse im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Umsetzung

des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine objektive Prüfung der Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort jedoch völlig ungeeignet dafür ist.“

B61 BÜRGER 61

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwäldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (YN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen^o verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten^o", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur

Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz 0Vorrang vor allen anderen Nutzungen.0

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht

erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das Naturschutzgebiet Königsbruch, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete („Westrichter Moorniederung“ und „Closenbruch“). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden," "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung

des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild Lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B62 BÜRGER 62

Schreiben vom 19.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Im Folgenden finden Sie meine Argumente gegen die geplante Teiländerung des FNP:

Die Wiederherstellung eines ausreichenden Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG erforderte die Abholzung eines 1,4 ha großen Waldstücks zur Schaffung eines Waldsaums. Leider führt diese Entscheidung dazu, dass eine erhebliche assimilierende Wirkung verloren geht, die durch die neu angepflanzten Gewächse weder kurzfristig noch langfristig adäquat ersetzt werden kann. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen wurde.

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich

bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf, da er lediglich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und feststellt, dass derzeit keine geeigneten Bedingungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Artenschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Kenntnisse über Arten. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000-Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand von essenzieller Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.“

B63 BÜRGER 63

Schreiben vom 19.06.2023

„hiermit möchten wir unsere Einwände zur geplanten Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ vorbringen und bitten Sie um Kenntnisnahme:

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) gekennzeichnet und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets befindet sich in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten ist es von großer Bedeutung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau festgelegt ist. Insbesondere sei auf § 3 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Zudem gilt ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, genauso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Diese sollte dringend entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in Wasserschutzzonen 2 bestimmte Aktivitäten wie Badebetrieb, Campingplätze und Wochenendhäuser ausdrücklich verboten. Während bestehende Anlagen unter bestimmten Bedingungen Bestandsschutz genießen können, ist dafür ein gültiges Baurecht erforderlich. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs im Königsbruch besteht definitiv kein solches Baurecht. Die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 erlaubte lediglich den Betrieb von Zeltplätzen ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen und kann jederzeit widerrufen werden. Die derzeitigen etwa 400 Gebäude auf dem Gelände sind daher vollständig illegal, mit Ausnahme einiger weniger Sonderbauten, die eine Genehmigung erhalten haben. Trotz dieser klaren Tatsachen wird im aktu-

ellen Entwurf betont, dass die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben sollen. Dieser Ansatz steht nicht nur im Widerspruch zum fehlenden Bestandsschutz, sondern auch zum vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie zur geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht betont, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" haben sollte. Selbst durch den geplanten Bau neuer Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Entsorgung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (S.7) nicht akzeptabel. Die geplante Anlage im Königsbruch steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B64 BÜRGER 64

Schreiben vom 22.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Das geplante Bebauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch hat Auswirkungen auf hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden benachbarten Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab und wurden einst als Entwässerungsgräben angelegt. Diese Entwässerungen ermöglichten es in den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben maßgeblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu beachten und gegebenenfalls sogar ihre Sperrung zu prüfen, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Bisher wurden die tatsächlichen Veränderungen im Königsbruch während der letzten Jahrzehnte weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des Moores sollte jedoch das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen

werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben. Diese umfassen unter anderem Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Es ist äußerst besorgniserregend, dass bei den Planungen für das Königsbruch keinerlei Beachtung der benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") erfolgte, die sich lediglich 500 m bzw. 2,5 km entfernt befinden. Da diese Feuchtgebiete auf demselben Grundwasserkörper liegen, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist äußerst bedauerlich, dass dies vor der Vorlage des Planentwurfs nicht umfassend untersucht wurde, insbesondere vor dem Hintergrund bekannter Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50% bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau festgestellt wurde.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, das Wohl unserer Umwelt und der kommenden Generationen in Ihre Überlegungen einzubeziehen.“

B65 BÜRGER 65

Schreiben vom 26.06.2023

„Die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im Folgenden meine Bedenken:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die

Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die geplante Fläche für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Platzes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen unter anderem Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Nutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets vorrangig Rechnung tragen.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits erwähnten Sachverhalten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des

Motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Falls geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine geeignete Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlage und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, ist geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargemacht, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels wahrscheinlich zur Überflutung seiner Freizeitfläche führen würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung nicht ausreichend.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B66 BÜRGER 66

Schreiben vom 22.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

1. Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 sind der umgebende Wald und die Niedermoorböden als wertvolle Schutzgebiete ausgewiesen. Jedoch wurden wir mit großer Sorge Zeuge der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind auf dringende Wiedervernässungsmaßnahmen angewiesen, um ihre Erhaltung sicherzustellen. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigten Wiedervernässungsmaßnahmen verhindern wird. Insgesamt widerspricht dieses Vorhaben somit deutlich den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

2. Es ist wichtig zu beachten, dass das Plangebiet für den Campingplatz im Königsbruch an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortlaufende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leitet bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als

Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist bedauerlich, dass der aktuelle Entwurf und der begleitende Umweltbericht die Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten im Königsbruch stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigen. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das oberste Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist dringend erforderlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Defizite auf, da er ausschließlich die Lebensräume und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet und zu dem Ergebnis kommt, dass derzeit keine geeigneten Bedingungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten vorhanden sind. Es wurden jedoch keine eigenen systematisierten Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Artenschutzdaten aus dem Jahr 2013 des Saarlandes sowie auf vergangene Beobachtungen anderer Autoren und Bewohner ohne spezifische Artenkenntnis. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die maßgeblichste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000- Gebiets, die für einen guten Erhaltungszustand essenziell ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Damit wird weder auf die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen, und auch das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moorgutachten wird nicht abgewartet.

4. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung erfüllen ihren Zweck bei weitem nicht. Sie genügen nicht einmal annähernd den erforderlichen Maßstäben, was wenig überraschend ist, da keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000- Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden sollte. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umliegenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserspiegels im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengebiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B67 BÜRGER 67

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore

in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petikum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als „Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch.“ Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausge-

sprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen

infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen

Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg

des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung . begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des

Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den

anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmenggebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B68 BÜRGER 68

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren_ als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch

mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch

keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet; an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... ,sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60!r Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht

vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe

aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil, Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame . Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen

stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs ~ BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes_ der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobach-

tungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes 'hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben _können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, -Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B69 BÜRGER 69

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller

Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die

angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Best-

immungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch-", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"), Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch

abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an

der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung,

die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B70 BÜRGER 70

Schreiben vom 24.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (VW) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km nicht angemessen berücksichtigt wurden, ist äußerst beunruhigend. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B71 BÜRGER 71

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich

belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu

entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in

die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche

Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist,

wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten

Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

a) Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

b) Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

c) Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden."

Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

d) Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9

Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B72 BÜRGER 72

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger von Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung

dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans

(LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwand-

lung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz 0/W) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des 'ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben

entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagenden Arten durch Licht,

und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B73 BÜRGER 73

Schreiben vom 26.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Vorhaben, den Campingplatz im Königsbruch zu bebauen, berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das

Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben zu regulieren und möglicherweise sogar abzusperren, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Die bisherigen Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, muss eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, erfolgen. Dazu gehören Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung

und die erhöhte Brandgefahr. Es ist unerlässlich, eine ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, die bisher nicht erfolgt sind.

Der Bereich, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden.

Die derzeitige Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen bedeutet. Zu den Störungen zählen beispielsweise Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der sommerlichen Trockenperioden zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebiets der Schutzzweck des umgebenden Vorranggebiets vorrangig berücksichtigt werden.

Das Landschaftsprogramm von 2009 weist darauf hin, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert angesehen werden. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Durch die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird genau diese Wiedervernässung verhindert. Das gesamte Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Fehler auf. Es gibt weitere Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz ist bei Weitem nicht ausreichend, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist somit keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima"

hat, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. In seiner aktuellen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig, und ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, das Wohl unserer Umwelt und der kommenden Generationen in Ihre Überlegungen einzubeziehen.“

B74 BÜRGER 74

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmengbiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den

umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte

Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B75 BÜRGER 75

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmenggebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den

umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B76 BÜRGER 76

Schreiben vom 20.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohnerin und besorgter Bürgerin, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs mitzuteilen.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz darstellten, müssen kritisch überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Jetzt wird im Rahmen des FNP-Verfahrens vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Um diese geplante Änderung umzusetzen, wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der NABU bereits eine FFR-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Landesentwicklungsplan ist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und wird als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Ein Teil des Plangebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, während der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3 liegt. In solchen Gebieten besteht die Verpflichtung, das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie es in der entsprechenden Verordnung genau definiert ist. Insbesondere wird auf S 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, das auch Wochenendhäuser einschließt, und die Ableitung von Abwässern ist untersagt. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines undurchsichtigen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen hingewiesen, jedoch nicht auf die anderen problematischen Aspekte. Besonders problematisch ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten bedient und somit eine permanente Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte unverzüglich entfernt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich lediglich 3 5 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in etwa 60 Metern Entfernung zum Brunnen.

Das Vorhabengebiet der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß dem saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes geschützt und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen übertragen werden. Zu den Störungen gehören Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere. Zusätzlich besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer einzudämmen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte die zukünftige Nutzung des Gebiets dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Plangebiet für den Campingplatz im Königsbruch an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortlaufende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, wie der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist bedauerlich, dass der aktuelle Entwurf und der begleitende Umweltbericht die Veränderungen, die in den letzten Jahrzehnten im Königsbruch stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigen. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das oberste

Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist dringend erforderlich, eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.“

B77 BÜRGER 77

Schreiben vom 24.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Der Landesentwicklungsplan weist das betreffende Gebiet als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers (0/W) aus und bestimmt es als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Ein Teil des Planungsgebiets liegt in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. In solchen Gebieten muss das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, wie in der entsprechenden Verordnung genauer erläutert wird. Insbesondere wird auf § 3 Abs. 2 der Verordnung verwiesen, der sämtliche Nutzungen verbietet, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, und die Ableitung von Abwässern ist verboten. Bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Gelände, das teilweise in der Wasserschutzzone 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Abwassersystems auf dem gesamten Gelände ohne Revisionsschächte, das gegen sämtliche wasserrechtlichen Standards verstößt. Der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans erwähnt lediglich mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen, nicht jedoch die anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die Waschplätze und Toiletten versorgt und somit eine ständige Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter vom Planungsgebiet entfernt, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt etwa 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand" des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die Tatsache, dass bei den Planungen für das Königsbruch die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch") in einer Entfernung von nur 500 m bzw. 2,5 km nicht angemessen berücksichtigt wurden, ist äußerst beunruhigend. Da diese Feuchtgebiete alle auf demselben Grundwasserkörper basieren, werden die Planungen im Königsbruch zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete haben. Es ist bedauerlich, dass diese Zusammenhänge vor der Vorlage des Planentwurfs nicht ausreichend untersucht wurden, insbesondere angesichts von Studien in Rheinland-Pfalz, die ein beunruhigendes Defizit von über 50 % bei der Grundwasserneubildung

belegen, wie von Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau bestätigt wurde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht erfüllen ihren Zweck keineswegs. Sie genügen in keiner Weise den erforderlichen Maßstäben, was nicht überrascht, da keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorläufige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden müsste. Dadurch wird insbesondere gegen § 44 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend notwendige Wiederherstellung des Wasserhaushalts im gesamten Natura 2000-Gebiet würde durch die Realisierung des Projekts nachhaltig gestört und wahrscheinlich sogar verhindert werden, da das Maßnahmengbiet den tiefsten Punkt des gesamten Geländes darstellt und bereits bei geringem Anstieg des Grundwassers unter Wasser stehen würde. Eine unvoreingenommene Prüfung von Alternativen würde wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Standort jedoch völlig ungeeignet dafür ist."

B78 BÜRGER 78

Schreiben vom 26.06.2023

„Die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im Folgenden meine Bedenken:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der geplanten Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch sollte berücksichtigt werden, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten weiterhin Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es seit den 60er Jahren, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke zu nutzen. Die bisherigen Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den

unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht werden jedoch die Veränderungen, die im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, nicht angemessen berücksichtigt. Der "gute Erhaltungszustand des Moores sollte das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind dringend erforderlich.

Die geplante Fläche für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist vollständig von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Platzes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen unter anderem Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie

das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Funkenflug durch offene Feuer, was während der trockenen Sommermonate zu Moorbränden führen kann. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Nutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets vorrangig Rechnung tragen.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert eingestuft. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Das gesamte Vorhaben steht somit im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den bereits erwähnten Sachverhalten ist Folgendes zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Feststellung, dass die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht betroffen seien, ist somit falsch. Falls geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine geeignete Option. Ein Nachweis für ausreichende Stellplätze fehlt.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen.

Waschplätze, Toilettenanlage und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2

können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, ist geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargemacht, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels wahrscheinlich zur Überflutung seiner Freizeitfläche führen würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dies birgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der für das Gemeinwohl erforderliche Anstieg des Grundwasserspiegels erfolgt. Dadurch würde die Renaturierung des Königsbruchs verhindert. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen stattfindet, werden weiterhin erhebliche Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1 Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, und dies muss bei der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 angemessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung erfüllt diese Anforderung nicht ausreichend.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei zumindest einige Argumente vorgebracht wurden, werden sie einfach ignoriert. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B79 BÜRGER 79

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf

schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in

Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz2: (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst

gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauG, B im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in

die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von

hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche

Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der

Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

1. Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

2. Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

3. Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

4. Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen

wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B80 BÜRGER 80

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen, daher möchte ich Ihnen heute meine Einwände zukommen lassen:

Das Landschaftsprogramm von 2009 weist darauf hin, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert angesehen werden. Leider wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet wird. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Durch die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird genau diese Wiedervernässung verhindert. Das gesamte Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die geplante Bebauung des Campingplatzes im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch und das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen 1119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd] Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten bei und liegt an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Es ist dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der angrenzenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben zu beachten und möglicherweise sogar zu sperren, um unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Die bisherigen Nutzungen haben die umliegenden Gebiete bereits erheblich geschädigt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Der Schutz des Königsbruchs erfordert eine umfassende Betrachtung der tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten. Lärmemissionen, Störungen, Lichtverschmutzung und Brandgefahr müssen durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind unerlässlich, werden jedoch bisher nicht durchgeführt.

Das umliegende Natura 2000-Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" erstreckt sich größtenteils um den Campingplatz. Mit einer Fläche von 647 ha ist es eines der größten Natura 2000-Gebiete im Saarland. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen und 9 Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie. Das gleichnamige Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im ganzen Land. Der Schutzzweck betont explizit den Erhalt und die Entwicklung dieser gemeinschaftlich bedeutsamen Fläche. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und zwei Tore den Zugang für Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für unnötig und beschränkt sich auf eine oberflächliche FFH-Vorprüfung. Angesichts der hohen Naturwerte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch die Anwesenheit von 1300 Besuchern pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Bewertung deutlich widersprochen werden.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B81 BÜRGER 81

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben

angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft .

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B82 BÜRGER 82

Schreiben vom 26.06.2023

"-

Als Hamburger Bürger sind wir von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene eine sehr bedeutende politische Forderung, deren kurzfristige gesetzliche Normierung absehbar ist.

Planerisch fehlt es an der gebotenen Abwägung von Klimaschutz durch Moorwiedervernässung als überragendem öffentlichem Interesse gegenüber dem wirtschaftlichem Interesse des Grundstückseigentümers. Somit liegt ein Verstoß gegen § 1, Abs 7 BBauG vor, der uns als Bürger Hamburgs unmittelbar betrifft. Aufgrund der überregionalen Bedeutung von Mooren, werden bei einer Wiedervernässung des Moores im Königsbruch dort erhebliche Mengen an Klimagasen gebunden werden, was positive Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben wird. Ferner wird zum Ende des Jahres das in parlamentarischer Beratung befindliche saarländische

Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen normieren, die in diesen Planungsprozess einfließen müssen.

Im Übrigen begründen wir unsere Stellungnahme wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und

intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher ist für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit versteigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

1.. Der Flächennutzungsplan soll durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es stellt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt; im gültigen FNP der Stadt Homburg allerdings als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, ausgenommen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Daher kann der aktuell rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten keine Grundlage für eine Nutzungsänderung sein. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft dar, der erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben muss, woran es im Planentwurf jedoch fehlt. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Diese ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2.

Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser festgeschrieben und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und muss zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. So umfasst die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze jedoch weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor; ebenso auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in

seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ferner ist die Planung unzulässig, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten einwirken. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem muss zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Intentionen ein bedeutendes Statement dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu damaligen Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und schutzzweckwidrigen Flächennutzung auszugehen ist, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern

vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasserneubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind erhebliche Abwägungsfehler unterlaufen, wobei neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen ist:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist fraglich.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen.

Die vorliegende Abwägung genügt weder den Landes- noch den bundesrechtlichen Anforderungen.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Damit werden solche Verfahren ad absurdum geführt!

Bereits aus vorstehenden Gründen ist die Planung abzulehnen!

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die

veralteten Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Anwohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage priorisiert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ist aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B83 BÜRGER 83

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, der schönen Stadt des Baumes. Und wir brauchen nicht nur Bäume, sondern alles, was uns helfen kann, die Folgen des Klimawandels, die uns alle betreffen, abzumildern.

Darum ist es so wichtig, dass vor der Umnutzung die Anliegen der Natur objektiv geprüft werden, damit wir alle, die Natur und die Menschen, gewinnen können:

Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde, wie es so schön heißt.

Diese Notwendigkeit einer gründlichen und objektiven Untersuchung für eine Renaturierung des Königsbruchs begründe ich in folgender Stellungnahme:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Schon die aktuelle Nutzung schädigt leider die Natur erheblich. Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zuerst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen.

Leider wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status als richtig vorausgesetzt und damit möglicherweise verstetigt.

Es würden so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich für Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die bisher geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt somit gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände. Diese verfügen nicht einmal über Revisionsschächte (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022).

Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist.

Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt.

Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der jetzige Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist somit leider schon jetzt komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht und zum Glück für uns hier lebende Menschen feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden.

Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist somit unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf zum Wohle von allen Bürgerinnen nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt leider auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen, ein Schaden für Mensch und Natur ist zu befürchten.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

Leider wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dies als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben.

Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet ohne alle genannten Auflagen und Prüfungen einzubeziehen, würde so eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore erhalten, bzw. renaturiert werden müssen. Daher muss vor der Umnutzung des Gebietes

- zuerst die Renaturierung von Experten untersucht und bewertet werden
- und es muss eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ausgearbeitet werden,

denn der Campingplatz ist größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben.

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie.

Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor.

Leider fehlen jedoch im Umweltbericht viele wichtige Aspekte.

Es wird nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet. So stellt er dann fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf wichtige Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Leider behauptet der Bericht pauschal und auch nicht korrekt, da es keinen Bestandsschutz gibt, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ (Seite 24).

Damit wird leider keine Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Auch das Moorgutachten wird nicht abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser - Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden.

Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Fläche angemessen sind. Denn das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch".

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten eingehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktige Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden (Rauchen und Grillen z.B.). Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt leider, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Leider nicht umgekehrt. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet.

Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt.

Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg jedoch als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping.

Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann.

Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung in eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, leider nicht gegeben, denn diese ist die eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Nicht nachvollziehbar erscheint die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima."

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat einen Teil der Argumente schon vorgebracht. Diese werden leider nicht berücksichtigt.

Mit freundlichem und hoffnungsfrohem Gruß für unsere Umwelt und die Menschen in ihr,“

B84 BÜRGER 84

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht

unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuweichen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es

möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seinen nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972,

die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen

Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B86 BÜRGER 86

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet

werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung

der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung. - Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B87 BÜRGER 87

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürgerin des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B88 BÜRGER 88

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstge-

legene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist

dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg

unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B89 BÜRGER 89

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürgerin unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen

Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen

ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westlicher Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von

Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein

Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist. dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B90 BÜRGER 90

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt,

sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirkungsvolle Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und

Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in

einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die

vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (CTÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B91 BÜRGER 91

Schreiben vom 15.06.2023

„Als Bürger der Stadt Homburg sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat großflächige Auswirkungen. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, sondern auch im Blick auf den Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Ziel und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Belange bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Bundeslandes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Fläche im Interesse aller Bürger. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Bürger sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und auch den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht schon gegenwärtig diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung des Geltungsbereichs dieser zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren hier ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler allein entfällt schon die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen, was ich hirmit ausdrücklich rüge.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden."

Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält

der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B92 BÜRGER 92

Schreiben vom 26.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 werden der umgebende Wald und die Niedermoorböden als äußerst schützenswert angesehen. Es ist jedoch äußerst besorgniserregend, dass ein 30 Meter breiter Waldstreifen ohne angemessene Prüfung abgeholzt wurde, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als vollwertiger Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Bestehen zu sichern. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern. Dieses Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Das geplante Bauungsprojekt für den Campingplatz im Königsbruch berührt hochrangige Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortschreitenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst diese Entwässerungen ermöglichten seit den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete beigetragen, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora

zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs sicherzustellen, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu verhindern. Im bisherigen Entwurf und dem dazugehörigen Umweltbericht wird jedoch nicht auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Die aktuellen Nutzungen haben Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen, wie Lärmemissionen während der Brut- und Sattzelteln, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Es ist daher unerlässlich, wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und eine umfassende ökologische Bilanzierung durchzuführen.

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Naturschutzpotentiale erhalten und weiterentwickelt werden. Die derzeitige Nutzung

als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Lärm, Lichtemissionen, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern sind nur einige Beispiele dafür. Moorbrände während der trockenen Sommermonate lassen sich kaum kontrollieren. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher sollte der Anwendungsbereich zukünftiger Nutzungen zunächst dem Schutzzweck des umliegenden Vorranggebiets angepasst werden.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 2009 gelten der umgebende Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Bedauerlicherweise wurden bereits großflächige Waldrodungen vorgenommen, ohne zu berücksichtigen, ob ein entwickelter Waldsaum als ausreichender Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind jedoch dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihre Beständigkeit zu gewährleisten. Die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet wird jedoch genau diese Renaturierungsmöglichkeiten vereiteln. Insgesamt steht das Vorhaben daher im deutlichen Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange weist erhebliche Mängel auf. Es sind zusätzliche Punkte zu beachten:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Daher ist die Annahme, dass der motorisierte Verkehr nicht betroffen ist, falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, würde dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes widersprechen und ist daher keine Option. Es fehlt ein Nachweis für die erforderlichen Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Es wirkt geradezu widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hat. Der Vorhabenträger weiß aus mehreren

Gesprächen, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan gewährt ihm Nutzungsrechte, die er gegenüber einem anderen Träger geltend machen könnte, der die Moorflächen renaturieren möchte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der notwendige Anstieg des Grundwassers gemäß dem Gemeinwohl erfolgt. Dies würde der Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn die Moorflächen nicht wieder vernässt werden, gelangen weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenen Torfschichten in die Atmosphäre und belasten unser Klima. Da es sich um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, hätte dies eine landesweite Auswirkung. Nach § 1a Abs 5 BauGB muss dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung getragen werden, was bei der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Angesichts dieser einseitigen Betrachtungsweise überrascht es nicht, dass der Vorhabenträger behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und einige Argumente bereits vorgebracht wurden, ignoriert er sie einfach. Man fragt sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit muss dieser Entwurf abgelehnt werden. In seiner derzeitigen Form ist er keinesfalls genehmigungsfähig. Daher bitte ich die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

B93 BÜRGER 93

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungs-

plans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs

liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich, der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch

der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug, z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck-widrigen Flächennutzung auszugehen haben, die keinerlei Bestandsschutz genießt, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil

geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B96 BÜRGER 96

Schreiben vom 20.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen. Daher möchte ich Ihnen heute zu einigen Punkten meine Stellungnahme zukommen lassen:

Die Fläche im Landesentwicklungsplan ist als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen und als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch" festgesetzt. Einige Teile des Plangebiets liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest in einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Es ist von entscheidender Bedeutung, das Grundwasser in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wie in der entsprechenden Verordnung detailliert festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung sind alle Nutzungen untersagt, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Darüber hinaus besteht ein generelles Bauverbot, einschließlich Wochenendhäusern, sowie ein Verbot der Ableitung von Abwässern. Die derzeitige Nutzung des Areals, auf dem sich sogar Teile in der Wasserschutzzone 2 befinden, schließt bereits die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen vollständig aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen diese einschlägigen Bestimmungen der Verordnung, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem gesamten Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur Teiländerung des

Flächennutzungsplans wird lediglich auf mögliche Verletzungen der Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen verwiesen, jedoch nicht auf alle anderen problematischen Aspekte. Besonders bedenklich ist der Verlauf einer Abwasserleitung in der Wasserschutzzone 2, die von Waschplätzen und Toiletten ausgeht und eine fortwährende Gefahr für das Grundwasser darstellt. Diese sollte eigentlich umgehend beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK, befindet sich nur 35 Meter entfernt vom Plangebiet, während die nächstgelegene Abwasserleitung weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt verläuft. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ungefähr 60 Meter vom Brunnen entfernt.

Die aktuellen Pläne zur Genehmigung eines Bebauungsplans und zum Erhalt des Campingplatzes im Königsbruch widersprechen eindeutig den geltenden Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. In Wasserschutzzonen 2 sind der Betrieb von Bädern, Campingplätzen und Wochenendhäusern ausdrücklich verboten. Obwohl bestehende Anlagen gewissen Bestandsschutz genießen können, setzt dies voraus, dass ein gültiges Baurecht vorliegt. Im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs ist dies definitiv nicht gegeben. Die wasserrechtliche Genehmigung von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann, gestattete lediglich Zeltplätze ohne feste Gebäude oder Abwasserleitungen. Die gegenwärtigen rund 400 Gebäude sind daher vollständig illegal, abgesehen

von einigen wenigen genehmigten Sonderbauten. Trotzdem wird im Entwurf betont, dass die Gemeinschaftsinfrastruktur erhalten bleiben soll. Dieser Ansatz ist nicht nur aufgrund des fehlenden Bestandschutzes fehlerhaft, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die geltende Wasserschutzgebietsverordnung. Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) stellte in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht fest, dass der Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen" hat. Selbst durch den geplanten Neubau von Schmutzwasserleitungen und anderen infrastrukturellen Maßnahmen bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Des Weiteren ist die vorgeschlagene Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone (S. 7) inakzeptabel. Die geplante Anlage ist klar unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der vorliegende Teiländerungsplan des Flächennutzungsplans (FNP) und der zugehörige Bebauungsplan sind in ihrer aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gewährt werden.

Das Plangebiet des Campingplatzes im Königsbruch grenzt an bedeutende Schutzgebiete, darunter EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet mit dem gleichen Namen, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende

Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die innerhalb des Planungsgebiets verlaufen, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab. Diese Ableitungen wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt und ermöglichten erst in den 60er Jahren die Nutzung des Geländes für Campingzwecke. Diese Nutzungen haben erheblich zur Schädigung der umliegenden Gebiete

beigetragen, was sich deutlich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Moores zu gewährleisten, müssen die Bäche dringend reguliert und möglicherweise sogar abgesperrt werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Es ist unerlässlich, die tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die seit Jahrzehnten in der Umgebung auftreten, zu berücksichtigen. Dies beinhaltet Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und die erhöhte Gefahr von Bränden. Eine ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen fehlen bisher.“

B97 BÜRGER 97

Schreiben vom 26.06.2023

„Als Bürger und Bürgerin unserer Stadt sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben dagegen nachfolgend begründete Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes Politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden vernachlässigt. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des

BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger und Bürgerin in unserer Stadt sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger und Bürgerin

unserer Stadt sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer

wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten

einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur

deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch mit Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „No-go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen des Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre

zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung (die keinerlei Bestandsschutz genießt) auszugehen haben, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 km und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht

werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land

sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großen Teils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die

jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B98 BÜRGER 98

Schreiben vom 28.06.2023

„hiermit legen wir Widerspruch zur beabsichtigten Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ ein. An dieser Stelle setzen wir als bekannt voraus, dass bereits der jetzige und über Jahre geduldete Zustand rechtswidrig ist.

Wir setzen auch als bekannt voraus, dass es sich bei der Bruchlandschaft des Homburger Beckens um ein Landschaftsteil handelt, das bei allen Bemühungen zur Wiederherstellung von Bruchwäldern bzw. Niedermooren für das ganze Saarland eine herausragende Bedeutung hat. Moore speichern große Mengen an Kohlenstoff und erfüllen damit eine besondere Funktion für den Klimaschutz. Nicht umsonst ist der Moorschutz Bestandteil des Klimaschutzgesetzes des Bundes. Niedermoore sind ein Archiv der Naturgeschichte und vor allem durch Entwässerung und andere Inanspruchnahmen gefährdet. Dieser Prozess kann auch im Königsbruch beobachtet werden. Er zeigt, wie schnell der Mensch das Ergebnis einer langen Bodenentwicklung verändern kann und wie wichtig es ist alles zu unterlassen, diesen naturzerstörenden Trend zu fördern. Mehr noch, es muss die Aufgabe einer verantwortlichen Umwelt- und Flächenpolitik sein diesem Trend, wo immer es möglich ist, entgegenzuwirken.

Das von der o.g. beabsichtigten Teiländerung des FNP betroffene Gebiet ist genau ein solcher Bereich, wo Fehler der Vergangenheit revidiert werden können.

Begründung:

1. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht der vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossenen Nationalen Moorschutzstrategie. „Die Nationale Moorschutzstrategie unterstützt das Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland im Jahr 2045. Die Maßnahmen der Nationalen Moorschutzstrategie sollen dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um mindestens fünf Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente gesenkt werden. Im Zentrum der Strategie steht die Wiedervernässung von trockengelegten Mooren und Moorböden sowie ihre klimaverträgliche Nutzung mit langfristiger Perspektive. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Biodiversität in den Moorregionen fördern. Moorschutz ist ein zentrales Handlungsfeld des natürlichen Klimaschutzes“

(<https://www.bmuv.de/themen/naturschutzarten/vielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/moorschutz>).

2. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht den Zielen des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung.

3. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht elementaren Zielen der Saarländischen Biodiversitäts- und Moorschutzstrategie. Das Zentrum für Biodokumentation erarbeitet deshalb für das saarländische Umweltministerium Konzepte, wie man die Moore im Saarland wiederbeleben kann.

4. Die beabsichtigte Teiländerung widerspricht den Bestimmungen in Abschnitt 6, Artikel 59A der Verfassung des Saarlandes. Demnach ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge des Staates und jedes Einzelnen anvertraut. Es gehört deshalb zu den erstrangigen Aufgaben des Staates, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern.

5. Die beabsichtigte Teiländerung konterkariert die erforderlichen Bemühungen, der laufenden Klima- und Biodiversitätskrise nach dem Grundsatz „Global denken - Lokal handeln“ zu begegnen.

Der Landesverband SaarWaldschutz e.V. erwartet, dass dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Vorrang vor unternehmerischen Interessen eingeräumt wird und der Königsbruch incl. der bereits beanspruchten Flächen im Sinne des Moorschutzes, möglichst in Kooperation mit den Nachbarn in Rheinland-Pfalz, renaturiert wird.

Die Überlegungen für ein Freizeitgelände sollten sich auf ein aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes unproblematisches Gelände konzentrieren. Dazu sollten alle Betroffenen eingebunden werden.“

B99 BÜRGER 99

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes-

und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten

Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in

der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich, der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer weitest teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während

der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug, z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen

Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck-widrigen Flächennutzung auszugehen haben, die keinerlei Bestandsschutz genießt, sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B100 BÜRGER 100

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten

Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom

nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." 'Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B101 BÜRGER 101

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig. Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.“

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, der schönen Stadt des Baumes. Und wir brauchen nicht nur Bäume, sondern alles, was uns helfen kann, die Folgen des Klimawandels, die uns alle betreffen, abzumildern.

Darum ist es so wichtig, dass vor der Umnutzung die Anliegen der Natur objektiv geprüft werden, damit wir alle, die Natur und die Menschen, gewinnen können:

Gesunde Menschen gibt es nur auf einer gesunden Erde, wie es so schön heißt.

Diese Notwendigkeit einer gründlichen und objektiven Untersuchung für eine Renaturierung des Königsbruchs begründe ich in folgender Stellungnahme:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Schon die aktuelle Nutzung schädigt leider die Natur erheblich. Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zuerst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen.

Leider wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status als richtig vorausgesetzt und damit möglicherweise verstetigt.

Es würden so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu

verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich für Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die bisher geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt somit gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO, ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände. Diese verfügen nicht einmal über Revisionsschächte (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022).

Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist.

Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt.

Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der jetzige Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist somit leider schon jetzt komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht und zum Glück für uns hier lebende Menschen feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden.

Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist somit unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf zum Wohle von allen Bürgerinnen nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt leider auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen, ein Schaden für Mensch und Natur ist zu befürchten.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

Leider wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dies als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben.

Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet ohne alle genannten Auflagen und Prüfungen einzubeziehen, würde so eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore erhalten, bzw. renaturiert werden müssen. Daher muss vor der Umnutzung des Gebietes

- zuerst die Renaturierung von Experten untersucht und bewertet werden
- und es muss eine ergebnisoffene Alternativenprüfung ausgearbeitet werden, denn der Campingplatz ist größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben.

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie.

Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor.

Leider fehlen jedoch im Umweltbericht viele wichtige Aspekte.

Es wird nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände betrachtet. So stellt er dann fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf wichtige Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Leider behauptet der Bericht pauschal und auch nicht korrekt, da es keinen Bestandsschutz gibt, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ (Seite 24).

Damit wird leider keine Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Auch das Moorgutachten wird nicht abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser - Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden.

Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Fläche angemessen sind. Denn das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch".

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten eingehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden (Rauchen und Grillen z.B.). Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt leider, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Leider nicht umgekehrt. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet.

Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt.

Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg jedoch als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping.

Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann.

Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung in eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, leider nicht gegeben, denn diese ist die eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten.

Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Nicht nachvollziehbar erscheint die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima."

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat einen Teil der Argumente schon vorgebracht. Diese werden leider nicht berücksichtigt.

Mit freundlichem und hoffnungsfrohem Gruß für unsere Umwelt und die Menschen in ihr,“

B102 BÜRGER 102

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, die das Maßnahmenggebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt

wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B103 BÜRGER 103

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahmengebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen

ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Nie-

dermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

- Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B104 BÜRGER 104

Schreiben vom 26.06.2023

„In diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte:

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es wichtig zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt. Dazu gehören EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige

FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der Campingplatz trägt zur fortlaufenden Zerstörung der Torfschichten im Boden bei und befindet sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand. Die angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, die das Maßnahengebiet umgeben, leiten nach wie vor Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Diese Entwässerungen ermöglichten es, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben zu erheblichen Schäden in den umliegenden Gebieten geführt, was sich in der fortschreitenden Degradation des Moores und dem Rückgang der typischen Flora zeigt. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Weder im Entwurf noch im begleitenden Umweltbericht wird auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten Bezug genommen, obwohl der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein sollte. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die geschützten Flächen haben, darunter Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung sowie erhöhte Brandgefahr. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden und eine umfassende ökologische Bilanzierung stattfindet.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" geplant ist, liegt komplett innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz (VN) gemäß des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes bewahrt und gefördert werden. Die derzeitige Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck aufgrund der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Geländes (mit bis zu 1300 Personen pro Tag im Sommer), was erhebliche Störungen für die umliegenden Naturschutzflächen verursacht. Beispiele für diese Störungen sind Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht das Risiko von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer zu löschen sind. All diese Faktoren wurden im Umweltbericht nicht angemessen berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umwidmung des Gebiets den Schutzzwecken des umliegenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 stuft den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert ein. Jedoch wurden bedauerlicherweise bereits große Waldflächen abgeholzt, ohne angemessen zu prüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz betrachtet werden kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Es ist äußerst bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmaßnahmen verhindern wird. Das gesamte Vorhaben steht somit in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bei der Abwägung privater und öffentlicher Interessen sind erhebliche Abwägungsfehler aufgetreten: Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht bei Weitem nicht aus, um den Bedarf von bis zu 1300 Besuchern zu decken. Die Behauptung, dass der motorisierte und ruhende Verkehr nicht betroffen sei, ist daher falsch. Wenn geplant ist, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern einzurichten, widerspricht dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und ist keine akzeptable Option. Es fehlt ein Nachweis für ausreichende Stellplätze.

- Die Aussage, dass die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist fragwürdig.

Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Es ist unklar, ob solche Anlagen für 1300 Personen in Wasserschutzzone 3 genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" hätte, ist geradezu absurd. Der Vorhabenträger hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern wird, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche wahrscheinlich überfluten würde. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs und besitzt Nutzungsrechte gemäß eines rechtsgültigen Bebauungsplans, die er gegenüber einem anderen Träger, der die Renaturierung der Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Dadurch besteht für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der erforderliche Anstieg des Grundwassers für das Gemeinwohl erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn jedoch keine Wiedervernässung der Moorflächen erfolgt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den ausgetrockneten Torfschichten in die Atmosphäre freigesetzt, was zu einer Belastung unseres Klimas führt. Da es sich hier um das größte Moor im Saarland (647 ha) handelt, hätte dies landesweite Auswirkungen. Gemäß § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in

besonderem Maße Rechnung zu tragen, was bei dieser Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 nicht angemessen berücksichtigt wurde.

• Angesichts einer derart einseitigen Betrachtungsweise ist es nicht überraschend, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es gebe keine Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente vorgebracht wurde, ignoriert er sie einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Einhaltung allgemeiner Regeln der Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Ich halte ihn in seiner derzeitigen Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unvermeidlich sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe, dass Sie die Bedeutung der Renaturierung des Königsbruchs berücksichtigen werden.“

B105 BÜRGER 105

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwäldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (YN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für

eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP, Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur

Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz 0Vorrang vor allen anderen Nutzungen.0

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der

durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das Naturschutzgebiet Königsbruch 11, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und

Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht

im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete („Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt

Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden," "Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "0Es ist verboten, wild Lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B106 BÜRGER 106

Schreiben vom 28.06.2023

„Mit Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:

Der Campingplatz liegt größtenteils innerhalb des Natura 2000-Gebiets "Jägersburger Wald und Königsbruch". Dieses Gebiet zählt zu den größten Natura 2000-Gebieten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie sowie 9 Arten gemäß Anhang 2 der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von herausragender Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Land. Der Schutzzweck dieses Gebiets sieht ausdrücklich dessen Erhaltung und Entwicklung als gemeinschaftlich bedeutsames Gebiet vor. Obwohl das Gebiet sogar einen Teil des Campingplatzes umfasst und Campingplatzbesuchern durch zwei Tore Zutritt gewährt wird, hält der Umweltbericht eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsstudie für nicht notwendig und spricht lediglich von einer oberflächlichen FFH-Vorprüfung. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, der aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300

Besucher pro Tag und der landesweiten Bedeutung des Gebiets muss dieser Einschätzung entschieden widersprochen werden.

Weder im Verfahren des Flächennutzungsplans noch im Bebauungsplan wird eine Alternativenprüfung durchgeführt, da sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ein Interesse am Erhalt der Anlage besteht. Dennoch sollte betont werden, dass politisch motivierte Vorgaben kein geeignetes Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000-Gebiets hinsichtlich seines Schutzbedarfs

sind. Ein solches Argument kann auch nicht dazu dienen, die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung zu umgehen. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung ist aus baurechtlicher Sicht jedoch unbedingt erforderlich.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird betont, dass der umgebende Wald und die Niedermoorböden schützenswert sind. Bedauerlicherweise wurde bereits ein 30 Meter breiter Waldstreifen gerodet, ohne zu überprüfen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz dienen kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierungsmaßnahmen angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Leider wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese notwendigen Renaturierungsmaßnahmen behindern. Das Vorhaben steht somit im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Bitte berücksichtigen Sie diese Bedenken“

B107 BÜRGER 107

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger 8 Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

5. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

6. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und

Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind,

haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden.

Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen {Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." {Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B108 BÜRGER 108

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger von Bexbach sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht

nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten und die meiner beiden Kinder unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten

ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den

Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B109 BÜRGER 109

Schreiben vom 26.06.2023

„aus Sorge um den Erhalt meiner und auch Ihrer Heimat wende ich mich heute an Sie und bitte darum, dass meine Einwände berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan für den Campingplatz im Königsbruch ist es von großer Bedeutung zu beachten, dass das Plangebiet an hochrangige Schutzgebiete angrenzt, wie EU-Vogelschutzgebiete, das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet Königsbruch sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen LII9 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Durch den Campingplatz wird die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden verstärkt, da er sich an der tiefsten Stelle des Moores mit einem hohen Grundwasserstand befindet. Die beiden angrenzenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben leiten bis heute Wasser aus dem Moor ab, da sie einst als Entwässerungsgräben angelegt wurden. Erst durch diese Entwässerungen wurde es möglich, das Gelände um die ehemaligen Kiesweiher seit den 60er Jahren für Campingzwecke zu nutzen. Diese Nutzungen haben erhebliche Schäden in den umliegenden Gebieten verursacht, wie die fortschreitende Degradation des Moores und den Rückgang der typischen Flora. Um den Schutz des Königsbruchs zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die regulierende Wirkung der Bäche zu berücksichtigen und möglicherweise sogar ihre Sperrung in Betracht zu ziehen, um den unkontrollierten Wasserabfluss zu stoppen. Im aktuellen Entwurf und dem begleitenden Umweltbericht wird jedoch nicht angemessen auf die Veränderungen im Königsbruch in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" des Moores das Hauptziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es darf nicht ignoriert werden, dass die aktuellen Nutzungen Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen haben, wie Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten, Störungen durch Besucher, Lichtverschmutzung und erhöhte Brandgefahr. Eine umfassende ökologische Bilanzierung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.

Die Ausweisungen im FNP von 1981, die die Fläche als Grünfläche mit Campingplatz und Badeplatz kennzeichneten, sollten gründlich überdacht werden, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt den grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wird nun vorgeschlagen, die Fläche als Sondergebiet für Wochenend- und Campingplatzgebiete neu festzulegen. Diese geplante Änderung der Nutzung stellt eine bedeutende Veränderung dar, da wir nicht vom aktuellen, anthropogen geprägten Zustand ausgehen sollten, sondern von dem tatsächlich genehmigten Status als Grünfläche. Für eine solche Änderung wären umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die angemessene Untersuchungen der gesamten betroffenen Flächenkulisse erfordern. Bisher wurden jedoch keine angemessenen Untersuchungen durchgeführt, obwohl der

NABU bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie gefordert hat. Der vorliegende Umweltbericht und die oberflächliche FFH-Vorprüfung genügen bei Weitem nicht den Anforderungen für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die große Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden hervor, die als schützenswert eingestuft werden. Jedoch sind wir äußerst besorgt über die bereits erfolgte Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Renaturierung angewiesen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise wird die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese Renaturierungsmöglichkeiten verhindern. Dieses Vorhaben steht somit in direktem Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der geplante Bereich für das Vorhaben "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist komplett von einem Vorranggebiet für Naturschutz (VN) umgeben, wie es im saarländischen Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP) festgelegt ist. In solchen Gebieten sollen die Potentiale des Naturschutzes erhalten und gefördert werden. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht im Widerspruch zu diesem Schutzzweck, da durch die dichte Bebauung und intensive Nutzung des Geländes (im Sommer mit bis zu 1300 Personen pro Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Diese Störungen umfassen Lärm und Lichteinwirkung, insbesondere während der Brut- und Setzzeiten, sowie das Betreten der Naturschutzflächen durch Campingplatzbesucher, ihre Kinder und Haustiere. Zudem besteht die Gefahr von Moorbränden während der trockenen Sommermonate, die schwer einzudämmen sind. All diese Aspekte wurden im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher sollte eine zukünftige Umnutzung des Gebiets den Schutzzwecken des umgebenden Vorranggebiets Vorrang einräumen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die herausragende Bedeutung des umgebenden Waldes und der Niedermoorböden als schützenswerte Gebiete. Dennoch wurden wir mit großer Sorge Zeugen der Abholzung eines 30 Meter breiten Waldstreifens, ohne eine angemessene Prüfung durchzuführen, ob ein entwickelter Waldsaum als angemessener Ersatz fungieren kann. Die Niedermoorböden an diesem Standort und in der weiteren Umgebung sind dringend auf Wiedervernässung angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Es ist bedauerlich, dass die geplante Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet genau diese dringend benötigte Wiedervernässung verhindern wird. Insgesamt steht dieses Vorhaben somit im klaren Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.“

B110 BÜRGER 110

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland.

Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger 8 Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

5. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

6. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten

einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze

Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind,

haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden.

Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme

wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B111 BÜRGER 111

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen

Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten. Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuer. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit

der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände,

die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene

Weihufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten

sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft .

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B112 BÜRGER 112

Schreiben vom 29.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. Siehe Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen

und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und

Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (5.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

S. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten,

betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende

Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung

vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplat-

zes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten

Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B113 BÜRGER 113

Schreiben vom 28.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz Königsbruch."

Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben steht einer Wiederherstellung des Moores im Königsbruch entgegen. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Ich bitte darum, sinnvollerweise zuerst die hydrologischen Gutachten betreffend der Moore abzuwarten.“

B114 BÜRGER 114

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als

Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch". Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch 11", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch 11", an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ...“, sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung¹¹ sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören," Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen," Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B115 BÜRGER 115

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei

uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch. • Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, •die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter

vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet •Jägersburger Wald und Königsbruch11, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch11, an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ... , sowie Hornburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung

des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides

wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1

Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle

sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung¹¹ sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören," Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen," Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem

geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B116 BÜRGER 116

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie nicht unmittelbar Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger*in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei

geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche

Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermooses "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser

als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprachen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des

Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf

zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die

durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B117 BÜRGER 117

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger von Bexbach sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petikum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG

§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten und die meiner beiden Kinder unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Licht- einwirkung, besonders während der Brut-

und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für

den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone

3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" ver-

bunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich

in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch

keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (§ 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homberg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine

Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten

ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden

Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung

zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter

Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines

Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B118 BÜRGER 118

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaft in unserem Bundesland, dem Landstuhler Bruch. Und zwar sowohl landschaftlich als auch vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat auch Auswirkungen auf eine große Fläche in unserem Bundesland. Nicht nur im Hinblick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern besonders auch mit Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden. Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*in meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die

aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die um-

liegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm- und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere sowie Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass in der Folge so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit

widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines

unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht - einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und deshalb gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP

Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten,

kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora wurde bereits vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagenden Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt; es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen von Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt eine bedeutende Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen, vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser-Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

B119 BÜRGER 119

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoss in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstosses verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2 .. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und

Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche

Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu ha-

ben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des

Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch

Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

B120 BÜRGER 120

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoss in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstosses verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten gebe ich daher meine Anregungen und Stellungnahmen.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Bereits die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut- und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorranggebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplanänderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, und nicht der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 ohne Genehmigung erstellten Bauwerken. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Nach diesem Abwägungsfehler kann die Teiländerung des FNP nicht genehmigungsfähig sein.

3. Das Vorranggebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2 .. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Desweiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser

ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. ES darf auch nicht Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU-Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora ist vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche

Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Flugin-

sekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen (vor wenigen Wochen) ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten eine wichtigen und unabdingbare Forderung dar.

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP-Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland-Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes und stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, ist unklar.

- Falsch ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle

des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vorgenommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die

hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen§ 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei. Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde.

Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“

- Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den **Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 26.06.2023

„mit Ihrer unten anhängenden Email (und einer zeitgleichen zur parallelen FNP-TÄ) hatten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 29.06.2023 gebeten.

Aufgrund eines internen Abstimmungsbedarfes können unsere Stellungnahmen nicht fristgerecht fertig gestellt werden, und wir bitten daher um Fristverlängerungen (für die Aufstellung des BBPs und die FNP-TÄ) bis 14.07.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerungen kurz per Email.“

Schreiben vom 12.07.2023

„mit unten anhängender Email vom 26.06.2023 hatten Sie uns eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 14.07.2023 gewährt.

Aufgrund eines am Ende der 29. KW geplanten Abstimmungstermins auf ministerieller Ebene kann leider auch diese Frist nicht gehalten werden, und wir bitten daher um eine weitere Fristverlängerung bis 04.08.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese erneute Fristverlängerung per Email.

Vielen Dank im Voraus“

Schreiben vom 03.08.2023

„unter Bezugnahme auf die am heutigen Tag zwischen Ihnen und Herrn Meier geführte telefonische Unterredung bitten wir hiermit um eine weitere Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 11.09.2023.

Vielen Dank für Ihre kurze Bestätigung per Email im Voraus.“

Schreiben vom 20.10.2023
AZ: 6101-0042#0003-FNP/Sto

Stellungnahme der Kreisstadt

Der Fristverlängerung bis zum 14.07.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Der beantragten Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 04.08.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Auch die erneute Fristverlängerung wurde gewährt.

<p>„zu der o.g. Planung im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf der Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Neuordnung des Campingplatzes, Verbesserung des Ist-Zustands (insbes. Grundwasserschutz, Brandschutz) und eine langfristige Sicherung geschaffen werden. Der Geltungsbereich wurde von 19,3 auf 20,9 ha zur Einbeziehung einer Waldfläche (Brandschutz, Waldschutzabstand) erweitert. Eine weitere Ausdehnung in den Außenbereich wird ausgeschlossen. Der Flächennutzungsplan wird zukünftig ein Sondergebiet darstellen; bislang waren es eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Camping“, eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie eine Waldfläche. Es sind hierzu keine Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„mit vorliegender Planung sollen die vorhandenen Gebäude und Nutzungen, die auf einer hier unbekanntem Rechtsgrundlage errichtet und betrieben wurden, nachträglich legalisiert werden. Dies wird von hier zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gegensatz zum Planentwurf, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde, wurde nunmehr die Zulässigkeit von Wohnen von einer Wohnung auf eine unbestimmte Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal erweitert. Dies sollte zahlenmäßig konkretisiert und begrenzt werden.</p> <p>Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die in der Planzeichnung enthaltene zulässige Verkaufsflächengröße der zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden insgesamt auf 150 qm begrenzt ist.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	RODENBACH - HOMBURG, DN 500	8,0 m
GAS	Planung Gastrasse	

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Die Gasleitung wird, wie in der Stellungnahme der Creos gefordert, in den Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann die Gasleitung unberücksichtigt bleiben, zumal sich diese außerhalb des Geltungsbereich der Teiländerung befindet.

Kein Beschluss erforderlich

Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Creos Deutschland GmbH Technisches Büro
Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de“

**8 DEUTSCHE BAHN AG
DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST**

Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Schreiben vom 28.06.2023

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Gegen die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH keine Einwendungen. Unsere Bedenken bezüglich der Abstände zu der planfestgestellten 110 kV-Bahnstromleitung werden in unserer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargelegt.

Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Der Leitungsverlauf ist auf Ihren Unterlagen dargestellt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Die 110 kV-Bahnstromleitung wurde bereits in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

Kein Beschluss erforderlich

<p>Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.“</p>	
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Sicherung des bereits vorhandenen Campingplatzes geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 26.05.2023</u></p> <p>„gegen die Teiländerung des Flächennutzungs- planes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Lan- desdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrund- lage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfun- den (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Verände- rungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hinge- wiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebau- ungsplanverfahren, ist in den Bebauungsplan- unterlagen bereits enthalten und ist somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„gegen die vorgesehene Änderung des Flächen- nutzungsplanes werden keine Bedenken vorge- bracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT D/1 - OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.06.2023</u></p> <p>„bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche, die</p>

<p>Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden. Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen. Die forstrechtlichen Belange wurden wie im Vor-Ort-Termin am 10.11.2022 in o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes festgehalten und umgesetzt.“</p>	<p>zu einem Waldrand mit Waldsaum entwickelt werden soll, ebenfalls dargestellt. Die nachrichtliche Übernahme nach § 14 Abs. 3 LWaldG ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRASSE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplanes.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 27.10.2020, Zeichen: RP38-2020-800-18496-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren nur teilweise berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten nochmals um Berücksichtigung. Zum Flächennutzungsplanentwurf bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange haben wir zudem bereits in unserer Stellungnahme zur verbindlichen Bauleitplanung geäußert. Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde dargelegt, dass nur die Starkstromfreileitung einer zeichnerischen Berücksichtigung bedarf. Der Verlauf dieser Leitung ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Die textlichen Hinweise zu den Richtfunkstrecken sind, da sich diese auf konkrete Bauhöhen beziehen, die im Flächennutzungsplan nicht definiert sind, ausschließlich in den Bebauungsplanunterlagen enthalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	
<p>31 RAG AKTIENGESELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2023.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	
<p>36 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen. Das Plangebiet befindet sich zwar nicht in der Gebietskulisse des Biosphärenreservates (BR) Bliesgau, aber die Stadt Homburg ist Mitglied im Biosphärenzweckverband und liegt in Teilflächen in der Gebietskulisse des BR, so dass im Stadtgebiet der Biosphärenstadt Homburg ein verstärktes Augenmerk auf die Belange der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Klimaschutzes gelegt werden sollte. Eine weitere Rechtfertigung für unsere Stellungnahme als TÖB außerhalb der Gebietskulisse des Biosphärenreservates liegt in der Absicht der Stadt Homburg mit dem gesamten Stadtgebiet dem Biosphärenreservat beizutreten. Dabei würde das Naturschutzgebiet und FFH- Gebiet Königsbruch sicherlich eine wichtige Pflegezone mit besonderer Schutzfunktion werden. Insofern ist dem Schutz von Natur- und Landschaft in diesem Naturraum aus Sicht des Biosphärenzweckverbandes besondere Beachtung zu schenken. Auch in der umliegenden, potenziellen Entwicklungszone sollte man dem Ausgleich zwischen Mensch und Natur gerecht werden.

Das Königsbruch gehört zur Westpfälzischen Moorniederung und hat eine große Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz durch die Speicherfähigkeit größerer Mengen Kohlendioxid.

Grundsätzlich sehen wir daher die Aufstellung des B-Plans und die Änderung des FNP hier in direkter Nachbarschaft zu einem Natura 2000- und Vogelschutzgebiet sowie einem potentiellen Wiedervernässungsgebiet für einen natürlichen Klimaschutz sehr kritisch. Von Fachleuten (z.B. Herr Steffen Caspari, Leiter Rote Liste Zentrum, Bonn) werden im Königsbruch die höchsten Chancen auf eine erfolgreiche Wiedervernässung ehemaliger Niedermoorflächen gesehen. Dies wäre auch im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und mit dem Senken des CO₂-Gehaltes der Luft ein wichtiges Projekt für das ganze Saarland.

Das öffentliche Interesse an notwendigen Maßnahmen für einen natürlichen Klimaschutz und an Maßnahmen zur Wiederherstellung (Restaurierung) natürlicher Lebensräume im Königsbruch ist unbedingt in den Abwägungsprozess der vorgelegten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einzubringen. Die Stadt Homburg verliert Ausgleichsmöglichkeiten und Geld, wenn Sie die Einspeicherung von CO₂ in natürlichen Systemen nicht berücksichtigt und auf einen CO₂ Ausgleich verzichtet. Es wird unbedingt angeraten, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der Regressansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt Homburg ausschließt, falls natürliche Wiedervernässungsmaßnahmen im Umfeld zu einem Grundwasseranstieg auf dem geplanten Campingplatz führen (wegen der tiefen Lage sehr wahrscheinlich!). Umgekehrt sollte die Prüfung von Wiedervernässungsmöglichkeiten vorab so weit fortgeschritten sein, dass ersichtlich ist, dass der Bebauungsplan diese nicht verhindern und selbst davon nicht beeinträchtigt werden kann.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmepunkte, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse

Wir bezweifeln die im Umweltbericht (S. 24) gemachte Aussage, dass es für den Campingplatz einen Bestandsschutz gäbe. Denn gleichzeitig wird in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, dass „in den nächsten Jahren bis auf die Gemeinschaftsgebäude alles abgerissen wird“, weil kein ordentliches Baurecht besteht.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu lesen: „Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden“.

Offenbar liegt für den Istzustand kein ordentliches Baurecht vor, so dass im Verfahren nicht mit Bestandsschutz argumentiert werden sollte.

Hier sollte eine Klarstellung der baurechtlichen Situation im Vorbericht zum B-Plan erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens zu ermöglichen. Gem. § 1, Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen und grundsätzlich auch abschließend zu ordnen.

einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, im Bebauungsplan Berücksich-

Es wird daher unbedingt empfohlen, die öffentlichen Belange des Naturschutzes und des Trinkwasserschutzes im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet ausreichend zu berücksichtigen. Dabei ist ein Bezug auf die natürliche Situation im Plangebiet zu berücksichtigen und nicht der aktuelle nicht rechtmäßige Zustand. Gem. der Begründung zum FNP S. 4 wird die aktuell ausgeübte Nutzung aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) als „planungs- und baurechtlich nicht zulässig“ bewertet.

Bei der Planung ist dem Grundwasserschutz zur Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung unbedingt Vorrang zu gewähren. Das Plangebiet liegt weitgehend in der Wasserschutzzone II und der beantragten Wasserschutzzone III. Ein Trinkwasserbrunnen ist lediglich 35 m vom Campingplatz entfernt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind im Plangebiet unbedingt auszuschließen. Dies bedeutet, dass das Befahren und Beparken der Fläche mit herkömmlichen Fahrzeugen ausgeschlossen ist. Dementsprechend wären entsprechende Parkflächen für die Nutzer und Besucher außerhalb der Wasserschutzzone II zu realisieren. Für die Überplanung der Wasserschutzzonen wäre eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Obersten Wasserbehörde vorzulegen und deren Auflagen im B-Plan festzusetzen. Grundsätzlich sind in einer Schutzzone II des Wasserschutzgebietes verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen.

Die wasserrechtliche Vorsorge gilt auch für Gründungen, Verlegung von Leitungen und die Herstellung des neuen Abwassernetzes. Das alte Kanalnetz wäre nach hiesiger Meinung vom zukünftigen Betreiber mit gutachterlicher Begleitung abzubauen, ohne dass Gefährdungen des Grundwassers erfolgen. Für das neue Kanalnetz sollten die entsprechenden Vorschriften zur Dichtigkeit beachtet und deren Einhaltung nachgewiesen werden (DIN EN 1986 T30, DIN EN 1610).

Bei der Planung sollte der uneingeschränkte Schutz der direkt, dicht angrenzenden FFH-Gebiete und der FFH-Lebensräume gewährleistet werden. Hier sind entsprechend ausreichende Abstände als Puffer im Plan vorzusehen.

Da sich der Schwarzbach und der Lindenbach außerhalb des Plangebietes befinden ist unserer Auffassung nach ein Gewässerabstand von sm

tigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen auf Ebene des Bebauungsplanes genau beurteilt werden können.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

zu gering und sollte zu Lasten des Plangebietes auf mind. 10 m erweitert werden.

Desweiteren wird in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz erwähnt, dass es im angrenzenden NSG (und FFR-Gebiet) jetzt schon Konflikte durch Camper gibt, die das NSG unrechtmäßig betreten. Gleichzeitig besagt die Stellungnahme des Innenministeriums, dass landesplanerische Ziele nur dann nicht betroffen sind, wenn sichergestellt wird, dass das FFH-Gebiet (= Vorranggebiet Naturschutz VN) nicht beeinträchtigt wird. . Diesen landesplanerischen Vorgaben stehen auch Berichte des Managementplans zum Gebiet entgegen: (Quelle:http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische_%20Daten/6610-302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf). Auf S. 36 heißt es zu einem mesotrophen Gewässer in der Nähe des Campingplatzes: „Durch die Nähe zum Campingplatz und auch einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit wird das Gewässer von Besuchern des Campingplatzes regelmäßig, auch mit Hunden, frequentiert. Dabei kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen im Bereich der Gewässerufer (Störung der Ufervegetation durch Tritt, Störung von Tieren, Abfall) oder im Gewässer selbst (Müll)“.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Bebauungsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandsschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten

Es sollte hier also zur Abklärung der Schwere des Eingriffs durch das B-Plan Verfahren eine fundierte FFH- Verträglichkeitsprüfung zur Wirkung des Bauvorhabens und des späteren Campingplatzbetriebes und der Nutzung der Tiny-Häuser auf die Lebensräume, die Gewässer und verschiedene Artengruppen der Umgebung durchgeführt werden. Es wäre mind. in einem typischen Jahresverlauf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögel, gefährdeten Gefäßpflanzen und Torfmoosen zu prüfen und diese Vorkommen auf Beeinträchtigungsgefahren durch Umsetzung und Betrieb des Vorhabens zu bewerten. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben und des Betriebes sind zu vermeiden. Eine Abholzung von Wald zur Gewährleistung der Baumfallgrenze sollte nicht -wie im B-Plan vorgesehen- zu Lasten des naturschutzrechtlich . geschützten Umfeldes vorgenommen werden, sondern im Planvorhabengebiet selbst Berücksichtigung finden.

Einen weiteren Hinweis auf die Erfordernis einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gibt die oben schon zitierte Stellungnahme des Innenministeriums: „Landesplanerische Ziele sind dann nicht betroffen, wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte FFH-Gebiet, ... , in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch die FNP-Teiländerung und den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine übersichtsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Im vorliegenden Umweltbericht wird aber keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, sondern nur eine „kursorische Vorprüfung“. Das halten wir keinesfalls für ausreichend. Es fehlt der durch Begehungen und Kartierungen erbrachte, fundierte Nachweis, dass der Schutzzweck der umliegenden und dicht angrenzenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings gibt der Umweltbericht selbst schon Hinweise darauf, dass es im Rahmen . der bisherigen vergleichbaren Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kam und ggfls. auch nach der-neuen Planung weiter kommen wird z.B.:

- S. 15: „es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Störisposition“ . Dies bedeutet eine große Belastung des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

- S. 19; „Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung“. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar.

- S. 22: „Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können“.

- S. 38: „Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers)“.

- S. 39: „Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben“.

- S. 44: „Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden“.

Sollte die Planung diese Beeinträchtigungen nicht ausschließen können, steht sie offenbar in einem deutlichen Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, ebenso aber auch zu EU-rechtlichen Vorgaben zum Erhaltungszustand der umgebenden Lebensräume.

Im übrigen ordnet das Vorhaben auch nicht alle Nutzungen und Beeinträchtigten im Plangebiet.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlan-

Auf dem Luftbild erkennbare Ablagerungen und Nutzungen im Bereich des ersten Weihers zur L 223 (Altlasten?) bleiben von der Planung unberücksichtigt.

Weder im F-Plan Verfahren noch im B-Plan Verfahren erkennen wir Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben. Hier ist insgesamt von einem Eingriff auf der gesamten Fläche des Plangebietes auszugehen, da die bisherige Nutzung ohne Genehmigung erfolgte (siehe oben).

Ein Planvorhaben, das keine ordentliche Abwägung von Belangen von Natur und Landschaft vornimmt und diese Abwägung nicht durch entsprechende Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dokumentiert, ist unserer Auffassung nach nicht rechtskonform und ggfls. nichtig.

Auch Scheinausgleichsmaßnahmen wie im Umweltbericht beispielsweise auf S. 44 dokumentiert, erfüllen nicht die Rechtsnorm des BauGB: "Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig), können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden."

Es fehlen offenkundig auch eindeutig definierte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Erweiterungsflächen im B-Plan gegenüber dem nicht genehmigten Campingplatzareal. Eine solche Argumentation erscheint nahezu grotesk und sollte ausgeschlossen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass durch die vorgelegte Planung wie im Umweltbericht auf S. 49 beschrieben, „die grundsätzliche Möglichkeit besteht durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken“.

Gerade dieser vom Vorhabenträger selbst gescholtenen Eigendynamik wird die vorgelegte

des, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsalllasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Die erkennbaren Ablagerungen befinden sich außerhalb des Plangebietes und können somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens bzw. der FNP-Teiländerung sein.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung, auf der Ebene des Bebauungsplanes an der geplanten Weiterentwicklung und damit an der o.g. Verordnung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, zumal diese ohnehin nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchzuführen wäre.

Der Vorhabenträger schließt auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) einen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Kosten. Damit wird die Umsetzung gewährleistet.

<p>Planung voraussichtlich nicht entgegenwirken können.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus unserer Sicht erscheint das Bauvorhaben als zu groß und mit zu dichter Nutzung geplant angesichts der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der umliegenden Flächen des Königsbruchs. Im Sinne der Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen Belangen sollte das Vorhaben wesentlich verkleinert werden, mit einer geringeren, festgesetzten Anzahl von Stellplätzen und Nutzungen und mit größeren Abstandsflächen zu den umliegenden Schutzgebieten umgesetzt werden, was auch die Attraktivität als Campingplatz für dessen Nutzer steigern würde. Das Gebiet ist mit mehr als 1300 Besuchern pro Tag und unzähligen, geplanten Stellplätzen überfrachtet und unattraktiv. Ohne Definition von Obergrenzen für die Belegung durch den B-Plan scheinen weitere Umweltschäden vorprogrammiert zu sein. - Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Vorhaben im richtigen Gebiet umgesetzt wird und ob nicht Alternativen im Stadtgebiet in der Nähe touristischer Infrastruktur gesucht werden sollten. Für den Tourismus wären beispielsweise weitere attraktive Wohnmobilstellplätze in der Nähe des Freibades Koi wesentlich interessanter und würden eher zu einer lokalen Wertschöpfung durch zusätzliche Besucher des Freibades und Käufer in der Innenstadt führen. - Auf Grund des großen zusammenhängenden, Bundesländer übergreifenden Feuchtgebietes „Königsbruch“ mit europäischem Schutzstatus sollte in der Abwägung den öffentlichen Belangen des Natur-, Grundwasser- und Klimaschutzes sowie der Trinkwassergewinnung Vorrang gegeben und das Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränkt oder an einen besser geeigneten Alternativstandort verlegt werden.“ 	<p>Wie bereits dargelegt, ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt, der eine genaue Beschreibung des Vorhabens und die Erschließung beinhaltet. Auswirkungen können somit exakt beschrieben und bewertet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPlV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.</p> <p>Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>40 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41A BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

„beigefügt übersendet Ihnen der BUND LV Saar e.V., im Namen der BUND Regionalgruppe Bliesgau, die Stellungnahmen zu den o.g. Verfahren, zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Zudem äußert sich auch der BUND Landesverband in einer separaten Stellungnahme, zu diesen Verfahren.

Wir bitten Sie, diese mit zu berücksichtigen, und uns über das weitere Verfahren schriftlich zu unterrichten!“

„ergänzend zu den Stellungnahmen der BUND-RG Bliesgau, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, nimmt der der BUND in oben genannter Angelegenheit wie folgt Stellung.

- 1) Das Vorhaben widerspricht in hohem Maße den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des Naturschutzes, die das Land für dieses Gebiet in Form von Verordnungen und Landesentwicklungsplänen festgelegt festgesetzt hat. Es sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten, die bei einer Umsetzung der Planung eintreten können. Betroffen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden nur unzureichend untersucht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen auf Ebene des Bebauungsplanes wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Natur-

2) Nicht zuletzt durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und der Moorschutzstrategie des Bundes kommt dem Erhalt und die Entwicklung natürlicher CO₂-Senken eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz zu. Dem hat die saarländische Landesregierung unter anderem auch dadurch Rechnung getragen, dass im Entwurf für ein saarl. Klimaschutzgesetz der Erhalt/Entwicklung natürlicher Senken Eingang gefunden hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Erhalt und Entwicklung von Moorflächen in diesem Gebiet eine hohe und landespolitische Bedeutung zu, dem die vorliegende Planung zuwiderläuft. Dem hat letztlich auch die Stadt Homburg Rechnung getragen, in dem sie eine entsprechende Untersuchung und Ermittlung von Potenzialflächen für eine Wiedervernässung beschlossen hat. Für den BUND Saar ist es daher unverständlich, dass die Stadt Homburg mit dem Bebauungsplan planungsrechtliche Fakten schaffen möchte, bevor diese Untersuchung durchgeführt wurde und die womöglich der Entwicklung der Planfläche im Sinne des Klimaschutzes entgegensteht. Nach Ansicht des BUND ist diese Untersuchung abwägungsrelevant und muss zwingend im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

schutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen zum Bebauungsplan vorgebracht. Die Darstellungen im FNP sind hiervon nicht tangiert.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende

<p>3) Nach Ansicht des BUND wird die große Bedeutung dieses Gebietes für den Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den vorgelegten Planunterlagen nur unzureichend berücksichtigt. Den Belangen des Trinkwasserschutzes muss Vorrang eingeräumt vor den übrigen Belangen insbesondere gegenüber den Interessen des Betreibers der Freizeitanlage.'</p> <p>4) Im Übrigen verweisen wird auf die beigefügten Stellungnahmen der BUND-RG Homburg zu dem Vorhaben, die detailliert auf weitere Aspekte der Planung eingeht. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Grund- und Trinkwasserschutz.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>41B BUND – REGIONALGRUPPE BLIESGAU</p> <p><u>Schreiben vom 14.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzbund von dieser Planung betroffen - als BUND Regionalgruppe Bliesgau - , die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt-Arten- und Gewässerschutz.</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.</p> <p>Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt,</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“</p>

da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer

Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Homburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Plat-

in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den

zes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2.- Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Bestandsschutz auf Schwarzbauten gibt es nicht, daher auch keinen Bestandsschutz auf Wiederaufbau bzw. Neuaufbau. Der Bestandsschutz ist die grüne Wiese. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar,

Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP

die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3.- Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene W eiherrufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist

dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuweichen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die-Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen

6.- Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Es fehlt eine FFH Verträglichkeitsstudie, die nicht durchgeführt wurde, dieses mahnen wir an. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet,

Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum

an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und Nacht jagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8.- In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben

Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9.- Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage gegen Satzungsbeschluss unausweichlich werden. Bestandsschutz ist die grüne Wiese - Ein Bestandsschutz auf Wiederaufbau gibt es nicht!

11.- Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und

14.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

<p>15.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.</p> <p>16.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."</p>	<p>Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>41C BUND – REGIONALGRUPPE BLIESGAU (AUCH B10)</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzbund von dieser Planung betroffen - als BUND Regionalgruppe Bliesgau - , die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt-Arten- und Gewässerschutz.

Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Hamburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2.- Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt

selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Bestandsschutz auf Schwarzbauten gibt es nicht, daher auch keinen Bestandsschutz auf Wiederaufbau bzw. Neuaufbau. Der Bestandsschutz ist die grüne Wiese. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3.- Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuweichen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssi-

Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petitum dar.

6.- Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsände-

cher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung

rung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Es fehlt eine FFH Verträglichkeitsstudie, die nicht durchgeführt wurde, dieses mahnen wir an. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im

Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf

darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 –

die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und Nacht jagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8.- In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9.- Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs

M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist

dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage gegen Satzungsbeschluss unausweichlich werden. Bestandsschutz ist die grüne Wiese - Ein Bestandsschutz auf Wiederaufbau gibt es nicht!

11.- Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 64 7 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

14.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.

15.- Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

16.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

<p>falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre.“</p>	
<p>42 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 KATASTERAMT ST. INGBERT Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46A NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND</p>	

LANDESVERBAND SAARLAND E. V.

Antoniusstraße 18
66822 Lebach

Schreiben vom 26.06.2023

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ vorausgesetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP-Teilplan-Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche

Stellungnahme der Kreisstadt

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist-Zustand eines anthropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten. Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP.

3. Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt das Vorhabengebiet als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) dar. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht definierten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, was in der entsprechenden Verordnung genauer beschrieben wird. Hier kommt es besonders auf § 3 Abs. 2 der VO an, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist in der VO ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen. Auch ist die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der Wasserschutzzone 2 (WSZ 2) liegt, schließt die aktuelle Nutzung vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022). Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jedes einzelne problematisch ist. Dies gilt vor allem für die Abwasserleitungen, für Waschplätze und

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

Toiletten in der WSZ 2. Diese unhaltbaren Zustände stellen eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müssten eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Der nächstgelegene Abwasserkanal verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN (Zweckverband Wasserversorgung Neunkirchen) entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer liegt ca. 60 m vom Brunnen entfernt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Der Bestand ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, generell kein Baurecht vor und auch keine Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Diesem Ausschlussgrund ist auch nicht damit abzuweichen, dass die Schmutzwasserleitungen nach neuester Planung erneuert werden sollen. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine permanente Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. FNP-Teiländerungsplan und zugehöriger Bebauungsplan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO "Homburg Königsbruch" gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme al-

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde je-

ten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes- und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes- und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

6. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammengenommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsände-

doch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Im Flächennutzungsplan wird die Waldfläche / Waldrand / Waldsaum lediglich dargestellt. Weitere Festlegungen erfolgen erst auf Bebauungsplanebene.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im

rung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH-Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH-Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

7. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Niedermoors "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den ZWN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der

Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandsschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen; Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher /d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

8. In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

9. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

10. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern kei-

Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrsicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

nesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund- und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung.

Nach § 1a Abs. 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

11. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

12. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglicht, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

13. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP-Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

14. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Sie genügen

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

<p>nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen§ 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengebiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>46B NABU – ORTSGRUPPE HOMBURG</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.</p> <p>Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsensken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrünnen, welche unmittelbar in der Nähe des</p>

im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw.

werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Vorhabenfläche der "FNP Teilplan Änderung Königsbruch" ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet

Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur sowie Gewässerschutz dient.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits

Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Zu nennen wären beispielhaft Lärm und Lichteinwirkung, besonders während der Brut und Setzzeiten, das Betreten der Naturschutzflächen durch Gäste, ihre Kinder und Haustiere und Funkenflug von offenen Feuern. Moorbrände während der sommerlichen Trockenzeiten sind kaum zu löschen. All dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des umgebenden Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird jedoch der aktuelle rechtswidrige Status normativ voraussetzt und damit verstetigt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung für die umgebende Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die unten angeführt sind, die Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Der Flächennutzungsplan soll nun durch eine Teiländerung dem künftigen Vorhaben angepasst werden, indem gemäß § 8.3 BauGB im Parallelverfahren ein Sondergebiet festgesetzt wird. Diese Umwandlung bedarf der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) durch ein Zielabweichungsverfahren, wofür die obere Baubehörde zuständig ist. Ein solches Verfahren wird nun im Wege einer FNP Teilplan Änderung in die Wege geleitet. Es erhebt sich die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt aussichtsreich ist, wenn die angestrebte Zielabweichung die Grundzüge der Planung (§ 4 und § 6,2 ROG) berührt. Dabei geht es nicht nur um den Naturschutz im benachbarten VN. Die Vorhabenfläche selbst ist im LEP als Vorrangfläche für Grundwasserschutz dargestellt, im gültigen FNP der Stadt Homburg als Grünfläche mit der Möglichkeit einer Nutzung für Camping. Für den Campingplatz selbst liegt jedoch keine Genehmigung vor, außer einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Nutzung der Weiher und deren Umfeld von 1972, die jederzeit widerrufen werden kann. Demnach ist die Voraussetzung einer Nutzungsänderung eine Grünfläche, die von hochwertigen Naturschutzflächen umgeben ist, keinesfalls der aktuelle rechtswidrige Ist - Zu-

dargelegt weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert und wird somit auch nicht im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Seit der Inbetriebnahme des Campingplatzes im Jahr 1963 wird der Campingplatz als solcher genutzt. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische Genehmigung, Aktenvermerke) u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt taucht die Nutzung Campingplatz inkl. der Teiche immer wieder als solche auf. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet daher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestim-

stand eines antropogen überformten Landschaftsteils mit 400 Schwarzbauten Dies wird im Entwurf nicht berücksichtigt. Die angestrebte Umwandlung stellt insofern einen bedeutsamen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge haben müsste. Davon ist im Entwurf keine Rede. Durch diesen Abwägungsfehler entfällt die Genehmigungsfähigkeit einer Teiländerung des FNP,

3. Das Vorhabengebiet ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Planbereichs liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisions-schächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

mung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Dies geht über die Zweckbestimmung der im FNP dargestellten Grünfläche hinaus. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Die angesprochenen baulichen Anlagen sind nicht Regelungsgegenstand einer FNP-Teiländerung.

Im Flächennutzungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen zum Bebauungsplan wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplanes.

4. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. FNP - Teiländerungsplan und zugehöriger B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

5. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfielen auf diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen. Dies ist nicht zielführend.

6. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An ein EU Vogelschutzgebiet, an das Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der Campingplatz hat Anteil an der Nachnutzung des ehemaligen Nieder Moores "Königsbruch" und ist mit ursächlich für die fortschreitende Zerstörung der Torfschichten im Boden. Er liegt an

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hier

der tiefsten Stelle der Bruchfläche und hat selbst einen hohen Grundwasserstand. Die beiden randlich verlaufenden Bäche Schwarzbach und Lindenweihergraben, welche in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten sind, leiten bis heute Wasser aus dem Bruch ab. Sie wurden vor langer Zeit als Entwässerungsgräben angelegt. Erst diese Ableitungen haben ab den 60er Jahren die Nutzung des Geländes um die ehemaligen Kiesweiher für Campingzwecke ermöglicht. Hinzu kam die Niederbringung von Brunnen durch den WZN. Diese Nutzungen haben entscheidend dazu beigetragen, die umliegenden Gebiete zu schädigen. Die fortschreitende Degradation des Moores ist offensichtlich. Der begleitende Rückgang lebensraumtypischer Flora vielfach dokumentiert. LEP und Landschaftsplan formulieren demgegenüber das Ziel einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung der ehemaligen Landschaft.

Damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt, gehören die Bäche dringend reguliert, evtl. sogar abgesperrt. Weder im Entwurf, noch im dazu gehörigen Umweltbericht wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen im Königsbruch Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkung der aktuellen Nutzungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen und Schädigungen, die auf die Umgebung seit Jahrzehnten ausgehen. Neben der Entwässerung gehören dazu auch: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtjagende Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Dem müsste zumindest durch wirksame Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beides fehlt, es wird nicht einmal eine ökologische Bilanzierung vorgenommen.

bei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

In den im Umweltbericht in Kapitel 7 festgelegten Maßnahmen ist u.a. auch der dauerhaft Verschluss des Entwässerungsgrabens zum Schwarzbachs enthalten. Insofern wird die Behauptung in der Stellungnahme zurückgewiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete ist ebenfalls erfolgt. Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kur-

7. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde inzwischen ein 30 Meter breiter Waldstreifen abgeholzt, an dessen Stelle ein Waldsaum entwickelt werden soll. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet und daher auch nicht ausgeglichen. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Vor allem steht es im Widerspruch zu den expliziten Zielen der Bundes und Landesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Das Bundeskabinett hat deswegen eine Moorstrategie verabschiedet. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellen diese bundes und landespolitischen Absichten ein bedeutendes Petition dar.

sonstigen Ebene eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher

8. Im FNP der Stadt Homburg aus dem Jahr 1981 wird der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt, die Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Badeplatz. Schon diese Ausweisungen sind zu hinterfragen, weil sie schon zu diesem Zeitpunkt grundlegenden Anforderungen des Grundwasser und Trinkwasserschutzes widersprechen.

Jetzt soll im Zuge des FNP Verfahrens die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenend und Campingplatzgebiet neu ausgewiesen werden. Dies zusammen genommen stellt additiv eine bedeutsame Nutzungsänderung dar, da wir nicht vom aktuellen Zustand einer anthropogen überformten und Schutzzweck widrigen Flächennutzung auszugehen haben, (die keinerlei Bestandsschutz genießt), sondern vom tatsächlich genehmigten Status einer Grünfläche. Für diese geplante Nutzungsänderung wären erhebliche Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen zu identifizieren. Voraussetzung dafür wären wiederum Untersuchungen, die der gesamten, betroffenen Flächenkulisse angemessen sind. Darüber wird auch nicht im Ansatz nachgedacht. Der NABU hat in einer ersten Stellungnahme bereits eine FFH Verträglichkeitsstudie angemahnt, die bisher nicht durchgeführt wurde. Der vorgelegte Umweltbericht reicht dafür keinesfalls aus, da er keine ausreichende Prüftiefe aufweist. Auch die in diesem Rahmen vorgenommene "kursorische FFH Vorprüfung" ist für einen derartigen Eingriff in Natur und Landschaft völlig ungenügend.

9. In einer Entfernung von 1,5 und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feucht und Mooregebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden

Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen.

Auf die Ausführungen zum Bestandsschutz und darauf, dass keine Ausdehnung stattfindet wurde bereits verwiesen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich, erst recht nicht auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

10. Es wurde ein Wald von 1,4 ha. abgeholzt, um ihn als Waldsaum wiederherzustellen. Das erschien notwendig, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

11. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler unterlaufen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Der ausgewiesene Parkplatz reicht für den Stellplatzbedarf von bis zu 1300 Besuchern keinesfalls aus. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs seien nicht betroffen, falsch. Sollte geplant sein, Stellflächen direkt bei den Tinyhäusern zu schaffen, widerspräche dies den Anforderungen des Grund und Trinkwasserschutzes, stellt insofern keine Option dar. Es fehlt daher ein Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestandsschutz haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt eine politisch gewollte Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein dafür notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche wahrscheinlich unter Wasser setzen wird. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem anderen Träger, der Wiedervernässung auf den Moorflächen betreibt, geltend machen könnte. Daraus folgt für die öffentliche Hand das Risiko, Schadenersatz leisten zu müssen, sobald der vom Gemeinwohl gebotene Grundwasseranstieg erfolgt. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wie-

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Die übrigen Ausführungen betreffen nicht die Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplanes und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

derversäuerung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um das größte saarländische Moor (647 ha) handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 berücksichtigt werden. Außerdem findet sich in dem in Aufstellung begriffenen Klimaschutzgesetz des Saarlandes der Passus: "Natürliche Kohlenstoffspeicher im Land sollen unter weiterer

Beachtung der Belange des Klimaschutzes erhalten, geschützt und aufgebaut werden." Erlangt die angestrebte Nutzung Rechtskraft, wird das Gegenteil geschehen. Die vorliegende Abwägung genügt weder der landesrechtlichen, noch der bundesrechtlichen Anforderung.

- Bei einer derart einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des FNP sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Wahrhaftigkeit ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch vom Rat verabschiedet werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

12. Der Umweltbericht ist insgesamt unzureichend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen auf Bebauungsplanebene.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

13. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die

jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsstudie nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Dieser Beurteilung ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

14. Eine Alternativenprüfung wird weder im FNP Verfahren, noch im Bebauungsplan vorgenommen, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunalen Stellen ein Interesse am Fortbestand der Anlage vernommen wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes sein - hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden. Eine ergebnisoffene Alternativenprüfung wäre aber baurechtlich unbedingt erforderlich.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Auf die bereits erfolgten Ausführungen wird verwiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht

15. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck.

Sie genügen nicht im Ansatz den anzulegenden Maßstäben. Das ist nicht verwunderlich, da schon keine ordnungsgemäßen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. So wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen." Die dringend gebotene Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets würde durch die Projektverwirklichung nachhaltig gestört, wahrscheinlich sogar verhindert, weil das Maßnahmengbiet am tiefsten Punkt des gesamten Geländes liegt und schon bei einem geringen Grundwasseranstieg unter Wasser stünde. Eine unvoreingenommene Alternativenprüfung käme wahrscheinlich zu dem Schluss, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert ist, dieser Ort aber dafür denkbar ungeeignet wäre."

Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich. Im übrigen wird auf die bereits erfolgten Anmerkungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

<p>47 PFALZKOM GMBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 PLEDOC GMBH Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>51 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme!“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine grundlegenden Einwände.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p>		

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme gem. BauGB zu o.g. Vorhaben gebeten, die wir wie folgt abgeben: Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>62 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„gegen die Teiländerung des FNP „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14</p>	

<p>66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2023 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg erheben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKENLAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 FEUERWEHR HOMBURG WEHRFÜHRER HERR KLAUSPETER NASHAN Am Hochrech 3 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 KREISSTADT HOMBURG ABT. UNTERE BAUAUFSICHT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTENTWÄSSERUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

Schreiben vom 12.06.2023

„Sie haben uns Unterlagen zu „AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES UND TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN“ zukommen lassen.

Die Vorprüfung der Stadtentwässerung Homburg hat ergeben, dass dem vorgelegten Entwässerungskonzept nicht zugestimmt werden kann. Der Verlauf der Grundstücksentwässerung – speziell Hebewerke und Ablauf zum städtischen Netz – sind falsch bzw. unvollständig dargestellt. Somit ist ein schlüssiges Konzept nicht ersichtlich.

Die schadloose Ableitung des Niederschlagswassers bzw. der Überflutungsschutz bedürfen einer ausführlichen Überprüfung, da mit der Fremdwasserproblematiken zu rechnen ist.

Bei allen Leitungssträngen ist der Nachweis der Dichtheit der Entwässerungsanlagen gemäß DIN1610 zu erbringen (auch der Schachtbauwerke). Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik muss damit gerechnet werden, dass umfangreiche Renovationen und Erneuerungen zur Ertüchtigung notwendig sind. Die Pumpleitung ist in die ganzheitliche Betrachtung mit einzubeziehen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“

Schreiben vom 26.06.2023

„der Entwässerungsplan stellt die vorhandene und geplante Entwässerung nach der Pumpstation auf dem Campingplatz korrekt dar.

Der vorgesehene Neubau der Schmutzwasserleitungen ist wie dargestellt erforderlich.

Es bestehen keine Einwände von Seiten der Stadtentwässerung für die geplante Umsetzung.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

Nach Klarstellung und Vorlage des Entwässerungskonzeptes, das auch in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen ist, bestehen gem. Schreiben vom 26.06.23 keine Bedenken von Seiten der Stadtentwässerung

Kein Beschluss erforderlich

**73 KREISSTADT HOMBURG
ABT. LIEGENSCHAFTEN**
Am Forum 5
66424 Homburg

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>79 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	

		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
80 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
81 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
82 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich
83 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit
und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Kö-
nigsbruch“
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Das Dokument entspricht dem des Flächennutzungsplanes. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw..

Die Umweltprüfung für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert. Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht be-

rührt. Eine entsprechende Darstellung

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes und damit letztendlich auch das parallel teilgeänderte Flächennutzungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können. Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind. Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammmolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Flächennutzungsplan wird diese Nutzung lediglich planerisch vorbereitet. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden. Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird im Bebauungsplan vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote. Der Flächennut-

zungsplan selbst bedingt noch keinen Rückbau. Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand ebenfalls vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Zu den Umweltbelangen und sonstigen Belangen der Planung haben sich während der frühzeitigen Beteiligung folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Das **Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken** hat in seiner Stellungnahme auf die 110-kV-Bahnstromleitung 453 hingewiesen. Die Leitung war bereits in den Planunterlagen enthalten.

Das **Landesdenkmalamt** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Boden- oder Baudenkmäler betroffen sind und auf die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot hingewiesen. Entsprechende Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Da keine Betroffenheit vorliegt, war eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** hat in seiner Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 BauGB angemerkt, dass der Campingplatz allseits von naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) umgeben ist, daher hat im Rahmen der Planung eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs 5 BNatschG zu erfolgen. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird im Umfang einer FFH-Vorprüfung durchgeführt. Weiterhin hat das LUA darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich sich in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz befindet und Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung zu vermeiden sind und dass sich der Geltungsbereich in der geplanten Schutzzone III und der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“ befindet. Aufgrund dessen sind im Bauleitplanverfahren und in der zugehörigen Umweltprüfung verschiedene Aspekte (Konkretisierung der Entwässerung, Aussagen zu Niederschlagswasser, Neuanlegung von Bootsanlegestellen nur ohne Pfahlgründung, Gewässerrandstreifen) zu beachten. In der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen der Abwägung näher auf die Auswirkungen auf umweltschützende Belange auch auf den Bereich Wasser eingegangen werden. Dies wurde in der Begründung ergänzt. An den Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung wurden keine weiteren Anforderungen gestellt.

Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz** hat in seiner Stellungnahme darum gebeten auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG zu verweisen. Die nachrichtliche Übernahme des § 14 Abs. 3 LWaldG erfolgte auf Bebauungsplanebene.

Der **Nabu, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e.V.** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Planung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes verträglich ist.

Die **WVO Wasserversorgung Ostsar GmbH** wurde durch das LUA beteiligt. Die Stellungnahme der WVO ist in der Stellungnahme des LUA enthalten. Siehe auch Ausführungen zur

LUA Stellungnahme.

Die betroffenen Leitungsträger (**Pfalzwerke AG, Telekom Technik GmbH, Telefonica Germany GmbH & CO. OHG**) wiesen in ihren Stellungnahmen auf vorhandene Versorgungsanlagen (Leitungen) und allgemeine Auflagen hin. Entsprechende vorsorgliche Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Hauptversorgungsleitung (110-kV-Hochspannungsfreileitung) der Pfalzwerke AG wurde in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine umweltbezogenen Einwände oder Bedenken zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 25.05.2023 bis zum 29.06.2023 statt.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine Anmerkungen erforderlich sind.

Das **Ministerium für Inneres, bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung** fordert in seiner Stellungnahme der Konkretisierung der Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter. Diese Anregung betraf das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Von Seiten des **Landesdenkmalamtes** wurden lediglich die Hinweise auf die Anzeigepflicht und das Veränderungsverbot vorgebracht. Diese betreffen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Naturschutz, Forsten** hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass alle forstrechtlichen Belange, wie besprochen, festgehalten und umgesetzt wurden. Auf die Haftungsfreistellung des Forsteigentümers wurden nochmal verwiesen.

Der **Biosphärenzweckverband Bliesgau**, der **BUND Saarland e.V.** mit seiner Regionalgruppe Bliesgau sowie der **NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e.V.**, mit seiner Ortsgruppe Homburg haben ebenfalls Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind inhaltlich identisch mit den Eingaben der Bürgerinnen und Bürger (siehe unten).

Die **Abteilung Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg** hatte zunächst noch Bedenken hinsichtlich des Entwässerungskonzeptes, die jedoch nach einer Klarstellung ausgeräumt werden konnten. Die Anregungen betrafen jedoch nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren.

Die betroffenen Leitungsträger (**Creos Deutschland GmbH, Pfalzwerke AG, Telekom Technik GmbH, Telefonica Germany GmbH & CO. OHG**) wiesen in ihren Stellungnahmen auf vorhandene Versorgungsanlagen (Leitungen) und allgemeine Auflagen hin

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden insbesondere Einwände zu den Themen Bestandsschutz Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern, Eingriffen in den Boden, Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete, Abholzung von Wald, Gewässer-, Grund- und Trinkwasserschutz, Umfang Umweltbericht, Moorschutz, Wiedervernässung der Moore, Eingriff-Ausgleichsbilanzierung, Alternativenprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vorgebracht. Hierzu wird folgendes ausgeführt, mit der Konsequenz, unverändert an der Planung festzuhalten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und

Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPlV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPlV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt es sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwo-

chenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeit-anlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. So-wohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Be-standsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wo-chenendplätze und Wo-chenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch irrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägers-burger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wur-de durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beein-trächtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo ver-

schlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Ver-

kehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Verorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet ange-

sprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen

zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grün-flächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologi-sche Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Die Vorhabenträgerin, die Campingplatz Königsbruch GmbH, ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den unbebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Auf die Themen Bestandsschutz, Berücksichtigung bei Schutzgebietsausweisungen etc. wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

2024/0065/610-01

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Herr Prof. Spannowsky



Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf wird beschlossen

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen und am 30.03.2023 den Entwurf gebilligt.

Folgend liegt nun der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist das in Abs. 2 des Durchführungsvertrages beschriebene Vorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen sowie zur Herstellung von Tiny-Häusern nach Maßgabe dieses Vertrags.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten.

Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1: Vertragsgebiet) gestrichelt umgrenzte Gebiet.

Im Durchführungsvertrag wurden in § 8 Abs. 3 noch weitere Vorgaben hinsichtlich der Entwässerung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Durchführungsvertrag (öffentlich)
- 2 Anlage 1 (öffentlich)
- 3 Anlage 2 (öffentlich)
- 4 Anlage 3 (öffentlich)
- 5 Anlage 4 (öffentlich)
- 6 Anlage 5 (öffentlich)
- 7 Anlage 6 (öffentlich)
- 8 Anlage 7 (öffentlich)
- 9 Anlage 8 (öffentlich)
- 10 Anlage 9 (öffentlich)
- 11 Nummerierung Parzellenplan (öffentlich)

Durchführungsvertrag
zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
und vorhabenbezogenen **Bebauungsplan**
„Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwo-
chenendhäuser Königsbruch“

Die Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Forster, Am Forum 5, 66424 Homburg,

nachfolgend **Kreisstadt** genannt

und

die Campingplatz Königsbruch GmbH, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg,

nachfolgend **Vorhabenträgerin** genannt

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das in Abs. 2 beschriebene Vorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen sowie zur Herstellung von Tiny-Häusern nach Maßgabe dieses Vertrags. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben, der zugleich eine Parzellenübersicht über die Gesamtfläche des Vorhabens enthält (Parzellenplan). Die zweckentsprechenden, darauf bezogenen stadtplanerischen Gegenstände der Planung werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" festgesetzt.
- (2) Vorhaben im Sinne des § 12 BauGB, im Sinne des Vorhaben- und Erschließungsplans, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Durchführungsvertrags ist die Herstellung von Camping- und Wochenplätzen, die nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Einklang mit den geltenden Anforderungen der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser stehen, weil sowohl der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch dieser Vertrag vor allem dem Zweck dienen, geordnete rechtliche Verhältnisse im Einklang mit den Brandschutzvorschriften und der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser herzustellen. Daher ist die Durchführungsverpflichtung grundsätzlich darauf beschränkt, dass die Plätze innerhalb des bestehenden sanierungsbedürftigen Gebiets auf den jeweiligen Parzellen (siehe dazu den Vorhaben- und Erschließungsplan) so hergestellt werden, dass die Nutzungen, die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" ermöglicht werden, realisierbar sind. Nur wenn und soweit die Vorha-

benragerin sich aufgrund dieses Vertrags oder durch dessen nderung oder durch Fortschreibung der Durchfhrungsverpflichtung gem. § 8 dieses Vertrags dazu verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit Tiny-Huser auf den Wochenendpltzen herzustellen, werden auch diese Manahmen Gegenstand des Gesamtvorhabens und mssen vor allem dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den in diesem Vertrag geregelten Anforderungen entsprechen.

- (3) Nach dem Vorhaben- und Erschlieungsplan strebt die Vorhabentrgerin auf den aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten und innerhalb der vertraglich geregelten Realisierungszeit zu verwirklichenden Wochenendpltzen sukzessiv die Errichtung der im Vorhaben- und Erschlieungsplan dargestellten Tiny-Haustypen an. Mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Durchfhrungsvertrags werden dafr gem. § 12 BauGB die stdtebaurechtlichen Grundlagen geschaffen.
- (4) Mit dem Vorhaben- und Erschlieungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugleich die Sanierung des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes Knigsbruch, der als einziger Campingplatz im Stadtgebiet der Kreisstadt eine wichtige touristische Funktion erfllt, in dem Sinne ermglicht, dass der bestehende Camping- und Wochenendhausplatz Knigsbruch auf der Basis des abgestimmten, in der Anlage 4 beigefgten Manahmenplans fr die bergangszeit so umgestaltet wird, dass er unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Anforderungen fortgefhrt werden kann bis die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Basis des Vorhaben- und Erschlieungsplans geplanten Camping- und Wochenendpltze entsprechend den Anforderungen der saarlndischen Verordnung ber Camping-, Wochenendpltze und Wochenendhuser (v. 22.06.1999, zuletzt gendert durch Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1864 v. 15.07.2015, nachfolgend CPIV SL) gem dieses Durchfhrungsvertrags hergestellt sind.
- (5) Unter Bercksichtigung der bereits im Vorfeld durchgefhrten Abstimmungs- termine mit den Behrdenvertretern, der seitens des LUA durchgefhrten Beteiligung des Wasserversorgungsunternehmens und den Ergebnissen der ffentlichkeits- und Behrdenbeteiligung sind die stdtebaurechtlichen Grundlagen fr die Planungsentscheidung und Planverwirklichung nach Magabe der vom Ministeriums fr Umwelt, Klima, Mobilitt, Agrar und Verbraucherschutz,

vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der unteren Wasserbehörde und unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg für die Planverwirklichung im Rahmen eines Erörterungstermins am 06.09.2023 zur Wahrung der Anforderungen des Gewässer-, Natur- und Klimaschutzes im Hinblick auf die Planverwirklichung des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans - ausgehend von den Ergebnissen des Erörterungstermins bzw. unter Berücksichtigung der daraus resultierenden fachlichen Stellungnahmen – ergänzt worden.

- (6) Ausgehend von den Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der unteren Wasserbehörde erkennt die Vorhabenträgerin in Bezug auf die Gewässerrandstreifen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Beschränkungen an:

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach der Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können nach den Maßgaben der saarländischen Wasserbehörden mit dem vorhandenen geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten, innerhalb dessen nach den Maßgaben der saarländischen Wasserbehörden die Aufstellung mobiler Tinyhäuser unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig ist. Für die Errichtung von Stellplätzen, die den in diesem Bereich errichteten mobilen Tinyhäusern zugeordnet sind, gelten die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben (siehe hierzu örtliche Bauvorschriften und Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- (7) Die Vorhabenträgerin erklärt sich demgemäß mit den wasserbehördlichen Anforderungen einverstanden, wonach im Interesse des Gewässerschutzes zur Wahrung der Funktion der Gewässerrandstreifen nur zugelassen werden dürfen

- a) das Aufstellen von mobilen Tinyhäusern, wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Pfeilern, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
1. Die Pfeiler bestehen aus Holzwürfeln bzw. Klötzen mit den Maßen 25 x 50 x 15 cm.
 2. Die Mindesthöhe beträgt abhängig vom Geländeniveau 30 cm am höchsten Punkt und maximal 110 cm am tiefsten.
 3. Diese Pfeiler sind auf verdichteter Erde bzw. auf verdichtetem Schotter aufzubringen.
- b) jeweils ein Stellplatz auf der dem jeweiligen Tinyhaus im Sondergebiet SO1 zugeordneten Fläche außerhalb des 5-m-Gewässerrandstreifen, der
1. gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden muss,
 2. nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen darf,
 3. in wasserundurchlässigem Material und
 4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden muss;
- c) die bereits vorhandenen Sanitärhäuser, die Bestandsschutz genießen und
- d) das vorübergehende Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen auf den dafür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Flächen.

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.

- (8) In diesem Vertrag werden zudem in den nachfolgenden Bestimmungen neben der Verpflichtung zur Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen, aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans geplanten Gesamtvorhabens die Pflicht der Vorhabenträgerin zur Tragung der Kosten für die Schaffung der brandschutzrechtlichen Voraussetzungen und die Kostentragung für die Planvorbereitung, für die Planung, Erschließung und Entwässerung, die nachgelagerten Monitoring-

Maßnahmen zur Wahrung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und zur Überwachung der naturnahen Entwicklung des gestuften Waldrands sowie bezüglich der Maßnahmen zum Schutz der Amphibien sowie die Kostentragung für die weiteren Maßnahmen zur Planrealisierung mit Ausnahme der Kosten für den Waldmantel mit Waldsaum (siehe dazu die gesonderte vertragliche Vereinbarung in Anlage 8) geregelt.

§ 2

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1: Vertragsgebiet) gestrichelt umgrenzte Gebiet der Kreisstadt. Es deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", geht aber über das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans insoweit hinaus, als es sich über die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und Flächen, über die sie nicht verfügen kann, hinaus (Anlage 1: orange schraffierte Teilfläche 1) auch auf eine Teilfläche des bisherigen Waldgebiets erstreckt, das im Eigentum des Landes steht (Anlage 1: grün schraffierte Teilfläche 2). Auf dieser Teilfläche 2 wird nach Maßgabe der Anforderungen des Landesbetriebs SaarForst ein Waldmantel mit Waldsaum hergestellt und erhalten (siehe dazu die Vereinbarung mit der Trägerin des Forstbetriebs Anlage 8 mit gesonderter Kostenregelung).

§ 3

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan,
- b) der Maßnahmenplan, der in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert ist (Anlage 4),
- c) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),

- d) der Entwässerungsplan (Anlage 3),
- e) die Anforderungen zum Trink- und Grundwasserschutz (Anlage 5),
- f) das mit der zuständige Wasserbehörde abgestimmte Monitoringkonzept (Anlage 6),
- g) der Maßnahmenplan zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes im Randbereich des Campingplatzes (Anlage 7),
- h) die Vereinbarung bezüglich der Herstellung des Waldrandstreifens zur Wahrung des Schutzabstands (Anlage 8) und
- i) das Stellplatzausweichkonzept (Anlage 9).

Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag sind Wirksamkeitsvoraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendplätze sowie Kleinwochenendhäuser Königsbruch“.

Teil II

Beschreibung des Vorhabens

§ 4

Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben im Sinne des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Planung von Camping- und Wochenendplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 CPIV, also von Plätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

- (2) Bezugnehmend auf § 2 Abs. 1 CPIV wird festgestellt, dass die geplanten Camping- und Wochenendplätze bereits an einer befahrbaren Zufahrt zu einer befahrbaren Privatstraße liegen, welche von der L 223 abgeht.
- (3) In Bezug auf die Zufahrten und inneren Fahrwege im Sinne von § 2 Abs. 2 CPIV wird festgehalten, dass diese im Bestand bereits vorhanden sind und nach Abstimmung mit der Feuerwehr den Anforderungen entsprechen, welche die Zufahrten und inneren Fahrwege für die Befahrung mit Feuerwehrfahrzeugen aufweisen müssen. Diese weisen bei Nutzung der Wochenendplätze die erforderliche Mindestbreite von 3 m auf und verfügen über die erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten. Auch die erforderlichen Wege sind in der erforderlichen Breite von mindestens 1,25 m vorhanden, müssen aber an einzelnen Stellen noch verbreitert werden, um die notwendigen Maße und Kurvenradien für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen zu erreichen. Erforderliche Stellplätze sind vor der Einfahrt auf die Camping- und Wochenendplätze vorhanden. Soweit sie auf den Wochenendplätzen zulässig sind, müssen sie nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hergestellt werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Zufahrten und inneren Fahrwege sowie deren Befahrbarkeit und Begehbarkeit entsprechend der geltenden CPIV für die Dauer des aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglichten Betriebs der Camping- und Wochenendplätze herzustellen und zu erhalten.
- (4) Die Be- und Entwässerungsanlagen hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Maßgabe des behördlich abgestimmten, in der Anlage angefügten Entwässerungskonzepts herzustellen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

§ 5

Vorrang der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezüglich der Festlegung des Vorhabens

Sollten sich einzelne Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" und Festlegungen in diesem Durchführungsver-

trag widersprechen, geht die planinhaltliche Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

§ 6

Zulässigkeitsbestimmende Festlegungen im Durchführungsvertrag im Rahmen des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsrahmens (§ 12 Abs. 3a BauGB)

- (1) Da die bauliche oder sonstige Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur in der Weise allgemein festgesetzt wird, dass Camping- und Wochenendplätze ausgewiesen werden, beschränkt sich die Feststellung der Zulässigkeit der nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan angestrebten Tiny-Häuser auf die Häuser, zu deren Errichtung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag auf den festgesetzten Wochenendplätzen bis zum Satzungsbeschluss im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet hat.
- (2) Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung zur Errichtung von Tiny-Häusern, die gem. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den Wochenendplätzen allgemein zulässige Vorhaben beurteilt sind, sind gem. § 12 Abs. 3a S. 2 BauGB zulässig.

Teil III

Regelungen zur Durchführungs- und zur Kostentragungs- und übernahmepflicht der Vorhabenträgerin

§ 7

Kostentragungs- und Kostenübernahmeverpflichtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, folgende Kosten, welche planbedingt zur Pla-

nung und Verwirklichung des beschriebenen Vorhabens anfallen, vollständig zu tragen bzw. zu übernehmen, die Kosten

1. für die Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenplans sowie die Verwirklichung der bereits hergestellten und/oder noch herzustellenden Maßnahmen, welche für die vorübergehende Fortführung der Nutzungen des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes Königsbruch nach Maßgabe des behördlich abgestimmten Maßnahmenplans verwirklicht sein müssen (siehe Anlage 4),
2. für die Durchführung der zur Sicherstellung der Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse, insbesondere des Verschlechterungsverbots, notwendigen Überwachungs- und Monitoring-Maßnahmen (siehe auch Anlage 6),
3. die Kosten, die für den Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des Entwässerungsplans (Anlage 3), die Planung und Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" sowie dieses Durchführungsvertrags und
4. die Kosten, die für die Verwirklichung des Maßnahmenplans zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes (Anlage 7) anfallen.

Die Kostentragung bezüglich der Herstellung des Waldrandstreifens sind aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung geregelt (Anlage 8).

§ 8

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das vorstehend in § 1 Abs. 2 beschriebene Gesamtvorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen auf dem in ihrem Eigentum stehenden Flächen des Vertragsgebiets unter Beachtung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, den Festlegungen dieses Vertrags einschließlich den in § 1 Abs. 5 bis 7 geregelten speziellen naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen innerhalb der nachfolgend geregelten Fristen, aber spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit

und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" auf ihre Kosten zu verwirklichen.

(2) Sie akzeptiert die Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen, insbesondere das Verbot, dass in dem Gewässerrandstreifen von 5 m um die Teichanlagen kein Stellplatz errichtet werden darf und dass die PKW-Stellplätze folgende Anforderungen erfüllen müssen:

1. dass sie gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden müssen,
2. dass sie nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen dürfen,
3. dass sie in wasserundurchlässigem Material und
4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden müssen.

Zugleich verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die Stellplätze dementsprechend herzustellen. Soweit die verfügbare Fläche um die Teichanlagen für die Errichtung der vorgesehenen Stellplätze nach Maßgabe der beschriebenen Anforderungen nicht ausreicht, werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplätze auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Ersatzflächen hergestellt (siehe dazu die in der Anlage 9 beigefügte Übersicht über die Stellplatzzuordnung).

(3) Maßnahmen, die nach dem in den Vorhaben- und Erschließungsplan integrierten Maßnahmenplan (Anlage 4) vorgesehen, aber noch nicht realisiert sind, sind binnen spätestens 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans zu verwirklichen. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Fristsetzung bezüglich der Realisierung nicht für die Baumaßnahmen und die Durchführung der Entwässerung gilt. Bezüglich der Entwässerung gilt Folgendes: Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" sind die Grundstücksentwässerungsanlagen zu ertüchtigen. Dazu erarbeitet ein Fachingenieur für Siedlungswasserwirtschaft in Abstimmung mit der SEH eine Entwässerungsplanung. Es sind u.a. gem. § 12 der kommunalen Abwassersatzung die entsprechenden DIN-Normen in der

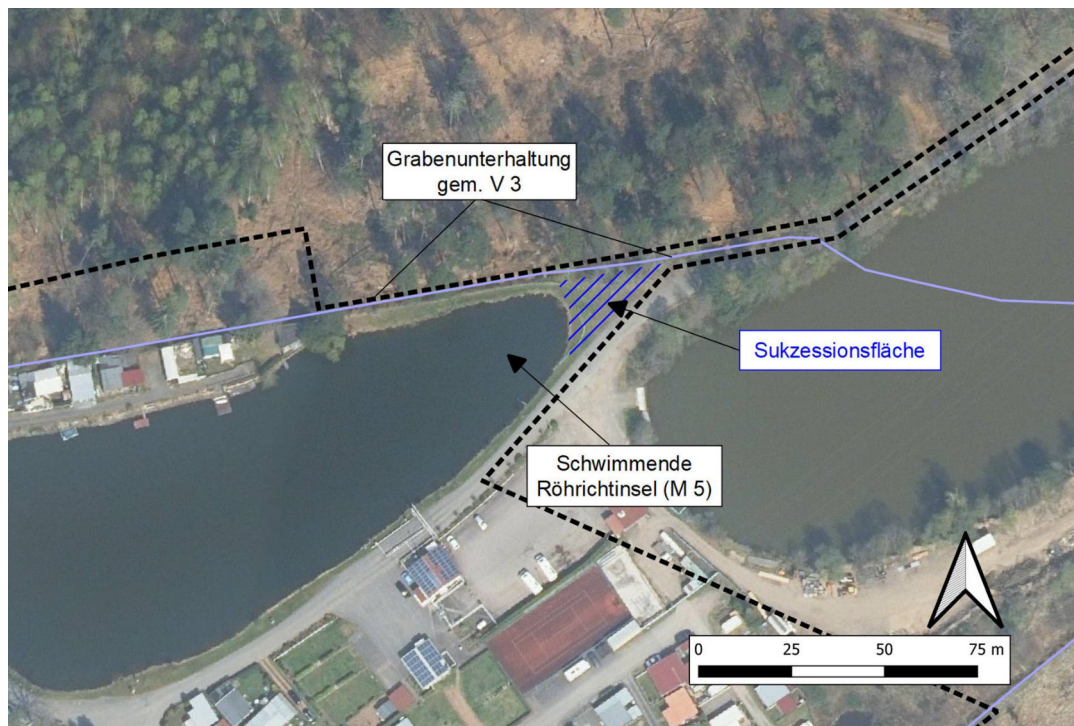
jeweils geltenden Fassung einzuhalten (DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752). Eine ordnungsgemäße Entwässerung wird wie folgt gewährleistet:

1. Spätestens mit Einreichung eines Bauantrages bzw. Freistellungsantrages für die Errichtung eines oder mehrerer Wochenendhauses/-häuser liegt für diesen zu entwässernden Grundstücksbereich zusammen mit dem Entwässerungsantrag eine vollständige und prüffähige Entwässerungsplanung für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Basis des Entwässerungsplans für das Plangebiet (Anlage 3) vor.
2. Die beantragte Nutzung darf erst nach Bau, Prüfung und Abnahme bzw. Freigabe der entsprechenden Grundstücksentwässerungsleitung durch die SEH aufgenommen werden.
- (4) Soweit über die im Maßnahmenplan für die vorübergehende Fortführung des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes Königsbruch im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) nach Prüfung des Brandschutzsachverständigen Theobald, Zentrum für Brandschutz & Sicherheit – ZeBraS Ing.-GmbH, festgestellten Maßnahmen hinaus weitere brandschutzrechtliche Maßnahmen zu verwirklichen sein sollten, deren Erforderlichkeit sich erst später nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans herausstellen sollte, werden diese oder etwaige notwendige Vorkehrungen spätestens binnen 6 Monaten nach Feststellung deren Notwendigkeit aufgrund und nach Maßgabe eines gesonderten Schriftsatzes der unteren Bauaufsichtsbehörde hergestellt (Fristbeginn mit dessen Zustellung).
- (5) Die Vorhabenträgerin wird die Qualität der Wasservorkommen innerhalb der Wasserflächen im Vertragsgebiet nach Maßgabe eines mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmenden Monitoringkonzepts (Anlage 6) überwachen bzw. überwachen lassen. Außerdem ermöglicht sie es dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes bzw. Forstbehörde MUKMAV auf ihre Rechnung, die naturnahe Entwicklung des gestuften Waldrands sowie die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in zweijährigen Intervallen zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dafür gewährt die Vorhabenträgerin den Behördenvertretern nach vorheriger Anmeldung mit einer Vorlauffrist von 2 Wochen Zugang auf die Betriebsfläche des Camping- und Wochenendplatzes, um die erforderlichen Maßnahmen der Überwachung und Dokumentation durchführen zu können.

- (6) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Camping- und Wochenendplätze nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Vertrags zu verwirklichen. Es bleibt der Vorhabenträgerin überlassen, ob und inwieweit sie die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Tiny-Haus-Typen auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesenen Wochenendplätzen aufstellt, sie muss jedoch sicherstellen, dass die bestehenden illegalen baulichen Anlagen innerhalb der 10-jährigen, für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens geltenden Durchführungsfrist beseitigt werden, soweit sie nicht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den in diesem Durchführungsvertrag geregelten Anforderungen in Einklang stehen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die bei dem Abriss anfallenden Abbruchmaterialien fachgerecht und ordnungsgemäß im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften im Zeitpunkt des Abrisses zu entsorgen.
- (7) Soweit sich die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Vertrags dazu verpflichtet, Tiny-Häuser nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dafür vorgesehenen Wochenendplätzen herzustellen, erstreckt sich die Durchführungsfrist auch auf die von ihr übernommene Verpflichtung zur Aufstellung dieser Tiny-Häuser.
- (8) In der ersten Bau- bzw. Aufstellphase werden aufgrund dieses Durchführungsvertrags zunächst auf dem in der Anlage 2 rot umrandeten Teilbereich binnen 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 Tiny-Häuser aufgestellt. Die weiteren Tiny-Häuser werden auf den dafür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Wochenendplätzen nach Maßgabe der jeweiligen Erklärung der Vorhabenträgerin zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung im Sinne des nachstehenden Abs. 13 in weiteren Bau- bzw. Aufstellphasen sukzessive hergestellt. Das Verfahren zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung ist in Abs. 15 geregelt.
- (9) Welche Maßnahmen für die Be- und Entwässerung, und diesbezüglich sowohl für die Schmutzwasserableitung als auch für die Bewältigung von Oberflächenwasser und insbesondere die ordnungsgemäße Ableitung von Nieder-

schlagswasser, erforderlich sind (siehe auch die Abbildung im Vorhaben- und Erschließungsplan), richtet sich nach dem Entwässerungsplan, der diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt ist. Die etwaigen, sich daraus ergebenden und darin weiter in Bezug auf Art und Weise der Ausführung und Dimensionierung zu konkretisierenden Maßnahmen für die Entwässerung sind nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans jeweils binnen der weiteren 12 Monate nach Zustellung des Bestätigungsschreibens des Oberbürgermeisters oder eines Vertreters, dass die Vorhabenträgerin die weiteren Tiny-Häuser nach Maßgabe ihrer Erklärung zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung aufstellen kann (dazu Abs. 15), für die jeweilige weitere Bau- bzw. Aufstellphase zu verwirklichen.

- (10) Um mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ (Maßnahme M 5) einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen, wird in Ergänzung zu den im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Restfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen. Diese Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden (siehe dazu die nachfolgende Abbildung und den Maßnahmenplan in Anlage 7).



- (11) Die Vorhabenträgerin stimmt diesen und den oben unter § 1 Abs. 3 und 4 dieses Vertrags aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und behördlichen Anforderungen zur Wahrung der naturschutz- und wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.
- (12) Obwohl seitens der Umweltfachbehörden anerkannt worden ist, dass das Gelände des Camping- und Wochenendplatzgebietes unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der genehmigten Campingplatznutzung, die auch die Nutzung von Wohnmobilen und Wohnwägen einschließt, und angesichts des hohen Wasserstandes in dem künstlichen Teichgewässer keinen erheblichen Beitrag zur Moorbildung in dem umliegenden ausgedehnten Areal Königsbruch leisten kann, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu einen weiteren Klimaschutzbeitrag dadurch zu leisten, dass sie eine Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 30 kWp und 2 weiteren E-Ladestationen herstellt. Unabhängig davon hat die Stadt Homburg erklärt, dass für die zukünftige Entwicklung des Stadtgebiets aufgrund eines Fachgutachtens geprüft werden soll, ob und inwieweit im Gebiet der Stadt Homburg die Moorbildung bzw. Wiederherstellung des Moores unter Berücksichtigung etwaiger Bundes- oder Landesmittel gefördert werden kann.
- (13) Die Vorhabenträgerin erklärt sich vor diesem Hintergrund bereit, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfor-

ernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

- (14) Für die Umsetzung des auf die Verwirklichung von mit der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser stehenden Gesamtkonzepts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Vorhabenträgerin eine Frist von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeräumt (siehe auch vorstehend § 8 Abs. 1).
- (15) Die Kreisstadt bietet der Vorhabenträgerin hiermit vertraglich an, dass sie bis zum Ablauf der nach Maßgabe des Abs. 14 festgelegten Realisierungsfrist sukzessive verbindlich angeben kann, auf welchen Wochenendplätzen sie insgesamt wie viele Tiny-Häuser der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Typen binnen des nächsten Zeitraums zulässigerweise innerhalb des allgemein festgelegten Nutzungsrahmens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herstellt. Dieses Angebot, durch dessen Annahme die Durchführungsverpflichtung nach Maßgabe des Gesamtkonzepts abschnittsweise fortgeschrieben wird, kann von der Vorhabenträgerin dadurch angenommen werden, dass sie schriftlich angibt, wie viele und auf welchen vertragsgemäß hergestellten Wochenendplätzen im Sinne des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sie welchen Typ der dargestellten Tiny-Häuser binnen der Frist nach Abs. 8 von maximal 24 Monaten aufstellen wird (Erklärung der Vorhabenträgerin zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung). Mit dieser Erklärung gibt die Vorhabenträgerin zugleich für jede weitere Bau- bzw. Aufstellphase den Bauantrag zur Errichtung der Tiny-Häuser nach Maßgabe der angegebenen Tiny-Haus-Typen ab, sofern ein Bauantrag erforderlich sein sollte. Mit dem Aufstellen der Tiny-Häuser darf die Vorhabenträgerin nicht beginnen, bevor ihr das Bestätigungsschreiben des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters, erforderlichenfalls mit der etwaigen Baugenehmigung, zugegangen ist.
- (16) Sollte eine der festgelegten Realisierungsfristen im Sinne der Abs. 8, 9 und 15 nicht einzuhalten sein, kann die jeweilige Frist auf Antrag der Vorhabenträgerin vor dem Fristablauf um weitere 6 Monate verlängert werden.

- (17) Wird von der Vorhabenträgerin eine Frist nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 nicht eingehalten, gibt es eine Verlängerungsmöglichkeit nur, wenn die Bauaufsichtsbehörde zustimmt.
- (18) Sollte die Umsetzung des Gesamtkonzepts nicht bis zum Ablauf der gem. Abs. 1 und 14 festgelegten 10-Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen sein oder sollte sich mangels erkennbarem Fortgang wegen der Nichteinhaltung der in Abs. 8, 9 oder 15 geregelten Zwischenfristen abzeichnen, dass das Gesamtkonzept nicht binnen der in Abs. 14 geregelten 10-jährigen Umsetzungsfrist verwirklicht sein wird, kann die Kreisstadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Rechtsfolge aufheben, dass die bis dahin noch nicht realisierten Camping- und Wochenendplätze nicht mehr auf der Basis des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwirklicht werden können und dass auch die Aufstellung weiterer Tiny-Häuser auf der Basis dieses Durchführungsvertrags nicht mehr zugelassen werden kann.

§ 9

Veräußerung von im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen oder Teilflächen im Vertragsgebiet und Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel in der Vorhabenträgerschaft bedarf der Zustimmung der Kreisstadt. Im Übrigen gilt die Regelung des § 12 Abs. 5 S. 2 BauGB.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.
- (3) Sie haftet der Kreisstadt gegenüber als Gesamtschuldnerin neben einem etwaigen Rechtsnachfolger für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Kreisstadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 10

Sicherheitsleistung

(1) Eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Durchführungsvertrags wird seitens der Kreisstadt insoweit gefordert, als von der Vorhabenträgerin illegal errichtete bauliche Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrags abzureisen und fachgerecht zu entsorgen sind (siehe § 8 Abs. 6 S. 2 und 3 dieses Vertrags).

(2) Die Vorhabenträgerin sichert den Erfüllungsanspruch der Kreisstadt auf Abriss und fachgerechte Entsorgung der illegal errichteten baulichen Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrags durch die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Deutschen Großbank in Höhe von 100.000 € mit der Maßgabe ab, dass die Bank auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 BGB und die Einrede der Vorausklage im Sinne von § 771 BGB verzichtet und die Bürgschaftserklärung spätestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans rechtswirksam wird.

§ 11

Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Kreisstadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Kreisstadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung (Bebauungsplan) tätig oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.

(2) Ansprüche gegen die Kreisstadt sind bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB auch im Fall der Aufhebung der Satzung ausgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Kreisstadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13

Wirksamwerden

Dieser Durchführungsvertrag wird mit dem Vorliegen der letzten Unterschrift der Vertragspartner wirksam.

Homburg, den

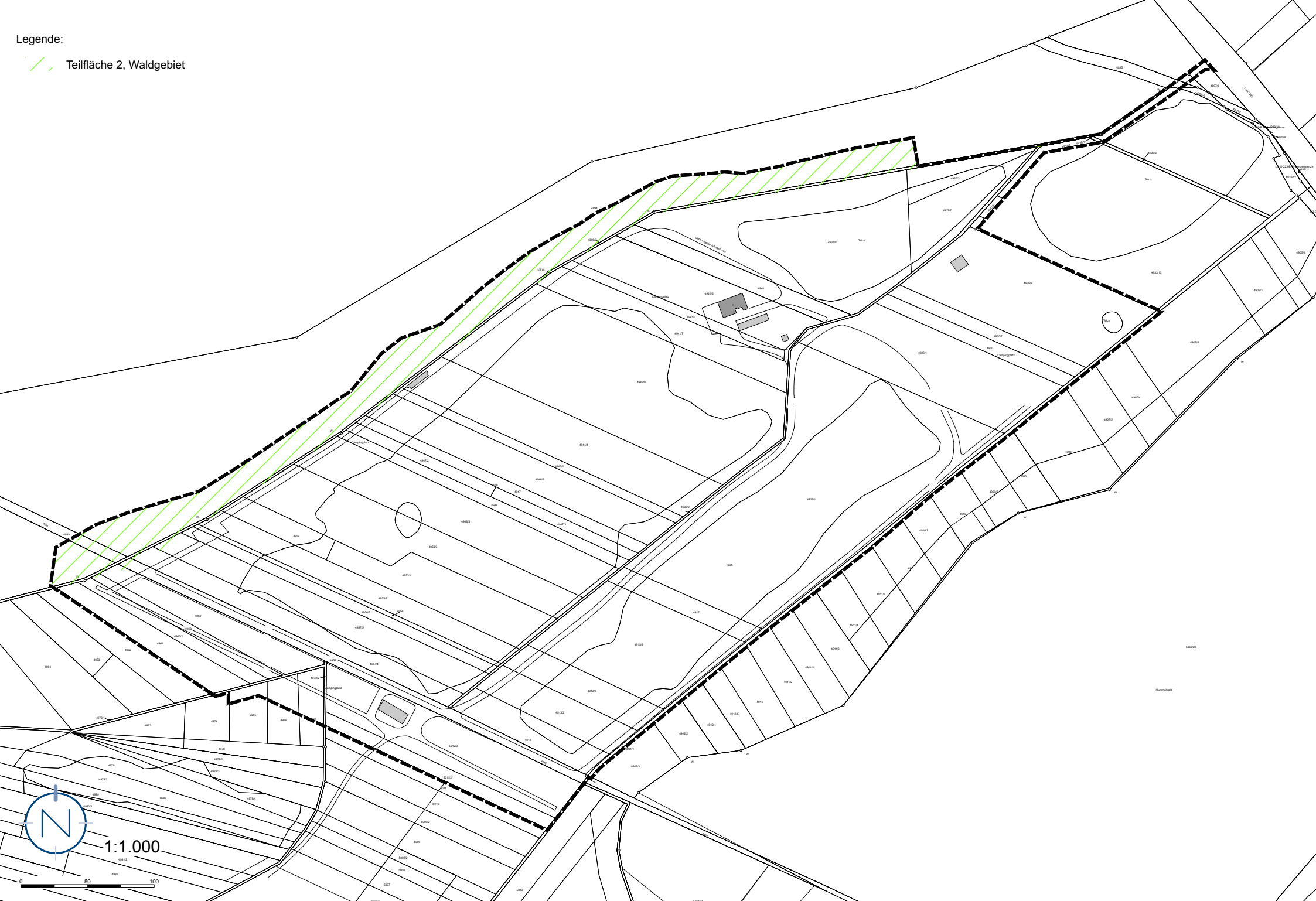
Für die Kreisstadt	Für die Vorhabenträgerin
--------------------	--------------------------

Anlagen

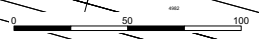
- Anlage 1: Vertragsgebiet und Teilfläche des bisherigen Waldgebiets, das im Eigentum des Landes steht (grün schraffierte Teilfläche 2),
- Anlage 2: Realisierungsverpflichtung zur Aufstellung einer bestimmten Anzahl von Tiny-Häusern in der 1. Realisierungsphase,
- Anlage 3: Entwässerungsplan,
- Anlage 4: Maßnahmenplan zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen, der in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert ist,
- Anlage 5: Anforderungen zum Trink- und Grundwasserschutz,
- Anlage 6: Wasserbehördliches Monitoringkonzept,
- Anlage 7: Maßnahmenplan zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes im Randbereich des Campingplatzes,
- Anlage 8: Vereinbarung zur Herstellung des Waldrandstreifens zur Wahrung des Schutzabstands
- Anlage 9: Stellplatzausweichkonzept.

Legende:

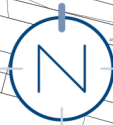
 Teilfläche 2, Waldgebiet



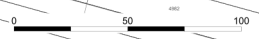
1:1.000



Legende:
Umring 1. Realisierungsphase



1:1.000





VORABZUG

LEGENDE



Geplante Neubaustrecken Schmutzwasserkanal

- Strang 1: PVC-U DN 250 L = 250m
- Strang 2: PVC-U DN 200 L = 180m
- Strang 3: PVC-U DN 200 L = 35m
- Strang 4: PVC-U DN 200 L = 310m
- Strang 5: PVC-U DN 200 L = 600m
- Strang 6: PVC-U DN 200 L = 580m
- Strang 7: PVC-U DN 200 L = 900m
- Strang 8: PVC-U DN 200 L = 680m

Gesamtlänge PVC-U DN 250: L = 250m
 Gesamtlänge PVC-U DN 200: L = 2785m

Gesamtlänge Kanalneubau: L = 3035m

Entwässerung Verkehrs- und Parkplatzflächen

Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über die belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

Oberflächenwasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Abwässer

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Die Rohrverlegung erfolgt l. d. R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Herstellung der Kanäle nach den bestehenden Anforderungen für den Bau und die Verlegung in der WSZ II. Insbesondere müssen die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe, Bauteile und Verfahren den verschärften Anforderungen bezüglich der Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit, Wasserdichtheit, Tragfähigkeit, Funktionssicherheit und Instandhaltung genügen.

Auftraggeber: **Campingplatz Königsbruch GmbH**
 Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Mitglied: **Wochenend- und Campingplatz Königsbruch**
 - Entwässerungskonzeption -

Planinhalt: **LAGEPLAN SCHMUTZWASSERENTWÄSSERUNG**

Auftraggeber:	Maststab:	1 : 1000
INGENIEURBÜRO GEIB HAUPTSTRASSE 7B 66123 SAARBRÜCKEN Tel: 063 193 94 90 - 118 E: info@geib.de	Datum:	13.03.2023
GEIB	Blatt Nr.:	1

Exemplarische Darstellung der Anschlussleitungen für die Grundstücksentwässerung im 1. Bauabschnitt. (Tinyhäuser Strang 4)

Schmutzwasseranschluss zum Ortskanal

Strang 5
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 600 m
 von Schacht 5100
 nach Schacht 2600

Strang 4
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 310 m
 von Schacht 4000
 nach Schacht 2800
 und von Schacht 4530
 nach Schacht 4500

Strang 6
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 580 m
 von Schacht 1000
 nach Schacht 2600

Anschlussleitungen für Grundstücksentwässerung PVC-U DN 150

Strang 7
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 400 m
 von Schacht 9000
 nach Schacht 7300

Strang 1
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 250
 L = 250 m
 von Schacht 2600
 nach Schacht 10000
 (Anschluss an Ortskanal)

Strang 3
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 35 m
 von Schacht 2720
 nach Schacht 2700

Strang 8
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 680 m
 von Schacht 7000
 nach Schacht 3400

Strang 2
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 180 m
 von Schacht 8910
 nach Schacht 8900
 und von Schacht 8951
 nach Schacht 8950
 und von Schacht 8961
 nach Schacht 8960



LEGENDE

- Freiflächen
- Straße
- Löschwasser-Entnahmestellen
- Feuerlöscher

Änderungen am:	07.12.2022	von:	Hr. Weis
Änderungen am:	22.03.2022	von:	Fr. Prior
Änderungen am:	03.11.2020	von:	Fr. Wiesen
Planungsphase am:	05.12.2022	Format:	DWG A1 Maßstab: 1:1000
Objekt:	19-IG322 Campingplatz Königsbruch 66424 Homburg		
Geschoss:	Brandschutzplan Feuerlöscher		
Gezeichnet am:	23.07.2020	von:	Fr. Wiesen
		ZeBraS Ing. - GmbH Hasseler Weg 7 66424 Homburg Tel: 06543 / 609929-0 Fax: 06543 / 609929-29 info@zebras.de www.zebras.de	
Planverfasser: Hr. Theobald			

Stellplätze

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw- Stellplätze müssen, wasserundurchlässig sein.
- Als wasserundurchlässig gelten:
 - Betondecken nach ZTV Beton-StB 07
 - Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07
 - Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)

Auflagen aufgrund der Wasserschutzzone

- Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).
- Vor Beginn der Bauausführung ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.
- Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- Die Bauherren haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

- Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: September 2005) entspricht (<https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dllagam20muv.html>).
- Bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) kann für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser eine fachtechnische Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.
- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.
- Ebenfalls zu beachten ist das ATV-Regelwerk A142 (in der neuesten Ausgabe).
- Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.
- Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung Ostsaar GmbH aus vorsorglichen

Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.

- Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist aus Grundwasserschutzsicht nur möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen.
- Für die Behandlung des auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen. Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.
- Die Erdarbeiten sind durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen.
- Folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind beim Bau der Abwasseranlagen zu beachten: Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet; bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden; für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten; es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren; der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen; der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt; es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist; bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten; Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen; das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten; die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden.



Von: Sarah End s.end@kernplan.de 
Betreff: Fwd: Campingplatz Königsbruch
Datum: 21. Dezember 2023 um 17:02
An: KP, Fabian Burkhard f.burkhard@kernplan.de, TU Kaiserslautern, Spannowsky Spannowsky@online.de,
TU Kaiserslautern, Spannowsky Spannowsky@ru-recht.de, Campingplatz Königsbruch GmbH, Enkler
steven.enkler@koenigsbruch-verwaltungsgesellschaft.de

Hallo zusammen,
anbei die Mail des LUA.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Sarah End
Stadtplanerin AKS
Geschäftsführende Gesellschafterin
email: s.end@kernplan.de
Durchwahl: +49 6825 404107-7



Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Fon: +49 6825 - 404107-0
Fax: +49 6825 - 404107-9

www.kernplan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern, Dipl.-Ing. Sarah End
Bank: Deutsche Bank · BIC: DEUTDEDB595
IBAN: DE07 5907 0070 0040 2404 00
Amtsgericht Saarbrücken: HRB 15041
Sitz der Gesellschaft: Illingen
Steuernummer: 040/112/54603
USt.-ID DE 237 704 154

Die Kernplan GmbH macht Sie darauf aufmerksam, dass diese email und etwaig beigefügte Dateien nur der Vorab-Information dienen und keine rechtswirksamen Willenserklärungen oder Beratungsleistungen darstellen. Es können daher in keinem Fall Haftungsansprüche hierauf begründet werden. Alle rechtswirksamen Äußerungen (Verträge, Gutachten, Stellungnahmen etc.) erhalten Sie von uns wie gewohnt und nach Qualitätskontrolle in schriftlicher Form und ggf. auf separatem Datenträger. Diese email kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser email ist nicht gestattet.

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "GBL2 (LUA)" <GBL2@lua.saarland.de>
Betreff: WG: Campingplatz Königsbruch
Datum: 21. Dezember 2023 um 16:10:26 MEZ
An: 'Sarah End' <s.end@kernplan.de>
Kopie: "Genehmigungslotse (LUA)" <genehmigungslotse@lua.saarland.de>, "GB2_LS (LUA)" <GB2_LS@lua.saarland.de>

Guten Tag Frau End,

zu Ihrer telefonischen Anfrage und meinem heutigen Telefonat mit Prof. Dr.

Spannowsky zur Sinnhaftigkeit eines Grundwassermonitorings nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist sinnvoll 2-3 Grundwassermessstellen zur Beweissicherung im Umfeld des Campingplatzes niederzubringen. Die Grundwassermessstellen wären neben den üblichen Standard- und Vor-Ort Parametern mindestens auf abwassertypische Parameter zu untersuchen. Die genaue Lage und Tiefe der Messstellen, der Parameterumfang und die Überwachungsfrequenz kann nach Beendigung des B-Plan-Verfahrens unter Berücksichtigung der dort getroffenen endgültigen Festsetzungen gerne mit uns abgestimmt werden

@gb2_LS: z.d.A. DOMEA

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Michael Penth



Leiter des Geschäftsbereichs Wasser

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 8500-1316 • Fax: +49(0)681 8500-1384
lua@lua.saarland.de • www.lua.saarland.de

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²).

Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.

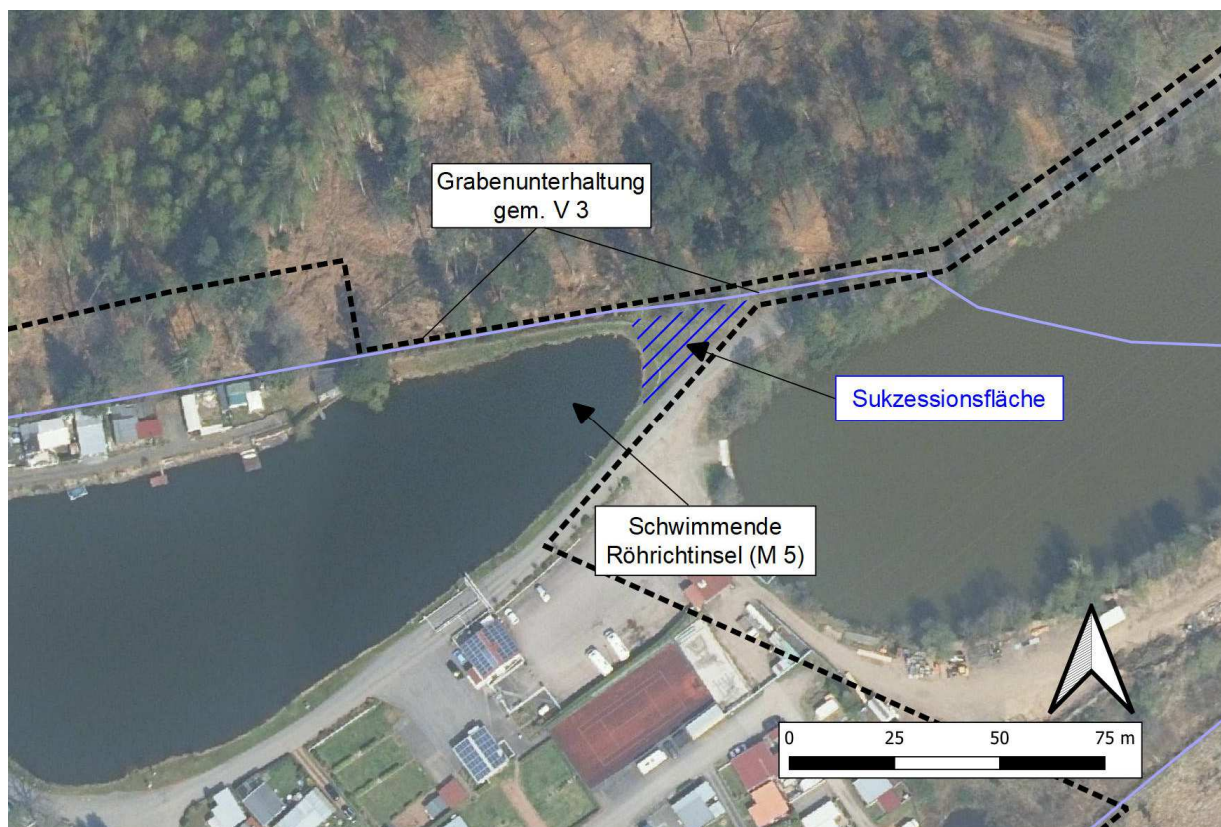


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

Michael Banowitz
Baudirektor Dipl.-Ing.

Kreisstadt Homburg
Leiter Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Am Forum 5
66424 Homburg

Tel.: 06841-101428
Fax: 06841-101475

Von: Berwanger, Peter (SFL) <p.berwanger@sfl.saarland.de>
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2024 11:52
An: Banowitz Michael <Michael.Banowitz@homburg.de>;
'steven.enkler@koenigsbruch-verwaltungsgesellschaft.de'
<steven.enkler@koenigsbruch-verwaltungsgesellschaft.de>
Cc: Kiefer Christoph (SFL) <C.Kiefer@sfl.saarland.de>
Betreff: Campingplatz Homburg Bruchhof

Guten Morgen Herr Banowitz,

ich darf mich nochmals für das angenehme Telefonat bedanken, und teile Ihnen nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger, Steven Enkler, mit, dass der SaarForst Landesbetrieb bzgl. der erhöhten Verkehrssicherungskosten in dem angesprochenen Bereich bereits in Vertragsverhandlungen mit Herrn Enkler steht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Vertrag zeitnah abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Berwanger



Fachbereich 3.1
Liegenschaften, Gebäudemanagement,
neue Geschäftsfelder
Fachbereich 3.2
Erneuerbare Energien

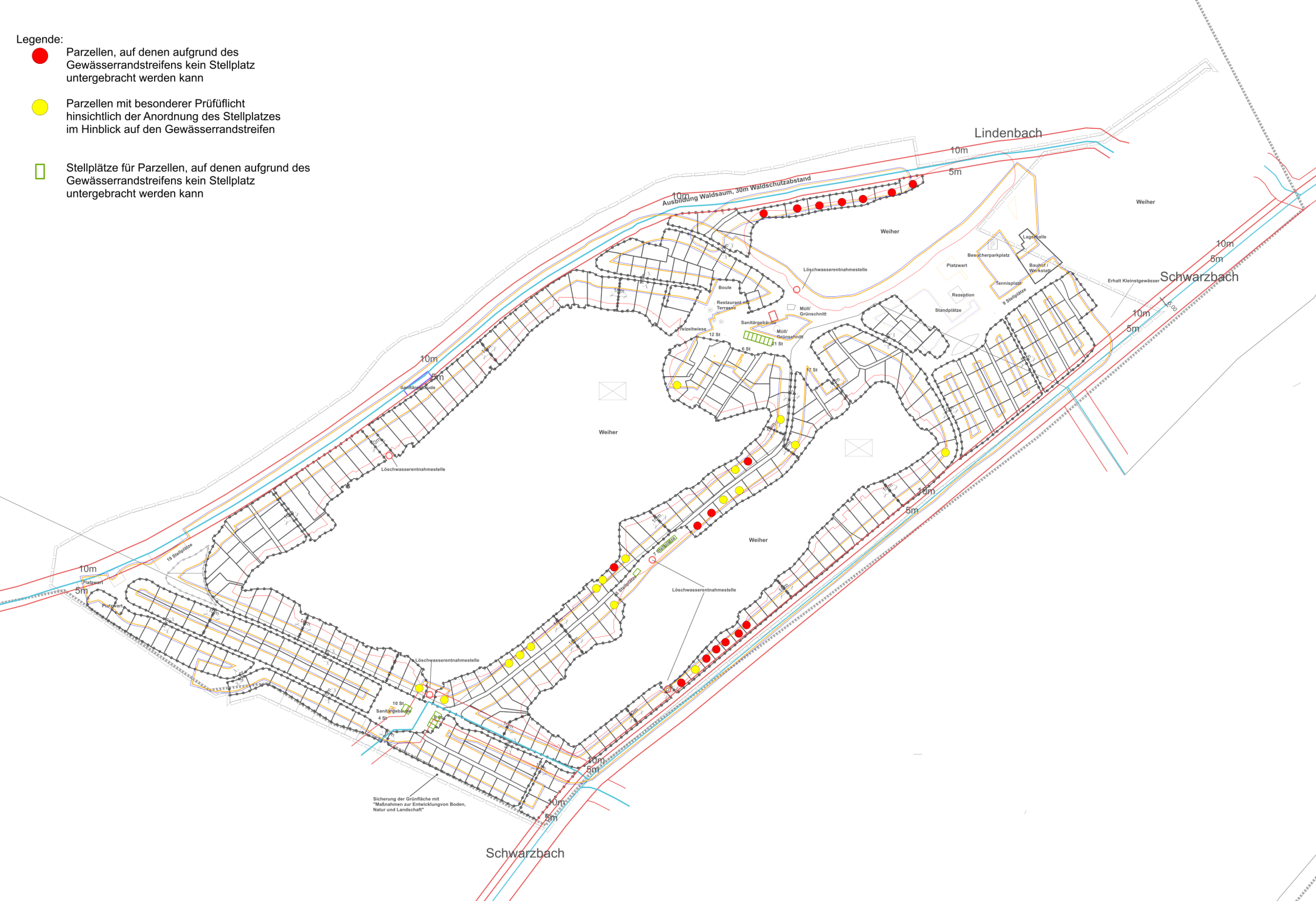
Klingelfloss · 66571 Eppelborn
Tel.: +49(0)681 9712-163 · Fax: +49(0)681 9712-160
p.berwanger@sfl.saarland.de · www.saarforst.de

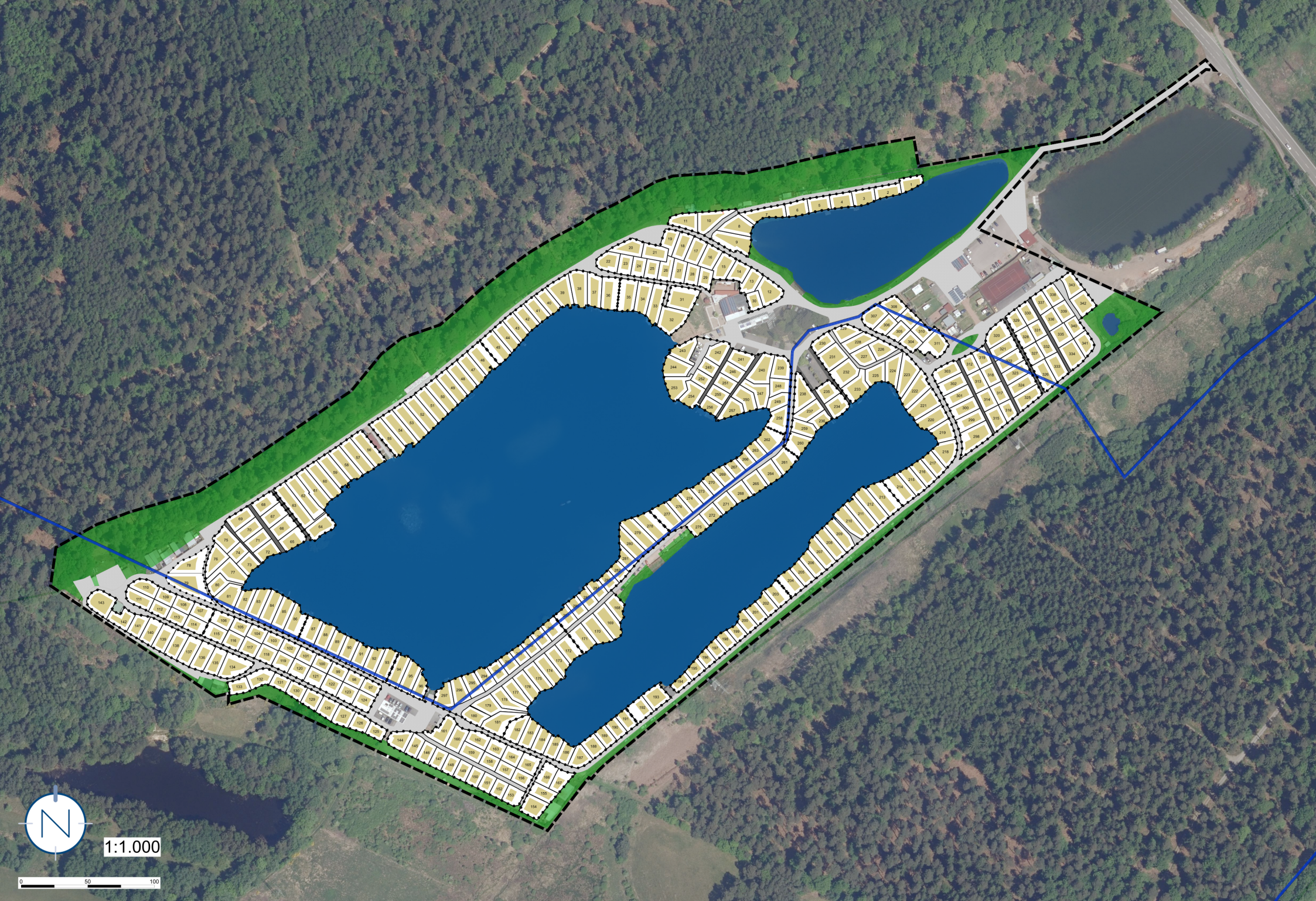


Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Merci de penser à l'environnement avant d'imprimer ce courriel.
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail.

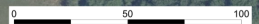
Legende:

- Parzellen, auf denen aufgrund des Gewässerrandstreifens kein Stellplatz untergebracht werden kann
- Parzellen mit besonderer Prüfflicht hinsichtlich der Anordnung des Stellplatzes im Hinblick auf den Gewässerrandstreifen
- Stellplätze für Parzellen, auf denen aufgrund des Gewässerrandstreifens kein Stellplatz untergebracht werden kann





1:1.000



2024/0065/610-0-02

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Herr Prof. Spannowsky



Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf wird beschlossen

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen und am 30.03.2023 den Entwurf gebilligt.

Folgend liegt nun der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor, welcher bereits im Bauausschuss am 07.03.24 mehrheitlich empfohlen wurde.

Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist das in Abs. 2 des Durchführungsvertrages beschriebene Vorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen sowie zur Herstellung von Tiny-Häusern nach Maßgabe dieses Vertrags.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens auf ihre Kosten.

Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1: Vertragsgebiet) gestrichelt umgrenzte Gebiet.

Im Durchführungsvertrag wurden in § 8 Abs. 3 noch weitere Vorgaben hinsichtlich der Entwässerung aufgenommen.

Die Anlage 8 (Dienstleistungsvertrag zwischen SaarForst Landesbetrieb und Campingplatz Königsbruch GmbH) wurde ergänzt. In diesem Vertrag geht es um die Entwicklung eines strukturierten Waldrandes.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Durchführungsvertrag (öffentlich)
- 2 Anlage 1 (öffentlich)
- 3 Anlage 2 (öffentlich)
- 4 Anlage 3 (öffentlich)
- 5 Anlage 4 (öffentlich)
- 6 Anlage 5 (öffentlich)
- 7 Anlage 6 (öffentlich)
- 8 Anlage 7 (öffentlich)
- 9 Anlage 8 (öffentlich)
- 10 Anlage_8_Karte (öffentlich)
- 11 Anlage 9 (öffentlich)
- 12 Nummerierung Parzellenplan (öffentlich)

Durchführungsvertrag
zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
und vorhabenbezogenen **Bebauungsplan**
„Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwo-
chenendhäuser Königsbruch“

Die Kreisstadt Homburg,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Forster, Am Forum 5, 66424 Homburg,

nachfolgend **Kreisstadt** genannt

und

die Campingplatz Königsbruch GmbH, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg,

nachfolgend **Vorhabenträgerin** genannt

schließen folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das in Abs. 2 beschriebene Vorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen sowie zur Herstellung von Tiny-Häusern nach Maßgabe dieses Vertrags. Das Vorhaben ist im Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben, der zugleich eine Parzellenübersicht über die Gesamtfläche des Vorhabens enthält (Parzellenplan). Die zweckentsprechenden, darauf bezogenen stadtplanerischen Gegenstände der Planung werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" festgesetzt.
- (2) Vorhaben im Sinne des § 12 BauGB, im Sinne des Vorhaben- und Erschließungsplans, des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Durchführungsvertrags ist die Herstellung von Camping- und Wochenplätzen, die nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Einklang mit den geltenden Anforderungen der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser stehen, weil sowohl der vorhabenbezogene Bebauungsplan als auch dieser Vertrag vor allem dem Zweck dienen, geordnete rechtliche Verhältnisse im Einklang mit den Brandschutzvorschriften und der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser herzustellen. Daher ist die Durchführungsverpflichtung grundsätzlich darauf beschränkt, dass die Plätze innerhalb des bestehenden sanierungsbedürftigen Gebiets auf den jeweiligen Parzellen (siehe dazu den Vorhaben- und Erschließungsplan) so hergestellt werden, dass die Nutzungen, die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" ermöglicht werden, realisierbar sind. Nur wenn und soweit die Vorha-

benr agerin sich aufgrund dieses Vertrags oder durch dessen  nderung oder durch Fortschreibung der Durchf hrungsverpflichtung gem.   8 dieses Vertrags dazu verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit Tiny-H user auf den Wochenendpl tzen herzustellen, werden auch diese Ma nahmen Gegenstand des Gesamtvorhabens und m ssen vor allem dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den in diesem Vertrag geregelten Anforderungen entsprechen.

- (3) Nach dem Vorhaben- und Erschlie ungsplan strebt die Vorhabentr gerin auf den aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten und innerhalb der vertraglich geregelten Realisierungszeit zu verwirklichenden Wochenendpl tzen sukzessiv die Errichtung der im Vorhaben- und Erschlie ungsplan dargestellten Tiny-Haustypen an. Mittels des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Durchf hrungsvertrags werden daf r gem.   12 BauGB die st dtebaurechtlichen Grundlagen geschaffen.
- (4) Mit dem Vorhaben- und Erschlie ungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugleich die Sanierung des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes K nigsbruch, der als einziger Campingplatz im Stadtgebiet der Kreisstadt eine wichtige touristische Funktion erf llt, in dem Sinne erm glicht, dass der bestehende Camping- und Wochenendhausplatz K nigsbruch auf der Basis des abgestimmten, in der Anlage 4 beigef gten Ma nahmenplans f r die  bergangszeit so umgestaltet wird, dass er unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Anforderungen fortgef hrt werden kann bis die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Basis des Vorhaben- und Erschlie ungsplans geplanten Camping- und Wochenendpl tze entsprechend den Anforderungen der saarl ndischen Verordnung  ber Camping-, Wochenendpl tze und Wochenendh user (v. 22.06.1999, zuletzt ge ndert durch Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1864 v. 15.07.2015, nachfolgend CPIV SL) gem   dieses Durchf hrungsvertrags hergestellt sind.
- (5) Unter Ber cksichtigung der bereits im Vorfeld durchgef hrten Abstimmungstermine mit den Beh rdenvetretern, der seitens des LUA durchgef hrten Beteiligung des Wasserversorgungsunternehmens und den Ergebnissen der  ffentlichkeits- und Beh rdenbeteiligung sind die st dtebaurechtlichen Grundlagen f r die Planungsentscheidung und Planverwirklichung nach Ma gabe der vom Ministeriums f r Umwelt, Klima, Mobilit t, Agrar und Verbraucherschutz,

vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der unteren Wasserbehörde und unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Homburg für die Planverwirklichung im Rahmen eines Erörterungstermins am 06.09.2023 zur Wahrung der Anforderungen des Gewässer-, Natur- und Klimaschutzes im Hinblick auf die Planverwirklichung des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans - ausgehend von den Ergebnissen des Erörterungstermins bzw. unter Berücksichtigung der daraus resultierenden fachlichen Stellungnahmen – ergänzt worden.

- (6) Ausgehend von den Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der unteren Wasserbehörde erkennt die Vorhabenträgerin in Bezug auf die Gewässerrandstreifen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Beschränkungen an:

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach der Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können nach den Maßgaben der saarländischen Wasserbehörden mit dem vorhandenen geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten, innerhalb dessen nach den Maßgaben der saarländischen Wasserbehörden die Aufstellung mobiler Tinyhäuser unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig ist. Für die Errichtung von Stellplätzen, die den in diesem Bereich errichteten mobilen Tinyhäusern zugeordnet sind, gelten die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben (siehe hierzu örtliche Bauvorschriften und Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

- (7) Die Vorhabenträgerin erklärt sich demgemäß mit den wasserbehördlichen Anforderungen einverstanden, wonach im Interesse des Gewässerschutzes zur Wahrung der Funktion der Gewässerrandstreifen nur zugelassen werden dürfen

- a) das Aufstellen von mobilen Tinyhäusern, wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Pfeilern, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
1. Die Pfeiler bestehen aus Holzwürfeln bzw. Klötzen mit den Maßen 25 x 50 x 15 cm.
 2. Die Mindesthöhe beträgt abhängig vom Geländeniveau 30 cm am höchsten Punkt und maximal 110 cm am tiefsten.
 3. Diese Pfeiler sind auf verdichteter Erde bzw. auf verdichtetem Schotter aufzubringen.
- b) jeweils ein Stellplatz auf der dem jeweiligen Tinyhaus im Sondergebiet SO1 zugeordneten Fläche außerhalb des 5-m-Gewässerrandstreifen, der
1. gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden muss,
 2. nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen darf,
 3. in wasserundurchlässigem Material und
 4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden muss;
- c) die bereits vorhandenen Sanitärhäuser, die Bestandsschutz genießen und
- d) das vorübergehende Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen auf den dafür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Flächen.

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.

- (8) In diesem Vertrag werden zudem in den nachfolgenden Bestimmungen neben der Verpflichtung zur Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen, aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans geplanten Gesamtvorhabens die Pflicht der Vorhabenträgerin zur Tragung der Kosten für die Schaffung der brandschutzrechtlichen Voraussetzungen und die Kostentragung für die Planvorbereitung, für die Planung, Erschließung und Entwässerung, die nachgelagerten Monitoring-

Maßnahmen zur Wahrung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und zur Überwachung der naturnahen Entwicklung des gestuften Waldrands sowie bezüglich der Maßnahmen zum Schutz der Amphibien sowie die Kostentragung für die weiteren Maßnahmen zur Planrealisierung mit Ausnahme der Kosten für den Waldmantel mit Waldsaum (siehe dazu die gesonderte vertragliche Vereinbarung in Anlage 8) geregelt.

§ 2

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1: Vertragsgebiet) gestrichelt umgrenzte Gebiet der Kreisstadt. Es deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", geht aber über das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans insoweit hinaus, als es sich über die Eigentumsflächen der Vorhabenträgerin und Flächen, über die sie nicht verfügen kann, hinaus (Anlage 1: orange schraffierte Teilfläche 1) auch auf eine Teilfläche des bisherigen Waldgebiets erstreckt, das im Eigentum des Landes steht (Anlage 1: grün schraffierte Teilfläche 2). Auf dieser Teilfläche 2 wird nach Maßgabe der Anforderungen des Landesbetriebs SaarForst ein Waldmantel mit Waldsaum hergestellt und erhalten (siehe dazu die Vereinbarung mit der Trägerin des Forstbetriebs Anlage 8 mit gesonderter Kostenregelung).

§ 3

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan,
- b) der Maßnahmenplan, der in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert ist (Anlage 4),
- c) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),

- d) der Entwässerungsplan (Anlage 3),
- e) die Anforderungen zum Trink- und Grundwasserschutz (Anlage 5),
- f) das mit der zuständige Wasserbehörde abgestimmte Monitoringkonzept (Anlage 6),
- g) der Maßnahmenplan zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes im Randbereich des Campingplatzes (Anlage 7),
- h) die Vereinbarung bezüglich der Herstellung des Waldrandstreifens zur Wahrung des Schutzabstands (Anlage 8) und
- i) das Stellplatzausweichkonzept (Anlage 9).

Gem. § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Durchführungsvertrag sind Wirksamkeitsvoraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendplätze sowie Kleinwochenendhäuser Königsbruch“.

Teil II

Beschreibung des Vorhabens

§ 4

Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben im Sinne des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Planung von Camping- und Wochenendplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 CPIV, also von Plätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

- (2) Bezugnehmend auf § 2 Abs. 1 CPIV wird festgestellt, dass die geplanten Camping- und Wochenendplätze bereits an einer befahrbaren Zufahrt zu einer befahrbaren Privatstraße liegen, welche von der L 223 abgeht.
- (3) In Bezug auf die Zufahrten und inneren Fahrwege im Sinne von § 2 Abs. 2 CPIV wird festgehalten, dass diese im Bestand bereits vorhanden sind und nach Abstimmung mit der Feuerwehr den Anforderungen entsprechen, welche die Zufahrten und inneren Fahrwege für die Befahrung mit Feuerwehrfahrzeugen aufweisen müssen. Diese weisen bei Nutzung der Wochenendplätze die erforderliche Mindestbreite von 3 m auf und verfügen über die erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten. Auch die erforderlichen Wege sind in der erforderlichen Breite von mindestens 1,25 m vorhanden, müssen aber an einzelnen Stellen noch verbreitert werden, um die notwendigen Maße und Kurvenradien für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen zu erreichen. Erforderliche Stellplätze sind vor der Einfahrt auf die Camping- und Wochenendplätze vorhanden. Soweit sie auf den Wochenendplätzen zulässig sind, müssen sie nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hergestellt werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Zufahrten und inneren Fahrwege sowie deren Befahrbarkeit und Begehbarkeit entsprechend der geltenden CPIV für die Dauer des aufgrund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglichten Betriebs der Camping- und Wochenendplätze herzustellen und zu erhalten.
- (4) Die Be- und Entwässerungsanlagen hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Maßgabe des behördlich abgestimmten, in der Anlage angefügten Entwässerungskonzepts herzustellen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

§ 5

Vorrang der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezüglich der Festlegung des Vorhabens

Sollten sich einzelne Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" und Festlegungen in diesem Durchführungsver-

trag widersprechen, geht die planinhaltliche Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor.

§ 6

Zulässigkeitsbestimmende Festlegungen im Durchführungsvertrag im Rahmen des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsrahmens (§ 12 Abs. 3a BauGB)

- (1) Da die bauliche oder sonstige Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur in der Weise allgemein festgesetzt wird, dass Camping- und Wochenendplätze ausgewiesen werden, beschränkt sich die Feststellung der Zulässigkeit der nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan angestrebten Tiny-Häuser auf die Häuser, zu deren Errichtung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag auf den festgesetzten Wochenendplätzen bis zum Satzungsbeschluss im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet hat.
- (2) Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung zur Errichtung von Tiny-Häusern, die gem. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den Wochenendplätzen allgemein zulässige Vorhaben beurteilt sind, sind gem. § 12 Abs. 3a S. 2 BauGB zulässig.

Teil III

Regelungen zur Durchführungs- und zur Kostentragungs- und übernahmepflicht der Vorhabenträgerin

§ 7

Kostentragungs- und Kostenübernahmeverpflichtung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, folgende Kosten, welche planbedingt zur Pla-

nung und Verwirklichung des beschriebenen Vorhabens anfallen, vollständig zu tragen bzw. zu übernehmen, die Kosten

1. für die Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenplans sowie die Verwirklichung der bereits hergestellten und/oder noch herzustellenden Maßnahmen, welche für die vorübergehende Fortführung der Nutzungen des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes Königsbruch nach Maßgabe des behördlich abgestimmten Maßnahmenplans verwirklicht sein müssen (siehe Anlage 4),
2. für die Durchführung der zur Sicherstellung der Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse, insbesondere des Verschlechterungsverbots, notwendigen Überwachungs- und Monitoring-Maßnahmen (siehe auch Anlage 6),
3. die Kosten, die für den Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich des Entwässerungsplans (Anlage 3), die Planung und Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" sowie dieses Durchführungsvertrags und
4. die Kosten, die für die Verwirklichung des Maßnahmenplans zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes (Anlage 7) anfallen.

Die Kostentragung bezüglich der Herstellung des Waldrandstreifens sind aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung geregelt (Anlage 8).

§ 8

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das vorstehend in § 1 Abs. 2 beschriebene Gesamtvorhaben zur Herstellung von Camping- und Wochenendplätzen auf dem in ihrem Eigentum stehenden Flächen des Vertragsgebiets unter Beachtung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, den Festlegungen dieses Vertrags einschließlich den in § 1 Abs. 5 bis 7 geregelten speziellen naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen innerhalb der nachfolgend geregelten Fristen, aber spätestens bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit

und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" auf ihre Kosten zu verwirklichen.

(2) Sie akzeptiert die Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen, insbesondere das Verbot, dass in dem Gewässerrandstreifen von 5 m um die Teichanlagen kein Stellplatz errichtet werden darf und dass die PKW-Stellplätze folgende Anforderungen erfüllen müssen:

1. dass sie gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden müssen,
2. dass sie nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen dürfen,
3. dass sie in wasserundurchlässigem Material und
4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden müssen.

Zugleich verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die Stellplätze dementsprechend herzustellen. Soweit die verfügbare Fläche um die Teichanlagen für die Errichtung der vorgesehenen Stellplätze nach Maßgabe der beschriebenen Anforderungen nicht ausreicht, werden die im Bebauungsplan vorgesehenen Stellplätze auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Ersatzflächen hergestellt (siehe dazu die in der Anlage 9 beigefügte Übersicht über die Stellplatzzuordnung).

(3) Maßnahmen, die nach dem in den Vorhaben- und Erschließungsplan integrierten Maßnahmenplan (Anlage 4) vorgesehen, aber noch nicht realisiert sind, sind binnen spätestens 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans zu verwirklichen. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Fristsetzung bezüglich der Realisierung nicht für die Baumaßnahmen und die Durchführung der Entwässerung gilt. Bezüglich der Entwässerung gilt Folgendes: Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" sind die Grundstücksentwässerungsanlagen zu ertüchtigen. Dazu erarbeitet ein Fachingenieur für Siedlungswasserwirtschaft in Abstimmung mit der SEH eine Entwässerungsplanung. Es sind u.a. gem. § 12 der kommunalen Abwassersatzung die entsprechenden DIN-Normen in der

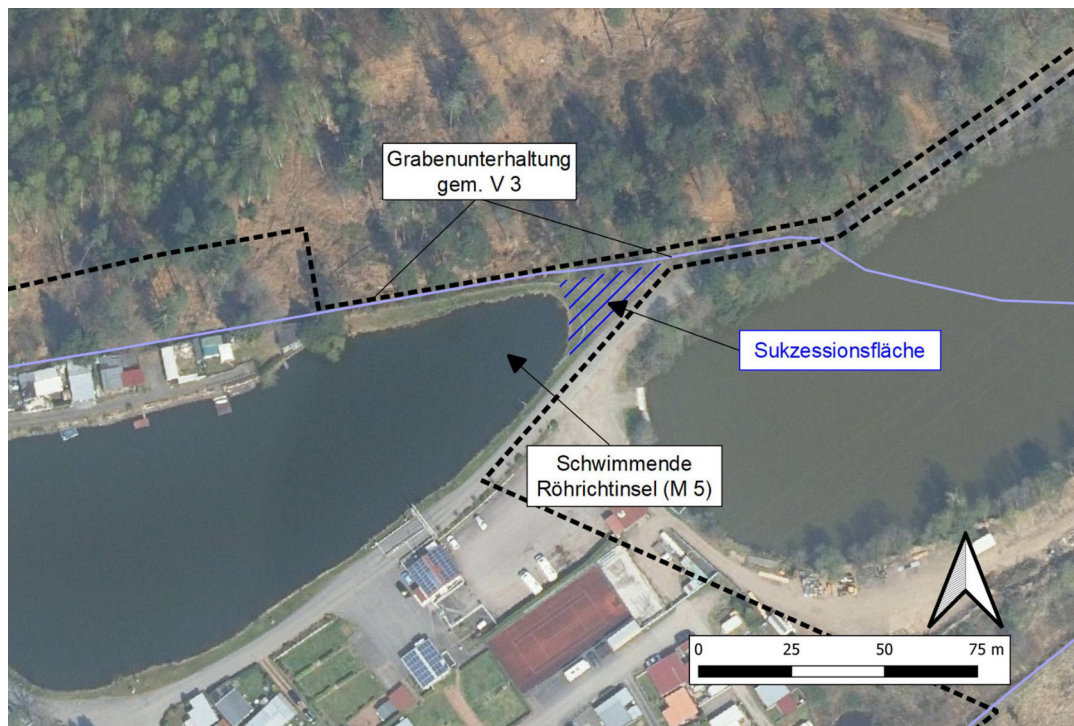
jeweils geltenden Fassung einzuhalten (DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752). Eine ordnungsgemäße Entwässerung wird wie folgt gewährleistet:

1. Spätestens mit Einreichung eines Bauantrages bzw. Freistellungsantrages für die Errichtung eines oder mehrerer Wochenendhauses/-häuser liegt für diesen zu entwässernden Grundstücksbereich zusammen mit dem Entwässerungsantrag eine vollständige und prüffähige Entwässerungsplanung für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Basis des Entwässerungsplans für das Plangebiet (Anlage 3) vor.
 2. Die beantragte Nutzung darf erst nach Bau, Prüfung und Abnahme bzw. Freigabe der entsprechenden Grundstücksentwässerungsleitung durch die SEH aufgenommen werden.
- (4) Soweit über die im Maßnahmenplan für die vorübergehende Fortführung des bestehenden Camping- und Wochenendhausplatzes Königsbruch im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) nach Prüfung des Brandschutzsachverständigen Theobald, Zentrum für Brandschutz & Sicherheit – ZeBraS Ing.-GmbH, festgestellten Maßnahmen hinaus weitere brandschutzrechtliche Maßnahmen zu verwirklichen sein sollten, deren Erforderlichkeit sich erst später nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans herausstellen sollte, werden diese oder etwaige notwendige Vorkehrungen spätestens binnen 6 Monaten nach Feststellung deren Notwendigkeit aufgrund und nach Maßgabe eines gesonderten Schriftsatzes der unteren Bauaufsichtsbehörde hergestellt (Fristbeginn mit dessen Zustellung).
- (5) Die Vorhabenträgerin wird die Qualität der Wasservorkommen innerhalb der Wasserflächen im Vertragsgebiet nach Maßgabe eines mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmenden Monitoringkonzepts (Anlage 6) überwachen bzw. überwachen lassen. Außerdem ermöglicht sie es dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes bzw. Forstbehörde MUKMAV auf ihre Rechnung, die naturnahe Entwicklung des gestuften Waldrands sowie die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in zweijährigen Intervallen zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dafür gewährt die Vorhabenträgerin den Behördenvertretern nach vorheriger Anmeldung mit einer Vorlauffrist von 2 Wochen Zugang auf die Betriebsfläche des Camping- und Wochenendplatzes, um die erforderlichen Maßnahmen der Überwachung und Dokumentation durchführen zu können.

- (6) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Camping- und Wochenendplätze nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dieses Vertrags zu verwirklichen. Es bleibt der Vorhabenträgerin überlassen, ob und inwieweit sie die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Tiny-Haus-Typen auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesenen Wochenendplätzen aufstellt, sie muss jedoch sicherstellen, dass die bestehenden illegalen baulichen Anlagen innerhalb der 10-jährigen, für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens geltenden Durchführungsfrist beseitigt werden, soweit sie nicht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den in diesem Durchführungsvertrag geregelten Anforderungen in Einklang stehen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die bei dem Abriss anfallenden Abbruchmaterialien fachgerecht und ordnungsgemäß im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften im Zeitpunkt des Abrisses zu entsorgen.
- (7) Soweit sich die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Vertrags dazu verpflichtet, Tiny-Häuser nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans auf den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dafür vorgesehenen Wochenendplätzen herzustellen, erstreckt sich die Durchführungsfrist auch auf die von ihr übernommene Verpflichtung zur Aufstellung dieser Tiny-Häuser.
- (8) In der ersten Bau- bzw. Aufstellphase werden aufgrund dieses Durchführungsvertrags zunächst auf dem in der Anlage 2 rot umrandeten Teilbereich binnen 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 Tiny-Häuser aufgestellt. Die weiteren Tiny-Häuser werden auf den dafür im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Wochenendplätzen nach Maßgabe der jeweiligen Erklärung der Vorhabenträgerin zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung im Sinne des nachstehenden Abs. 13 in weiteren Bau- bzw. Aufstellphasen sukzessive hergestellt. Das Verfahren zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung ist in Abs. 15 geregelt.
- (9) Welche Maßnahmen für die Be- und Entwässerung, und diesbezüglich sowohl für die Schmutzwasserableitung als auch für die Bewältigung von Oberflächenwasser und insbesondere die ordnungsgemäße Ableitung von Nieder-

schlagswasser, erforderlich sind (siehe auch die Abbildung im Vorhaben- und Erschließungsplan), richtet sich nach dem Entwässerungsplan, der diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt ist. Die etwaigen, sich daraus ergebenden und darin weiter in Bezug auf Art und Weise der Ausführung und Dimensionierung zu konkretisierenden Maßnahmen für die Entwässerung sind nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans jeweils binnen der weiteren 12 Monate nach Zustellung des Bestätigungsschreibens des Oberbürgermeisters oder eines Vertreters, dass die Vorhabenträgerin die weiteren Tiny-Häuser nach Maßgabe ihrer Erklärung zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung aufstellen kann (dazu Abs. 15), für die jeweilige weitere Bau- bzw. Aufstellphase zu verwirklichen.

- (10) Um mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ (Maßnahme M 5) einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen, wird in Ergänzung zu den im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Restfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen. Diese Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden (siehe dazu die nachfolgende Abbildung und den Maßnahmenplan in Anlage 7).



- (11) Die Vorhabenträgerin stimmt diesen und den oben unter § 1 Abs. 3 und 4 dieses Vertrags aufgeführten Nutzungsbeschränkungen und behördlichen Anforderungen zur Wahrung der naturschutz- und wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die Verwirklichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.
- (12) Obwohl seitens der Umweltfachbehörden anerkannt worden ist, dass das Gelände des Camping- und Wochenendplatzgebietes unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der genehmigten Campingplatznutzung, die auch die Nutzung von Wohnmobilen und Wohnwägen einschließt, und angesichts des hohen Wasserstandes in dem künstlichen Teichgewässer keinen erheblichen Beitrag zur Moorbildung in dem umliegenden ausgedehnten Areal Königsbruch leisten kann, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu einen weiteren Klimaschutzbeitrag dadurch zu leisten, dass sie eine Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 30 kWp und 2 weiteren E-Ladestationen herstellt. Unabhängig davon hat die Stadt Homburg erklärt, dass für die zukünftige Entwicklung des Stadtgebiets aufgrund eines Fachgutachtens geprüft werden soll, ob und inwieweit im Gebiet der Stadt Homburg die Moorbildung bzw. Wiederherstellung des Moores unter Berücksichtigung etwaiger Bundes- oder Landesmittel gefördert werden kann.
- (13) Die Vorhabenträgerin erklärt sich vor diesem Hintergrund bereit, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfor-

ernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

- (14) Für die Umsetzung des auf die Verwirklichung von mit der saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser stehenden Gesamtkonzepts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Vorhabenträgerin eine Frist von 10 Jahren ab dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeräumt (siehe auch vorstehend § 8 Abs. 1).
- (15) Die Kreisstadt bietet der Vorhabenträgerin hiermit vertraglich an, dass sie bis zum Ablauf der nach Maßgabe des Abs. 14 festgelegten Realisierungsfrist sukzessive verbindlich angeben kann, auf welchen Wochenendplätzen sie insgesamt wie viele Tiny-Häuser der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Typen binnen des nächsten Zeitraums zulässigerweise innerhalb des allgemein festgelegten Nutzungsrahmens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herstellt. Dieses Angebot, durch dessen Annahme die Durchführungsverpflichtung nach Maßgabe des Gesamtkonzepts abschnittsweise fortgeschrieben wird, kann von der Vorhabenträgerin dadurch angenommen werden, dass sie schriftlich angibt, wie viele und auf welchen vertragsgemäß hergestellten Wochenendplätzen im Sinne des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sie welchen Typ der dargestellten Tiny-Häuser binnen der Frist nach Abs. 8 von maximal 24 Monaten aufstellen wird (Erklärung der Vorhabenträgerin zur Fortschreibung der Durchführungsverpflichtung). Mit dieser Erklärung gibt die Vorhabenträgerin zugleich für jede weitere Bau- bzw. Aufstellphase den Bauantrag zur Errichtung der Tiny-Häuser nach Maßgabe der angegebenen Tiny-Haus-Typen ab, sofern ein Bauantrag erforderlich sein sollte. Mit dem Aufstellen der Tiny-Häuser darf die Vorhabenträgerin nicht beginnen, bevor ihr das Bestätigungsschreiben des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters, erforderlichenfalls mit der etwaigen Baugenehmigung, zugegangen ist.
- (16) Sollte eine der festgelegten Realisierungsfristen im Sinne der Abs. 8, 9 und 15 nicht einzuhalten sein, kann die jeweilige Frist auf Antrag der Vorhabenträgerin vor dem Fristablauf um weitere 6 Monate verlängert werden.

- (17) Wird von der Vorhabenträgerin eine Frist nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 nicht eingehalten, gibt es eine Verlängerungsmöglichkeit nur, wenn die Bauaufsichtsbehörde zustimmt.
- (18) Sollte die Umsetzung des Gesamtkonzepts nicht bis zum Ablauf der gem. Abs. 1 und 14 festgelegten 10-Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans abgeschlossen sein oder sollte sich mangels erkennbarem Fortgang wegen der Nichteinhaltung der in Abs. 8, 9 oder 15 geregelten Zwischenfristen abzeichnen, dass das Gesamtkonzept nicht binnen der in Abs. 14 geregelten 10-jährigen Umsetzungsfrist verwirklicht sein wird, kann die Kreisstadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Rechtsfolge aufheben, dass die bis dahin noch nicht realisierten Camping- und Wochenendplätze nicht mehr auf der Basis des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans verwirklicht werden können und dass auch die Aufstellung weiterer Tiny-Häuser auf der Basis dieses Durchführungsvertrags nicht mehr zugelassen werden kann.

§ 9

Veräußerung von im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen oder Teilflächen im Vertragsgebiet und Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel in der Vorhabenträgerschaft bedarf der Zustimmung der Kreisstadt. Im Übrigen gilt die Regelung des § 12 Abs. 5 S. 2 BauGB.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.
- (3) Sie haftet der Kreisstadt gegenüber als Gesamtschuldnerin neben einem etwaigen Rechtsnachfolger für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Kreisstadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 10

Sicherheitsleistung

(1) Eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Durchführungsvertrags wird seitens der Kreisstadt insoweit gefordert, als von der Vorhabenträgerin illegal errichtete bauliche Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrags abzureisen und fachgerecht zu entsorgen sind (siehe § 8 Abs. 6 S. 2 und 3 dieses Vertrags).

(2) Die Vorhabenträgerin sichert den Erfüllungsanspruch der Kreisstadt auf Abriss und fachgerechte Entsorgung der illegal errichteten baulichen Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrags durch die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Deutschen Großbank in Höhe von 100.000 € mit der Maßgabe ab, dass die Bank auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 BGB und die Einrede der Vorausklage im Sinne von § 771 BGB verzichtet und die Bürgschaftserklärung spätestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans rechtswirksam wird.

§ 11

Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Kreisstadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Kreisstadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung (Bebauungsplan) tätig oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.

(2) Ansprüche gegen die Kreisstadt sind bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB auch im Fall der Aufhebung der Satzung ausgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Kreisstadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13

Wirksamwerden

Dieser Durchführungsvertrag wird mit dem Vorliegen der letzten Unterschrift der Vertragspartner wirksam.

Homburg, den

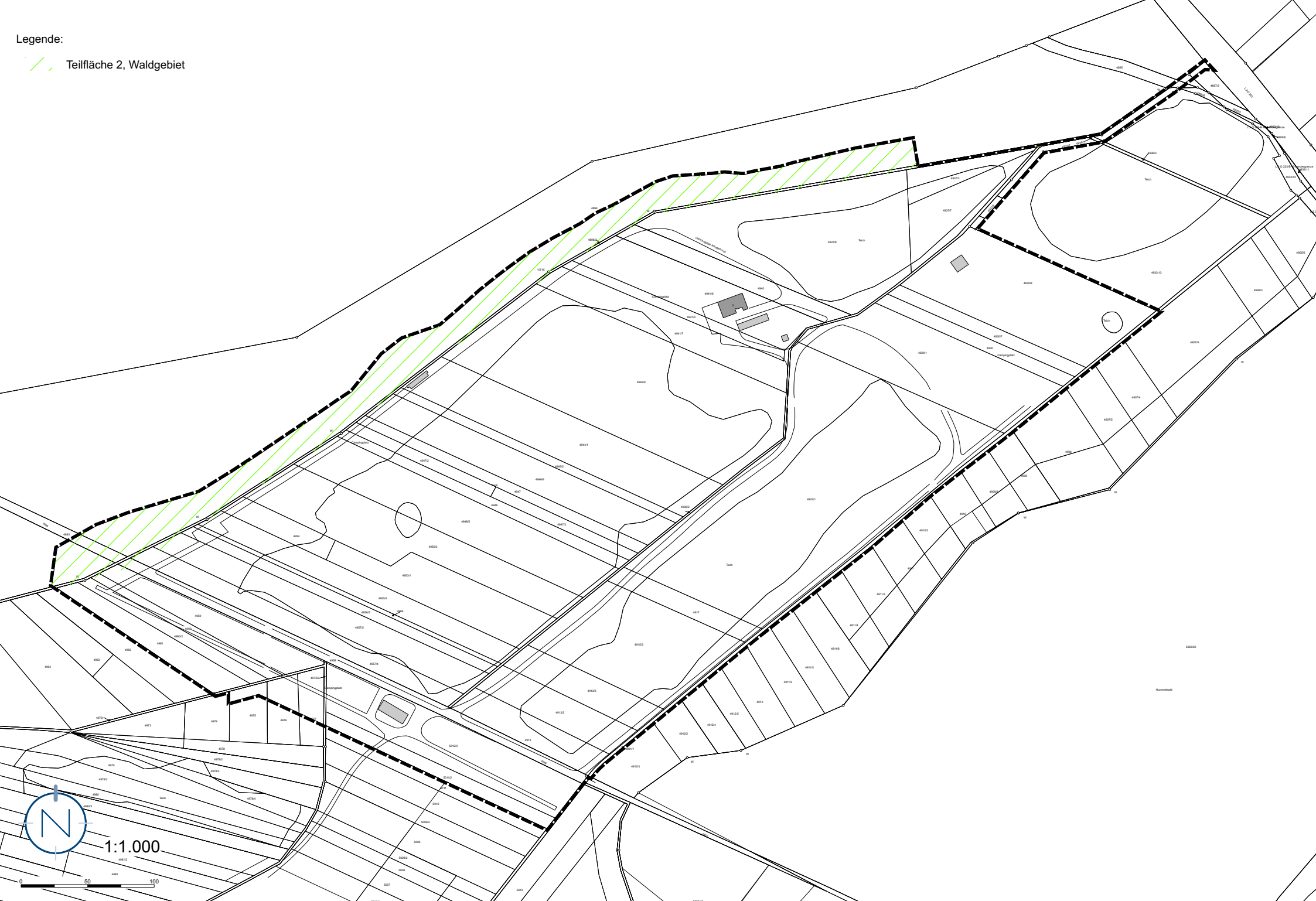
Für die Kreisstadt	Für die Vorhabenträgerin
--------------------	--------------------------

Anlagen

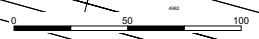
- Anlage 1: Vertragsgebiet und Teilfläche des bisherigen Waldgebiets, das im Eigentum des Landes steht (grün schraffierte Teilfläche 2),
- Anlage 2: Realisierungsverpflichtung zur Aufstellung einer bestimmten Anzahl von Tiny-Häusern in der 1. Realisierungsphase,
- Anlage 3: Entwässerungsplan,
- Anlage 4: Maßnahmenplan zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen, der in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert ist,
- Anlage 5: Anforderungen zum Trink- und Grundwasserschutz,
- Anlage 6: Wasserbehördliches Monitoringkonzept,
- Anlage 7: Maßnahmenplan zur Schaffung eines seminaturlichen Biotopkomplexes im Randbereich des Campingplatzes,
- Anlage 8: Vereinbarung zur Herstellung des Waldrandstreifens zur Wahrung des Schutzabstands
- Anlage 9: Stellplatzausweichkonzept.


Legende:

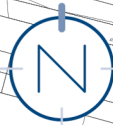
 Teilfläche 2, Waldgebiet



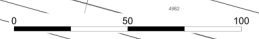
1:1.000



Legende:
 Umring 1. Realisierungsphase



1:1.000

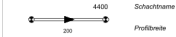


Sicherung der Grünfläche mit Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schwarzbach

VORABZUG

LEGENDE



Geplante Neubaustrecken Schmutzwasserkanal

- Strang 1: PVC-U DN 250 L = 250m
- Strang 2: PVC-U DN 200 L = 180m
- Strang 3: PVC-U DN 200 L = 35m
- Strang 4: PVC-U DN 200 L = 310m
- Strang 5: PVC-U DN 200 L = 600m
- Strang 6: PVC-U DN 200 L = 580m
- Strang 7: PVC-U DN 200 L = 900m
- Strang 8: PVC-U DN 200 L = 680m

Gesamtlänge PVC-U DN 250: L = 250m
Gesamtlänge PVC-U DN 200: L = 2785m

Gesamtlänge Kanalneubau: L = 3035m

Entwässerung Verkehrs- und Parkplatzflächen

Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über die belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

Oberflächenwasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Abwässer

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Die Rohrverlegung erfolgt l. d. R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Herstellung der Kanäle nach den bestehenden Anforderungen für den Bau und die Verlegung in der WSZ II. Insbesondere müssen die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe, Bauteile und Verfahren den verschärften Anforderungen bezüglich der Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit, Wasserdichtheit, Tragfähigkeit, Funktionssicherheit und Instandhaltung genügen.

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Mitbest.:

Wochenend- und Campingplatz Königsbruch
- Entwässerungskonzeption -

Planstab:

LAGEPLAN SCHMUTZWASSERENTWÄSSERUNG

Auftraggeber:

INGENIEURBÜRO GEIB
HAUPTSTRASSE 7B
66123 SAARBRÜCKEN
Tel: 0049 053 94 90 100 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200

Maststab:

1 : 1000

Datum:

13.03.2023

Blatt Nr.:

1



Strang 5
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 600 m
von Schacht 5100
nach Schacht 2600

Strang 4
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 310 m
von Schacht 4000
nach Schacht 2800
und von Schacht 4530
nach Schacht 4500

Exemplarische Darstellung
der Anschlussleitungen
für die Grundstücksentwässerung
im 1. Bauabschnitt.
(Tinyhäuser Strang 4)

Strang 6
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 580 m
von Schacht 1000
nach Schacht 2600

Anschlussleitungen für
Grundstücksentwässerung
PVC-U DN 150

Strang 7
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 400 m
von Schacht 9000
nach Schacht 7300

Strang 1
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 250
L = 250 m
von Schacht 2600
nach Schacht 10000
(Anschluss an Ortskanal)

Strang 3
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 35 m
von Schacht 2720
nach Schacht 2700

**Schmutzwasseranschluss
zum Ortskanal**

Strang 8
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 680 m
von Schacht 7000
nach Schacht 3400

Strang 2
Neubau SW-Kanal
PVC-U DN 200
L = 180 m
von Schacht 8910
nach Schacht 8900
und von Schacht 8951
nach Schacht 8950
und von Schacht 8961
nach Schacht 8960





Schwarzbach

Lindenbach

Einfahrt Werstatt
Einfahrt Kleinstenweiser Sch

LEGENDE

- Freiflächen
- Straße
- Löschwasser-Eintrahmestellen
- Feuerlöscher F1

Änderungen am:	07.12.2022	von:	Hr. Weis
Änderungen am:	22.03.2022	von:	Fr. Prior
Änderungen am:	03.11.2020	von:	Fr. Wiesen
Planungsphase am:	05.12.2022	Format:	DWG A1 Maßstab: 1:1000
Objekt:	19-IG322 Campingplatz Königsbruch 66424 Homburg		
Geschoss:	Brandschutzplan Feuerlöscher		
Gezeichnet am:	23.07.2020	von:	Fr. Wiesen
		ZeBraS Ing. - GmbH Hasseler Weg 7 66424 Homburg Fon: 06543 / 609929-0 Fax: 06543 / 609929-29 info@zebras.de www.zebras.de	
Planverfasser: Hr. Theobald			

Stellplätze

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw- Stellplätze müssen, wasserundurchlässig sein.
- Als wasserundurchlässig gelten:
 - Betondecken nach ZTV Beton-StB 07
 - Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07
 - Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)

Auflagen aufgrund der Wasserschutzzone

- Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).
- Vor Beginn der Bauausführung ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.
- Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- Die Bauherren haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

- Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: September 2005) entspricht (<https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dllagam20muv.html>).
- Bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) kann für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser eine fachtechnische Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.
- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.
- Ebenfalls zu beachten ist das ATV-Regelwerk A142 (in der neuesten Ausgabe).
- Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.
- Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung Ostsaar GmbH aus vorsorglichen

Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.

- Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist aus Grundwasserschutzsicht nur möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen.
- Für die Behandlung des auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen. Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.
- Die Erdarbeiten sind durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen.
- Folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind beim Bau der Abwasseranlagen zu beachten: Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet; bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden; für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten; es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren; der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen; der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt; es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist; bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten; Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen; das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten; die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden.



Von: Sarah End s.end@kernplan.de 
Betreff: Fwd: Campingplatz Königsbruch
Datum: 21. Dezember 2023 um 17:02
An: KP, Fabian Burkhard f.burkhard@kernplan.de, TU Kaiserslautern, Spannowsky Spannowsky@online.de,
TU Kaiserslautern, Spannowsky Spannowsky@ru-recht.de, Campingplatz Königsbruch GmbH, Enkler
steven.enkler@koenigsbruch-verwaltungsgesellschaft.de

Hallo zusammen,
anbei die Mail des LUA.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Sarah End
Stadtplanerin AKS
Geschäftsführende Gesellschafterin
email: s.end@kernplan.de
Durchwahl: +49 6825 404107-7



Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Fon: +49 6825 - 404107-0
Fax: +49 6825 - 404107-9

www.kernplan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern, Dipl.-Ing. Sarah End
Bank: Deutsche Bank · BIC: DEUTDEDB595
IBAN: DE07 5907 0070 0040 2404 00
Amtsgericht Saarbrücken: HRB 15041
Sitz der Gesellschaft: Illingen
Steuernummer: 040/112/54603
USt.-ID DE 237 704 154

Die Kernplan GmbH macht Sie darauf aufmerksam, dass diese email und etwaig beigefügte Dateien nur der Vorab-Information dienen und keine rechtswirksamen Willenserklärungen oder Beratungsleistungen darstellen. Es können daher in keinem Fall Haftungsansprüche hierauf begründet werden. Alle rechtswirksamen Äußerungen (Verträge, Gutachten, Stellungnahmen etc.) erhalten Sie von uns wie gewohnt und nach Qualitätskontrolle in schriftlicher Form und ggf. auf separatem Datenträger. Diese email kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese email irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die email. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser email ist nicht gestattet.

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "GBL2 (LUA)" <GBL2@lua.saarland.de>
Betreff: WG: Campingplatz Königsbruch
Datum: 21. Dezember 2023 um 16:10:26 MEZ
An: 'Sarah End' <s.end@kernplan.de>
Kopie: "Genehmigungslotse (LUA)" <genehmigungslotse@lua.saarland.de>, "GB2_LS (LUA)" <GB2_LS@lua.saarland.de>

Guten Tag Frau End,

zu Ihrer telefonischen Anfrage und meinem heutigen Telefonat mit Prof. Dr.

Spannowsky zur Sinnhaftigkeit eines Grundwassermonitorings nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist sinnvoll 2-3 Grundwassermessstellen zur Beweissicherung im Umfeld des Campingplatzes niederzubringen. Die Grundwassermessstellen wären neben den üblichen Standard- und Vor-Ort Parametern mindestens auf abwassertypische Parameter zu untersuchen. Die genaue Lage und Tiefe der Messstellen, der Parameterumfang und die Überwachungsfrequenz kann nach Beendigung des B-Plan-Verfahrens unter Berücksichtigung der dort getroffenen endgültigen Festsetzungen gerne mit uns abgestimmt werden

@gb2_LS: z.d.A. DOMEA

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Michael Penth



Leiter des Geschäftsbereichs Wasser

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 8500-1316 • Fax: +49(0)681 8500-1384
lua@lua.saarland.de • www.lua.saarland.de

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



karriere.saarland.de
#BerufsSaarländer

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²).

Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.

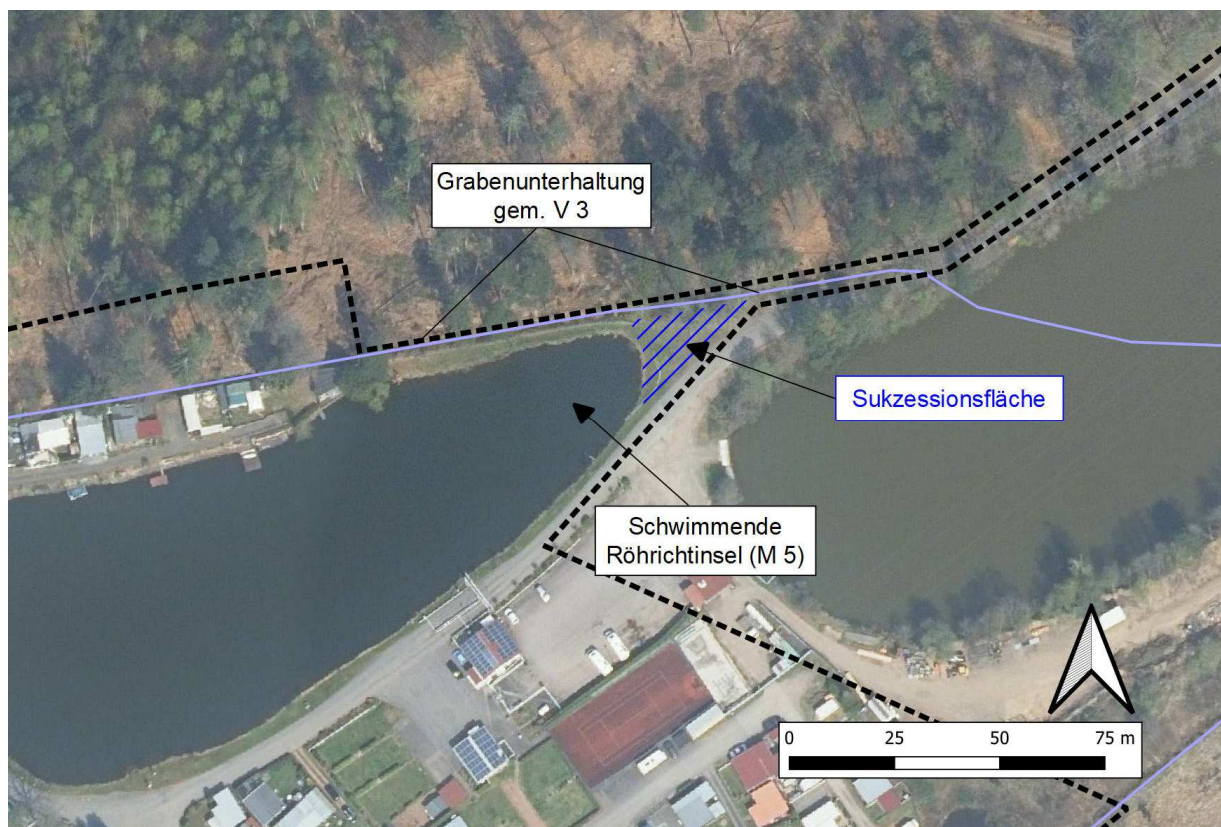


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

Dienstleistungsvertrag

zwischen

dem **Saarland**, vertreten durch den **SaarForst Landesbetrieb**, dieser vertreten durch **den Fachbereich 3.1 Liegenschaften**, Klingelfloß, 66571 Eppelborn,

als Vertragsgeber

einerseits

und

dem **Campingplatz Königsbruch GmbH**, vertreten durch die Königsbruch-Verwaltungsgesellschaft, vertreten durch Herrn Steven Enkler, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

als Vertragsnehmer

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten (der Campingplatz besteht seit 1963) zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen, ist u.a. mit zu verpachtenden Wochenend-/Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet.

In der Zeit von 1963 – 2023 sind die Gebäude näher an die Forstbestände des Vertragsgebers herangerückt, sodass die notwendigen Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten werden konnten.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ ist § 14 Abs. 3 LWaldG zugrunde zu legen.

In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiets L6.02.02, in der Parzelle Nr. 4898/3 sowie in einem Teilbereich Parzelle Nr. 4894 (beide Grundstücke stehen im Eigentum des Vertragsgebers) in Flur 20 in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden.

Hierbei ist durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sicherzustellen, dass die auf den Flächen des Vertragsnehmers geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Laut Auflage der Obersten Forstbehörde (siehe Stellungnahme vom 16.06.2023) ist eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers dennoch unabdingbar.

Diese vorgenannten turnusmäßigen forstlichen Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und die damit verbundene gestufte Höhenentwicklung sind durch den Vertragsgeber nur durch einen erhöhten Aufwand (zweimaliges jährliches Monitoring, sowie weiteren Monitorings nach Extremwittersituationen) der Verkehrssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, schließen die beiden Vertragspartner folgenden Vertrag:

§ 1 Kostenübernahme Verkehrssicherung

Die jährliche Rate für die erhöhten Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Parzelle Nr. 4898/3 sowie den südlichen Randbereich der Parzelle Nr. 4894 in Flur 20 in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf (siehe die diesem Vertrag angehängte Karte, die fester Bestandteil dieses Vertrages ist) beträgt **1.000,00 €** (zweimaliges Monitoring/Jahr und nach Extremwetter-Ereignissen durch den Revierleiter sowie die Ausführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen) und ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer i.H.v. derzeit 19 % von dem Vertragsnehmer bzw. seinem Rechtsnachfolger zukünftig zum 01. Januar jeden Jahres im Voraus, abzugs- und kostenfrei, unaufgefordert an den SaarForst Landesbetrieb, Konto Nr. 200 224 48, IBAN-Nr. DE 66 5905 0000 0020 0224 48, BIC: SALADE55XXX, bei der Landesbank Saar (BLZ 590 500 00) unter Angabe des Verwendungszweckes „**Dienstleistungsvertrag Königsbruch**“ zu überweisen.

§ 2 Haftungsfreistellung für Forsteigentümer

In Anbetracht des vorliegenden Klimawandels und der damit einhergehenden, für den Revierleiter, unvorhersehbaren biotischen wie abiotischen Schäden an den infrage kommenden Beständen, welche ebenfalls Auslöser von Schädigungen sein können, hat der Vertragsnehmer bzw. sein Rechtsnachfolger, in seiner Eigenschaft als Campingplatzbetreiber auf den Parzellen Nrn. 4933/13, 4930/8, 4930/7, 4930, 4929/1, 4913/3, 4913/2, 4913, 4958, 5012/3, 4976, 4959, 4960, 4960/2, 4961, 4957/4, 4957/5, 4956/5, 4956, 4955/3, 4954, 4953/1, 4950/3, 4948/5, 4948, 4947/2, 4947/3, 4947, 4946/6, 4945/2, 4944/1, 4942/9, 4941/7, 4941/3, 4941/6, 4940, 4937/8, 4937/3, 4937/7, 4933/7, 4933/9 und 4936/3 Einwirkungen jeglicher Art, welche von den Flurstücken 4898/3 und 4894, Flur 20, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, von Bäumen und Sträuchern, durch das Eindringen von Wurzeln, Überhang, umstürzende Bäume, herabfallende Zweige, Äste und Blätter, Eis- und Schneebruch usw. ausgehen, entschädigungslos zu dulden.

§ 9 Allgemeines

- (1) Dieser Vertrag ist dreifach auszufertigen.
- (2) Die Blätter 2 – 4 sämtlicher Vertragsausfertigungen sowie der Lageplan sind jeweils in der linken oberen Ecke mit dem Originaldienststempelabdruck des SaarForst Landesbetriebes – Liegenschaften - zu versehen.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine der Vertragsklauseln unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.
- (5) Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Saarbrücken.

Vertragsgeber

Eppelborn, den

SaarForst Landesbetrieb
Fachbereich 3.1 Liegenschaften

Im Auftrag

.....
RB Berwanger

Vertragsnehmer

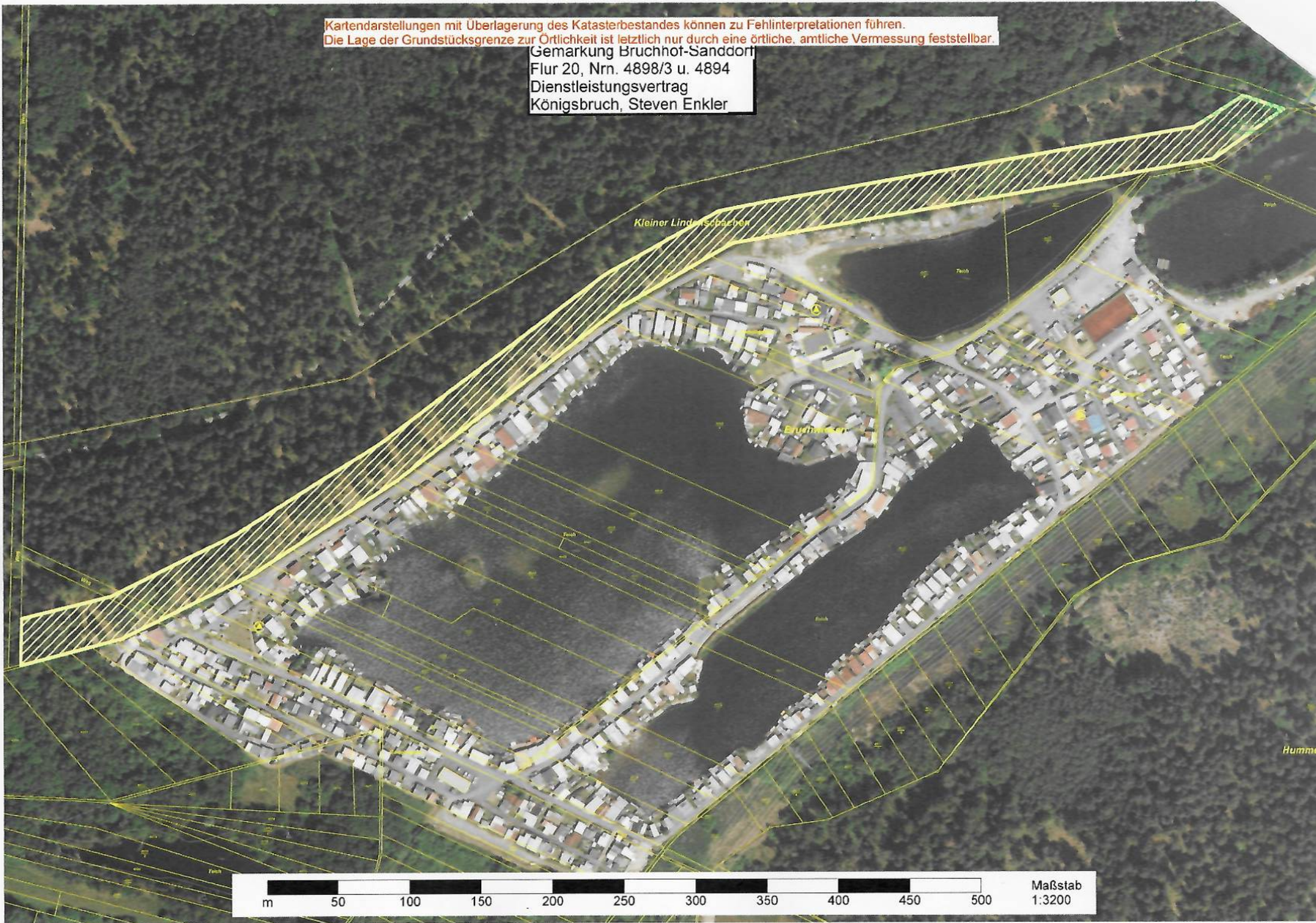
Homburg, den.....

Königsbruch-Verwaltungsgesellschaft

.....
Steven Enkler

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.

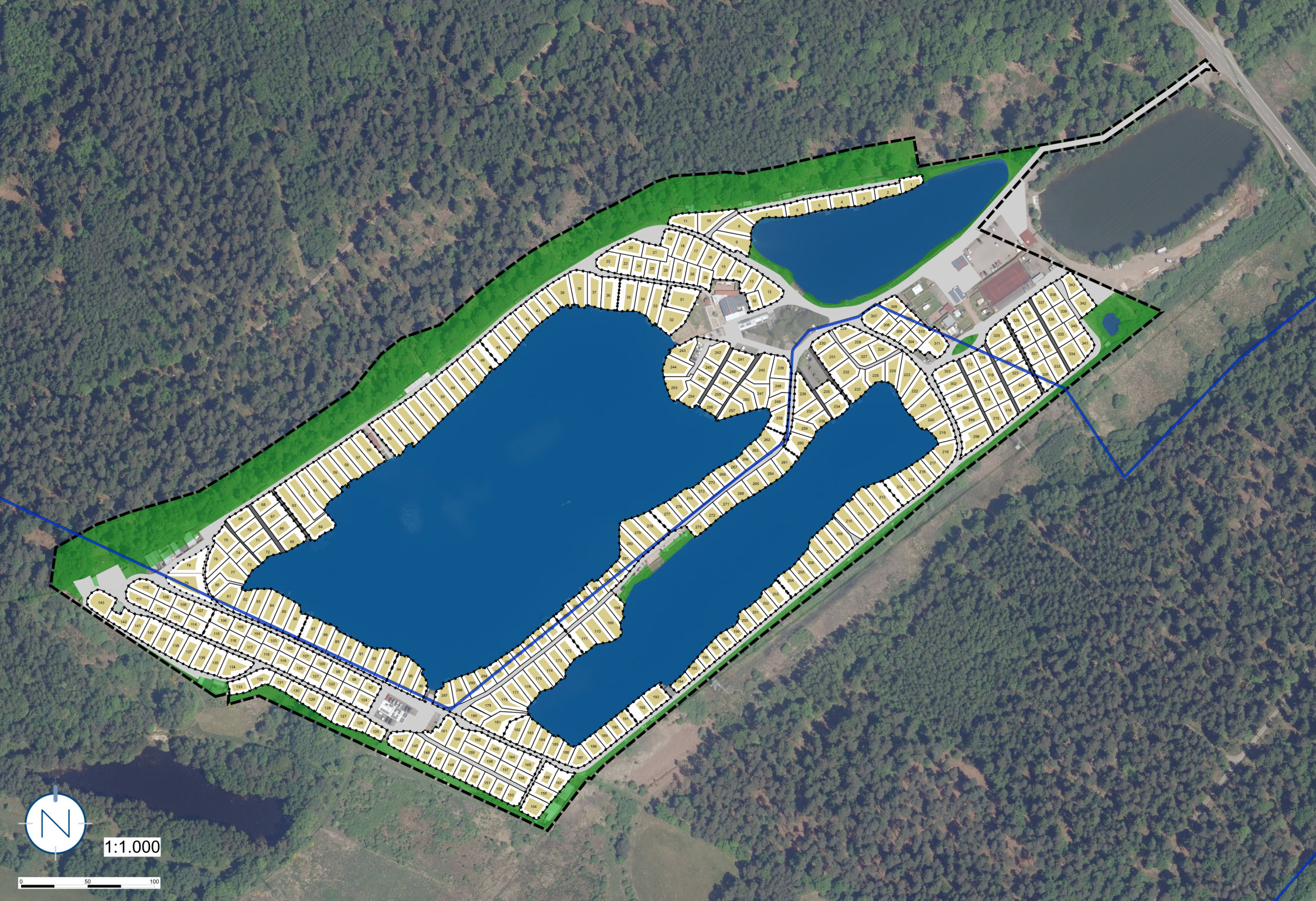
Gemarkung Bruchhof-Sandort
Flur 20, Nrn. 4898/3 u. 4894
Dienstleistungsvertrag
Königsbruch, Steven Enkler



Legende:

- Parzellen, auf denen aufgrund des Gewässerrandstreifens kein Stellplatz untergebracht werden kann
- Parzellen mit besonderer Prüfflicht hinsichtlich der Anordnung des Stellplatzes im Hinblick auf den Gewässerrandstreifen
- Stellplätze für Parzellen, auf denen aufgrund des Gewässerrandstreifens kein Stellplatz untergebracht werden kann





1:1.000



2024/0065/610-0-01

öffentlich

Antrag

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 12

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Anlage/n

- 1 Änderung Durchführungsvertrag Königsbruch 12 März 2024_V2 (öffentlich)



Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitz Prof. Dr. Marc Piazolo

StV Katrin Lauer

StV Prof. Dr. Frank
Kirchhoff

Datum | 12.03.2024

An den
Bürgermeister der Kreisstadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum
66424 Homburg

Antrag – Änderungen der bauplanungsrechtlichen Regelungen zum Vorhaben „Freizeit und Naherholung ... Königsbruch

TOP für die Sitzung des Stadtrates am 21.03.2024

Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Michael Forster,

als Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen wir vier Änderungsanträge zu den Tagesordnungspunkten (TOP) 11-13 zum Vorhaben „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ (Tagesordnung Stand 11. März 2024). Wir bitten darum unsere Anträge im Rahmen der Beschlussfassung insbesondere zum Durchführungsvertrag zu behandeln. Vielen Dank hierfür.

Im Rahmen der Sitzung des BUA am 07.03.2024 hatte insbesondere der Sachverständige Professor Dr. Spannowsky von der RPTU Kaiserslautern interessante juristische Erläuterungen gegeben. Daraufhin haben wir den ursprünglichen Antragsentwurf vom 07.03.2024 in der Sitzung zurückgezogen und inhaltliche Anpassungen in Aussicht gestellt.

Bei den Anträgen 2-4 handelt es sich dem Verständnis nach um Abwägungen, die der Stadtrat als weiterreichende Anforderungen dem Vorhabenträger auferlegen kann. Wir halten die Anforderungen für verhältnismäßig und vom Vorhabenträger leistbar.

Grundsätzliches Ziel unserer Anträge ist es die bisherigen Maßnahmen zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz konsequenter auszugestalten.

Antrag 1

Der Vorhabenträger toleriert einen eventuellen Anstieg des Grundwasserspiegels im Rahmen einer möglichen Wiedervernässung der umgebenden Moorböden. Er nimmt hierfür geeignete Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand in Kauf.

Antrag 2

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass insbesondere die Abwasserentsorgung der Tiny-Häuser auf Dichtigkeit bzw. Funktionsfähigkeit überprüft wird. Die Prüfung selbst wird vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in regelmäßigen zeitlichen Abständen beauftragt.

Antrag 3


In der Wasserschutzzone 2 sind keine Stellplätze und Sanitäreanlagen vorgesehen.

Antrag 4

Die Wasseroberfläche der Teiche ist über das bisherige Maß hinaus zu verkleinern, um in heißen Sommern die Verdunstung weiter zu reduzieren. Dies könnte z.B. durch eine Verdoppelung der schwimmenden Röhrichtinseln auf rd. 500 m² erreicht werden.

Bei erfolgreicher Mehrheitsentscheidung bitten wir die Verwaltung, die relevanten Passagen im vorgelegten Durchführungsvertrag und in der Satzung entsprechend der Beschlusslage anzupassen und den Rat hierüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Piazo

2024/0067/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz, Büro Kernplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Es wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen.
- b) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung inkl. Anlagen wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Campingplatz Königsbruch zu ordnen und langfristig zu sichern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Am 30.03.2023 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom Stadtrat beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2023 bis

einschließlich 29.06.2023 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 17.05.2023 an der Planung beteiligt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit liegen dem Stadtrat mit dem in den beiden beiliegenden Beschlussvorlagen dargestellten Ergebnis zur Abwägung vor.

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlagen sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Öffentlichkeit, den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen. Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben haben, kann gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)
- 4 Begründung (öffentlich)
- 5 Umweltbericht (öffentlich)
- 6 Stellungnahme Brandschutz (öffentlich)
- 7 Lageplan Schmutzwasserentwässerung (öffentlich)
- 8 Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen (öffentlich)
- 9 Abwägung Öffentlichkeit (öffentlich)
- 10 Abwägung TÖB (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Stand: Dezember 2023; Bearbeitung: Kernplan

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Table with 2 columns: NUTZUNGSCHARLOREN (Use Categories) and their corresponding symbols.

PLANZEICHNERLEGERUNG (Plan Symbol Legend) table listing various symbols and their meanings for land use planning.

TEIL B: TEXTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGL + BAUNVO)

- 1. RAUMBESTIMMUNG (Spatial Determination)
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Type of Building Use)
3. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 5. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
7. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
9. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 11. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
13. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
15. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
16. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
17. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
18. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
19. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
20. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 21. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
22. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
23. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
24. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
25. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
26. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
27. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
28. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
29. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
30. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 31. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
32. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
33. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
34. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
35. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
36. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
37. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
38. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
39. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
40. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 41. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
42. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
43. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
44. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
45. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
46. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
47. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
48. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
49. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
50. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 51. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
52. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
53. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
54. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
55. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
56. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
57. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
58. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
59. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
60. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

- 61. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
62. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
63. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
64. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
65. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
66. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
67. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
68. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)
69. BEDECKUNG UND VERKEHRSMITTEL (Covering and Transport)
70. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Informational Handovers)

VERFAHRENSMERKE (Procedure Note), GEGESZLICHE GRUNDLAGEN (Legal Basis), and PLANGEBIET (Planning Area) map.



Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

20.12.2023, Satzung



K E R N
P L A N

Freizeit und Naherholung - Cam- pingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der
Kreisstadt Homburg

IMPRESSUM

Stand: 20.12.2023, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M.Sc. Jessica Sailer, Umweltplanung und Recht
M.Sc. Fabian Burkhard, Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Berücksichtigung von Standortalternativen	15
Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	25
Anlage: Umweltbericht	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau), die den Campingplatz berücksichtigt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Bachläufen und Teichen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen (Gastronomie und Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal)

geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte).

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den un bebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Katastergrundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt; platziert werden sollen mobile Tinyhäuser mit einer Grundfläche von 40 m² und einem Freisitz von 10 m².

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (runder Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich); bei dem Campingplatz handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt, mit der Erstellung des Umweltberichts das Planungsbüro ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Das

Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.

Bestandsschutz Campingplatz und Nullvariante

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt Homburg abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und der Kreisstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - in etwa 1 km Entfernung nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, wie folgt, begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur so-

wie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abtragungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Das Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme des nördlichen Teichs und der Waldflächen - im Eigentum der Vorhabenträgerin



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Geobasisdaten, @ LVGL ONL 554/2018; Bearbeitung: Kernplan GmbH

bzw. verpachtet er diese Parzellen im jährlichen Turnus.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist insgesamt weitgehend eben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Plangebiet ist über die Landesstraße L 223 erschlossen. Die Autobahn BAB 6 (Saarbrücken - Kaiserslautern) ist in etwa 2 Fahrminuten zu erreichen; demnach verfügt der Standort über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße. Von der Zufahrtsstraße ausgehend, zweigen mehrere innere Fahrwege ab, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Verlegung eines Erschließungsweges geplant. Zudem müssen die inneren Fahrwege punktuell aufgeweitet werden, um den Vorgaben der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) zu entsprechen.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden.

„Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahre errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeit bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.“ (Quelle: Entwässerungskonzeption Ingenieurbüro Geib, Saarbrücken, Stand: 06.12.2022)

Die Entwässerung ist künftig wie folgt vorgesehen:

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Orts-



Mobilheime/ Wochenendhäuser entlang des östlich gelegenen Teiches im Südosten des Plangebietes



Typische Bestandssituation (Mix aus eingehausten Wohnwägen, Mobilheimen und Wochenendhäusern mit asphaltiertem Erschließungsweg)

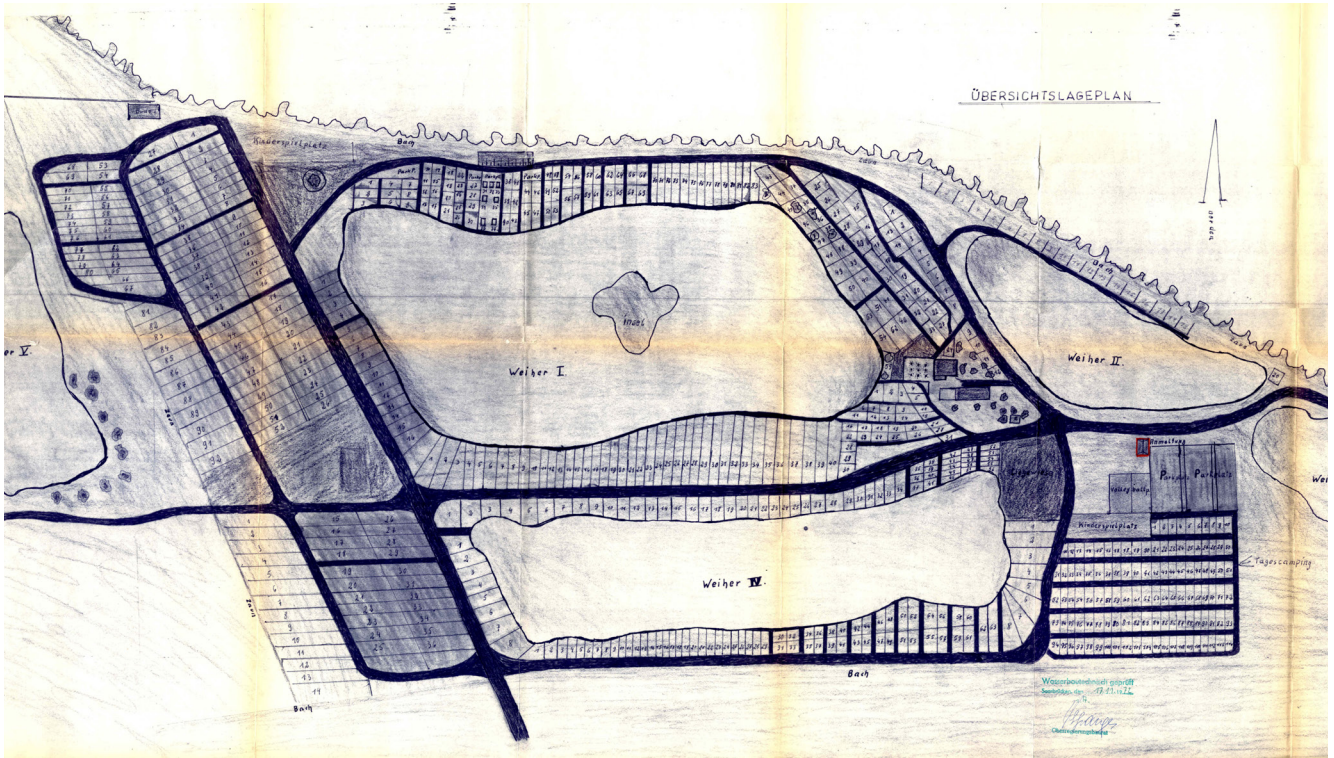
kanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das vorhandene Kanalnetz abschnittsweise ertüchtigt. Die Verlegung der Abwasserrohre erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu

sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.



Wasserbautechnische Genehmigung (1972)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

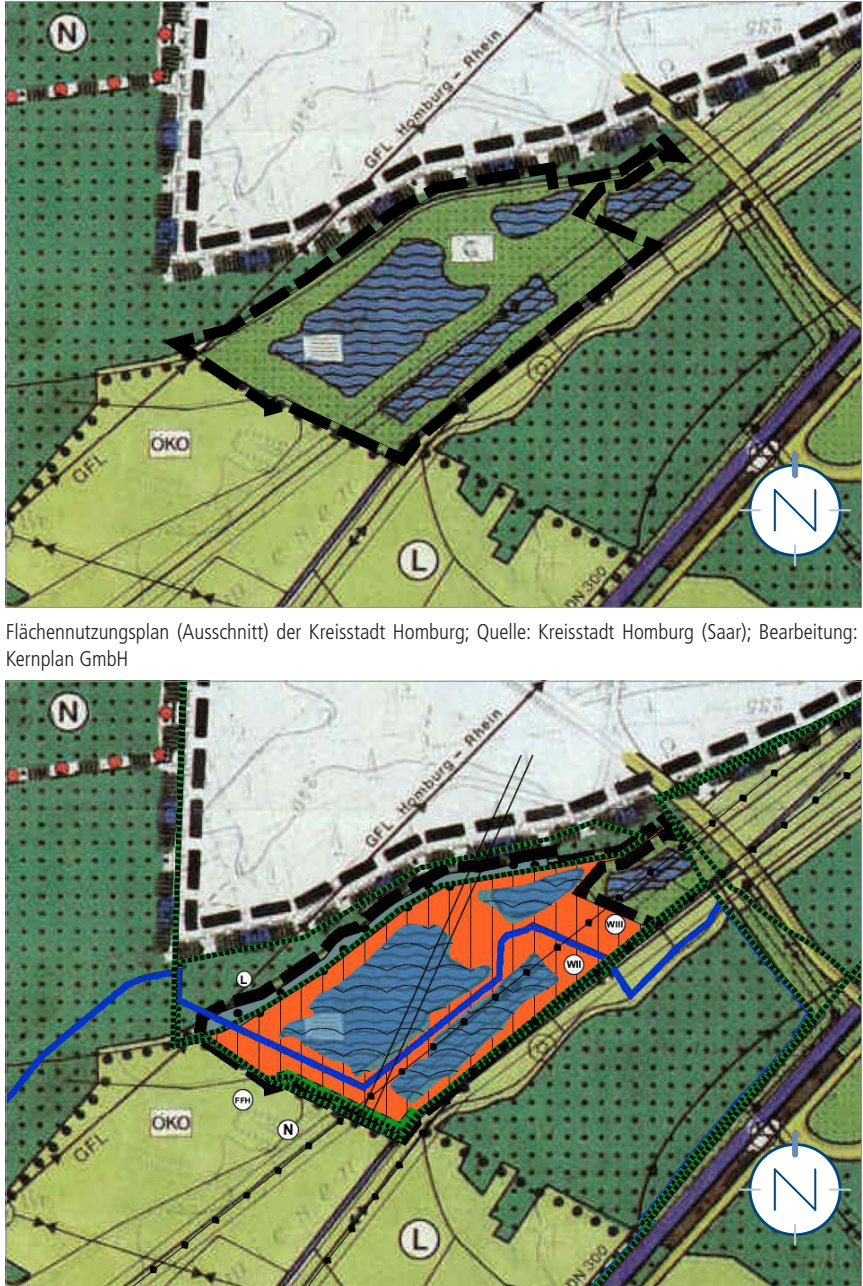
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/Königsbruch“ (Nr. C 19)). • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)). • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“ • Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers werden in den Rechtsplan aufgenommen.
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung (historisch) alter Waldstandorte - Überführung großflächiger Nadelbaumwälder - Waldachse im Ordnungsraum • Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug • Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen • Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke) • das den Campingplatz umgebende bzw. im Bereich der Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegene NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt; hier erfolgen keine Eingriffe

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutz- und wasserrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Im westlichen Bereich erfolgt die Berücksichtigung über Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hier gibt es eine Überschneidung. • In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westlicher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096). • In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher. • Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Entsprechende Regelungen und Auflagen zum Schutz des Grundwassers werden im Bebauungsplan getroffen. • Eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung kann nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden. • Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). • Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet (s. auch Ausführung zu „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“). • Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt. Eine Haftungsfreistellung nach § 14 Abs. 3 LWaldG ist erforderlich.

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.</p> <p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	siehe Umweltbericht
Sonstiges	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen.</p>
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Allgemein Verständliche Zusammenfassung	<p>Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.</p> <p>Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.</p> <p>Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.</p> <p>Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbeständen. § 6 sind nicht berührt.</p> <p>In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.</p> <p>Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größten mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.</p> <p>Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.</p> <p>Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindebaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.</p> <p>Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.</p>

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich eine Waldfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.</p>  <p>Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p> <p>parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p>
Bebauungsplan	<p>Ein Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden.</p>

Berücksichtigung von Standortalternativen



Die Vorhabenträgerin, die Campingplatz Königsbruch GmbH, ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den unbebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung

Bestandsbeschreibung und Zielsetzung

Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Aufgrund der vorzufindenden Bestandsbebauung wird es - mit wenigen Ausnahmen - demnach zu einer kompletten Neubebauung kommen.

Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) ergeben, berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Planung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen müssen.

Ziel ist es, den Campingplatz Königsbruch einer geordneten Entwicklung zuzuführen und langfristig als bedeutenden Standort für Freizeit und Naherholung zu sichern. Das Planvorhaben zielt in erster Linie auf die Verbesserung des Ist-Zustandes, insbesondere in Bezug auf den Brand- und Grundwasserschutz, ab.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich wird nicht erfolgen. Zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand als Waldsaum auszugestalten.

Der Campingplatz Königsbruch soll künftig hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Entwicklung des Wochenendplatzes nach der Vorgaben der CPIV SL

Der Wochenendplatz wird - entsprechend der Vorgaben der CPIV SL - über mindestens

Wochenend- und Campingplätze (§ 1 CPIV SL)

Wochenendplatz:

- Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime. (§ 1 Abs. 6 CPIV SL)
- Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern [...] bestimmt sind. (§ 1 Abs. 7 CPIV SL)

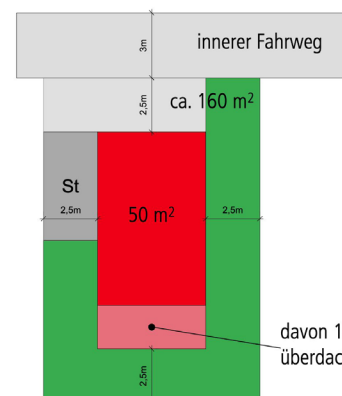
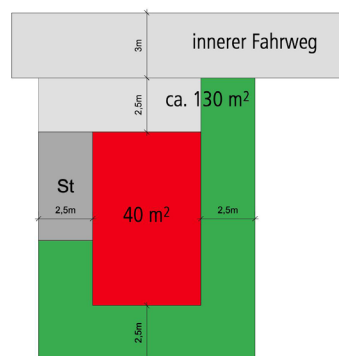
Campingplatz:

- Camping- und Zeltplätze sind Plätze, [...] die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. [...] (§ 1 Abs. 1 CPIV SL)
- Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. (§ 1 Abs. 2 CPIV SL)
- Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. (§ 1 Abs. 3 CPIV SL)

120 m² große Aufstellplätze (mit je einem Stellplatz außerhalb des 5m Gewässerrandstreifens) verfügen und mit mobilen Tinyhäusern bestückt sein. Jedes Tinyhaus wird eine Grundfläche von 40 m² und einem Freisitz von 10 m², eine maximale Höhe von 3,20 m (ohne Berücksichtigung von Unterbauten/ Fahrgestellen) und einen Mindestabstand von 5,00 m zum nächstgelegenen Tinyhaus inkl. Freisitz aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5m betragen. Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese

nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

Aktuell sind zwei Mustertypen vorgesehen. Ein erster, kleinerer Mustertyp verfügt über eine Grundfläche des Tinyhauses von ca. 40 m² ohne überdachtem Freisitz (linke Musterparzelle, Variante 2). Der andere Mustertyp verfügt über einen überdachten Freisitz bei gleicher Grundfläche des Tinyhauses ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 50 m² (rechte Musterparzelle, Variante 1). Die



davon 10 m² überdachter Freisitz

Skizze Musterparzellen

Größen der Aufstellplätze variieren dabei je nach den vor Ort vorhandenen Gegebenheiten (Wasserflächen, Verlauf der Erschließungsstraßen, Gewässerrandstreifen, etc.). Jedes Tinyhaus ist mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen ausgestattet.

Brandschutzstreifen

Entsprechend den brandschutzbezogenen Vorgaben des § 5 Abs. 1 S. 1 bis 3 CPIV SL wird der Wochenend- und Campingplatz durch mindestens 5,00 m breite Brandschutzstreifen (zzgl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Grenzen der Aufstellplätze von je 2,50m) in einzelne Abschnitte unterteilt. In einem Abschnitt werden sich maximal 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinandergereihten Stand- oder Aufstellplätzen wird nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen angeordnet.

Brandschutzmaßnahmen

Nebenstehende Brandschutzmaßnahmen sollen im Zuge der Umsetzung des Gesamtprojektes umgesetzt werden.

Sonstige bauliche Anlagen

Des Weiteren ist geplant, nordöstlich an den bereits bestehenden Tennisplatz angrenzend, eine zweite Lagerhalle zu errichten sowie das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal um ein weiteres Geschoss als Option aufzustocken.

Die geplante Lagerhalle dient der Lagerung von Gerätschaften, die zur Platzpflege benötigt werden.

Überdies soll perspektivisch die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte) sowie die Aufstockung des bestehenden eingeschossigen Gastronomiegebäudes möglich sein.

Erschließung des Plangebietes

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege,

die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 CPIV SL wird der geplante Wochenend- und Campingplatz an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen bzw. eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben. Der Camping- und Wochenendplatz wird durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Sowohl die Zufahrt als auch die inneren Fahrwege werden für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

Entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 CPIV SL werden die Zufahrt und die inneren Fahrwege im Bereich des geplanten Wochenendplatzes mindestens 3,00 m und im Bereich des geplanten Campingplatzes mindestens 5,50 m breit sein, wobei für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge im Bereich des Campingplatzes eine Breite von 3,00 m genügt. Die Zufahrt und inneren Fahrwege im Bereich des Wochenendplatzes werden mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Geplant sind sowohl Pkw-Stellplätze für die Nutzer des Wochenendplatzes (u.a. direkt auf den einzelnen Aufstellplätzen, als auch an zentralen Stellen) als auch ein Besucher- und Mitarbeiterparkplatz.

Besondere bauliche Maßnahmen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

Bei allen Maßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen, u.a.:

Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkplatzflächen müssen wasserundurchlässig sein.

Für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält, bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen um die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand September 2005) entspricht.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur

außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Des Weiteren sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie u.a. Auffangwanne, Bindemittel. Weitere Ausführungen hierzu werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird.

Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

Geplant ist außerdem das System der Entsorgung zu erneuern und, entsprechend den Vorgaben der CPIV SL, für die Löschwasserversorgung die drei im Plangebiet befindlichen Teiche als Löschwasserteiche heranzuziehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind frostfreie Entnahmestellen und entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr herzustellen. Insgesamt werden fünf Entnahmestellen für Löschwasser eingerichtet. Eine am nördli-

chen Weiher und jeweils zwei an den beiden südlich gelegenen Gewässern. Alle Entnahmestellen sollen entsprechend der DIN 14090 mindestens 7,0m x 12,0m groß sein.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Zwischen dem Rückbau der vorhandenen, nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Aufstellung der Tinyhäuser können die Flächen vorübergehend zum Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzungen fällt üblicherweise kein Schmutzwasser an. Vielmehr werden die vorhandenen Sanitäreanlagen genutzt bzw. bei Wohnwagen wird das Schmutzwasser gesammelt und an einer entsprechenden zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärgebäude in der Zone III des Wasserschutzgebietes entsorgt.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Festsetzung eines Baugebietes auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet analog § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest, wobei das Sondergebiet in mehrere Teilbereiche (SO 1 bis SO 3) untergliedert ist:

- Wochenendplatzgebiet (SO 1)
- Campingplatzgebiet (SO 2)
- Anlagen und Einrichtungen, die den Wochenend- und Campingplatzgebiet zugeordnet sind (SO 3)

Festzuhalten ist, dass Wochenend- und Campingplätze gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 LBO als bauliche Anlagen gelten und werden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 15 LBO zu den Sonderbauten gezählt. Auf genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen aufgestellte Wohnwägen, Wohnmobile, Zelte und aufgestellte bzw. errichtete bauliche

Anlagen, die keine Gebäude sind, sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f LBO verfahrensfrei.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 6 CPIV SL

Die BauNVO enthält keine Regelungen zum Wochenendplatzgebiet (vgl. EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 10 Rn. 37). Dennoch gehören Wochenendplätze zu den Sondergebieten, die der Erholung dienen; der in § 10 Abs. 1 BauGB enthaltene Katalog ist nicht abschließend (vgl. BeckOK BauNVO/ Michallik, 29. Ed. 15.4.2022, BauNVO § 10 Rn. 16-19).

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1) sind, entsprechend der Vorgaben der CPIV SL, Kleinwochenend-



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

häuser mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

Die Aufstellplätze dienen dem Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern und müssen mindestens 120 m² groß sein.

Mit der getroffenen Festsetzung wird die Errichtung der Tinyhäuser möglich.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Campingplatzgebiet“ (SO 2)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 BauNVO sowie § 1 Abs. 1 bis 3 CPlV SL

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ (SO 2) ist, entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge zulässig. Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. Nicht zulässig sind Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen. Die Standplätze dienen dem Aufstellen von Wohnwägen oder Zelten und des zugehörigen Kraftfahrzeugs und müssen, ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, mindestens 90 m² groß sein; wobei auch eine Größe von mindestens 80 m² ausreicht, sofern die zugehörigen Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2) zugeordnet sind“ (SO 3)

Analog § 10 BauNVO

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2 zugeordnet sind“ (SO 3) werden die auf dem Campingplatz Königsbruch bereits vorhan-

denen Anlagen und Einrichtungen (u.a. Rezeption, Platzwart (aktuell bereits zwei Einheiten vorhanden), Restaurant, Sanitärgebäude inkl. Waschraum, Bauhof/ Werkstatt, Tennisplatz, Freizeitwiesen, Stellplätze) planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus sollen - entsprechend dem künftigen Bedarf - weitere Anlagen und Einrichtungen auf dem Wochenend- und Campingplatz zulässig sein (z.B. zur Deckung des täglichen Bedarfs des Wochenend- und Campingplatzes dienende Läden, eine (zweite) Lagerhalle, Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke).

Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen müssen sich den beiden Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen. Damit ist sichergestellt, dass sie der Zweckbestimmung des Gebietes dienen.

Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich des Sondergebietes, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)

Analog § 9 Abs. 2 BauNVO

Die geplante Neubebauung des Campingplatzes Königsbruchs kann nur baubahnweise erfolgen. Daher wird festgesetzt, dass zwischen dem Rückbau der nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Errichtung von Kleinwochenendhäusern (Tinyhäuser) auf den Aufstellplätzen im festgesetzten Sondergebiet SO 1 das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 CPlV SL zulässig ist, um eine Zwischennutzung zu ermöglichen.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 1 wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante geregelt. Mit der getroffenen Festsetzung wird den Vorgaben der CPlV SL für Kleinwochenendhäuser entsprochen, wobei Unterbauten oder Fahrgestelle der geplanten Tiny-

häuser nicht auf die Höhe anzurechnen sind.

Die geplanten Tinyhäuser weisen zwar eine Gesamthöhe von ca. 3,65 m auf, wobei hiervon ca. 0,50 m auf den Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern) entfallen. Mit Verweis auf die zulässigen Gesamthöhen (u.a. 4,00 m, 3,50 m) in Campingplatzverordnungen anderer Bundesländer (z.B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 4 S. 1 Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung, § 1 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Nordrhein-Westfalen) wird die getroffene Festsetzung als vertretbar angesehen.

Zulässige Grundfläche (GR)

Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche für Kleinwochenendhäuser im Sondergebiet SO 1 wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen.

Auf die zulässige Grundfläche nicht mitanzurechnen sind überdachte Freisitze bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt, die auf den einzelnen Aufstellplätzen nachzuweisenden Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Wege bzw. Zugänge.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 in SO 3 überschreitet zwar die in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Sondergebieten. Da es sich bei den Flächen um untergeordnete Flächen (Gastronomieeinrichtung, Tennisplatz) handelt, ist eine vollflächige Versiegelung vertretbar. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringe Versiegelung auf. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl der GRZ im Bestand.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dennoch gewahrt. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße

ausreichend Freiflächen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zahl der Vollgeschosse

Analog zur Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante im Sondergebiet SO 1 wird die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 3 für die dem Wochenend- und Campingplatz dienenden Anlagen und Einrichtungen durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse entspricht der bereits bestehenden Bebauung im Sondergebiet SO 3. Eine Aufstockung um ein weiteres Vollgeschoss ist u.a. in Bezug auf das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie das ebenfalls bereits bestehende eingeschossige Gastronomiegebäude denkbar.

Außerdem ist auf dem bestehenden Tennisplatz die Errichtung eines Gebäudes zu Gemeinschaftszwecken sowie, nordöstlich davon, die Errichtung einer zweiten Lagerhalle planungsrechtlich zulässig.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird dem Charakter eines Wochenend- und Campingplatzes entsprochen und der naturräumlichen Lage Rechnung getragen. Nicht eingepasste Höhenentwicklungen werden unterbunden.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Mit den getroffenen Festsetzungen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen. Hierbei handelt es sich um die Abstände der Kleinwochenendhäuser zu den Grenzen der hierfür bestimmten Aufstellplätze (Festsetzung einer abweichenden Bauweise im SO 1) und die Herstellung von Brandschutzabschnitten (SO 1 und SO 2). Zu den Gewässern hin, ist es nicht erforderlich Abstände zu den Grenzen der Aufstellplätzen einzuhalten, da zum Wasser hin keine drittschützenden Wirkung erforderlich ist.

Im Sondergebiet SO 3 wird analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichender Bauweise

festgesetzt. Diese ermöglicht ein Heranbauen an die seitlichen Grundstücksgrenzen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden in den festgesetzten Sondergebieten SO 1 die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche; sie darf durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden.

Die Baugrenzen orientieren sich am Vorhaben- und Erschließungsplan, wobei geringfügige Spielräume zugelassen werden.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Brandschutzstreifen (Freihaltung der Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz gemäß § 9 Abs. 4 CPlV SL), auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des in dem Baugebiet gelegenen Grundstückes oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG.

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zufahrt und innere Fahrwege

Die festgesetzte Zufahrt und die inneren Fahrwege dienen der Anbindung an einen befahrbaren öffentlichen Weg (hier: L 223) und der internen Erschließung der festgesetzten Sondergebiete SO 1 bis SO 3. Die Zufahrt und die inneren Fahrwege werden weitestgehend im Bestand übernommen, wobei zur Erschließung der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sowie zur Gewährleistung der Befahrbarkeit durch die Feuerwehr Aufweitungen der inneren Fahrwege erforderlich sind. Hierdurch wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen.

An der städtebaulichen Konzeption orientiert, wird zudem der innere Fahrweg im Bereich des nördlichen Teichs - entgegen der Bestandssituation - weiter nach Norden verlegt. Dies ermöglicht zukünftig das Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern am Wasser. Gleichzeitig wird der Gewässerrandstreifen analog der sonstigen Erschließungsanlagen eingehalten.

Aufstellflächen zur Löschwasserentnahme

Mit der getroffenen Festsetzung zu den Aufstellflächen für die Feuerwehr wird die ganzjährige Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen planungsrechtlich sichergestellt.

Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Die festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen werden im Bestand übernommen. Während die große Parkplatzfläche im nordöstlichen Eingangsbereich zum Wochenend- und Campingplatz in erster Linie für Tagesgäste, Besucher und Mitarbeiter bestimmt ist, dienen die weiteren festgesetzten Parkplatzflächen - ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen - insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser. Das zusätzliche Parkraumangebot trägt dazu bei, einem „Wildparken“ entgegenzuwirken und die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freizuhalten.

Fußwege

Die festgesetzten Flächen für Fußwege werden im Bestand übernommen und dienen der fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Parzellen.

Versorgungsfläche; hier: Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Die getroffene flächenbezogene Festsetzung zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie zur Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen dient dem Grundwasserschutz; der Lage des Plangebietes in der Schutzzone II des wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ wird hiermit Rechnung getragen.

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit einem Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Weitere Ausführungen wurden als Hinweise in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast Nr. 0360 der Pfalzwerke Netz AG mit einem Schutzstreifenbereich von 48 m (je 24 m beiderseits der Trassenachse). Ergänzend hierzu wurde

ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz AG festgesetzt.

Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit einem Schutzstreifenbereich von 8 m (je 4 m beiderseits der Trassenachse) in die Planung.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG zu belastenden Flächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG bzw. der Zugänglichkeit zu Zwecken der Instandhaltung durch den Netzbetreiber.

Private Grünfläche; hier: Spiel-, Sport- und Freizeitwiese

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die bereits als Freizeitwiesen genutzten, Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel-, Sport- und Freizeitwiese“ planungsrechtlich übernommen und dienen der Freizeitbeschäftigung auf dem Wochenend- und Campingplatz.

Private Grünfläche; hier: Gewässerrandstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Gewässerrandstreifen der Bachläufe am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie im nördlichen Bereich des Übergangs zum Waldsaum werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als private Grünfläche gesichert. Die vorhandenen Erschließungsstraßen bzw. genehmigten Bestandsgebäude wurden dabei ausgenommen. Die Gewässerrandstreifen sind naturnah zu bewirtschaften.

Wasserflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

Die Festsetzung dient der Übernahme der innerhalb des Plangebietes befindlichen drei Teiche. Des Weiteren übernommen wird der im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang führende Lindenbach (Gewässer III. Ordnung); dieser liegt zu Teilen ebenfalls innerhalb des Plangebietes.

Flächen für Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Die Herstellung eines 30 m breiten Waldsaumes (gemessen von der Baugrenze) dient der Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die getroffenen Festsetzungen dienen dem Schutz des Grundwassers im nachrichtlich übernommenen Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III). Zudem werden die Einwirkungen auf die angrenzende Natura - 2000 Fläche durch die genannten Maßnahmen reduziert und den Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG Rechnung getragen. Im Übrigen sind sonstige Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzung enthalten (insbesondere Artenschutz).

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG und LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

In Bebauungsplänen können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) auch örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

- Die getroffene Festsetzung zur Herstellung von einem Pkw-Stellplatz je Aufstellplatz im festgesetzten Sondergebiet SO 1 trägt dazu bei, Parksuchverkehr auf dem Wochenend- und Campingplatz zu vermeiden. Außerdem wird mit der Festsetzung - unter Berücksichtigung der grundwasserschutzbezogenen Anforderungen - ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.
- Für Stellplätze, die aufgrund des Gewässerstrandstreifens nicht direkt auf der Parzelle untergebracht werden, wird festgesetzt, dass diese auf den zentralen Stellplatzfläche nachgewiesen werden können.
- In Anlehnung an § 4 Abs. 6 S. 2 CPIV SL sind anteilig an den nachzuweisenden Stellplätzen im festgesetzten Wochenendplatzgebiet Stellplätze für Besucher und Mitarbeiter herzustellen. Diese entsprechen dem Bestand.
- Die Festsetzung zur Einfriedung dient dem Schutz der angrenzenden Schutzgebiete.

Nachrichtliche Übernahme (analog § 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Schutzabstand Gewässer (§ 56 Abs. 3 S. 1 SWG)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes grenzt der Lindenbach als Gewässer dritter Ordnung an das Plangebiet an bzw. verläuft zu Teilen innerhalb des Plangebietes entlang der Geltungsbereichsgrenze. Zudem grenzt im südlichen Bereich des Plangebietes der Schwarzbach, ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung, an das Plangebiet. Desweiteren befinden sich im Plangebiet die Teiche.

In diesem Zusammenhang wird auf § 56 Abs. 3 SWG und die in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz getroffenen Festlegungen verwiesen.

Schutzabstand Wald (§ 14 Abs. 3 LWaldG)

Innerhalb des in § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m ist die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum geplant. In der Waldabstandsfläche finden sich weder Gebäude noch werden mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung in diesem Bereich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden geschaffen.

Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III)

Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Einer Neubebauung in den bereits heute in Anspruch genommenen Bereichen wurde unter Auflagen zugestimmt. Die entsprechenden Regelungen und Auflagen sind im Bebauungsplan enthalten. Eine Befreiung von den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung steht in Aussicht.

Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L_6_02_02. Die Verordnung

über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg ist zu beachten.

Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen nicht im Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109; die Flächen sind weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-/ Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302). Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1734) ist zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Naturschutzgebiet ausgeschlossen.

FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302. Die Umgrenzung des o.g. Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die für diese Schutzgebiete formulierten Erhaltungsziele sind zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende FFH- und Vogelschutzgebiet ausgeschlossen.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet. Dies gilt entsprechend

auch für Anlagen der Freizeit und Erholung, wie einem Wochenend- und Campingplatz.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigegeben. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich der zu erhaltende Bestand - hierbei handelt es sich in erster Linie um die bereits genehmigte Gemeinschaftsinfrastruktur auf dem Campingplatz -, die geplanten Neubauvorhaben (u.a. Kleinwochenendhäuser in Form von Tinyhäuser) und weitere zulässige bauliche Anlagen zur perspektivischen Bedarfsdeckung (z.B. Aufstockung des Gastronomiegebäudes) harmonisch ergänzen und innergebietliche Störungen vermieden werden. Zusätzlich wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sichergestellt, dass Störungen und damit Beeinträchtigungen im direkten Umfeld vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung kommt es folglich zu positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung auf dem Wochenend- und Campingplatz. Dies liegt insbesondere in der - im Gegensatz zur Ist-Zustand - aufgelockerten Neubebauung mit Tinyhäusern und der Verbesserungen in brandschutzfachlicher Hinsicht begründet. Auch werden die Abstandsflächen gemäß CPIV SL eingehalten.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit den getroffenen Festsetzungen (Wochenend- und Campingplatz, Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet sind, wie z.B. Tennisplatz, Spielplatz, Freizeitwiesen, etc.) wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet werden kann.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Mit der Herbeiführung einer geordneten Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) und der Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPIV SL (u.a. Abstände zwischen den Kleinwochenendhäusern, Anlegen von Brandschutzstreifen) - ist im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine Maßnahmenbezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits be-

stehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden Trinkwasserentnahmeflächen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebietes liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen würde. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange des Trinkwasserschutzes als überragendes öffentliches Interesse (Trinkwasserversorgung) der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht in vollem Umfang erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen

naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch die Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch

hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPlV SL Rechnung.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden und werden im Zuge der Neubebauung erneuert.

Unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie bisher, über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Entsprechend der Vorgaben der CPlV SL sind zur Erschließung von Wochenend- und Campingplätzen in Bezug auf die inneren Fahrwege in Teilbereichen Fahrbahnaufweitungen und die Anpassung von Schleppkurven erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zuwegungen im gesamten Plangebiet für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Je Aufstellplatz ist ein Pkw-Stellplatz für die Nutzer des Wochenendplatzes herzustellen bzw. bei Überschneidungen mit dem Gewässerrandstreifen auf zentralen Flächen nachzuweisen. Außerdem wird ein Teil des über das Plangebiet verteilten, bereits bestehenden Parkplatzangebotes erhalten; dies soll ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser dienen. Hierdurch soll einem „Wildparken“ im Bereich der inneren Fahrwege entgegen gewirkt und sichergestellt werden, dass die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freigehalten werden. Für Besucher/ Tagesgäste und Mitarbeiter wird der bereits im Eingangsbereich zum Wochenend- und

Campingplatz bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert.

Das Verkehrsaufkommen wird sich, wie bisher, primär auf den Verkehr durch Kleinwochenendhaus- und Campingplatznutzer, Besucher bzw. Tagesgäste beschränken.

Insgesamt festzuhalten ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs zu erwarten sind; die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt (keine Neuversiegelung, kein dauerhafter Aufenthalt, Wochenend- und Campingplatz kann im Falle von Starkregen geräumt werden, Tinyhäuser mit Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern = hochwassergepasste Bauweise).

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Der bestehende Campingplatz ist durch eine dichte Bebauung und vergleichsweise wenige Freiflächen geprägt. Gegenüber dem Ist-Zustand ist durch die vorliegende Planung demnach mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Baurechtswidrige Zustände werden beseitigt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Herbeiführung einer geordneten Entwicklung mit Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau vorhandener nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen), insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Sicherung des seit 1963 bestehenden Campingplatzes Königsbruch und Entwicklung des Campingplatzes hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß CPIV SL
- Verbesserung des Ist-Zustandes innerhalb des Plangebietes, insbesondere in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht sowie in Bezug auf Baumwurfgefahren
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung (unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände), vielmehr wird der Freizeit- und Erholungsstandort gesichert
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild; vielmehr ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen zu rechnen
- unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldsaumes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs, keine Zunahme des Verkehrsaufkommens; Sicherstellung, dass sämtliche innere Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- positive Auswirkungen auf die Belange des Klimas (gegenüber dem Ist-Zustand)
- unter Berücksichtigung der Beseitigung baurechtswidriger Zustände (nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen) keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Planung durchzuführen.

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser
Königsbruch“**
Stadt Homburg
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Stand: Satzungsfassung
erstellt 20.12.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	4
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation	12
4.1.3	Fauna	15
4.2	Schutzgut Boden	18
4.3	Schutzgut Wasser	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
4.7	Schutzgut Mensch	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	24
5.2.5	Landschaftsbild	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.2.7	Mensch	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.3.2	Relevanzprüfung	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss	34
5.5	FFH-Verträglichkeit	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	36
5.5.3	Alternativenprüfung	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit	40
5.6	Wechselwirkungen	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	41
8.	Monitoring	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	48

1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.

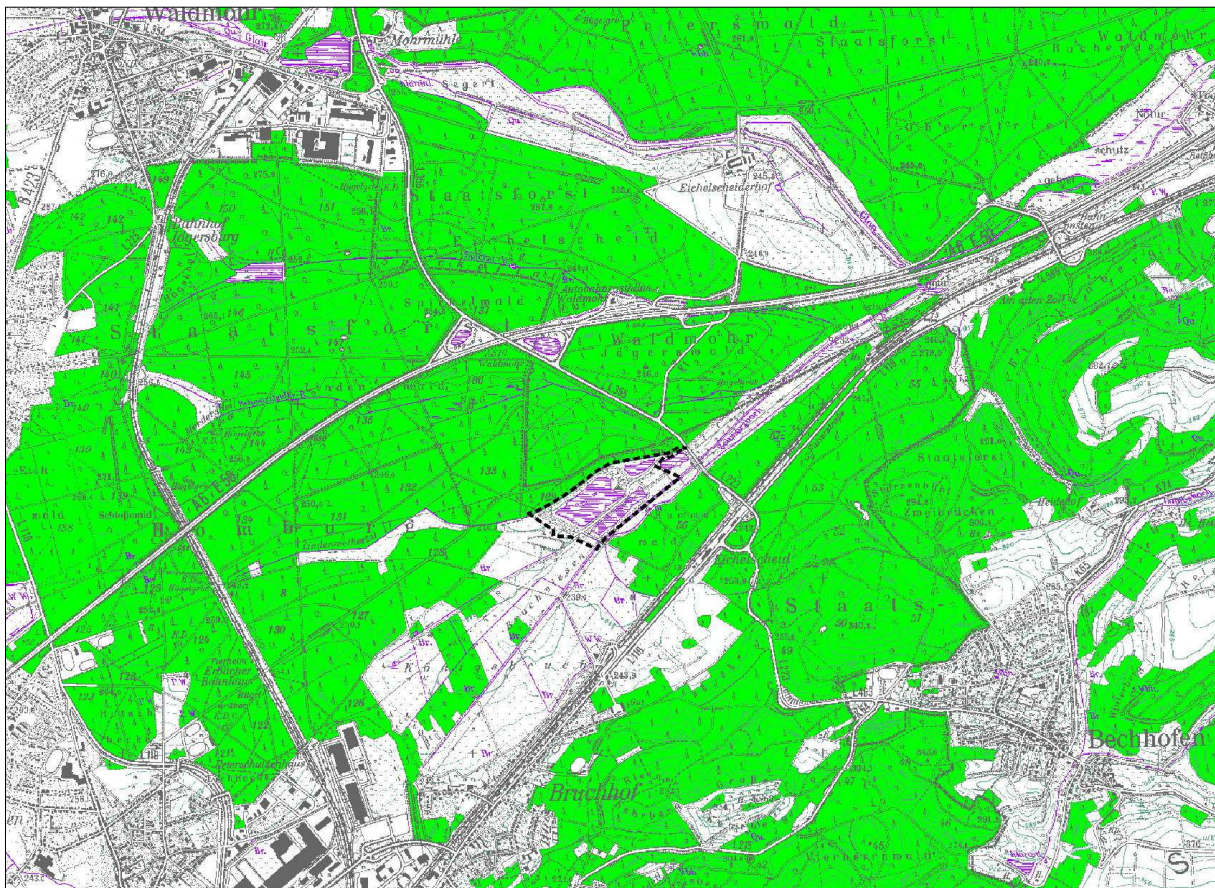


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

¹ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes². Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 20.12.2023

² diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

3.2 Landschaftsprogramm

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland³), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächse), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

³ die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epitheca bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan⁴ sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässerlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässerlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflusspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflecken im Königsbruch	bis 2006

* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

⁴ Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m² großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes⁵ zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

⁵ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



Abb. 3: typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheidenfragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



Abb. 4: Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottert)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Cursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND⁶ und H.-J. FLOTTMANN⁷ mehrfach hier nachgewiesene Kammolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens („Lindenbach“) mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

⁶ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

⁷ mündl. Mitt.



Abb. 5: blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden⁸.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzareal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.“

⁸ Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.

Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).

Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994⁹). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982¹⁰). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

⁹ SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

¹⁰ DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999¹¹).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Mensch

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

¹¹ KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können¹².

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

¹² diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

5.2.2 Boden

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

5.2.3 Wasser

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche¹³. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.¹⁴

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

¹³ die bestehenden un bebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

¹⁴ gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).¹⁵

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF¹⁶ Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

¹⁵ die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

¹⁶ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den genannten Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden.

5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellerten Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.2.7 Mensch

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr

oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND¹⁷ und H.-J. FLOTTMANN¹⁸ mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurypoter Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten.

Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch¹⁹. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

¹⁷ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

¹⁸ mündl. Mitt.

¹⁹ möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Vögel

Unter den bei Flade²⁰ gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht²¹). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz²²), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

²¹ Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

²² die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur²³ genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

Tab. 2: Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässergroße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

²³ GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung
<p>1. Grundinformationen:</p> <p>RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
<p>2. Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL</p>
<p>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</p> <p>In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).</p>
<p>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.</p>

Gruppe der Arten mit Wasserbindung

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (V 2). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (V 1)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Fledermäuse	
1. Grundinformationen:	
RL-Status Deutschland:	Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland:	<input type="checkbox"/> günstig (A) <input checked="" type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Lokale Population:	
Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.	
2. Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Art n. Anhang II FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art n. Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG	
3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:	
In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.	
4. Vorkommen im Betrachtungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner	
5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).	
Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Fledermäuse		
Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.		
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspotter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
 - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrassen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
 - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

5.5.3 Alternativenprüfung

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*²⁴). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarne *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND²⁵ und H-J. FLOTTMANN²⁶ nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch

5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

²⁴ für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

²⁵ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

²⁶ mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung²⁷ folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmahd (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

²⁷ NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgeäuerten Campingplatzareals.



Abb. 6: verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



Abb. 7: Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagereung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrödung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutzeit an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

V 3: Amphibienschutz

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

7.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

M 2: Gewässerschutz

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²).

Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Ergänzend wird im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichneten Sukzessionsfläche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches die hochfrequente Mahd eingestellt. Eine Freizeitliche Nutzung der Fläche (z.B. als Liegewiese) wird zukünftig ausgeschlossen.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen, jedoch in angemessenen Zeitabständen entkusselt, um eine flächige Gehölzentwicklung zu vermeiden.

Ziel ist es, mit dem angrenzenden extensiv genutzten Graben (Maßnahme V3 - Grabenunterhaltung) und der geplanten „Röhrichtinsel“ einen seminaturlichen Biotopkomplex im Randbereich des Campingplatzes zu schaffen.

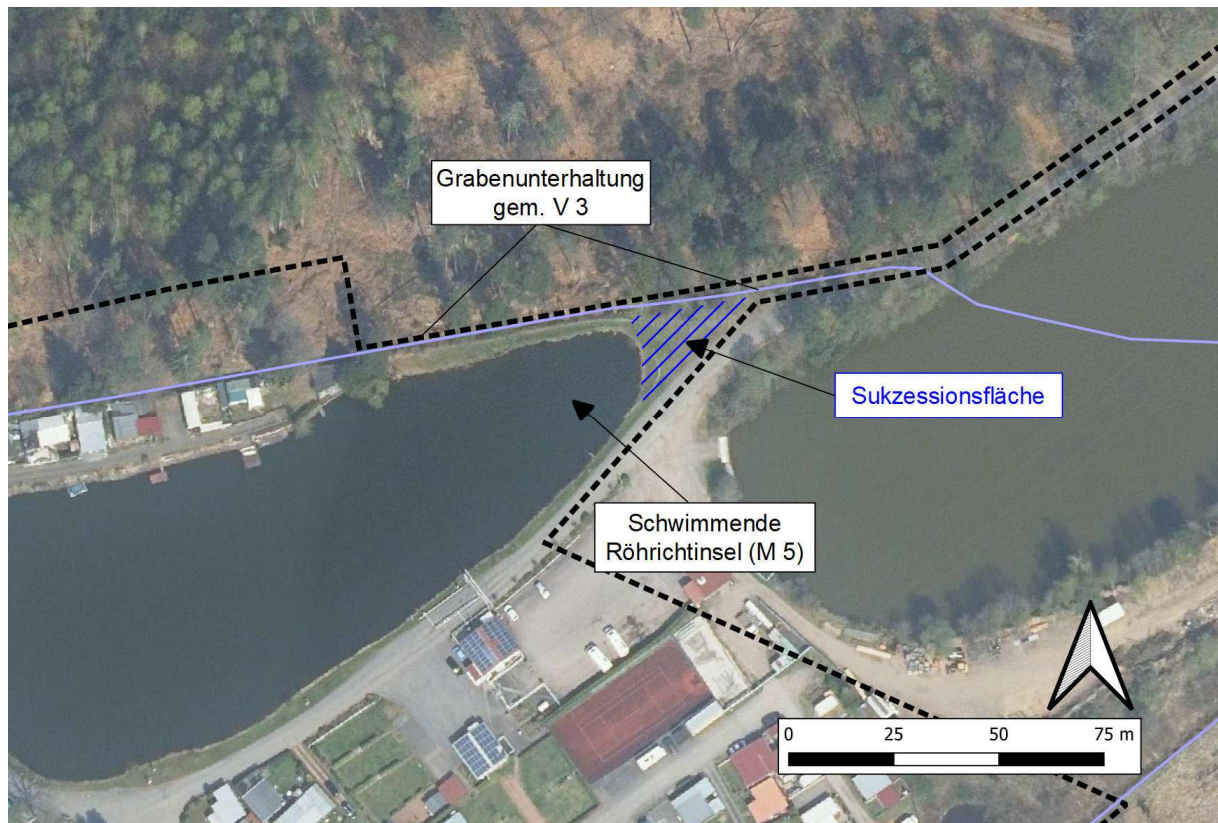


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das

zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

8. Monitoring

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebsses, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw.

Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuauflistung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem

Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Betreff

**Campingplatz Königsbruch
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Satzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 20.12.2023



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anlage:

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)

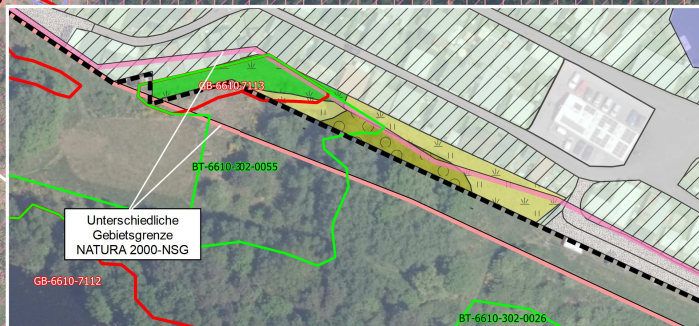


Graben i.d.R. trocken



Amphibienlaichgewässer (Kammloch)

	Gebäude		Wiesenbrache
	versiegelt		verbuschte Pfeifengraswiese
	Stellplatz verbaut		Sukzessionsfläche
	geschottert		Heidefragment
	Tennisplatz		Schilfröhricht
	Bankett		Gehölzfläche
	Stellplatz Caravan		Nadel-Laubholzbestand
	Rasen		Teich
	Ziergrünfläche	nachrichtlich:	
	Geltungsbereich B-Plan		Naturschutzgebiet
			NATURA 2000-Gebiet
			registrierter FFH-Lebensraum
			n. § 30 geschützter Biotop
			Landschaftsschutzgebiete Kopie



Bebauungsplan
"Freizeit- und Naherholung -
Campingplatz, Wochenendplätze und
Kleinwohnenhäuser Königsbruch
 Stadt Homburg

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab: 1 : 2.500

0 10 20 30 40 50 m



Kartengrundlage: Orthophotos 2020, Geobasisdaten: © LVGL GDZ

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch
 GmbH Co KG
 Campingplatz Königsbruch
 66424 Homburg

aufgestellt:

ARK Umweltplanung
 und -consulting
 PARTNERSCHAFT

Paul-Marien-Str. 18 * D-66111 Saarbrücken
 Tel. 0681 / 37 34 69 * Fax: 0681 / 37 34 79
 e-mail: j.weynich@ark-partnerschaft.de

Saarbrücken, Dez. 2023

ZeBraS Ing.-GmbH

Büro Saar-Pfalz:

Hasseler Weg 7
66459 Kirkel
Fon: 06849/609929-0
Fax: 06849/609929-29

Büro Süd

Finkenstraße 11
73066 Uhingen
Fon: 07161/6069572
Fax: 07161/6069573

info@igzebras.de
www.igzebras.de

Projektnummer:

19-IG322

(bitte unbedingt angeben!)

Sachverständige Stellungnahme

Objekt:

Campingplatz Königsbruch
Camping Königsbruch 1
66424 Homburg

Planverfasser Bebauungsplan:

KERNPLAN
Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Auftraggeber:

Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH
Zweibrücker Straße 24
66459 Kirkel

Verfasser der Stellungnahme:

Marcel Theobald, M.Eng.
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

ZeBraS Ing.-GmbH
Zentrum für Brandschutz und Sicherheit

Stand: 12.12.2022

Die Stellungnahme umfasst 16 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Veranlassung	3
2	Plan- und Rechtsgrundlage	4
3	Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten	5
3.1	Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung.....	5
3.2	Baurechtliche Einordnung	6
3.3	Risikoanalyse.....	7
4	Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes	8
4.1	Wohnen.....	8
4.2	Akustische Alarmierung	8
4.3	Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher	9
4.4	Löschwasserentnahmestellen.....	9
4.5	Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz.....	11
4.6	Löschmittelwahl	12
4.7	Waldschutzabstand	12
5	Infrastruktur Feuerwehr	13
5.1	Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	13
6	Zusammenfassung der Maßnahmen	15
7	Schlussbemerkung	16

1 Auftrag und Veranlassung

Die ZeBraS Ing.-GmbH wurde von der Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH in Homburg beauftragt, eine brandschutztechnische Stellungnahme für die brandschutztechnischen Maßnahmen für den Campingplatz Königsbruch in Homburg zu erstellen.

Dazu fanden mehrere Ortstermine mit dem Auftraggeber und Projektbeteiligten statt.

Die zu betrachtende Liegenschaft besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen. Entsprechend der Darlegung der Baurechtsbehörde fallen diese teilweise nicht mehr unter die „Campingplatzverordnung“ und sind gemäß LBO genehmigungspflichtig.

Nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt die Belange des vorbeugenden, organisatorischen und betrieblichen Brandschutzes und leitet daraus auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ab.

In dieser brandschutztechnischen Stellungnahme werden die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Die Ausarbeitung dient zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde, eine Verwendung im Zuge der Ausschreibung und Vergabe ist nicht vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Gewerbeaufsicht, die Umweltbehörde und andere, zu beteiligende Stellen weiter gehende Anforderungen gestellt werden können. Es wird empfohlen, die brandschutztechnische Stellungnahme dem Sachversicherer vorzulegen.

Die Schutzziele werden durch die baurechtlichen Vorgaben aufgestellt. Dabei sind das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und effektive Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Landesbauordnung des Saarlandes sowie der Campingplatzverordnung.

2 Plan- und Rechtsgrundlage

Zur Beurteilung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Vorschriften herangezogen.

- Plansatz KERNPLAN, Stand: Überlassen am 06.12.2022
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser („Campingplatzverordnung“), Stand: 15.07.2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (M-RFIFw), Stand: Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO), Stand: 27.01.2014
- Feuerungsverordnung (FeuVO), Stand: 27.01.2014
- DIN 14210: Künstlich angelegte Löschwasserteiche
- DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr
- DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18095: Rauchschutztüren
- DIN EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- DVGW-Arbeitsblätter W405 und W410
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB), Stand: 12.03.2020

Weitere Regelwerke werden in den einzelnen Kapiteln benannt.

Baugenehmigungsunterlagen liegen nicht vor.

Die in dieser Stellungnahme gestellten Anforderungen an die Bauteil- und Baustoffqualität sind nach den Vorgaben der Landesbauordnung sowie der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in die entsprechenden Formulierungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4102, DIN EN 13501, etc.) umzusetzen.

3 Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten

3.1 Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung

Das zu betrachtende Gelände befindet sich in Homburg, im Saarpfalz-Kreis an der L223 zwischen Waldmohr und Bechhofen.

Die Erschließung der Liegenschaft erfolgt von der öffentlichen Straße (L223) sowie von den bestehenden Zufahrten auf dem Gelände aus.

Der Campingplatz besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen, welche teilweise aneinandergereiht und teilweise freistehend errichtet wurden.



Abbildung: Luftbild des zu betrachtenden Campingplatzes (Quelle: Auftraggeber)

Der Bereich wird als Campingplatz, überwiegend für Dauercamper genutzt.

3.2 Baurechtliche Einordnung

Bei dem Campingplatz handelt es sich aufgrund der Art und Nutzung gemäß § 2 Abs. 4 LBO um einen **Sonderbau**. Bei dieser Art von baulicher Anlage können auch Erleichterungen von den Anforderungen der LBO gestattet werden, wenn wegen der besonderen Art der Nutzung eine Einhaltung einzelner Vorschriften nicht erforderlich ist. Für Sonderbauten können auch weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Inwieweit Erleichterungen möglich sind bzw. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, wird in der nachfolgenden brandschutztechnischen Stellungnahme dargestellt.

Die Aufbauten wurden nur teilweise freistehend errichtet; ein Großteil der Aufbauten wurde unmittelbar aneinandergelagert oder durch Überdachungen miteinander verbunden. Eine klassische Einordnung der Objekte in die Gebäudeklassen nach LBO ist aufgrund der Größe und Bauweise der Aufbauten nicht zielführend. Ebenso ist eine baurechtliche Einstufung der einzelnen Objekte als Camping-/Wochenendplatz, Wochenendhaus oder Gebäude abwegig.

Aus sachverständiger Sicht kommen auf Grund des tatsächlichen Risikos die zusammenhängenden Wohnobjekte durch die jeweils überschaubaren Grundflächen, der geringen Höhenentwicklung, der nur temporären Nutzung, sowie der teilweise offenen Bauweise, vergleichend Gebäuden der Gebäudeklasse 1 am nächsten. Dementsprechend soll die Schutzzielbetrachtung sich an den Vorgaben für Gebäude der Gebäudeklasse 1 orientieren.

Die brandschutztechnische Bewertung des Campingplatzes erfordert eine konkrete schutzzielorientierte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Hierzu wird in nachfolgender Ausarbeitung eine Risikoanalyse anhand der Schutzziele der LBO (Entstehung eines Brandes vorbeugen; Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen; Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen; wirksame Löscharbeiten ermöglichen) vorgenommen.

Die Beurteilung der Aufbauten des Campingplatzes erfolgt unter Zugrundelegung der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), der Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser sowie einer Risikoanalyse.

3.3 Risikoanalyse

Die bestehenden baulichen Anlagen verfügen in der Regel über keinen belegbaren Feuerwiderstand. Im Brandfall ist mit einem Totalverlust der Objekte zu rechnen. Dem wird mit Errichtung von freien Flächen entgegengewirkt.

Durch die Errichtung von Brandschutzstreifen kann somit einer Brandweiterleitung entgegengewirkt werden. Die Bereiche werden in den Brandschutzplänen dargestellt. Einzelne Nutzungseinheiten werden somit von mehreren Parzellen gebildet.

Löschwasserentnahmestellen, eine Alarmierungsanlage sowie eine ausschließlich bauliche Sicherung der Rettungswege werden zukünftig die Gesamtsituation auf dem Gelände begünstigen.

Durch die gegenwärtige Bauweise wird ein Schadensereignis im gesamten Bereich sehr schnell erkannt und es besteht die Möglichkeit der Selbstrettung. Bei der weiteren Beurteilung ist die Durchführung angemessener Löschmaßnahmen zu beachten. Durch die offenen Stirnseiten der Wohnobjekte ist ein ständiger Rauch- und Wärmeabzug gegeben.

Für ein funktionierendes Rettungskonzept müssen auf dem Campingplatz folgende grundlegenden Anforderungen erfüllt sein:

- Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege und Rettungswegbreiten
- Herstellen von Trennwänden oder Brandabschnittsflächen
- Sicherstellung der Flächen für die Feuerwehr
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung
- Weitergehende Maßnahmen zur brandschutztechnischen Selbsthilfe
- Sicherstellung der Alarmierung der anwesenden Personen

4 Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes

4.1 Wohnen

Das Dauerwohnen wird zum 15.10.2021 unmittelbar eingestellt. Die vorliegende Nutzung sieht eine Dauerwohnnutzung nicht vor.

Maßnahme:

Die betroffenen Nutzer wurden informiert und angewiesen sofort das Dauerwohnen einzustellen.

4.2 Akustische Alarmierung

Die Alarmierung der anwesenden Personen im Bereich der Liegenschaft ist sicherzustellen.

Hierzu ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Maßnahme vorgesehen:

- Akustische Alarmierung (Sirene) mit Funktionserhalt über 30 Minuten

Eine Bemessung der erforderlichen Standorte einer ausreichenden Beschallung ist durch einen Fachplaner vorzunehmen.

Die Sirene wurde bereits errichtet und ist in Betrieb. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Im Bereich der einzelnen Objekte:

In Anlehnung an die LBO wird empfohlen, dass Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

4.3 Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher

Hier wird eine Ausstattung der Liegenschaft mit zusätzlichen Feuerlöschern vorgeschlagen. Diese sind auf Grund der einfacheren Handhabung (Bedienung, Gewicht, erforderliches Grundwissen) ein geeignetes Mittel.

Als Grundausrüstung ist gemäß „Campingplatzverordnung“ für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein.

Hier ist eine Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher ein adäquates Mittel, um die maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen.

Die Standorte von Feuerlöschern sind durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

Maßnahme:

In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

Hier besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

4.4 Löschwasserentnahmestellen

Gemäß „Campingplatzverordnung“ dürfen Wochenendplätze nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min bzw. 24 m³/h haben. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein.

Ein gesicherte Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist derzeit nicht vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVWG 405 für mindestens 2 Stunden sicherzustellen.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber sollen die vorhandenen Gewässer als Löschwasserteiche herangezogen werden. Hierzu sind entsprechende frostfreie Entnahmestellen nach DIN 14210 herzustellen. Diese sollen ohne Saugschacht hergestellt werden.

Gemäß DIN 14210 sind Löschwasserteiche einschließlich der Entnahmestellen durch geeignete Maßnahmen so zu betreiben, zu pflegen und instand zu halten, dass jederzeit die notwendige Löschwassermenge entnommen werden kann. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind dauerhaft aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Zugänglichkeit zur Löschwasserentnahmestelle ist ganzjährig sicherzustellen.

Im Bereich der Entnahmestellen sind Aufstellflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 (B x L = 7,0 m x 12,0 m) vorzusehen.

Löschwasserteiche können nach DIN 14210 für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Biotop), wenn der vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Somit können sie weiterhin für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Die Maßnahme ist bereits beauftragt und ist bis zum zweiten Quartal 2023 umzusetzen um die Löschwassermenge zu gewährleisten.

4.5 Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz

Flucht- und Rettungspläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist nicht erforderlich. Allerdings ist an den Eingängen zu den Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechanschlüsse und der Einrichtungen für die erste Hilfe ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

Die Flucht- und Rettungspläne werden durch ZeBraS Ing.-GmbH erstellt.

Feuerwehrpläne

Die Erstellung eines kompletten Feuerwehrplanes nach DIN 14095 ist nicht erforderlich. Eine vereinfachte Darstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen sowie ein Hinweis auf die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle in Form eines Übersichtsplans ist aus sachverständiger Sicht ausreichend.

Die Maßnahme wird mit Erstellung der Stellungnahme und anhängen Plänen erledigt.

Brandschutzordnung

Für die gesamte Liegenschaft ist die Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C erforderlich. Insbesondere sind darin die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Alarmierung, Räumung, Abschaltung und zum Verhalten im Schadenfall einschließlich Aufgabenzuweisung festzuhalten.

Die Brandschutzordnung wird durch ZeBraS Ing.-GmbH umgesetzt.

Brandschutzbeauftragter

Für den gesamten Campingplatz übernimmt die Funktion des Brandschutzbeauftragten die ZeBraS Ing.-GmbH.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

4.6 Löschmittelwahl

Eine weitergehende Anforderung an Sonderlöschmittel ist hier aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich. Fluorhaltige Sonderlöschmittel sind nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt sind. Grundsätzlich ist das Löschmittel Schaum aufgrund der Größe der Objekte nicht erforderlich.

Aus sachverständiger Sicht ist hier das Löschmittel Wasser ausreichend.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

4.7 Waldschutzabstand

Der Abstand zum Wald wurde in Abstimmung mit dem Forst und der Stadt gemäß Darstellung in der Plananlage konzeptionell durch einen „Stufenweisen Wald“ gelöst. Aus sachverständiger Sicht ist dieser gezeigte Abstand (Grüne Fläche in den Plänen) als ausreichend anzusehen.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

5 Infrastruktur Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Zuständigkeitsbereich der freiwilligen Feuerwehr Homburg, Löschbezirk Mitte.

Der Anfahrtsweg für die örtliche Feuerwehr beträgt ca. 6,0 km. Erste Kräfte können somit innerhalb der Hilfsfrist die Personenrettung und einen Löschangriff einleiten. Ergänzungsfahrzeuge stehen aus den benachbarten Löschbezirken bereit.

5.1 Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die erforderlichen Maßnahmen werden in den anliegenden Plänen dargestellt.

Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit und mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

Bei Camping- und Zeltplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

In Bereich der Campingplätze wird ein Stichweg von 100 m in Zukunft eingehalten. Daher kann aus brandschutztechnischer Sicht eine Breite von 3 m akzeptiert werden.



Bereich Campingplätze

Die erforderlichen Breiten werden in den anliegenden Plänen dargestellt. Wird eine Breite von 3,0 m unterschritten ist diese auf das genannte Maß zu erwarten.

Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist durch ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift »Feuerwehrezufahrt« so zu kennzeichnen, dass dieser Hinweis von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist.

Absperrung wie Schranken, Tore und Sperrpfosten müssen mit Geräten der Feuerwehr (z. B. Dreikant des Hydrantenschlüssels, Feuerweherschließung) zu öffnen sein.



6 Zusammenfassung der Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Ausführungsfrist
1	Mitteilung der Campingplatznutzer, dass Dauerwohnen einzustellen ist	Bereits umgesetzt
2	Installation einer akustischen Sirene mit Funktionserhalt von 30 min	Bereits umgesetzt
3	Installation von Rauchwarnmeldern in den beiden Wohnobjekten gemäß LBO	Bereits umgesetzt
4	Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher	Bereits umgesetzt
5	Errichten der Entnahmestellen Löschwasser	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
6	Erstellung von Lageplänen. Darin sollen abgebildet sein: Fahrwege, Brandschutzstreifen, Standort der Feuerlöscher, Fernsprechanchlüsse, Einrichtungen der ersten Hilfe, Löschwasserentnahmestellen	Bereits umgesetzt
7	Erstellung von vereinfachten Feuerwehrplänen	Bereits umgesetzt
8	Erstellung einer Brandschutzordnung	In Umsetzung
9	Benennung eines Brandschutzbeauftragten	Bereits umgesetzt
10	Anpassung der erforderlichen Fahrwege auf mind. 3 m breite	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
11	Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit Hinweisschild nach DIN 4066 kennzeichnen	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
12	Flucht- und Rettungspläne	In Umsetzung

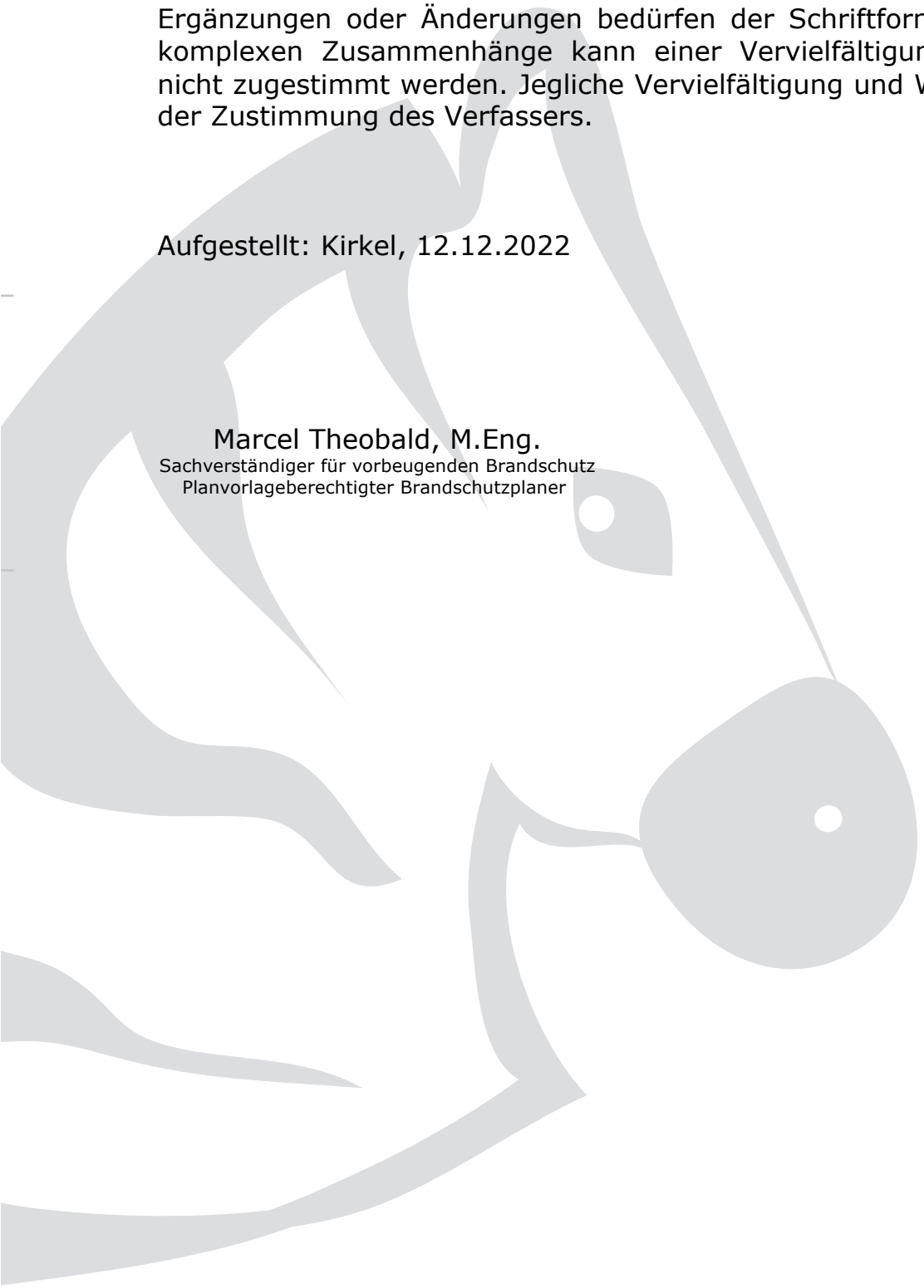
7 Schlussbemerkung

Vorliegende Beurteilung wurde auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen, den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge kann einer Vervielfältigung von Auszügen nicht zugestimmt werden. Jegliche Vervielfältigung und Weitergabe bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Aufgestellt: Kinkel, 12.12.2022

Marcel Theobald, M.Eng.
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
Planvorlageberechtigter Brandschutzplaner



Campingplatz Königsbruch GmbH, 06.12.2022

Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen

Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeiten bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses soll dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B 1, B4, B9 bis B20, B 22 bis B47, B49 bis B87, B89 bis B125, B127 bis B 143 aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.23 darauf hin, dass die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen keine Beeinträchtigungen auf die Nutzung haben, da die Vorsorgewerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016 eingehalten werden.

Der Campingplatz Königsbruch soll daher, um erneut Kleinwochenendhäuser zu ermöglichen, hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist somit nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der o.g. geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen müssen. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...). Alle Tinyhäuser sind mit Strom- und Wasseranschlüssen ausgestattet. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Das Plangebiet ist künftig dabei in die drei Teilbereiche SO 1 (Wochenendplatzgebiet nach CPIV SL), SO 2 (Campingplatzgebiet nach CPIV SL) und SO 3 unterteilt. Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt sich um die bestehenden Gebäude des Platzwarts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt (s.o.). Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzgebiet) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen des SO 3 vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert im SO 3 für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf.

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit „Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser“ um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen

nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers wird baurechtlich ausgeschlossen. Insofern ist auch unrelevant, in wessen Eigentum sich die benachbarten Flächen befinden.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet somit nicht statt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkunggefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch in Abstimmung mit den Fachbehörden daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302), die Erkenntnisse hierzu geliefert hat, wurde durchgeführt. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig eine Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und der Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber

dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierten, negativen Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert im Umweltbericht erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach.

Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden Maßnahmen mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist somit auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

In die umfangreiche Umweltprüfung gingen, entgegen der Behauptungen in den Stellungnahmen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundiger Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Kreisstadt Homburg ist damit der Schutz der Amphibien ebenfalls gewährleistet.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Bei der in den Stellungnahmen angesprochenen „Abholzung“ eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde und wird jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher sind und waren, entnommen. Dies ist dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Hinsichtlich des vielfach angesprochenen Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die angesprochene Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegen stehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine wesentlich andere Einschätzung zu erwarten.

Als weiterer Punkt, wurde in den Stellungnahmen die Lage im Wasserschutzgebiet angesprochen. Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Bauleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ II sind aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung nach Erteilung der Befreiung zulässig. Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten unter Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Für die geforderte Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplanten Nutzungen ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Auch die Vorgaben des SWG können entgegen dem Status quo nun Berücksichtigung finden. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden. Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan). Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen

inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, so dass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch diese wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Die übrigen Einwände betreffen nicht das Bauleitplanverfahren und sind somit an dieser Stelle unter Verweis der vorgenannten Ausführungen nicht von Bedeutung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

B1 BÜRGER 1

Schreiben vom 24.05.2023

„Mit diesem Schreiben legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan am Campingplatz Königsbruch

B4 BÜRGER 4

Schreiben vom 12.06.2023

„ich wende mich heute an Ihre Behörde, um meine Bedenken hinsichtlich des aktuellen Antrags des Campingplatzbetreibers auf Genehmigung eines Naherholungsgebiets mit Campingplatz und dem Aufstellen von Tiny-Häusern in der Nähe von Hochspannungsleitungen zum Ausdruck zu bringen.

Ich möchte zunächst betonen, dass ich die Förderung von Naherholungsgebieten grundsätzlich befürworte.

Allerdings bin ich zutiefst besorgt über den vorgeschlagenen Standort und die potenziellen Risiken, die damit einhergehen könnten.

Gemäß meinen Informationen befinden sich die geplanten Tiny-Häuser in einer Entfernung von knapp 6 Metern unter den Hochspannungsleitungen.

Diese Leitungen führen eine erhebliche elektrische Spannung, und es besteht die Möglichkeit der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF).

Obwohl die genauen Auswirkungen von EMF auf die Gesundheit umstritten sind, gibt es genügend Bedenken und Studien, die auf mögliche Risiken hinweisen.

Es ist wichtig zu beachten, dass in vielen Ländern und Regionen gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen existieren, die Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Hochspannungsleitungen regeln. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gemäß § 319 des Strafgesetzbuches (StGB) kann das widerrechtliche Betreiben einer Anlage, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus könnten auch Schadensersatzansprüche von potenziell betroffenen Personen geltend gemacht werden.

Ich bitte Sie daher dringend, die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziellen Gesundheitsrisiken, die mit der Nähe von Hochspannungsleitungen einhergehen können, sorgfältig zu prüfen und bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu berücksichtigen.

Ich schlage vor, alternative Standorte zu prüfen, da dieses Vorhaben nicht mit einem Nah- und Erholungsgebiet verantwortungsvoll umsetzbar ist.

Standorte, die sich nicht in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen befinden, könnten eine sichere und angenehme Umgebung für die geplante Naherholungsanlage gewährleisten, während gleichzeitig potenzielle strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen vermieden werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mich für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Entwicklung einsetze.

Ich vertraue darauf, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und im besten Interesse der Bürger handeln werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Bemühungen. Ich bitte um eine Rückantwort“

B7 BÜRGER 7 – 21 UNTERSCHRIFTEN (UNTERSCHRIFTENLISTE)

Schreiben vom 13.06.2023

„Offenlegung
Anmerkungen/Beanstandungen der Camper

Hier soll ohne Not auf Kosten der Camper und des Allgemeinwohls ein wertloses Gelände vergoldet werden. Und das mit Unterstützung der Stadt Homburg.

Hat das Bauamt den zweiten für die Camper vernichtenden Bauplan verlangt? Den 1. Bebauungsplan hätten die Camper verstanden und akzeptiert. Warum gibt es kein Brandschutzgutachten von einem vereidigten Sachverständigen für Brandschutz? Inzwischen wurden Brandschutzvorkehrungen getroffen. Mit dem Komplettabbau entstehen den Campern Millionenschäden.

Nun möchte die Stadt Homburg einen Campingplatz genehmigen, der mit der gewachsenen Struktur, dem Klientel des jetzigen Campingplatzes nicht mehr vergleichbar sein wird. Fauna und Flora werden rücksichtslos zerstört.

Der Campingplatz war noch nie genehmigt gewesen, er war lediglich geduldet. Der Campingplatz liegt im Außenbereich von Homburg. Die LUA, Oberste Naturschutzbehörde, wird um eine erneute Überprüfung gebeten.

Wieso haben Bauamt/UBA gegen die Wildbauten, die alle von Enkler genehmigt waren, zu keiner Zeit einen Stopp bzw. Abriss verhängt? Wo war die Aufsicht der Stadt/der UBA? Immerhin gibt es diese „Wildbauten“ schon seit 40 Jahren!

Waren die Mobilheime, die über Enkler gekauft werden mussten, dann auch nie zugelassen gewesen? Herr Enkler hat in seiner Planung Tinyhäuser angemeldet.

Zur Begrifflichkeit: Ein Tinyhaus kann bewegt werden, genau wie ein Wohnwagen, ein Mobilheim dagegen steht fest, hat keine Straßenzulassung und muss auf einem LKW transportiert werden.

Ein Ausstellungsstück steht schon auf dem Campingplatz. Und das ist ein Mobilheim, das nur mit einem speziellen LKW transportiert werden kann. Welche Auflagen wird es für den Unterboden dieser Mobilheime geben?

Warum müssen dann die über Enkler gekauften Mobilheime abgebaut werden? Fazit Sollte dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt werden, dann genehmigt die Stadt Homburg Wildbauten??? Mobilheime wurden ja nicht beantragt?? Sondern nur Tinyhäuser.

Aber die von Enkler früher verkauften Mobilheime sollen nun verschrottet werden? Übrigens waren für diese Mobilheime kein besonderer Untergrund erforderlich.

Alle Stellplätze sollen neu parzelliert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass eine neue Parzellierung nur dann erfolgen darf, wenn der Brandschutz es erforderlich macht, auch mit Rücksicht auf Wasserschutz, Vogelschutz, Naturschutz. Ein Komplettabbau aller Stellplätze würde nur Streß und eine Unmenge an Müll bedeuten.

Im Fall der 30 Dauercamper mit 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz wurde gegen § 21 des Bundesmeldegesetzes verstoßen.

Dieses Gesetz, das für ganz Deutschland gilt, sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen der 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz möglich ist. Herr Enkler sen. hat damals seine Zustimmung gegeben.

Alle Camper haben Jahresmietverträge.

Waren das schon die Vorbereitungen, damit die Kündigungen der Mietverträge schneller vonstatten gehen?

Was ist mit dem Moorgutachten, das noch eingeholt werden sollte laut Stadtratsbeschluss? Welche Auswirkung hätte die Bewässerung für den Campingplatz? Müsste dieses Gutachten nicht vor der Genehmigung des Campingplatzes vorliegen, weil sonst Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können?“

B9 BÜRGER 9

Schreiben vom 15.06.2023

„wir als Sanddorfer Anwohner möchten uns gegen die Neuplanung des Campingplatzes mit Bebauung durch Tiny Häuser aussprechen.

Begründung: Es handelt sich hier um ein zu schützendes Grundwasser Gebiet, das durch die massive Verschmutzung eines Campingplatzes Sehr stark gefährdet ist. Ich verweise hier nur auf die damalige Situation bei der Planung eines neuen Schwimmbades in Homburg. Hier hat man, ein seit über 100 Jahren bestehendes Bad, nicht weiter renoviert, modernisiert und umgebaut.

Begründung mitunter Wasserschutz.

Wir wünschen uns daher unbedingt eine Renaturierung und Wiedervernässung des Moores !“

B10 BÜRGER 10

Schreiben vom 15.06.2023

„hiermit möchte ich meine Bedenken zu Ihren Plänen zur Änderung des Flächennutzungsplans und projektbezogenem Bebauungsplan äußern und erhebe Einspruch.

Folgende Argumente möchte ich vorbringen.

Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb
Gefährdung des Grundwassers
Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3
Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes
Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen
Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen
Es fehlen Grundlegende Studien
Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch
Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser
Unzureichender Umweltbericht
Die Alternativprüfung fehlt
Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruch verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.
Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.
Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.
Der Entwurf muss vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Wenn Sie was Gutes für unsere Stadt Homburg machen wollen, dann kümmern Sie sich bitte um die Fußgängerzone in der Eisenbahnstrasse. Besucher werden von den leerstehenden Geschäftshäuser abgeschreckt. Man muss sich für unsere Stadt schämen. Aber anscheinend sind hier keine wirtschaftlichen Interessen vorhanden.“

B11 BÜRGER 11

Schreiben vom 15.06.2023

„Ich finde es ein Unding, was auf dem Campingplatz Königsbruch abgeht. Wir als Bürger dieser Stadt und auch als Spaziergänger dieser Stadt, finden es eine Zumutung, dass das Anwesen im Königsbruch total umgestaltet werden soll. So wie es zur Zeit ist, sollte es auch bleiben. Sicherlich muss über die eine oder andere Veränderung gesprochen und aktualisiert werden.
Es ist ebenfalls ein Unding, dass die Fällung von Wald für noch mehr Tinyhäuser abgeholzt wird, um noch mehr Profit auf Kosten unseres Waldes zu erwirtschaften.
Durch die Gefährdung weiterer Schutzgebiete für die Umgestaltung vom Königsbruch, wird das Anwesen nicht verschönert, sondern wird auf Kosten der Camper für die Profitgier des Besitzers umgestaltet.
In der Vergangenheit wurden bereits Fehler bei der Gestaltung gemacht, was nun von den Besitzern der einzelnen Anwesen zu tragen ist. Man sollte zumindest darüber nachdenken, dass der Eigentümer des Königsbruches jedem einzelnen, für sein Vorhaben, zu entschädigen. Profit auf Kosten jeden einzelnen, nennt man auch Profitgeier die über Leichen gehen.“

B12 BÜRGER 12

Schreiben vom 15.06.2023

„ich möchte Einspruch einlegen über das oben im Betreff genannte Vorhaben.

Ich bin dafür, dass eine Renaturierung der Moore in Königsbruch durch Erhöhung des Grundwasserspiegels durchgeführt wird, damit das Moor aus Klimaschutzgründen CO2 aufnehmen kann.

Bei einer Bebauung käme es dazu, dass die momentane Nutzung des Campingplatzes für die Dauercamper nicht mehr gewährleistet wäre, weil auf dieser Fläche Tinyhäuser gebaut werden sollen. Es gibt zwar auch Tinyhäuser auf Räder, aber mir ist nicht bekannt, ob es sich um solche Tinyhäuser handelt. Ich gehe hier um fest verbaute Tinyhäuser aus. Die Dauercamper sind deswegen auch verärgert.

Ich finde nicht in Ordnung, dass im Vorfeld schon Bäume gefällt worden sind, obwohl die Entscheidung noch nicht gefallen ist. Bäume tragen auch dazu bei, CO₂ zu speichern.

Bitte teilen Sie mir mit, ob durch meinen Einspruch die Bebauung vom Stadtrat abgelehnt wurde. Das Klima und die Umwelt ist wichtiger.

Hier meine Gründe, warum ich dem Vorhaben nicht zustimmen möchte:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO₂ mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in

keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Jeder spricht von Klimachutz, es muss auch umgesetzt werden.“

B13 BÜRGER 13

Schreiben vom 16.06.2023

„Ich erhebe Einspruch gegen den projektbezogenen Bebauungsplan des Campingplatz Königsbruch.

Bei einer Umplanung muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird. Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

So wurden bereits Fakten geschaffen.“

B14 BÜRGER 14

Schreiben vom 16.06.2023

„Bezüglich der geplanten Errichtung von Tinyhäusern auf dem Gelände des Campingplatzes möchte ich hiermit meine Bedenken geltend machen.

Der Stadtrat hat längst beschlossen, ein Gutachten zur Frage der möglichen Wiedervernässung in Auftrag zu geben. Bevor dieses vorliegt, halte ich Baumaßnahmen, die später einer möglichen Wiedervernässung im Weg stehen würden, für widersinnig.

Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruch, wäre also von einem Anheben des Grundwasserspiegels unmittelbar betroffen. Warum baut man nicht die Tinyhäuser am Rand des Königsbruchs, so dass Touristen von dort aus die Moorlandschaft mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten besuchen können? Im Hunsrück ist dies sehr gut umgesetzt, daran können wir uns ein Beispiel nehmen.

Nach den Äußerungen von Herrn Rippel in der Presse wird der Eindruck erweckt, die Wiedervernässung sei optional und werde möglicherweise die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. Das Gegenteil ist der Fall. Moore können 10mal so viele CO₂ speichern wie ein Wald der gleichen Fläche. Umgekehrt stoßen aber trocken gefallene Moore das CO₂ auch wieder aus, werden also von Kohlenstoffsenken zu Kohlenstoffquellen. Das können wir uns nicht mehr leisten, denn neben einer Vermeidung von CO₂ Ausstoß sollten wir unbedingt alle Möglichkeiten der CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre nutzen. Die Vernässung eines Moores, das noch dazu ohnehin bereits unter Naturschutz steht, ist um ein Vielfaches kostengünstiger als die technologische CO₂-Abscheidung, die auch noch gar nicht im großen Stil einsatzfähig ist. Wir können daher diese Option auf keinen Fall ungenutzt lassen, sonst sinkt die Lebensqualität nämlich viel stärker, und nicht nur für die unmittelbaren Anwohner.

Daher wiegt in diesem Fall das Interesse der Allgemeinheit stärker als das Interesse des Eigentümers, der in der Vergangenheit mit nicht genehmigten Anlagen bereits gut verdient hat, und das in einer Naturschutzfläche und Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Dass in der Vergangenheit dort illegale Abwasserkanäle angelegt wurden, ist kein Grund diese im Nachhinein zu genehmigen. Auch Trinkwasser wird knapp in Zeiten des Klimawandels, und ein renaturiertes Moor kann Trinkwasser speichern und Regenwasser reinigen, so dass es künftig als Trinkwasser genutzt werden kann. Beispiele dazu kann man im Urban Nature Atlas nachlesen.

Der Bebauungsplan muss daher abgelehnt werden, er berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes und die Auswirkungen auf das umliegende Naturschutzgebiet nicht ausreichend und prüft auch keine möglichen Alternativen zu anderen Standorten, Pfahlbauten usw.“

B15 BÜRGER 15

Schreiben vom 16.06.2023

„Stellungnahme (Einspruch/Bedenken) gegen folgende Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg:

A.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über 1. die Änderung des Namens der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, der Erweiterung des Geltungsbereiches und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

B.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“, Gemarkung Bruchhof-Sanddorf

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Kreisstadt Homburg über
1. die Änderung des Namens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,
2. der Erweiterung des Geltungsbereiches und
3. die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (§3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden an der Planung (§2 Abs. 2 BauGB)

Als Bürgerin der Stadt Homburg äußere ich hiermit Bedenken gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Erstens befürchte ich, dass die beiden Beschlüsse das Einholen eines bereits vom Stadtrat beschlossenen Gutachtens zur Möglichkeit der Renaturierung des Moores Königsbruch verhindern, indem sie baurechtliche Tatsachen schaffen, anstatt die logische und aus Umweltschutzgründen gebotene Reihenfolge einzuhalten. Wäre die Wiedervernässung aus Sicht von Gutachter*innen nicht möglich, könnte das Bauvorhaben immer noch angegangen werden. Ein für die Renaturierung positives Gutachten dagegen könnte und müsste zur Folge haben, dass dem Eigentümer/Bauherren Maßnahmen auferlegt werden, um den Campingplatz auf eigene Kosten langfristig gegen einen möglichen Anstieg des Grundwassers zu schützen. Da auf dem Campingplatz inzwischen auch das Problem des Brandschutzes nicht mehr akut ist, besteht kein zwingender Grund mehr, die bestehenden Wochenendhäuser rasch zu „beseitigen“.

Zweitens widerspreche ich der Behauptung, dass die baulichen Veränderungen keinerlei Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete (EU Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat Gebiet) haben. Der Campingplatz ist beinahe gänzlich umgeben von den Naturschutzgebieten und natürlich stören größere Baumaßnahmen z. B. durch Lärm und Staub, durch schwere Baufahrzeuge, durch eine weitere Versiegelung von Flächen. Zudem fehlt eine Verträglichkeitsstudie für das Projekt insbesondere wegen der direkten Nachbarschaft zum FFH-Schutzgebiet.

Des Weiteren ist das Gebiet ausgewiesen als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz. Im nahen Umfeld befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen. In solchen Gebieten sind rechtlich Abwasserkanäle und Waschplätze verboten.“

B16 BÜRGER 16

Schreiben vom 16.06.2023

„es ist erstaunlich, dass bei der bekannten aktuellen Moorstrategie des Bundes, den bekannten Umweltgesetzen und der geschützten Lage des diskutierten Gebietes Königsbruch überhaupt eine solche Debatte geführt wird.

Es wird vermutlich Anzeige erstattet.

Das Verfahren wird sich nicht lange hinziehen, weil die Sachlage nicht kompliziert ist.

Die Gerichte haben zudem in den letzten Jahren die Generationengerechtigkeit bei der Entscheidungsfindung mehr und mehr in den

Vordergrund gestellt- natürlich nach Prüfung der Gesetzeslage.

Das ist ein Riesenerfolg und es ist auch beruhigend, dass es so ist.

Man kann sich der Umwelt-Klima-Diversitätsproblematik nicht mehr verweigern, ohne den sozialen Frieden zu gefährden.

Ein Klageverfahren hat vermutlich den zusätzlichen Gewinn, dass man die Personen benennen kann, die jahrzehntelang (und offensichtlich auch derzeit) daran mitgewirkt haben, dass es zu dieser problematischen Entwicklung im Königsbruch kam.

Ich kann nicht glauben, dass es "nur" Versehen und Vernachlässigungen, Missverständnisse oder Fehlinterpretationen der Gesetze waren.

Ich vertraue der Justiz. Ich bin zuversichtlich, dass sich zeitnah Klarheit schaffen lässt.

Wertvolle Ressourcen, Zeit und Geld gehen durch diese Unannehmlichkeiten verloren, was sich eine Kommunale Verwaltung mit Blick auf Finanzlage und Aufgabendichte nicht mehr leisten kann.

" Schnellstmöglich einlenken, umsteuern, Campingplatz umsiedeln" wäre mein Vorschlag um Schlimmeres zu verhindern.“

B17 BÜRGER 17

Schreiben vom 17.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor einem Jahr beschloss der Homburger Stadtrat, dass Gutachten zur Moorverwässerung eingeholt werden,

Diese würden aber noch nicht vorliegen, weil es schwierig wäre, Gutachter zu finden. Dann muss sich das Bauamt weiter bemühen.

Klar, vor 200 Jahren war der Moorschutz kein Thema. Da gab es auch noch keine Klimakatastrophen. Aber heute muss doch ernsthaft darüber nachgedacht werden, was möglich ist, diese Klimakatastrophe aufzuhalten. Die Wissenschaftlicher warnen schon lange, dass das Problem noch schlimmer wird.

Bevor eine Entscheidung des Bebauungsplans für den nur geduldeten und noch nie zugelassenen Campingplatz beschlossen wird, sollte die Stadt Homburg unbedingt diese Gutachten abwarten.

Erst danach sollte eine Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans getroffen werden.

Klimaschutz sollte doch vor Gewinnmaximierung für den Betreiber des Campingplatzes gehen!“

B18 BÜRGER 18

Schreiben vom 17.06.2023

„GUTEN TAG ! ICH BIN GEGEN FÄLLUNG VON WALD FÜR DEN BAU VON TINY HÄUSER , DA DIESE DAS KÖNIGSBRUCH NATURSCHUTZGEBIET NUR UNNÖTIG BELASTEN ! DAS KÖNIGSBRUCH SOLL IN SEINER JETZIGEN FORM ERHALTEN BLEIBEN ! ICH ERHEBE GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN EINSPRUCH !“

B19 BÜRGER 19

Schreiben vom 18.06.2023

„hiermit möchte ich Widerspruch gegen den projektgezogenen Bebauungsplan Campingplatz Königsbruch erheben.

Durch die Ansiedelung von neuen Tiny Häusern wäre eine Wiedervernässung des wichtigen Mooregebietes zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie der CO2 Einsparung nicht mehr möglich.

Dies wird aber durch die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und durch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gefordert.

Ihr Vorhaben steht somit in Widerspruch zu diesen Zielen“

B20 BÜRGER 20

Schreiben vom 18.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels – der in den Medien omnipräsent ist und bis in unsere Heizungskeller Auswirkungen hat – ist es nicht verständlich, dass Ziele des Natur- und Bodenschutzes wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden.

Es gibt Gründe, die gegen eine Nutzung des Campingplatzes über die derzeitige Situation hinaus sprechen, z.B.:

Fällung von Wald für Tinyhäuser

Schäden in den Schutzgebieten

Kein Ausgleich für Nutzungsänderung

Gefährdung des Grundwassers

Störung des Naturschutzgebietes

Mangelnde Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen usw.

Insoweit schließe ich mich den Argumenten der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch an.“

B21 BÜRGER 21

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

B22 BÜRGER 22

Schreiben vom 19.06.2023

„Mit Unmut stelle ich fest das die Stadt bemüht ist ordentliche Wege der Bebauung zu untergraben indem sie versuchen deutlich formulierte, geplante Vorgehen, in diesem Fall ein Gutachten zu umgehen indem noch schnell zuvor Fakten geschaffen werden.

Juristisch mag das rechtmässig sein, aber tatsächlich ist deutlich das hier der Einnahme von Geldern der Zukunft unserer Kinder gegenüber Vorrang gegeben wird.

Ich verstehe die Haltung den bisherigen Campingbewohnern gegenüber, sicher gäbe es Mittel und Wege ihrem Anliegen Statt zu geben ohne dabei den Naturschutz außer Acht zu lassen!

Eine Ausweitung der bisherigen Anlage aber stehe ich deutlich ablehnend gegenüber!

Die ehemalige " Stadt des Baumes" hat leider ihren Ursprung vergessen.

Der Schutz des Trinkwasser sollte unbedingt Priorität haben, außerdem das Speichervermögen vom Moo-ren bezüglich Wasser, CO2 und des Lebensraums für Tiere, Insekten und seltene Pflanzen.

Wie kann eine Stadt sich stolz mit Naturschutzgebiet und Biosphärenreservat brüsten und gleichzeitig die Mutwillig Zerstörung solcher Lebensräume voran treiben?

Im Planungsentwurf ist keine Wasserschutzzone 3 ausgewiesen, ein m.E unhaltbarer Zustand.

Den bisherigen illegale Campingplatz zu erhalten ohne der bisherigen Illegalität Rechnung zu tragen und entsprechende Nutzungsvorgaben und Auflage zu machen oder auf Ersatz für das Illegal beseitigte zu pochen gleicht einer Missachtung unseres Rechtssystems und animiert weitere dazu diesen schlechten Beispiel zu folgen. Als Mutter sage ich ihnen das sie sich nicht wundern müssen wenn es mit unserer Demokratie bergab geht weil "Querdenker" und "Reichsbürger" die Überhand nehmen oder lauter werden. Mit solchen Verhalten befeuern sie nachgerade deren Denken und das Empfinden das der Staat tut was er will. Möchte man ein Verhalten vermitteln so sollte man zumindest mit guten Beispiel voraus gehen!

Es gibt viele weitere Gründe aus denen ihr genannten Vorgehen nicht akzeptabel ist, und ich bin sicher nicht alle wiederholen zu müssen, die sie sicher in den nächsten Wochen werden lesen müssen.

Ich lege daher als Bürger der Stadt Homburg Einspruch ein gegen die momentan geplante Bebauung des Königsbruchs und das Verhalten des Stadt in dieser Sache!“

B23 BÜRGER 23

Schreiben vom 21.06.2023

„Als anliegender Steinmetzbetrieb sind wir mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans nicht einverstanden, und legen hiermit aus den im Anschreiben genannten Gründen Einspruch ein.“

B25 BÜRGER 25

Schreiben vom 22.06.2023

„im Rahmen der Offenlage erheben wir Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für einen zeitgemäß an Natur und Umwelt angepassten Bebauungsplan sind die folgenden Punkte anzupassen:

- Befestigte Stellplätze (Flächenversiegelung) auf den Parzellen im Wasserschutzgebiet II sind aufgrund der potenziellen Gefährdung der Gewässer nicht zu erlauben. Ursprünglich sollten diese PKW außerhalb und zentral abgestellt werden. Dies wurde in Gesprächen mit Vertretern der Verwaltung sowie vom Vorhabenträger Herrn S. Enkler im Spätherbst 2022 zugesichert. Die inhaltliche Kehrtwende ist nicht nachvollziehbar. Die Stellplätze sind aus der Wasserschutzzone II zu verlagern.

- Die Pflege des Waldsaums ist inzwischen berücksichtigt. Es bleibt aber offen, wie die CO₂ Bilanz der angedachten Veränderung des Waldstreifen ausfällt. Hier dürften Kompensationsmaßnahmen anfallen. Es ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Kosten der Maßnahmen vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Ebenso ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht des Waldsaumes durch den Vorhabenträger sicherzustellen; auch hier ist die Übernahme der Kosten vorab zu regeln. Der städtische Sanierungs-(Haushalt) ist finanziell nicht zu belasten.

- Die zeitliche Abfolge der Prüfung zur Wiedervernässung der Moore zur CO₂ Bindung (Ratsbeschlüsse vom 30. März 2023) - mit der Konsequenz der vorliegenden Offenlage - halten wir für „auf den Kopf gestellt“. Sollte die Stadt Homburg auf der Grundlage des angestrebten Gutachtens die Wiedervernässung der Moore (inkl. des Königsbruchs) anstreben, dann ist vorab vertraglich sicherzustellen, dass eventuelle Maßnahmen zum Weiterbetrieb des Campingplatzes vom Vorhabenträger übernommen werden!

Im Vergleich zum Zustand von 2019 hat sich z.B. im Bereich Brandschutz vieles zum Guten verändert. Mit der vorgestellten Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bewegen sich Vorhabenträger und Stadt zunehmend in einem rechtsfreien Raum.

Aus touristischen Gründen und aus Sicht der Betroffenen wollen auch wir den Weiterbetrieb eines legalisierten und an die örtlichen Gegebenheiten sich einfügenden Campingplatzes ermöglichen. Ebenso hat die Öffentlichkeit ein klimapolitisches Interesse an der Wiedervernässung des Königsbruch rund um den Campingplatzgelände.

Es ist daher sicherzustellen, dass der vorhaben bezogene Bebauungsplan aufgrund des zeitlichen Verlaufes kein Präjudiz für die Verhinderung der langfristigen Wiedervernässung darstellt.

Die Umsetzung strikter Auflagen bzw. Maßnahmen - die aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen der Machbarkeitsstudie/ des Gutachtens zur Wiedervernässung der Moore auf der Homburger Gemarkung - erst künftig festliegen dürften, sind mit dem Vorhabenträger schon heute vertraglich zu vereinbaren. Die Verhältnismäßigkeit ist zuzugestehen.“

B26 BÜRGER 26

Schreiben vom 24.06.2023

„wir können uns nicht vorstellen, dass die beabsichtigten Baumassnahmen am Königsbruch in irgendeiner Weise dem Naturschutz dienlich sind.

Umliegende Naturschutzflächen würden so auch weiterhin durch Besucher und deren Hunde in massiver Weise gestört bzw. sogar vernichtet.

Die so wichtige geplante Wiedervernässung der Moore würde durch die vorgesehene Bebauung mit Tinyhäusern quasi unmöglich.

Im Sinne des Naturschutzes treten wir für die Renaturierung des Königsbruchs ein.“

B27 BÜRGER 27

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

(B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.

2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom

Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B28 BÜRGER 28

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Fol-

gen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.
6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen

Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz

haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen

wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B29 BÜRGER 29

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt

wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung

zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Verordnungsorgans rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kinnengeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf

Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B30 BÜRGER 30

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine

Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die

"Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B31 BÜRGER 31

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen

saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend

berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß

nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B32 BÜRGER 32

Schreiben vom 25.06.2023

„Ich unterstütze die Renaturierung der Moorlandschaft im Königsbruch und bin gegen den Bau von „Tiny-Houses“ auf dem Gebiet Königsbruch!

Folgendes sollte dringend beachtet werden:

1) Störung der Naturschutzgebiete durch den Campingplatzbetrieb

Der Campingplatz im Königsbruch widerspricht dem Schutzzweck der umliegenden Naturschutzflächen. Von dem Platz gehen erhebliche Störungen aus: Vor allem Lärm, Licht und Betreten durch Besucher mit Hunden. Das verursacht während der Blüh- und Brutzeiten Schäden und Verluste.

Der Umweltbericht berücksichtigt dies überhaupt nicht.

2) Gefährdung des Grundwassers

Das Gebiet ist als Vorrangfläche für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In der Verordnung über das Schutzgebiet sind z.B. Abwasserkanäle, Waschplätze etc. ausdrücklich verboten, weil diese das Grundwasser sehr verschmutzen können. Die aktuelle und auch die geplante Nutzung (einschließlich dem Bau

von „Tinyhäusern“ zu denen Toiletten gehören und PKW-Stellplätze direkt neben den Häusern) verstößt gegen geltendes Recht.

3) Fehlende Darstellung der geplanten Wasserschutzzone 3:

Im Planentwurf wird die auf dem Gelände geplante Wasserschutzzone 3 nicht dargestellt. Dies muss aber berücksichtigt werden, weil dort sonst alles erlaubt wäre.

4) Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes:

Für den Klimaschutz sollen die Moore wieder vernässt werden, damit von dort kein CO₂ mehr austritt. Das ist auch im Königsbruch geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dies jedoch verhindern, weil ein Grundwasseranstieg das Gelände unter Wasser setzen kann. Damit würde gegen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes, sowie gegen die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung verstoßen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die Niedermoorböden als schützenswert.

5) Die Nutzungsänderung wird nicht ausgeglichen

Die aktuellen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) zeigen einen Campingplatz als Grünfläche. Schon das war nicht korrekt, weil weder ein Campingplatz, noch eine Bebauung jemals genehmigt war. Man könnte das nachgenehmigen, aber:

Dann wären erhebliche Auflagen und Ersatzmaßnahmen nötig. Das will man dem Eigentümer ersparen. Deshalb wird in der jetzigen Planung nicht von der genehmigten Grünfläche ausgegangen, sondern von dem rechtswidrigen Zustand, wie er im Lauf der Jahre entstanden ist. Dadurch erspart man dem Eigentümer alle Kosten für Ersatz. Er müsste anpflanzen, pflegen, beim Wiederherstellen des Moores helfen. Stattdessen soll er nur Geld verdienen können, aber keine Leistung dafür erbringen müssen.

Das widerspricht einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

6) Die Schäden in den Schutzgebieten werden ignoriert, daher auch keine Auflagen

Das geplante Gebiet grenzt an mehrere hochrangige Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet und weitere. Der Campingplatzbetrieb trägt schon jetzt zur Zerstörung des ehemaligen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht Störungen und Schäden in den umliegenden Gebieten, was erkennbar wird durch die Austrocknung des Moores, die Veränderung der Landschaft und das Verschwinden von Arten. Diese Störungen und Schäden werden weder im Entwurf, noch im Umweltbericht berücksichtigt. Daher werden auch keine wirksamen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Denkbar wären z.B. der Bau eines Schutzdeichs und eine Wasserhaltung auf dem Gelände.

7) Es fehlen grundlegende Studien

Bei einer Umplanung wie dieser, muss vorher ermittelt werden, was vorhanden ist, bzw. war, was genehmigt ist und wie die Auswirkungen der Änderung sind. Dazu sind Studien nötig. Das Königsbruch und die umliegenden Schutzgebiete haben landesweite Bedeutung, da hier das größte Moor und die größte „Natura 2000 Schutzfläche“ des ganzen Saarlandes vorliegt. Der Umweltbericht genügt diesem Anspruch in keiner Weise. Vor allem fehlt eine „FFH-Verträglichkeitsstudie“, da u.a. auch ein FFH-Schutzgebiet betroffen wird.

8) Gefährdung weiterer Schutzgebiete durch geplante Aktivitäten im Königsbruch:

In der Nähe befinden sich zwei weitere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die aufgrund ihrer Lage auf demselben Grundwasserkörper von den Aktivitäten im Königsbruch betroffen sein könnten. Dies wurde im Entwurf nicht berücksichtigt und hätte vor der Vorlage untersucht werden müssen.

9) Fällung von Wald für mehr Tinyhäuser

Ein Wald von 1,4 ha wurde abgeholzt, um Platz zu schaffen für einen Waldsaum. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an Assimilationsleistung, die durch neue Pflanzungen nicht ersetzt werden kann. Auch dafür gibt es keinen Ausgleich. Fraglich ist, warum nicht einfach auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet wurde.

10) Unzureichender Umweltbericht:

Der vorgelegte Umweltbericht ist unzureichend, da er nur die Arten und Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes betrachtet und sich hauptsächlich auf veraltete Daten stützt. Außerdem werden die Auswirkungen auf umliegende Gebiete nur am Rande behandelt und die bedeutendste Auswirkung des Planungsvorhabens, die Verhinderung einer Wiedervernässung der Moorflächen, nicht betrachtet. Der Bericht behauptet, dass die Revitalisierung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes nicht vollständig zu erwarten sei - ohne Rücksicht auf die Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz und auf die

Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Einen Bestandsschutz für illegal errichtete Bauwerke und illegal betriebene Campingplätze gibt es aber nicht. Auch nicht bei langjährigem Betrieb.

11) Die Alternativenprüfung fehlt

Weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, da von Landes- und kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage geäußert wurde. Politisch motivierte Vorgaben können kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Schutzgebietes sein. Eine Alternativenprüfung, die im Bauleitplanverfahren vorgeschrieben ist, kann damit nicht umgangen werden. Eine objektive Prüfung von Alternativen wäre angesichts der eingetretenen Schäden und der Bedeutung des Gebietes unbedingt erforderlich.

12) Mangelhafte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung verfehlen ihren Zweck. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden den notwendigen Standards nicht gerecht und verstoßen gegen einschlägige Verbote im Bundesnaturschutzgesetz.

Die Projektverwirklichung stört oder verhindert die dringend notwendige Wiedervernässung des gesamten Königsbruchs.

Eine unvoreingenommene Prüfung möglicher Alternativen könnte zu dem Schluss kommen, dass ein Ferienhausgebiet zwar wünschenswert, aber an dieser Stelle unangebracht wäre.

Das war aus wirtschaftlichem Interesse offenbar nicht gewünscht.

13) Erhebliche Abwägungsfehler im künftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan

Nach Berücksichtigung aller Belange, die durch eine solche Planung betroffen sein können, muss eine Abwägung erfolgen. Die Abwägung muss alle Interessen und Belange „gerecht“ bewerten. Davon kann hier keine Rede sein. Es wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Für bis zu 1.300 Besucher wurde ein viel zu kleiner Parkplatz vorgesehen.

- Die Ver- und Entsorgung geht zu Lasten des Grundwassers. Es gibt keine ausreichenden Schutzmaßnahmen.

- Es wird behauptet, die Planung habe positive Auswirkungen auf das Klima. Die künftigen Klimaschäden fallen unter den Tisch.

- Die Schäden der Vergangenheit durch illegale Nutzung gehen nicht ein in die Bilanz.

- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht thematisiert.

All diese Fehler können in ihrer Auswirkung die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindern und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freisetzen.

Das Abwägungsverfahren entspricht nicht den Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes.

Die Bilanzierung ignoriert wichtige Sachverhalte und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt nur das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers.

Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er trotzdem eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.“

B33 BÜRGER 33

Schreiben vom 25.06.2023

„hiermit bringe ich gemäß §3 Abs. 2 BauGB fristgerecht vor dem 29.06.2023 Einwände gegen o.g. geplante Änderungen vor. Diese Flächennutzungsplan-Teiländerung und Bebauungsplanänderung käme einer Legalisierung langjähriger Rechtsbrüche gleich, zumal die Stadt Homburg in ihrer Bekanntmachung vom 11.05.2023 davon spricht: "Die überwiegende Zahl der - seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963- errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich". Diese angestrebten Entscheidungen bringen zugleich massive zusätzliche große Umweltbelastungen und -risiken mit sich, statt nachhaltigen Klimaschutz voranzutreiben.

Der langjährig schon unzureichende Brandschutz stellt gleichsam einen rechtlichen Verstoß dar und darf ebenfalls nicht im Nachhinein legalisiert werden, in dem er zu Lasten des Waldbestandes geht. Der Brandschutz hat ausschließlich auf dem Areal des bisherigen Campingplatzes zu erfolgen. Bereits gefällte Baumflächen müssten wiederhergestellt werden.

Vor dem Hintergrund des massiv drängenden Klimawandels müssen wasserrechtliche Belange vielmehr höchste Priorität erhalten. So stellte auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits 2020 für den Königsbruch fest, dass "der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben" muss (11.11.2020).

Begründungen:

Rechtlich

- Keine Legalisierung der mittlerweile Jahrzehnte unregulierten Wildbauten, sondern Forderung der Einhaltung des geltenden Baurechts und Einleitung eines mittelfristigen Rückbaus auf der Basis bestehender Rechtsgrundlagen.
- Keine Schaffung neuer rechtlicher Fakten durch diese Änderungen, die einen Rückbau des Königsbruchs in eine intakte Moorlandschaft erschweren oder gar verhindern würden.
- Besondere Würdigung wasserschutzrechtlicher Anforderungen: "Der Campingplatz ist allseits von natur-schutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) umgeben" (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 11.11.2020).
- "Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserbänken stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächennutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar. Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere 'Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen' verboten" (Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).

Ökologisch

- Der Königsbruch ist das größte Moor des Saarlandes von über 600 Hektar und damit von großer ökologischer und klimapolitischer Relevanz.
- Der Königsbruch liegt im Wassergewinnungsgebiet (vgl. Zweckverband Wasserversorgung, 23.10.2020).
- Eine Vernässung des Areals Königsbruch ist bei dem fortschreitenden Klimawandel sehr dringend erforderlich. Je stärker nämlich ein Moor trockengelegt wird, desto höher sind die freigesetzten Emissionen. Wird ein zerstörtes Moor renaturisiert, nimmt es mehr Kohlenstoff auf, als es Emissionen abgibt (vgl. Prof. Hermann Jungkunst, Prof. für Geo-Ökologie).

Ich fordere die Stadt Homburg auf, von diesen Änderungsvorhaben Abstand zu nehmen, gültiges Recht umzusetzen und mit dem Campingplatzbetreiber „Campingplatz Königsbruch GmbH“ einen ökologisch akzeptableren alternativen Standort zu suchen.“

B34 BÜRGER 34

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 9_8 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petikum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen." -

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen

und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden • ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen

(S.7)

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 'darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben,

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des -Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind aber nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe

keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich

durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungs-

änderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen. oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B35 BÜRGER 35

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürger in unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wovon in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petikum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als

gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch

kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein

rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach§ 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach§ 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und

Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campiingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B36 BÜRGER 36

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/Tag) erhebliche Störungen auf die

umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von

bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, sollten Löschschäume zum Einsatz kommen.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es eben keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B-plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B-plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo drei Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.
7. Eine Waldfläche von 1,4 Hektar wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von zehn Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur fünf Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet steht einer Wiedervernässung im Wege. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung („Nationale Moorschutzstrategie“), wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-plan teilt das Sondergebiet auf in drei Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen könnte oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort

eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von drei Teichen in den B-plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen - um eine mögliche Normenkontrollklage zu verhindern.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013

(!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24} Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B37 BÜRGER 37

Schreiben vom 22.06.2023

„zum o.g. Vorhaben bringe ich folgende Anregungen und Einwendungen vor:

1. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/Tag) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind.

Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12

des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, sollten Löschschäume zum Einsatz kommen.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten; kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es eben keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B-plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B-plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo drei Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 Hektar wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von zehn Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur fünf Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet steht einer Wie-

derversäuerung im Wege. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung („Nationale Moorschutzstrategie“), wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang

der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/Tag, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-plan teilt das Sondergebiet auf in drei Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen könnte oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von drei Teichen in den B-plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

~ Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen - um eine mögliche Normenkontrollklage zu verhindern.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/Tag und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck

der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen. an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B38 BÜRGER 38

Schreiben vom 26.06.2023

„Hiermit mache ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch geltend.

Dazu erhebe ich folgende Einwände:

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Der bis dato optisch abwechslungsreiche Platz wird einer Massenansiedelung gleichlautender Tiny Häuser geopfert.

Die Stadt genehmigt -- auch jetzt noch -- Verkauf der Häuser des Bestands. Obwohl diese ja angeblich "nicht genehmigungsfähig seien. Sie verdient - trotz besseren Wissens und obwohl sie diese ja fort haben will,

an dem Steuererlös. UND ermöglicht es somit, daß der Platz sich nicht verkleinert, sondern so bleibt.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten reden: SEHR viele Leute haben 1:1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft.

Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

B39 BÜRGER 39

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ..., sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit

wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B40 BÜRGER 40

Schreiben vom 26.06.2023

„Mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen meine Argumente hierzu zukommen lassen:
Die geplante Aufteilung des Sondergebiets in drei Zonen im Bebauungsplan beinhaltet in Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugewiesen ist, die Errichtung zusätzlicher ortsfester Einrichtungen, die bisher nicht vorhanden sind: Geschäfte, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie eine weitere Lagerhalle. Dies würde darauf hindeuten, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Solche Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aufgrund der Bedeutung des Naturschutzes und des Schutzes der dort lebenden Arten ist diese Entwicklung abzulehnen.
Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser festgesetzt, was jedoch im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, der einen Mindestabstand von 3 Metern vorschreibt. Der vorliegende Umweltbericht ist inakzeptabel unzureichend. Er beschränkt sich ausschließlich auf die Untersuchung der Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine angemessenen Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, welche für den Erhalt eines guten Zustands von essentieller Bedeutung ist, wird

ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung angemessen berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und zur Vergabe vorgesehene Moor-Gutachten nicht abgewartet. Bitte berücksichtigen Sie meine Bedenken und schützen Sie den Königsbruch.“

B41 BÜRGER 41

Schreiben vom 27.06.2023

„Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch. Dazu folgende Bedenken:

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Stadt genehmigt -- auch jetzt noch -- Verkauf der Häuser des Bestands. Obwohl diese ja angeblich "nicht genehmigungsfähig" seien. Sie verdient - trotz besseren Wissens und obwohl sie diese ja fort haben will,

an dem Steuererlös. UND ermöglicht es somit, daß der Platz sich nicht verkleinert, sondern so bleibt.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten" reden: SEHR viele Leute haben 1:1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft. Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin zu Unrecht.

Dieser Widerspruch wurde fristgemäß eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

B42 BÜRGER 42

Schreiben vom 27.06.2023

„den Ihnen sicher vielfach vorliegenden Argumenten unter anderem der NABU-OG Homburg sowie der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch gegen die Änderungen zum Flächennutzungsplan und projektbezogenen Bebauungsplan zum Campingplatz schließe ich mich als Bürger der Stadt Homburg vollumfänglich an.

Es darf in diesen Zeiten einer herannahenden weltweiten Klima-Katastrophe keine naturzerstörenden Fehlplanungen mehr geben; An keinem Ort der Welt !!!

Wirtschaftliches Interesse Einzelner kann nicht und nirgends guten Gewissens über das Wohl der Allgemeinheit gestellt werden!

Übrigens stimmt gerade heute, am 27. Juni 2023, der Umweltausschuss des Europaparlaments über ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur ab.

Doch was nützen Beschlüsse der "großen Politik", wenn sie nicht "im Kleinen" vor Ort umgesetzt werden?! Dies ist letztlich entscheidend!

Ich bitte daher den Stadtrat Homburg im Interesse der Allgemeinheit und der Natur, welche unabdingbare Grundlage für menschliches Wohlergehen ist, den vorliegenden Planungsentwurf abzulehnen!“

B43 BÜRGER 43

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt.

Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

4. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

5. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

6. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

7. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

12. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

13. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während

der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

14. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

15. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

16. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

17. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

18. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B44 BÜRGER 44

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis

für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B45 BÜRGER 45

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im 8 Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den 8 Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck

der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B46 BÜRGER 46

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige

Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Carnpingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine

wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob

dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie

und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B47 BÜRGER 47

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem

Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/ d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine

Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen,

noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B49 BÜRGER 49

Schreiben vom 21.06.2023

„aus gegebenem Anlass wende ich mich an Sie und bitte folgendes zu berücksichtigen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 explizit verboten, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine rechtmäßige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestatteten. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan widerspricht den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Gemäß dem Bebauungsplan sollen die Tinyhäuser eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze haben, obwohl die Landesbauordnung § 7, Absatz 5 einen Mindestabstand von 3 Metern fordert.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass angemessene Amphibienschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, da die Zufahrtsstraße zum Gelände durch ein Feuchtgebiet führt.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutZVO § 17 um 25 %. Es wurde zudem keine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe gemacht. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit verschiedenen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten entstehen könnte. Eine solche Entwicklung hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem sie zu zusätzlichem Lärm und störender Lichteinwirkung führen würde. Beides könnte auch die Anzahl der Nutzer erhöhen.

Im Interesse des Wasserschutzes sollten bei der Platzierung der Tinyhäuser keine Bodeneingriffe erfolgen. Jedoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was dem gebotenen Schutz der Böden nach den wasserrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmenggebiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltsprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht so-wie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Diese Erweiterungen deuten darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher ausgebaut werden sollen. In der Regel gehen solche Aktivitäten mit einer erhöhten Lärmbelastung, zusätzlichem Licht und verstärktem Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Wichtigkeit des Schutzes der dort beheimateten Arten ist dieser Plan abzulehnen. Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein."

B50 BÜRGER 50

Schreiben vom 26.06.2023

„die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Bitte um Berücksichtigung meiner Einwände.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betroffene Land als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Die geplanten Aktivitäten, einschließlich der Errichtung von Tiny Houses, verstoßen gegen die festgelegten Bestimmungen. Zudem ist das vorhandene Abwassersystem unzureichend und die Nähe zu wichtigen Wasserquellen birgt ein erhebliches Risiko.

Die vollständige Umgebung des spezifischen Bebauungsplans Königsbruch in Saarland ist als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Leider steht die derzeitige Nutzung des Areals als Campingplatz im Widerspruch zu diesem Ziel. Eine umfassendere Betrachtung dieser Tatsache fehlt im Umweltbericht. Vor einer möglichen Umnutzung muss eine Anpassung an den Schutzzweck des Vorranggebietes stattfinden. Die aktuell vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen dies nicht ausreichend und vernachlässigen zudem wirksame Auflagen und nennenswerte Ersatzmaßnahmen.

Das Landschaftsprogramm von 2009 betont die Bedeutung des umgebenden Waldes und der weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert. Dennoch wurde im Vorfeld der Planung für das künftige Ferienhausgebiet ein 30 Meter breiter Waldstreifen entlang der gesamten Länge des Geländes abgeholzt, um einen Waldsaum zu etablieren. Es bleibt fraglich, ob dies als angemessener Ersatz für den Verlust alter Baumbestände betrachtet werden kann. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem die Entwässerung der Moorböden weiter vorangetrieben. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Wir müssen sorgfältig abwägen, ob es ratsam ist, 3 Teiche in den B Plan einzubeziehen bzw. zu übernehmen, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern könnte dies zu einem zusätzlichen Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Mooregebiet führen. Um dieser potenziellen Herausforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren.

Wir dürfen keinesfalls übersehen, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet ist eines der größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine hohe Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erkennt und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es dringend erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten und für seine Erhaltung und Wiederherstellung zu sorgen.“

B51 BÜRGER 51

Schreiben vom 23.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute in Bezug auf die Pläne am Königsbruch und äußere im folgenden meine Bedenken:

Nach dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ ist in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch verfügt eindeutig nicht über eine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Erlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Gefahr für das Trinkwasser bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gewährt werden.

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet II Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das

Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen".

Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeittfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Um Klimagase einzudämmen, ist die Wiedervernässung der Moore, einschließlich des Königsbruchs, geplant. Ein Ferienhausgebiet würde dieses wichtige Projekt bedrohen, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels das Gebiet überschwemmen könnte. Dies wäre ein Verstoß gegen die Ziele des Naturschutzes, des Bodenschutzes sowie die Moorstrategie der Bundes- und Landesregierung. Das Landschaftsprogramm von 2009 hebt die Schutzbedürftigkeit des umliegenden Waldes und der Niedermoorböden hervor. Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

B52 BÜRGER 52

Schreiben vom 26.06.2023

„die Natur unserer Region ist ein Geschenk, das es zu bewahren gilt. Aus diesem Grund schreibe ich Ihnen heute.

Im Sinne des Wasserschutzes sollte bei der Aufstellung der Tinyhäuser kein Bodeneingriff erfolgen. Dennoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was nicht mit den wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden vereinbar ist.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutz VO § 17 um 25 %. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten oder gar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten entstehen könnte. Eine solche Entwicklung hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, da sie zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Darüber hinaus könnte dies die Anzahl der Nutzer noch weiter erhöhen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Der vorgesehene Bebauungsplan sieht eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser vor, obwohl dies im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, der einen Mindestabstand von 3 Metern fordert.

Wir müssen sorgfältig abwägen, ob es ratsam ist, 3 Teiche in den B Plan einzubeziehen bzw. zu übernehmen, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern könnte dies zu einem zusätzlichen Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Moorgebiet führen. Um dieser potenziellen Herausforderung gerecht zu werden, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmenggebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.“

„in diesen schwierigen Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine Mindestabstandsfläche von 2,50 Metern bis zur Grundstücksgrenze für die Tinyhäuser festgelegt, obwohl dies im Widerspruch zur Landesbauordnung § 7, Absatz 5 steht, die einen Mindestabstand von 3 Metern vorsieht.

Es ist äußerst bedenklich, dass trotz der eindeutigen Regelung im saarländischen Wassergesetz (§ 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach vorgesehen ist. Das bloße wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann in keiner Weise als angemessene Begründung für einen solchen Verzicht angesehen werden.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmenggebiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches

Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

„als Landesvorsitzende der Partei Bündnis 90/Die Grünen sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger*innen dieses Landes sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger*innen dieses Landes. Denn

die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzende einer landespolitisch tätigen Partei sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP- Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr

1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 L WaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU-Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFR-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz

haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich Großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen

des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essenziell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24). Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewertet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFR-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFR-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFR-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFR-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFR-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen

der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B55 BÜRGER 55

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen

genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen

Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen

Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasseroberfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B56 BÜRGER 56

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs. die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlerweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der dem Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor. .

Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockene Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere. Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schlitzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz „Vorrang vor allen anderen Nutzungen“.

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte

Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen -zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffen.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu Widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet; es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

B57 BÜRGER 57

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass

7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Petitum und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus

dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO2 und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter

Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B58 BÜRGER 58

Schreiben vom 20.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen: Das Areal des Bebauungsplans Königsbruch in Saarland liegt komplett in einem Naturschutzvorranggebiet. Dieses Gebiet hat das Ziel, natürliche Ressourcen zu schützen und zu fördern. Allerdings steht die

derzeitige Nutzung als Campingplatz diesem Ziel entgegen. Der Umweltbericht berücksichtigt diese Tatsache nicht ausreichend. Für eine effektive Nutzungsumwandlung muss die Fläche den Zielen des Schutzgebiets angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen, so wie sie sind, entsprechen nicht den notwendigen Schutzauflagen und Ersatzmaßnahmen.

Eine Wiedervernässung ist für die Erhaltung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung unerlässlich. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine Wiedervernässung verhindern. Dadurch widerspricht das gesamte Vorhaben den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Es ist von großer Bedeutung, dass angemessene Amphibienschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden, da die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet führt.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das FFH-Gebiet gleichen Namens, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten

sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende illegale Campingplatz hat bereits erhebliche Auswirkungen, auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Verschlechterung der Moorflächen durch die abfließenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche sind Teil des Planungsgebietes und sollten zumindest reguliert werden, um eine unkontrollierte Wasserabführung aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung des Gebiets ausgehen. Dazu zählen: Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der vorliegende Umweltbericht ist absolut unzureichend. Er konzentriert sich ausschließlich auf die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen für potenziell vorkommende Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf unwissenschaftliche Beobachtungen von Anwohnern. Die Auswirkungen auf Gebiete außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird explizit nicht berücksichtigt, obwohl sie für den Erhalt eines guten Zustands von essentieller Bedeutung ist. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch wird weder auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen. Auch wird das noch ausstehende Moor-Gutachten, das vom Stadtrat beschlossen und in der Ausschreibung ist, nicht abgewartet.

Die Tatsache, dass der Campingplatz größtenteils von einem Natura 2000 Gebiet umgeben ist, sollte nicht ignoriert werden. Das Gebiet mit dem Namen "Jägersburger Wald und Königsbruch" ist eines der größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 Lebensraumtypen und 9 Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das angrenzende Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer regionaler Bedeutung und hat den klaren Schutzzweck, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Trotzdem wird im Umweltbericht die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Frage gestellt und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung gesprochen. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer aktuellen Gefährdung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Anzahl von 1300 Besuchern ist diesem Verfahren entschieden zu widersprechen.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger "in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (8 Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen {S.7}.

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt {LEP}. In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d} erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige

Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in

Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8 Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch 11", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.¹¹

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange {TÖB} durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die 11Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.“

B60 BÜRGER 60

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir am Herzen, auf die Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und äußere dazu meine Bedenken:

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von entscheidender Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch zu dem vorliegenden Vorhaben.

Es darf nicht übersehen werden, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beheimatet 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als unnötig erachtet und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es dringend erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets genügt nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung: die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, der besagt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets aufgrund der geplanten Nutzung durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes verhindert wird.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen,“

B61 BÜRGER 61

Schreiben vom 19.06.2023

„Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist essentiell für ihre Erhaltung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch steht das gesamte Vorhaben im klaren Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB sind unzureichend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung unbedingt durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht

erheblich betroffen" sei, wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets aufgrund der geplanten Nutzung durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes verhindert wird.“

B62 BÜRGER 62

Schreiben vom 20.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Die derzeitigen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) kennzeichnen das Gebiet als Grünfläche für Camping. Aber weder Campingplatz noch Bebauung haben jemals eine Genehmigung erhalten. Zwar könnte man eine nachträgliche Genehmigung erteilen, jedoch ginge dies mit erheblichen Auflagen und Kompensationsmaßnahmen einher. Diese Lasten möchte man dem Eigentümer ersparen, daher berücksichtigt die aktuelle Planung nicht die genehmigte Grünfläche, sondern den rechtswidrigen Zustand, der sich im Laufe der Jahre ergeben hat. Das erspart dem Eigentümer jegliche Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Er müsste Bäume pflanzen, pflegen und beim Wiederherstellen des Moores unterstützen. Stattdessen soll er nur Einkommen erzielen, ohne dafür Leistungen erbringen zu müssen. Dies steht im Widerspruch zu einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren gemäß dem Baugesetzbuch.

Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an mehrere bedeutende Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit demselben Namen und mehr. Bereits jetzt trägt der Betrieb des Campingplatzes zur Degradation des einstigen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht störende Auswirkungen und Schäden in den umliegenden Regionen, was sich in der Austrocknung des Moores, der Landschaftsveränderung und dem Rückgang der Artenvielfalt äußert. Weder im Planentwurf noch im Umweltbericht werden diese Störungen und Schäden berücksichtigt. Daher wurden auch keine wirkungsvollen Auflagen oder Kompensationsmaßnahmen erlassen, wie etwa der Bau eines Schutzdeichs oder das Anlegen einer Wasserhaltung auf dem Gelände.

Angesichts aller betroffenen Belange, die bei einer solchen Planung berücksichtigt werden müssen, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Diese Abwägung sollte alle Interessen und Aspekte "gerecht" bewerten. Leider sind zahlreiche Abwägungsfehler aufgetreten, die nur durch Voreingenommenheit erklärt werden können:

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist viel zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes beeinträchtigt das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Die Behauptung, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima habe, blendet die zukünftigen Klimaschäden aus.
- Die negativen Auswirkungen der illegalen Nutzung in der Vergangenheit werden in der Bilanz nicht berücksichtigt.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht ausreichend behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt ausschließlich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.“

B63 BÜRGER 63

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im Folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben

wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (S. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.
- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B64 BÜRGER 64

Schreiben vom 25.06.2023

„ich bitte um Berücksichtigung nachstehender Bedenken.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung dringend erforderlich ist. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets verhindert.

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist in der Wasserschutzzone 2 der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch weist jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung auf. Die etwa 400 bestehenden Gebäude sind daher komplett rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestatteten. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan widerspricht den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Das Gebiet des baurelevanten Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist gänzlich von einem Naturschutzvorranggebiet umgeben. Dieses Gebiet verfolgt das Ziel, den Naturschutz sicherzustellen und zu fördern. Allerdings steht die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz diesen Zielen entgegen. Bedauerlicherweise wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend berücksichtigt. Es wäre daher wichtig, vor einer potenziellen Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Allerdings scheinen die gegenwärtigen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum geeignete Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Die Festlegung bzw. Übernahme von 3 Teichen im 8 Plan würde eine beträchtliche Wasserfläche schaffen, die in trockenen Sommern durch Verdunstung zu einem erhöhten Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet führen könnte. Um diesem möglichen Problem entgegenzuwirken, sollte die Wasserfläche reduziert werden.“

B65 BÜRGER 65

Schreiben vom 26.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Ich sende Ihnen mit diesem Brief meine Argumente gegen das aktuelle Vorhaben:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFR-Gebiet, das Naturschutzgebiet

"Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen 11. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der

Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich sichtbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmegebiets enthalten und sollten zumindest reguliert werden, um zu verhindern, dass weiterhin unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Unterschutzstellung sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen. ·

Eine erfolgreiche Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung [ist von großer Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch diese Wiedervernässung verhindern. Daher steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Obwohl sowohl von Landesseite als auch kommunaler Seite ein Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), kann dies nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets dienen. Zudem darf die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben nicht unter Bestandsschutz steht.

Die explizite Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) verstößt klar gegen die geltenden Wasserschutzvorschriften und die notwendigen fachlichen Anforderungen, die hier einzuhalten sind. Zuletzt möchte ich auf bedeutsame Fehler bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 Bau GB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich appelliere an Sie, das Königsbruch als wesentlichen Teil unserer Gemeinde zu betrachten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

B66 BÜRGER 66

Schreiben vom 20.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen, daher sende ich Ihnen folgende Einwände zu:

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet würde jedoch die Wiedervernässung verhindern. Damit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Genehmigung des Befahrens von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) steht im klaren Widerspruch zu den Bestimmungen der geltenden Wasserschutzverordnung und den fachlichen Anforderungen, die hier gelten müssen. Dies darf keinesfalls toleriert werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

B67 BÜRGER 67

Schreiben vom 23.06.2023

„Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Dies deutet darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Derartige Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was zu einer verstärkten Störung der umliegenden Natur führen würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Bedeutung des Schutzes der dort lebenden Arten sollte dieser Plan abgelehnt werden.

Im Zuge der geplanten Waldsaumwiederherstellung wurde eine Waldfläche von 1,4 ha abgeholzt, um den vorgeschriebenen Waldabstand gemäß S 14,3 LWaldG zu gewährleisten. Es wäre ebenso möglich gewesen, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Die Abholzung führt zu einem erheblichen Verlust an assimilierender Leistung, der durch die geplanten Pflanzungen weder in kurzer noch in langer Zeit ausgeglichen werden kann. Es ist bedauerlich, dass hierfür kein Ausgleich vorgesehen ist.

Es ist äußerst beunruhigend, dass entgegen der klaren Regelung im saarländischen Wassergesetz G 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach vorgesehen ist. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann diesen Verzicht in keiner Weise rechtfertigen.

Ohne jegliche Begründung überschreitet die Grundflächenzahl in Zone 3 den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17 um 25 %. Zusätzlich fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Dies würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit diversen Freizeitmöglichkeiten oder gar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden könnten. Eine solche Entwicklung würde zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen, die sich nachteilig auf die Umgebung auswirken würden. Zudem könnte dies noch mehr Besucher anlocken und die Zahl der Nutzer weiter erhöhen.

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß S 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß S 3 la BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung dringend erforderlich ist. Insbesondere verstößt dies gegen S 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Aussage im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000- Gebiets verhindert.“

B68 BÜRGER 68

Schreiben vom 19.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Das Gebiet des spezifischen Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist komplett von einem Naturschutzprioritätsgebiet umgeben. Dieses Gebiet zielt darauf ab, den Naturschutz zu gewährleisten und zu fördern. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend beachtet. Es wäre sinnvoll, vor einer Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Bedauerlicherweise scheinen die aktuellen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum wirksame Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.“

B69 BÜRGER 69

Schreiben vom 22.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohner und besorgter Bürger, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs zu teilen, wenn nicht erst die Renaturierung geprüft wird, bevor durch überhasstete Genehmigungen Fakten geschaffen werden:

Das betreffende Land ist im Landesentwicklungsplan als vorrangiges Gebiet für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Diese Klassifizierung schreibt strenge Regelungen für das Gebiet vor, die jegliche Aktivitäten, die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen in Verbindung stehen, verbieten. Der vorgeschlagene Plan zur Errichtung von Tiny Houses, sowie das Vorhandensein eines unzureichenden Abwassersystems, verstoßen gegen diese Verordnungen. Zudem erhöht die Nähe zum nächsten Brunnen und Weiher das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers.

Während bei der Platzierung der Tinyhäuser aus Wasserschutzgründen auf Bodeneingriffe verzichtet werden sollte, erfordern die Gebäude dennoch Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch ein beträchtlicher Eingriff in die Bodenschichten erfolgen, der nicht mit den wasserrechtlichen Bodenschutzbestimmungen vereinbar ist.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er beschränkt sich ausschließlich auf die Untersuchung der Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf

Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Tatsache, dass der Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet die Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000- Gebiet verhindert, was für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt, Stattdessen behauptet

der Bericht pauschal, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten sei"(Seite 24). Dadurch wird weder auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung Rücksicht genommen. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und zur Vergabe anstehende Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

B70 BÜRGER 70

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im Folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (S. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeifläche überfluten könnte.

Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B71 BÜRGER 71

Schreiben vom 20.06.2023

„Als engagierte Bürgerin und Liebhaberin der natürlichen Schönheit unseres Landes schreibe ich Ihnen heute, um meine Bedenken bezüglich des Bebauungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mitzuteilen.

Das Gebiet ist laut Landesentwicklungsplan als prioritäre Zone für den Grundwasserschutz ausgewiesen und wird als „Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch“ bezeichnet. Aktuelle Pläne, die eine dauerhafte menschliche Präsenz und die Errichtung von Tiny Houses vorsehen, sind mit diesen Bestimmungen unvereinbar. Außerdem stellen das derzeitige, unzureichende Abwassersystem und die Nähe zu Wasserquellen eine ständige Gefahr für die Qualität des Grundwassers dar.

Die Abholzung einer 1,4 ha großen Waldfläche und die anschließende Wiederherstellung als Waldsaum dienen der Einhaltung des erforderlichen Waldabstands gemäß § 14,3 LWaldG: Es bestand auch die Möglichkeit, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Der Verlust an assimilierender Leistung durch die Abholzung wird nicht ausreichend durch

die geplanten Pflanzungen ausgeglichen, weder kurzfristig

noch langfristig. Es ist bedauerlich, dass kein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist.

Der beigefügte Umweltbericht ist äußerst unzureichend. Er behandelt lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt eines guten Zustands. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes „nicht in vollem Umfang zu erwarten“ sei (Seite 24). Dadurch werden weder die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz“ vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung adäquat berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und momentan in der Vergabe befindliche Moor-Gutachten wird nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen“. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich sichtbar und wird

durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengiets enthalten und sollten zumindest reguliert werden, um zu verhindern, dass weiterhin unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei sollte doch der „gute Erhaltungszustand“ das Ziel jeder Unterschutzstellung sein. Es wird so getan, als ob es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen gäbe. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.

Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären. Die Behauptung, dass das Vorhaben „positive Auswirkungen auf das Klima“ habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechts-gültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen.

Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

B72 BÜRGER 72

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwaldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann, war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zu wieder gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wovon in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des

saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbrucha, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die

umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die not-

wendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) _ Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein

hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen

bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist."

B73 BÜRGER 73

Schreiben vom 26.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte: Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden

Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Obwohl von Landesseite und kommunaler Seite Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), sollte beachtet werden, dass dies kein Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets sein kann. Zudem kann die vorgeschriebene Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht unter Verwendung dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz besitzt.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler festzustellen sind. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.

- Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockenengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

Schreiben vom 19.06.2023

„Es liegt uns sehr am Herzen, auf die Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und äußern dazu unsere Bedenken:

Um die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung zu schützen, ist eine Wiedervernässung notwendig. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung unterbinden. Somit stehen die Ziele des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem vorliegenden Vorhaben.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan ist das betroffene Land als Vorrangfläche für den Schutz des Grundwassers ausgewiesen. Die geplanten Aktivitäten, einschließlich der Errichtung von Tiny Houses, verstoßen gegen die festgelegten Bestimmungen. Zudem ist das vorhandene Abwassersystem unzureichend und die Nähe zu wichtigen Wasserquellen birgt ein erhebliches Risiko.

Laut dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ ist in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen verboten. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige „Baugenehmigung“. Die vorhandenen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubt haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuanlage von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone inakzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleiben wir mit besten Grüßen“

B75 BÜRGER 75

Schreiben vom 22.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst Ihnen folgende Einwände zukommen zu lassen:

Laut dem „Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ sind Campingplätze, Wochenendhäuser und Badebetrieb in der Wasserschutzzone 2 explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Erhaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist daher fehl am Platz und steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Bedrohung für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich stellt die vorgeschlagene Option, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone versickern zu lassen, ein absolutes No-Go dar. Das geplante Vorhaben ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes, weshalb der vorliegende Bebauungsplan in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig ist. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 darf keinesfalls gewährt werden.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet „Königsbruch“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119:im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im ‚Westen““. Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der „gute Erhaltungszustand“ sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte

der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der mitgelieferte Umweltbericht ist vollkommen unzureichend. Er untersucht lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt auf dem Campingplatzgelände und kommt zu dem Schluss, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die fehlende Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet aufgrund des Weiterbetriebs des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung beachtet. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, basierte offenbar auf dem Interesse sowohl der Landes- als auch der kommunalen Ebene an der Erhaltung der Anlage (S. 15). Jedoch darf dieses Interesse nicht als Kriterium für die rechtliche Bewertung, insbesondere in Bezug auf den Schutzbedarf eines Natura 2000-Gebiets, herangezogen werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

B76 BÜRGER 76

Schreiben vom 26.06.2023

„im Hinblick auf die geplante den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Königsbruch, möchte ich Ihnen auf diesem Wege meine Einwände vorbringen:

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Eine Wiedervernässung ist für die Erhaltung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung unerlässlich. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet wird jedoch eine Wiedervernässung verhindern. Dadurch widerspricht das gesamte Vorhaben den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Seiten des Landes als auch der Kommune ein Interesse am Fortbestand der Anlage bekundet wurde (S. 15). Dennoch sollte betont werden, dass dieses Interesse nicht als alleiniges Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000- Gebiets herangezogen werden darf. Des Weiteren kann die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben nicht unter Bestandsschutz steht.

Es ist nicht zu akzeptieren; dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) erlaubt werden soll. Diese Maßnahme steht im direkten Konflikt mit den geltenden Wasserschutzvorschriften und den erforderlichen fachlichen Richtlinien.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Fehler festzustellen, die ich Ihnen gerne mitteilen möchte. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher trifft die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht zu.

- Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, sollte hinterfragt werden, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist zweifelhaft, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

- Es erscheint widersinnig zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat in Gesprächen bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Baugebungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies eine erhebliche Auswirkung auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht berücksichtigt wurde.

- Es ist äußerst bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Ich bitte Sie dringend, die Interessen der Umwelt in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Vielen Dank für Ihre Zeit.“

B77 BÜRGER 77

Schreiben vom 22.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst, meine Stimme zu erheben. Ich sende Ihnen mit diesem Brief meine Argumente gegen das aktuelle Vorhaben:

1. Vor jeglichen Umstrukturierungen muss eine gründliche Prüfung des bestehenden Zustands, der gültigen Genehmigungen und der möglichen Auswirkungen der geplanten Änderungen erfolgen. Das erfordert tiefgehende Untersuchungen. Die ökologische Bedeutung des Königsbruchs und der umgebenden Schutzgebiete für das Saarland kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da sie das größte Moor und das weitläufigste "Natura 2000 Schutzgebiet" beherbergen. Der aktuell vorliegende Umweltbericht erfüllt diese Kriterien bei Weitem nicht, vor allem fehlt eine erforderliche "FFH-Verträglichkeitsstudie", weil ein FFH-Schutzgebiet betroffen ist.

2. Der vorgelegte Umweltbericht weist erhebliche Mängel auf, da er lediglich die Artenvielfalt und die Lebensräume innerhalb des Campingplatzgeländes berücksichtigt und auf veralteten Daten basiert. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete nur oberflächlich behandelt, während die entscheidendste Auswirkung des Planungsvorhabens, nämlich die Verhinderung einer Wiederbefeuchtung der Moorflächen, vollständig außer Acht gelassen wird. Der Bericht vernachlässigt die Tatsache, dass

eine vollständige Wiederherstellung des Moores im Einklang mit den Klimaschutzziele und der Moor-schutzstrategie der Bundesregierung stehen würde.

3. Bei einer solchen Planung müssen alle betroffenen Belange sorgfältig abgewogen werden. Die Abwägung sollte gerecht sein und alle Interessen angemessen berücksichtigen. Leider wurden zahlreiche Abwägungsfehler begangen, die nur durch Voreingenommenheit zu erklären sind.

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist bei weitem zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes erfolgt auf Kosten des Grundwassers, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Es wird behauptet, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima hat, doch die zukünftigen Klimaschäden werden dabei außer Acht gelassen.
- Die Schäden der illegalen Nutzung in der Vergangenheit finden keine Berücksichtigung in der Bilanz.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht angemessen behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt lediglich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.

4. Es wurde weder im Flächennutzungsplan-Verfahren noch im Bebauungsplan eine Alternativenprüfung durchgeführt, obwohl eine objektive Bewertung der Schäden und der Bedeutung des Gebietes dringend erforderlich ist. Die politisch motivierten Vorgaben dürfen nicht die rechtliche Bewertung des Schutzgebietes beeinflussen.“

B78 BÜRGER 78

Schreiben vom 24.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäts-

ten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a Bau GB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B79 BÜRGER 79

Schreiben vom 20.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Es ist von großer Bedeutung, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten, die gemäß der FFH-Richtlinie als schützenswert gelten. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" hat eine hohe Bedeutung auf Landesebene und hat das klare Ziel, als gemeinschaftliches Schutzgebiet erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst bedenklich, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als unnötig erachtet und lediglich eine oberflächliche Vorprüfung vorsieht. Angesichts der wertvollen Naturressourcen, ihrer gegenwärtigen Bedrohung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Besucherzahl von 1300 Menschen ist es entschieden erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.

Die Errichtung der Tinyhäuser sollte aus Gründen des Wasserschutzes keine Bodeneingriffe erfordern. Allerdings benötigen diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen zu verlegen, müsste jedoch erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden, was dem gebotenen wasserrechtlichen Bodenschutz zuwiderläuft.

Der vorliegende Umweltbericht ist absolut mangelhaft. Er betrachtet lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den derzeitigen Bedingungen keine geeigneten Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur oberflächlich behandelt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die

verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird explizit ignoriert. Dabei ist diese Wiedervernässung essenziell, um einen guten Erhaltungszustand des Moores zu gewährleisten. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, dass eine Wiederbelebung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und aktuell im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.“

B80 BÜRGER 80

Schreiben vom 20.06.2023

„Die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf das Königsbruch haben mich dazu veranlasst Ihnen folgende Einwände zukommen zu lassen:

Laut dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" sind Campingplätze, Wochenendhäuser und Badebetrieb in der Wasserschutzzone 2 explizit untersagt. Der gegenwärtige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keinerlei rechtmäßige Baugenehmigung. Die derzeitigen rund 400 Gebäude sind somit vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Erhaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist daher fehl am Platz und steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst wenn neue Schmutzwasserleitungen errichtet werden, bleibt die Bedrohung für das Trinkwasser bestehen. Zusätzlich stellt die vorgeschlagene Option, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone versickern zu lassen, ein absolutes No-Go dar. Das geplante Vorhaben ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes, weshalb der vorliegende Bebauungsplan in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig ist. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 darf keinesfalls gewährt werden.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist überall auf den Freiflächen sichtbar und wird durch den Rückgang des typischen Pflanzenbewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche liegen innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Abfluss von Wasser aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Doch der "gute Erhaltungszustand" sollte das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen aufgrund des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Der mitgelieferte Umweltbericht ist vollkommen unzureichend. Er untersucht lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt auf dem Campingplatzgelände und kommt zu dem Schluss, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für alle potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten aus dem Jahr 2013 (!) des Saarlandes sowie auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande behandelt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die fehlende Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet aufgrund des Weiterbetriebs des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des

Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung beachtet. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, basierte offenbar auf dem Interesse sowohl der Landes- als auch der kommunalen Ebene an der Erhaltung der Anlage (S. 15). Jedoch darf dieses Interesse nicht als Kriterium für die rechtliche Bewertung, insbesondere in Bezug auf den Schutzbedarf eines Natura 2000-Gebiets, herangezogen werden.

Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken ernst nehmen und die richtige Entscheidung zum Schutz des Königsbruchs treffen werden.“

B81 BÜRGER 81

Schreiben vom 25.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 9.8 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden:

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG .§ 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Mitglied einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene

Brunnen 12 (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäuden - ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7) .

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben,

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind aber nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkauf, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021' Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft.- Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen. oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B82 BÜRGER 82

Schreiben vom 23.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Königsbruch." Ich habe dafür folgende Gründe:

1. Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/mir Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben widerspricht einer Wiederherstellung des Königsbruchs, weil dem Eigentümer des Grundstücks durch einen Satzungsbeschluss Rechte zuwachsen, die er jetzt nicht hat. Diese Grundstücks bezogenen Rechte würden ihm ermöglichen, die Wiederherstellung des Moores zu verhindern. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil gegen das damalige Klimaschutzgesetz der großen Koalition vom 24.3.2021 diese Rechte bestätigt und der damaligen Bundesregierung aufgegeben, das Klimaschutzgesetz zur Sicherung individueller Menschenrechte nachzuschärfen.

In dem Urteil heißt es u.a.:

"Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln."

Zwar eignet der Stadt Homburg als Gebietskörperschaft die Planungshoheit in diesem Fall, doch hat sie ebenso wie alle anderen staatlichen Körperschaften den Klimaschutz als übergeordnetes Politikziel zu beachten.

2. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

3. Es gibt im Plan eine Reihe von Fehlern, die ich beanstande. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

4. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

5. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

6. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

7. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

8. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

9. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

10. Beanstanden muss ich auch eine Reihe massiver Abwägungsfehler bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1,7 BauGB. Die ausgewiesenen Parkplätze ist zum großen Teil in der

Zone 1 bei den Tinyhäusern untergebracht. Das ist nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 und 3 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend. Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten. Geradezu widersinnig ist die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger dürfte bekannt sein, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

B83 BÜRGER 83

Schreiben vom 22.06.2023

„Zu den aktuellen Plänen zur Neugestaltung des Königsbruchs möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zu ein paar mit wichtigen Punkten zukommen lassen:

Die derzeitigen Pläne (Flächennutzungsplan der Stadt Homburg) kennzeichnen das Gebiet als Grünfläche für Camping. Aber weder Campingplatz noch Bebauung haben jemals eine Genehmigung erhalten. Zwar könnte man eine nachträgliche Genehmigung erteilen, jedoch ginge dies mit erheblichen Auflagen und Kompensationsmaßnahmen einher. Diese Lasten möchte man dem Eigentümer ersparen, daher berücksichtigt die aktuelle Planung nicht die genehmigte Grünfläche, sondern den rechtswidrigen Zustand, der sich im Laufe der Jahre ergeben hat. Das erspart dem Eigentümer jegliche Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Er müsste Bäume pflanzen, pflegen und beim Wiederherstellen des Moores unterstützen. Stattdessen soll er nur Einkommen erzielen, ohne dafür Leistungen erbringen zu müssen. Dies steht im Widerspruch zu einem ordnungsgemäßen Genehmigungsverfahren gemäß dem Baugesetzbuch.

Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an mehrere bedeutende Naturschutzgebiete: ein "EU Vogelschutzgebiet", das Natura 2000 Schutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit demselben Namen und mehr. Bereits jetzt trägt der Betrieb des Campingplatzes zur Degradation des einstigen Niedermoores „Königsbruch“ bei. Er verursacht störende Auswirkungen und Schäden in den umliegenden Regionen, was sich in der Austrocknung des Moores, der Landschaftsveränderung und dem Rückgang der Artenvielfalt äußert. Weder im Planentwurf noch im Umweltbericht werden diese Störungen und Schäden berücksichtigt. Daher wurden auch keine wirkungsvollen Auflagen oder Kompensationsmaßnahmen erlassen, wie etwa der Bau eines Schutzdeichs oder das Anlegen einer Wasserhaltung auf dem Gelände.

Angesichts aller betroffenen Belange, die bei einer solchen Planung berücksichtigt werden müssen, ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Diese Abwägung sollte alle Interessen und Aspekte "gerecht" bewerten. Leider sind zahlreiche Abwägungsfehler aufgetreten, die nur durch Voreingenommenheit erklärt werden können:

- Der vorgesehene Parkplatz für bis zu 1.300 Besucher ist viel zu klein dimensioniert.
- Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes beeinträchtigt das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Die Behauptung, dass die Planung positive Auswirkungen auf das Klima habe, blendet die zukünftigen Klimaschäden aus.

- Die negativen Auswirkungen der illegalen Nutzung in der Vergangenheit werden in der Bilanz nicht berücksichtigt.
- Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete werden nicht ausreichend behandelt. All diese Fehler können dazu führen, dass die politisch gewollte Wiedervernässung des Königsbruchs verhindert wird und somit erhebliche Mengen an Klimagasen freigesetzt werden. Das Abwägungsverfahren erfüllt nicht die Anforderungen des Natur-, Wasser- und Klimaschutzes. Die Bilanzierung ignoriert wichtige Fakten und Argumente gegen die Planung. Sie ist einseitig und berücksichtigt ausschließlich das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers. Der Entwurf sollte vom Stadtrat unbedingt abgelehnt werden. Sollte er dennoch eine Mehrheit erhalten, muss er gerichtlich überprüft werden.
Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, das Königsbruch zu schützen.“

B84 BÜRGER 84

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in

Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche

vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der

Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B85 BÜRGER 85

Schreiben vom 22.06.2023

„Es liegt mir sehr am Herzen, auf die kritische Situation rund um das Königsbruch aufmerksam zu machen und schicke Ihnen heute meine Stellungnahme zum Vorhaben:

Der spezifische Bebauungsplan Königsbruch ist vollständig von einem bevorzugten Naturschutzgebiet umgeben, in Saarland. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz steht diesem Naturschutzziel entgegen. Im Umweltbericht fehlt eine angemessene Berücksichtigung dieser Problematik. Vor einer möglichen Umwandlung sollte die Übereinstimmung mit den Zielen des Vorranggebiets sichergestellt werden. Leider scheinen die vorgeschlagenen Änderungen diesen Zielen zu widersprechen, da effektive Auflagen und Ersatzmaßnahmen fehlen.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert bezeichnet. Jedoch wurde im Vorfeld der Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen entlang der gesamten Länge des zukünftigen Ferienhausgebiets gerodet, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu schaffen. Es bleibt fraglich, ob dies als angemessener Ersatz für den Verlust alter Baumbestände betrachtet werden kann. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den festgelegten Zielen des Landschaftsprogramms.

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 11'9 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Hornburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. 6.ei.de Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan sorgfältig überdacht wird, da dies zu einer erheblichen Wasserfläche führen würde. In trockenen Sommern

könnte dies zu einem erhöhten Wasserverlust durch Verdunstung im umgebenden Moorgebiet führen. Um dieser potenziellen Problematik entgegenzuwirken, ist es notwendig, die Wasserfläche zu reduzieren. Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

B86 BÜRGER 86

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

2. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in

der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

6. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Boden-

schutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des

Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B87 BÜRGER 87

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden,

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich daher in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten und diese sollten jetzt schon bedacht werden.

Ich begründe meine Stellungnahme wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch."

Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind.

Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen.

Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden.

Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt..., ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor, weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist daher leider komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO.

Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen wohl nicht zu begegnen ist.

Im Planentwurf fehlt auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, in der 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen), erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen.

Dies wurde leider im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutztVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, ist die Wiederherstellung der Moore von großer Wichtigkeit.

Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt leider so nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den bisher betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweierbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen.

Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Die Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden nicht genannt. Die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen, muss untersucht und berücksichtigt werden.

Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug (Rauchen, Grillen usw.).

Es wurde leider auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser darf aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen.

In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:

Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle.

Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten, macht dies keinen Sinn in dieser besonders schützenswerten Umgebung.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, ist eine kleinere Wasserfläche umweltschonend.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, muss umweltgerecht untersucht werden.

Der beiliegende Umweltbericht betrachtet leider nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24).

Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Dieses Moorgutachten von Experten für die Renaturierung von Mooren, halte ich für die wichtigste Basis und das dringend nötige Fundament, damit alle, Mensch und Natur, in gegenseitiger Wertschätzung sich zusammen entfalten und miteinander leben können und somit die Erholung suchenden Menschen diese Erholung auch in der hoffentlich bald wieder intakten Natur finden werden.

Darauf freue ich mich als Bürgerin der Stadt Homburg, der Stadt des Baumes!"

B89 BÜRGER 89

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 o/o aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 o/o aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze,

Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch

im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz „Vorrang vor allen anderen Nutzungen.“ Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Nietlermoorböden als schützenswert, Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet 11Jägersburger Wald und Königsbruch11, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch11, an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15) . Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:
Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (5. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:
Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:
- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.
- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima," Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch!" Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 26.06.2023

„in Zeiten des Klimawandels wende ich mich an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs auszudrücken und möchte Ihnen Argumente nennen, wieso erst eine Renaturierung geprüft werden sollte: Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Hornburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinflussen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen deutlich erkennbar, da der lebensraumtypische Bewuchs in der gesamten Umgebung zurückgeht. Beide Bäche gehören zum Maßnahmengebiet und sollten zumindest reguliert werden, um einen unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu verhindern. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätte der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Brandgefahr für Wald- und Moorbrände durch Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen. Die Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der näheren Umgebung ist von großer Bedeutung für ihren Erhalt. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Dadurch stehen die Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im klaren Widerspruch zu dem aktuellen Vorhaben.

Obwohl von Landesseite und kommunaler Seite Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15), sollte beachtet werden, dass dies kein Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets sein kann. Zudem kann die vorgeschriebene Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht unter Verwendung dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz besitzt.

Die geplante Erlaubnis für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (S. 22) ist nicht mit den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den erforderlichen fachlichen Standards vereinbar.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler festzustellen sind. Neben den bereits genannten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf Folgendes hinweisen:

- Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf abdecken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, ist daher nicht korrekt.
- Es ist anzuzweifeln, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersinnig. Der Vorhabenträger hat selbst bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung würden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser

Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht erfolgt ist.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welchen Wert solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Bitte nehmen Sie meine Bedenken zur Kenntnis und helfen Sie, das Königsbruch für zukünftige Generationen zu erhalten. Vielen Dank.“

B91 BÜRGER 91

Schreiben vom 26.06.2023

„mit Besorgnis wende ich heute an Sie, um zu den Plänen am Königsbruch Stellung zu beziehen:

Die geplante Bebauungsgrenzt an bedeutende Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende, rechtswidrig betriebene Campingplatz hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist

auf den Freiflächen deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang lebensraumtypischen Vegetation im gesamten Gebiet dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des geplanten Maßnahmengebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu

stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden! Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte der „gute Erhaltungszustand“ das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als hätten der aktuelle Zustand keine Auswirkungen auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Erwähnung der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Brut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen durch das Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Beeinträchtigung von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die Umwandlung des Gebiets in ein Ferienhausgebiet würde jedoch die Wiedervernässung verhindern. Damit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Es wurde beschlossen, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite ein Interesse am Erhalt der Anlage bekundet wurde (S. 15). Dennoch sollte beachtet werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, insbesondere da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Die geplante Genehmigung für das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) widerspricht eindeutig den geltenden Wasserschutzbestimmungen und den notwendigen fachlichen Vorgaben, die hier gelten.

Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass der Entwurf, der bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Fehler aufweist. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich auf folgende Aspekte hinweisen:

• Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich ein beträchtlicher Teil der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Somit ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Es besteht berechtigter Zweifel daran, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen sind, da die Waschlplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Zudem stellt sich die Frage, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, erscheint äußerst widersprüchlich. Der Vorhabenträger selbst hat in Gesprächen bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz befindet sich an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies eine erhebliche Auswirkung auf das ganze Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung jedoch nicht geschehen ist.
- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Diese Vorgehensweise wirft die Frage auf, weshalb solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Lassen Sie uns gemeinsam an der Bewahrung unseres Erbes arbeiten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

B92 BÜRGER 92

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen vertreten wir die Interessen der Bürger*innen im Landkreis und in der Stadt Kaiserslautern. Wir sehen die Interessen dieser Bürger*innen von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, befindet sich unmittelbar an der Grenze zu unserem Kreisverband und ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Landkreis. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als politische Interessensvertretung sehen wir die Bürger*innen unseres Kreisverbandes in ihren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der Nähe des Moores zu unserem Landkreis ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, dass sie darüber hinaus Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz unseres Bundeslandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer kreis- und landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit lan-

desweiteren Folgen, und weil den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2, der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht aber auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet, die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger*innen nicht nur im Saarland, sondern auch in unserem Landkreis ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist

komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz {VN} des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Landstuhler Bruch/Oberes Glantal im Kreis Kaiserslautern. In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern

und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen" sowie an das Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch/Oberes Glantal".

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit

einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für eine noch größere Zahl von Besuchern ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, den Belangen des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch

unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der überregionalen Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B93 BÜRGER 93

Schreiben vom 26.06.2023

„Als Hamburger Bürger sind wir von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft im Saarland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch bzgl. des Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundesund Landesebene eine sehr schwerwiegende politische Forderung, deren kurzfristige gestzi-liche Normierung absehbar ist.

Planerisch fehlt es an der gebotenen Abwägung von Klimaschutz durch Moorwiedervernässung als überlegendem öffentlichem Interesse gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Grundstückseigentümers. Somit liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauG vor, der uns als Bürger Hamburgs unmittelbar betrifft. Aufgrund der überregionalen Bedeutung von Mooren werden bei Wiedervernässung des Moores im Königsbruch dort erhebliche Mengen an Klimagasen gebunden werden, was positive Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben wird. Ferner wird zum Ende des Jahres das in parlamentarischer Beratung befindliche saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen normieren, die in diesen Planungsprozess einfließen müssen.

Im Übrigen begründen wir unsere Stellungnahme, wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3.

Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser normiert und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und muss zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Ferner besteht die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Menschen im Ostsaarland ausgesetzt ist, ist planerisch unabdingbar zu berücksichtigen!

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. So umfasst die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze jedoch weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch bzgl. des vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz sowie hinsichtlich der gültigen Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ferner ist die Planung unzulässig, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der 8-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch entfallen in diesem Gebiet sämtliche wasserrechtlichen Beschränkungen und Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wonach 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans

Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln.

Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, da aufgrund der Bebauungsdichte und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher ist für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle schutzzweckwidrige Zustand verstetigt, indem der aktuelle Status darin normativ voraus gesetzt wird, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen erfolgen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist, nicht vereinbar. Sie wird aus weiteren Gründen, die im Folgenden noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 m breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln.

Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ kann auf eine Reihe Tinyhäuser verzichtet werden. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Hierfür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden.

Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Durch die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindert. Damit steht das gesamte Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Dies gilt auch bzgl. der Ziele der Landes- und Bundesregierung, wonach Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies einen bedeutenden Anteil dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch bzgl. der klimatischen Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sind Amphibienschutzmaßnahmen vorzusehen.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

- an das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch",
- an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch",
- an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt.

Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden ignoriert. Eine bloß deklaratorische Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachaktive Arten durch Licht, und nicht

zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Auf eine Alternativenprüfung wurde verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage priorisiert wurde (S. 15). Politisch motivierte Interessen können jedoch kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene, ergebnisoffene Alternativenprüfung umgangen werden.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä. sowie eine weitere Lagerhalle. Daraus folgt zwingend, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich erheblich. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das bedeutet, dass auf dem bestehenden Tennisplatz z.B. eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu beachten sind und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind erhebliche Abwägungsfehler unterlaufen, wobei neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen ist:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen für den Stellplatzbedarf von bis zu 1.300 Besuchern keinesfalls aus. Darüber hinaus ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen. Die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 können keinen Bestand haben. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Damit werden solche Beteiligungsverfahren ad absurdum geführt.

Bereits aus vorstehenden Gründen ist der B-Plan abzulehnen!

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die veralteten Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Anwohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert.

Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch."

Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B94 BÜRGER 94

Schreiben vom 22.06.2023

„mit großer Sorge habe ich die aktuellen Pläne zur Neugestaltung des Königsbruchs zur Kenntnis genommen und bitte nachstehende Hinweise zu beachten.

Eine erfolgreiche Wiedervernässung der Niedermoorböden am Standort und in der Umgebung ist von großer Bedeutung. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch diese Wiedervernässung verhindern. Daher steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes.

Der Schutz des Wassers erfordert, dass bei der Errichtung der Tinyhäuser keine Bodeneingriffe erfolgen. Trotzdem benötigen diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Die Verlegung

dieser Leitungen würde jedoch einen erheblichen Eingriff in die Bodenschichten erfordern, was den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden widerspricht.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist es in der Wasserschutzzone 2 untersagt, Campingplätze, Wochenendhäuser und Badestellen zu betreiben. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch besitzt jedoch keine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher vollständig rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen erlaubte. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan steht im Widerspruch zu den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung. Selbst bei einer Neuerrichtung von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zusätzlich ist die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone nicht akzeptabel. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner aktuellen Form nicht genehmigungsfähig, und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet verläuft, sollten wir unbedingt geeignete Vorkehrungen zum Schutz der dort lebenden Amphibien treffen.

Das Gebiet des spezifischen Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist komplett von einem Naturschutzprioritätsgebiet umgeben. Dieses Gebiet zielt darauf ab, den Naturschutz zu gewährleisten und zu fördern. Die gegenwärtige Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht hinreichend beachtet. Es wäre sinnvoll, vor einer Umwandlung sicherzustellen, dass das Gebiet den Schutzzielen entspricht. Bedauerlicherweise scheinen die aktuellen Pläne diesem Ziel entgegenzuwirken, da sie kaum wirksame Schutzauflagen und angemessene Ersatzlösungen berücksichtigen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 31 a BauGB im Umweltbericht sind unzureichend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000-Gebiets erfüllt nicht die Anforderungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die aufgrund der landesweiten Bedeutung dringend durchgeführt werden sollte. Insbesondere verstößt dies gegen § 44, Absatz 1 Satz 4 BNatSchG, welcher besagt, dass es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die Behauptung im Umweltbericht, dass eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete festgestellt werden könne, ist falsch. Ebenso irreführend ist die Aussage, dass das Schutzgut Boden "nicht erheblich betroffen" sei, wenn die geplante Nutzung der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des Geländes die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000-Gebiets verhindert.

Im Landschaftsprogramm von 2009 wird der umliegende Wald und die weit verbreiteten Niedermoorböden als schützenswert angesehen. Dennoch erfolgte im Vorfeld der Planung für das geplante Ferienhausgebiet eine Rodung eines 30 Meter breiten Waldstreifens entlang der gesamten Länge des Areals, um einen Waldsaum zu schaffen. Die Frage bleibt offen, ob dies ausreichend ist, um den Verlust des bestehenden Baumbestandes angemessen zu kompensieren. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird zudem zu einer weiteren Entwässerung der Moorböden führen. Beide Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den im Landschaftsprogramm festgelegten Zielen.

Obwohl die ausgewiesenen Parkplätze den genannten Stellplatzbedarf decken, befinden sich viele der Stellplätze für die Tinyhäuser in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Aussage, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

Die Behauptung, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigungsfähig wären.

Es erscheint äußerst widersprüchlich zu behaupten, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umliegenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Der Campingplatz liegt an der tiefsten Stelle des Königsbruchs, und ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde der Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Angesichts der Größe des Königsbruchs hätte dies erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Saarland. Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung nicht geschehen ist. Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende

der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, welche Bedeutung solche Verfahren überhaupt haben.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes lehne ich den vorliegenden Entwurf in dieser Form ab. Ich bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet um 25 % den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutZVO § 17, ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Zudem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden dürfte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, indem es zu erhöhtem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Zusätzlich könnte dies die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist völlig unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und kommt zu dem Ergebnis, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) bestehen. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr

2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren in der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechendes Fachwissen. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die bedeutendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands unerlässlich ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung gebührend berücksichtigt. Zudem wird das vom Stadtrat beschlossene und im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten nicht abgewartet.

Es ist inakzeptabel, dass trotz der eindeutigen Vorschrift des saarländischen Wassergesetzes (§ 56 Abs 3) nur ein 5 Meter breiter Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach geplant ist. Das bloße wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers kann nicht als ausreichende Begründung für einen solchen Verzicht angesehen werden.

Die Fläche des baurelevanten Entwicklungsplans Königsbruch in Saarland ist vollständig von einem Schutzgebiet umgeben. Dieses Gebiet hat die Zielsetzung, den Naturschutz zu fördern und zu sichern. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz ist jedoch konträr zu diesen Zielen. Leider wurde dieser Aspekt im Umweltbericht nicht ausreichend gewürdigt. Es ist daher notwendig, vor einer etwaigen Umwandlung die Ziele des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Leider scheinen die vorgeschlagenen Änderungen diesem Ziel entgegenzuwirken, da keine geeigneten Schutzmaßnahmen und Ersatzlösungen in Betracht gezogen werden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Campingplatz größtenteils von dem Natura 2000 Gebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch" umgeben ist. Dieses Gebiet zählt zu den größten im Saarland und erstreckt sich über eine Fläche von 647 Hektar. Es beherbergt 14 verschiedene Lebensraumtypen und 9 Arten von besonderer Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist von großer Bedeutung auf regionaler Ebene und hat das klare Ziel, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erhalten und entwickelt zu werden. Es ist äußerst beunruhigend, dass der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht notwendig erachtet und lediglich von einer oberflächlichen Vorprüfung spricht. Angesichts der herausragenden natürlichen Werte, ihrer aktuellen Gefährdung und der erheblichen Störwirkung durch die tägliche Anzahl von 1300 Besuchern ist es unbedingt erforderlich, gegen dieses Verfahren Einspruch zu erheben.

Es ist nicht zu akzeptieren, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den dafür vorgesehenen Grundstücken der Tinyhäuser in Wasserschutzzone 2 (S. 22) erlaubt werden soll. Diese Maßnahme steht im direkten Konflikt mit den geltenden Wasserschutzvorschriften und den erforderlichen fachlichen Richtlinien.“

B95 BÜRGER 95

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürgerin des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400

Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.
17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.
18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:
- Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:
- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.
 - Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.0 Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase

in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B97 BÜRGER 97

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung

zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem 0Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten¹¹, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.
16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den 1inylhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes

hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B98 BÜRGER 98

Schreiben vom 25.06.2023

„Als ehemalige Bürger in unserer Stadt, in der ich aufgewachsen bin, sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (r,JW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen

Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7). Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ

hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand

bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend.

Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: „es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Das Urteil des Umweltberichts, wonach „eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten“ attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei „nicht erheblich betroffen“. Wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.“

B99 BÜRGER 99

Schreiben vom 15.06.2023

„Das Königsbruch, in welchem die o.g. Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand, degradiert oder vollständig zerstört. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Belange bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Königsbruch - Moores ist davon auszugehen, dass derzeit wegen der fortschreitenden Austrocknung erhebliche Mengen Klimagase emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Ich sehe mich auch mittelbar betroffen, weil in diesem B Plan Entwurf Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und zugleich den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Sachverhalte entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die gesamte Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäusern ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch

ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, sowie das Vorhandensein von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland betroffen sind, ist ein landespolitischer Belang, der eine große Zahl von Bürgern betrifft und nicht mittels Befreiungen genehmigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude vorsah. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten auf dem gesamten Gelände ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, weder ein Baurecht vor, noch eine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht vollkommen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt. Auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die VO des gültigen Wasserschutzgebiets ist eine solche Nutzung definitiv ausgeschlossen. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht dadurch abzuhelpen, dass die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Fazit: Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben, was vollkommen widersinnig ist.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine

Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen, was ich hiermit rüge.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, besser aber verschlossen, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen und wird meinerseits gerügt.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung in jedem fälle schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Ein Gespräch mit den Naturschutzverbänden in der Gaststätte des Campingplatzes wird in den vorliegenden Unterlagen überhaupt nicht erwähnt.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form für rechtswidrig in vielerlei Hinsicht und keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B100 BÜRGER 100

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als 11Wasserschutzgebiet Homburg/königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (5. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Sol-

che Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen, Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten!" (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "[ä]gersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH

Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B101 BÜRGER 101

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider

gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend

berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität.

Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der

Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B104 BÜRGER 104

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon

berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen

Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.
6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen

Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß

nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell

vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B105 BÜRGER 105

Schreiben vom 24.06.2023

„wir können uns nicht vorstellen, dass die beabsichtigten Baumassnahmen am Königsbruch in irgendeiner Weise dem Naturschutz dienlich sind.

Umliegende Naturschutzflächen würden so auch weiterhin durch Besucher und deren Hunde in massiver Weise gestört bzw. sogar vernichtet.

Die so wichtige geplante Wiedervernässung der Moore würde durch die vorgesehene Bebauung mit Tinyhäusern quasi unmöglich.
Im Sinne des Naturschutzes treten wir für die Renaturierung des Königsbruchs ein.“

B106 BÜRGER 106

Schreiben vom 27.06.2023

„Hiermit bitten wir ausdrücklich darum, Abstand von einer Trockenlegung des Moores „Königsbruch“ zu nehmen und einer Wiedervernässung zuzustimmen, um die Reduzierung der von der Landesregierung angesetzten 55% CO₂-Gases zu ermöglichen.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bebauungsplan Königsbruch und die Flächenumnutzung Königsbruch aus.

Eine kommerzielle Nutzung dieses Gebietes widerspricht jeglichem Naturverständnis und dem Entgegenwirken des Klimawandels.

Wir beziehen uns auf folgende Schreiben und Gesetze:
<https://www.bmeJ.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/moorbodenschutz.html>
<https://www.bfn.de/moorschutzstrategien-europa>

Um eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen wären wir sehr dankbar.“

B107 BÜRGER 107

Schreiben vom 20.06.2023

„Ich schreibe Ihnen heute als Anwohnerin und besorgter Bürgerin, um meine Gedanken und Sorgen über die Zukunft des Königsbruchs mitzuteilen.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten" ist in der Wasserschutzzone 2 explizit der Betrieb von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Badestellen untersagt. Der derzeitige Campingplatzbetrieb im Königsbruch verfügt definitiv nicht über eine gültige Baugenehmigung. Die vorhandenen etwa 400 Gebäude sind daher komplett rechtswidrig, da weder die wasserrechtliche Genehmigung von 1972 noch eine ausdrückliche Erlaubnis für einen Campingplatz den Bau von festen Strukturen oder Abwasserleitungen gestattet haben. Die geplante Beibehaltung der Gemeinschaftsinfrastruktur im Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang unangemessen, da sie den vorrangigen Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht. Selbst bei einer Neuanlage von Schmutzwasserleitungen bleibt die Gefährdung des Trinkwassers bestehen. Zudem stellt die vorgeschlagene Regelung zur Versickerung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen über die belebte Bodenzone einen unakzeptablen Vorschlag dar. Der vorliegende Bebauungsplan ist in seiner gegenwärtigen Form nicht genehmigungsfähig und es darf keine Ausnahme von den geltenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 4 gemacht werden.

Durch die Abholzung einer Waldfläche von 1,4 ha wird eine Wiederherstellung als Waldsaum angestrebt, um den erforderlichen Waldabstand gemäß S 14,3 LWaldG zu erfüllen. Eine Alternative bestand darin, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Die Abholzung hat einen erheblichen Verlust an assimilierender Leistung zur Folge, der durch die geplanten Pflanzungen weder kurz- noch langfristig ausgeglichen werden kann. Es ist bedauerlich, dass hierfür kein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.

Es ist äußerst bedenklich, dass man trotz der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe im saarländischen Wassergesetz (§ 56 Abs 3) nur einen 5 Meter breiten Randstreifen entlang der Gewässer Schwarzbach und Lindenbach plant. Das alleinige wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt keinesfalls einen solchen Verzicht.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das Sondergebiet in drei Zonen aufgeteilt wird. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind: Geschäfte, Freizeitmöglichkeiten, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Diese Erweiterungen deuten darauf hin, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher ausgebaut werden sollen. In der Regel gehen solche Aktivitäten mit einer erhöhten Lärmbelastung, zusätzlichem Licht und verstärktem Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der Wichtigkeit des Schutzes der dort beheimateten Arten ist dieser Plan abzulehnen.

Im Sinne des Wasserschutzes sollte bei der Aufstellung der Tinyhäuser kein Bodeneingriff erfolgen. Dennoch erfordern diese Gebäude Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Um diese Leitungen

zu verlegen, müsste jedoch ein erheblicher Eingriff in die Bodenschichten vorgenommen werden, was nicht mit den wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Böden vereinbar ist.“

B108 BÜRGER 108

Schreiben vom 26.06.2023

„als Bürger und Bürgerin unserer Stadt sehen wir uns von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erheben daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur mit Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden vernachlässigt. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehen wir uns in unseren individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „No-go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase

in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU-Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH-Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.0 Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik und Vernunft ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störfwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B109 BÜRGER 109

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger des Saarlandes sehe ich mich von der a.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den varhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Moaren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Maaren stammen. 98 % aller Maare in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU-Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewagen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima- und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vorsitzender einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltpfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen

Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasseroberfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschlplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine

"kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B110 BÜRGER 110

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom

6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß§ 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächen identische Naturschutzgebiet "Jägersburger

Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B111 BÜRGER 111

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs, die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlereiweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der dem Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor.

Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockene Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere.

Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!),

auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche-unter-wasser-setzen kann: Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 Bau GB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

B112 BÜRGER 112

Schreiben vom 22.06.2023

„Als engagierte Naturschützer bin ich häufig im Eichwald und anderen Waldgebieten unterwegs, die Jägersburg von Osten und Süden her umgeben. Ich fühle mich durch den Bebauungsplan im Bereich des Königsbruchs stark betroffen. Das größte saarländische Moorgelände, das bis an den Ortsrand von Jägersburg reicht, betrifft mich auch persönlich, da ich in dem ausgedehnten Waldgebiet regelmäßig Erholung suche. Die Austrocknung der Landschaft in diesem Bereich, sowohl diesseits als auch jenseits der

Autobahn A 6 beunruhigt mich schon seit vielen Jahren. Man sieht das an Veränderungen der Vegetation, am Absinken des Geländes (sichtbar an Wurzeln der Bäume, die aus dem abgesunkenen Boden heraus ragen) und an mittlerweile ausgedehnten Trockenschäden im Wald.

Das Vorhaben im Königsbruch wird dazu führen, dass dieser Prozess sich fortsetzt. Es wären dringend Maßnahmen zu ergreifen, die den Grundwasserspiegel wieder steigen lassen. Der jetzige Campingplatz liegt am tiefsten Punkt des Geländes. Ein Anstieg des Grundwasserspiegels würde sich dort so auswirken, dass der Platz zumindest zeitweise im Jahr überschwemmt würde. Deswegen ist ein B Plan, der de111 Eigentümer des Grundstücks das Recht gäbe, den Wiederanstieg des Grundwassers zu verhindern, tödlich für das Moor. Der Austrocknungsprozess würde sich fortsetzen und die Moorböden, die das Wasser halten, zerstören. Viele Bäume würden in trockenen Sommern absterben. Da die Klimawandel künftig häufig trockenere Wetterlagen im Sommer erwarten lässt, ist dies eine reale Gefahr für den Wald, in dem aufgrund der Geologie bisher viele Bestände an Bäumen vorkommen, die Feuchtigkeit benötigen. Die Waldschäden wären auch ein wirtschaftliches Thema für die Eigentümer des Waldes. In ideeller Weise auch für mich. Viele seltene Pflanzen würden verloren gehen. Ich erwähne hier stellvertretend für viele den Lungenenzian (das einzige saarländische Vorkommen), Moorbirken und die Rauschbeere.

Die Austrocknung der Böden hätte eine weitere Folge: Aus degradierten Mooren Gasen erhebliche Mengen an Kohlendioxid und Methan aus. Diese Menge ist klimarelevant.

Außerdem sehe ich eine Reihe von Rechtsverstößen, die einen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat in unveränderter Form m.E. hindern:

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

In einer Entfernung von 500 m und 2,5 km befinden sich zwei weitere Naturschutz und FFH Gebiete ("Westrichter Moorniederung" und "Closenbruch"). Da es sich in beiden Fällen um Feuchtgebiete handelt, die auf demselben Grundwasserkörper gelegen sind, haben Planungen im Königsbruch Auswirkungen auf die anderen Schutzgebiete. Beides wurde im Planentwurf nicht beachtet. Dies hätte vor der Vorlage des Entwurfs untersucht werden müssen. Vor allem deswegen, weil Studien in Rheinland Pfalz bekannt sind, wonach die Grundwasser Neubildungsrate in den letzten Jahrzehnten dort dramatisch abgenommen hat. Prof. Dr. Jürgen Hahn von der Universität Koblenz/Landau spricht von einem Defizit, das mehr als 50 % beträgt.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den linyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S.

15) Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a Bau GB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung-betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.“

B113 BÜRGER 113

Schreiben vom 27.06.2023

„Sicherlich ist das Recht auf Nah-Erholung der Homburger Bürger und Bürgerinnen sehr wertvoll. Mit gutem Gewissen gegenüber der Natur und den Mitmenschen dazu auch nachhaltig.

Dieses Recht auf Erholung hat auch die Natur rund um das Königsbruch und daher braucht diese dringend unsere Unterstützung.

Das Königsbruch hat den Menschen hier in der Umgebung schon seit Jahrhunderten so viel gegeben, jetzt braucht es unsere Hilfe.

Ohne einen Ausgleich der Interessen von Menschen und Natur werden wir der Klimakrise nichts entgegensetzen können, jede Hilfe, die die Natur uns geben kann, sollten wir dankbar aufnehmen und in unseren Plänen mit einarbeiten.

Und eine erfolgreiche Renaturierung des Königsmoors macht unsere Region und den Saarpfalz-Kreis noch attraktiver für erholungssuchende umweltbewusste Menschen. Diese brauchen wir in einer möglichst intakten Natur mit einer wunderschönen gründlich geprüften Tinyhäuser-Anlage, in unserer wunderschönen Stadt und Umgebung.

Diese umweltschonende Planung fehlt jedoch in Ihrem Entwurf. Daher sehe ich mich als Bürgerin unserer Stadt von der oben genannten Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Denn das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein herausragendes politisches Anliegen und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden,

Die Planung berücksichtigt dies leider nicht. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Was wäre sinnvoller, als diesen Ausgleich in dieser Zeit der bedrohlichen Erderwärmung sehr ernst zu nehmen. Gute Erholung geht nur in gesunder Umgebung. Wenn jedoch die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind, fehlen diese Grundlagen.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich daher in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind.

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen.

Als Bürgerin unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten und diese sollten jetzt schon bedacht werden.

Ich begründe meine Stellungnahme wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch."

Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind.

Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten.

Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus.

Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen.

Im Entwurf zur FNP-Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden.

Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK), befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt..., ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser.

Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall.

Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist), sah nur Zeltplätze vor, weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude.

Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist daher leider komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz.

Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO.

Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen wohl nicht zu begegnen ist.

Im Planentwurf fehlt auch eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, in der 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP).

In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen), erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen.

Dies wurde leider im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutztVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine hoffentlich mögliche Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch.

Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, ist die Wiederherstellung der Moore von großer Wichtigkeit.

Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt leider so nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete:

An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den bisher betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweierbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar.

Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen.

Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung.

Die Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen werden nicht genannt. Die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen, muss untersucht und berücksichtigt werden.

Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug (Rauchen, Grillen usw.).

Es wurde leider auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser darf aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen.

In Zone 3, die die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:

Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle.

Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten, macht dies keinen Sinn in dieser besonders schützenswerten Umgebung.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, ist eine kleinere Wasserfläche umweltschonend.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, muss umweltgerecht untersucht werden.

Der beiliegende Umweltbericht betrachtet leider nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten).

Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit.

Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernäsung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre.

Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24).

Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Dieses Moorgutachten von Experten für die Renaturierung von Mooren, halte ich für die wichtigste Basis und das dringend nötige Fundament, damit alle, Mensch und Natur, in gegenseitiger Wertschätzung sich

zusammen entfalten und miteinander leben können und somit die Erholung suchenden Menschen diese Erholung auch in der hoffentlich bald wieder intakten Natur finden werden.
Darauf freue ich mich als Bürgerin der Stadt Homburg, der Stadt des Baumes!“

B114 BÜRGER 114

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.
- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden

weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

• Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B115 BÜRGER 115

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft:

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

• Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.
 - Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.
 - Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden. Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.
- Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B116 BÜRGER 116

Schreiben vom 26.06.2023

„ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken bezüglich des Königsbruchs zum Ausdruck zu bringen. Im folgenden finden Sie meine Argumente für den Erhalt und die Renaturierung der Moorlandschaft: Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall deutlich erkennbar und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche befinden sich innerhalb des Planungsgebiets und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moorkörper zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gäbe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher pro Tag, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, ihre Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch künstliches Licht sowie die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden aufgrund von Funkenflug, beispielsweise von Grillvorrichtungen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der umliegenden Region benötigen dringend eine Wiedervernässung, um ihre Existenz zu sichern. Die geplante Umwandlung in ein Ferienhausgebiet würde jedoch eine solche Wiedervernässung verhindern. Somit steht das gesamte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Bodenschutzes.

Die Entscheidung, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten, wurde getroffen, da sowohl von Landesseite als auch von kommunaler Seite Interesse am Fortbestand der Anlage gezeigt wurde (5. 15). Allerdings sollte bedacht werden, dass dieses Interesse nicht als maßgebliches Kriterium für die rechtliche Bewertung des Schutzbedarfs eines Natura 2000-Gebiets herangezogen werden kann. Des Weiteren kann die erforderliche Alternativenprüfung im Bauleitplanverfahren nicht aufgrund dieses Arguments umgangen werden, da das betreffende Vorhaben keinen Bestandsschutz genießt.

Es ist nicht vertretbar, dass das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den entsprechenden Grundstücken der Tinyhäuser in der Wasserschutzzone 2 (5. 22) gestattet werden soll. Dies steht im klaren Widerspruch zu den geltenden Wasserschutzverordnungen und den erforderlichen fachlichen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind.

Zuletzt sind bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen. Neben den bereits erwähnten Sachverhalten möchte ich zusätzlich auf folgende Punkte hinweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch befinden sich ein großer Teil der Tinyhäuser-Stellplätze in der nicht zulässigen WSZ 2. Daher ist die Feststellung, dass den Belangen des Verkehrs entsprochen wird, nicht korrekt.

- Die Annahme, dass Ver- und Entsorgung nicht betroffen seien, ist anzuzweifeln, da die Waschplätze, Toilettenanlagen und Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Es ist fraglich, ob solche Anlagen für 1300 Personen in einer Wasserschutzzone 3 überhaupt genehmigt werden könnten.

- Die Behauptung, dass das Vorhaben "positive Auswirkungen auf das Klima" habe, wirkt geradezu widersinnig. Der Vorhabenträger selbst hat bestätigt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, da ein Anstieg des Grundwasserspiegels seine Freizeitfläche überfluten könnte. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan würde ihm Nutzungsrechte zusichern, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Renaturierung anstrebt, geltend machen könnte, um Schadenersatz zu erhalten. Dies würde einer Wiederherstellung des Königsbruchs entgegenstehen. Ohne die Wiedervernässung werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trockengefallenen Torfschichten freigesetzt, was unser Klima belastet. Gemessen an der Größe des Königsbruchs ist dies eine Belastung von erheblicher landesweiter Bedeutung. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, was in der vorliegenden Abwägung in keiner Weise berücksichtigt wurde.

- Es ist bemerkenswert, dass der Vorhabenträger am Ende der Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprechen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden hat und dabei bereits Argumente vorgebracht wurden, ignoriert er diese einfach. Dies wirft die Frage auf, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Logik, Vernunft und Anstandes ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte die Verwaltung und den Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich sein.

Mit der Hoffnung, dass Sie sich für den Schutz unseres Königsbruchs entscheiden, verbleibe ich mit besten Grüßen.“

B117 BÜRGER 117

Schreiben vom 23.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Auf Grund meiner persönlichen Beziehung zum „Königsbruch“ lehne ich jegliche Bebauung ab. Da meine Großeltern Eigentümer eines Laubwaldes im Königsbruch waren, konnte ich als Kind dort oft umherstreifen und viele Pflanzen und Tiere kennenlernen (Pilze, Blindschleichen usw.).

Später dann, war der Wald Forschungsgebiet (Biogeographie).

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf

Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit

nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zu wieder gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz

(VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, wovon in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuwehren, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des

saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach§ 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbrucha, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die

umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die not-

wendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch". Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15) _ Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein

hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima". Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen

bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (fÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich

größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist."

B118 BÜRGER 118

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte

Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA

in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes.

Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

10. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens

der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

11. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

12. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz

zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

20. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B119 BÜRGER 119

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit mache ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan zum Campingplatz Königsbruch geltend.

Dazu folgende Argumente:

Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenschbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Stadt sollte nicht von "Schwarzbauten" reden: SEHR viele Leute haben 1: 1 gekauft, sind aber nicht über die Unrechtmäßigkeit der Immobilie informiert worden - hätten sonst NICHT gekauft. Solche Vorwürfe treffen in vielen Fällen die Geschädigten zum eh schon geplanten Ruin zu Unrecht.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Dieser Widerspruch eingereicht, ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs. Gegen den Beschluss behalte ich mir Rechtsmittel vor.“

B120 BÜRGER 120

Schreiben vom 28.06.2023

„Die Änderung zum Flächennutzungsplan und der projektbezogene Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch geistert schon lange durch die Presse und wird zum Teil sehr emotional diskutiert.

Tatsache ist ja wohl, dass der Eigentümer die nicht legalen "Bauten" entfernen und eine legale Bebauung durchführen will. Nun gibt es in unmittelbarer Nähe ein Moor ... etwas was im Saarland nicht mehr oft zu finden ist. Moore sind - das wird heute keiner mehr bestreiten - enorm wichtige CO2 Speicher, enorm vielfältige Lebensräume und insgesamt extrem schützenswert bzw. auch renaturierungswert einzustufen. Natürlich steht dagegen ein wirtschaftliches Interesse. Beides sollte zu Wort kommen können und in eine Entscheidung mit einbezogen werden können. Um dies korrekt zu tun, benötigt man zur Beurteilung der Seite des Moores Menschen, die Ahnung vom Moor haben, Moorexperten, die auch wissen, wie Erhalt und ev. Wiedervernässung sich auf die Umgebung auswirken. Sprich ein Gutachten. Unabdingbar.

Hier gibt es ja nun in Greifswald ein Moor Zentrum in Deutschland, welches daran arbeitet und forscht, die lebenswichtigen und verletzlichen Systeme des Moores zu erhalten, degradierte Moore zu renaturieren und die nachhaltige Nutzung von Moorflächen und angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Hier arbeiten über 50 fachkundige Menschen verschiedenster Professionen an Lösungsansätzen, deutschlandweit und weltweit.

Ich habe nirgends entnehmen können, dass hier von seiten der Stadt Homburg ausreichend Hintergrundwissen und Expertise in die Entscheidung, die das Campingplatzgelände betrifft, einfließt, ein Moorgutachten ist bisher nicht beauftragt (es gebe wohl keine Gutachter).

Man sollte keine Tatsachen schaffen, die später nicht korrigiert werden können. So traurig es für den Campingplatz und dessen Betreiber und natürlich die Nutzer ist, so müssen doch eventuelle Schäden, Nutzen und Auswirkungen genauestens untersucht sein, bevor in einem Kompromiss einerseits das Moor erhalten bzw. renaturiert bzw. eine Neubebauung in welcher Form auch immer genehmigt werden kann. In diesem Sinne formuliere ich hier meinen Einspruch.“

B121 BÜRGER 121

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den og Bebauungsplan Königsbruch wegen der unbekanntenen Auswirkungen auf das Niedermoor
Zumindest müsste ein Moorgutachter gehört werden und berücksichtigt werden bei der Planung. Und dies müsste dann auch miteinbezogen werden in den Interessensausgleich Camping Platz und Naturschutz, damit auch unsere Enkel noch ein lebenswertes Homburg vorfinden !!!“

B122 BÜRGER 122

Schreiben vom 26.06.2023

„aus Sorge um den Erhalt meiner und auch Ihrer Heimat wende ich mich heute an Sie und bitte darum, dass meine Einwände berücksichtigt werden.

Der beigefügte Umweltbericht ist äußerst unzureichend. Er behandelt lediglich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) vorhanden sind. Es wurden keine eigenständigen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die Verhinderung der Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dabei ist die Wiedervernässung von entscheidender Bedeutung für den Erhalt eines guten Zustands. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung adäquat berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und momentan in der Vergabe befindliche Moor-Gutachten wird nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", das gleichnamige FFH-Gebiet, das Naturschutzgebiet "Königsbruch" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen". Der bereits bestehende Campingplatz, der in rechtswidriger Weise betrieben wird, hat bereits erhebliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, die offensichtlich die umliegenden Schutzgebiete beeinträchtigen. Die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach ist auf den Freiflächen überall zu sehen und wird durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses in der gesamten Umgebung dokumentiert. Beide Bäche gehören zum Maßnahmensgebiet und sollten zumindest reguliert werden, um den unkontrollierten Wasserabfluss aus dem Moor zu stoppen. Weder im Entwurf noch in der begleitenden Umweltprüfung wird auf die Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten in den letzten Jahrzehnten eingegangen. Dabei sollte doch der "gute Erhaltungszustand" das Ziel jeder Schutzmaßnahme sein. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustands auf die zu schützenden Flächen. Eine bloße Übernahme der Schutzgebiete ohne angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen Störungen, die zweifellos von der Nutzung der Fläche ausgehen, reicht nicht aus. Dazu zählen: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher, das Sondergebiet in drei Zonen aufzuteilen. Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz gewidmet ist, soll zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen erhalten, die bisher nicht vorhanden sind:

Geschäfte, Freizeitangebote, kulturelle Einrichtungen und eine weitere Lagerhalle. Dies würde darauf hindeuten, dass die Freizeitmöglichkeiten für bis zu 1300 Besucher erweitert werden sollen. Solche Aktivitäten gehen in der Regel mit erhöhtem Lärm, Licht und Verkehr einher, was die Störung der umliegenden Naturflächen verstärken würde. Aus Gründen des Naturschutzes und der großen Bedeutung des Schutzes der dort lebenden Arten sollte dieser Plan abgelehnt werden.

Im Zuge der geplanten Wiederherstellung eines Waldsaums wurde eine 1,4 ha große Waldfläche abgeholzt, um den erforderlichen Waldabstand gemäß § 14,3 LWaldG einzuhalten. Es bestand auch die Möglichkeit, auf eine Reihe von Tinyhäusern zu verzichten. Der Verlust an assimilierender Leistung durch die

Abholzung ist erheblich und kann durch die geplanten Pflanzungen weder kurzfristig noch langfristig ausgeglichen werden. Es ist bedauerlich, dass dafür kein angemessener Ausgleich vorgesehen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die äußere Erschließung des Geländes über eine Zufahrtsstraße erfolgt, die durch ein Feuchtgebiet verläuft, sollten wir Maßnahmen zum Schutz der dort lebenden Amphibien in Betracht ziehen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet unerklärlicherweise den maximal zulässigen Versiegelungsbereich gemäß der BauNutzVO § 17 um 25 %. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das könnte bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit diversen Freizeitmöglichkeiten oder sogar ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten errichtet werden könnte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Umgebung, da es zu zusätzlichem Lärm und unerwünschter Lichteinwirkung führen würde. Beides könnte auch die Zahl der Nutzer weiter steigern.

Der vorliegende Umweltbericht ist gänzlich unzureichend. Er behandelt ausschließlich die Lebensräume und Artenvielfalt innerhalb des Campingplatzgeländes und stellt fest, dass unter den aktuellen Bedingungen keine ausreichenden Voraussetzungen für sämtliche potenziell vorkommenden Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten) gegeben sind. Es wurden keine eigenen systematischen Zählungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich größtenteils auf veraltete Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne entsprechende Fachkenntnisse. Die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur am Rande erwähnt. Die gravierendste Auswirkung, nämlich die durch den weiteren Betrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen im Natura 2000-Gebiet, die für den Erhalt eines guten Zustands von entscheidender Bedeutung ist, wird ausdrücklich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird pauschal behauptet, dass eine vollständige Wiederherstellung des Moores aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten" sei (Seite 24). Dadurch werden weder die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz vom Oktober 2021 noch die Moorschutzstrategie der Bundesregierung angemessen berücksichtigt. Auch das vom Stadtrat beschlossene und derzeit im Vergabeverfahren befindliche Moor-Gutachten wird nicht abgewartet.“

B123 BÜRGER 123

Schreiben vom 28.06.2023

„hiermit bitten wir ausdrücklich darum, Abstand von einer Trockenlegung des Moores „Königsbruch“ zu nehmen und einer Wiedervernässung zuzustimmen, um die Reduzierung der von der Landesregierung angesetzten 55% CO₂-Gases zu ermöglichen. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Bebauungsplan Königsbruch und die Flächenumnutzung Königsbruch aus.

Eine kommerzielle Nutzung dieses Gebietes widerspricht jeglichem Naturverständnis und dem Entgegenwirken des Klimawandels.

Wir beziehen uns auf folgende Schreiben und Gesetze:
<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/moorbodenschutz.html>
<https://www.bfn.de/moorschutzstrategien-europa>

Um eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen wären wir sehr dankbar.“

B124 BÜRGER 124

Schreiben vom 28.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenezian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsensen ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaft-

lich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

3. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes {im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutVVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

10. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

11. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

12. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten.

Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

20. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B125 BÜRGER 125

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.“

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben.

Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S. 7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernäsung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine

Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom .06.2023

„Als Bürger *In unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird In Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes

nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch

setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es In diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes In ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petition dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge.

Das stimmt nur In Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch Im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden:

Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ

2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern würde, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizellfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten

bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen

wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B128 BÜRGER 128

Schreiben vom 29.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Mooregebiet Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürgerin der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den folgenden Seiten begründe ich den Einspruch gegen den vorgesehenen Bebauungsplan.

Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhaben bezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen

Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungünstig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz {VN} sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verteidigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht,

- wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.
12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (§S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.
13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.
14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.
15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine

Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B129 BÜRGER 129

Schreiben vom 28.06.2023

„Ich sehe mich durch das o.g. Planungsvorhaben in meinen Belangen als Bürgerin unserer Stadt Homburg betroffen und erhebe deshalb Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Königsbruch." Das Vorhaben greift insofern in meine Rechte als Bürgerin dieser Stadt ein, als die Wiederherstellung des Königsbruchs als Moorlandschaft ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz darstellt. Klimaschutz ist nicht nur ein hochrangiges Ziel der Staatengemeinschaft, wie es im Pariser Klimaabkommen zum Ausdruck kommt, ein Politikziel der EU, unseres Nationalstaats, und unseres Bundeslands Saarland. Sondern zugleich auch ein individuelles Rechtsgut, welches jede/m/r Bürger/in unmittelbar eignet. Das Bauvorhaben steht einer Wiederherstellung des Moores im Königsbruch entgegen. Dies greift in meine individuellen Rechte als Bürgerin der Stadt und des Landes ein, weil ich einen Rechtsanspruch auf Schutz meiner Zukunft und der Zukunft meiner Familie vor den drohenden Auswirkungen der Klimakatastrophe habe. Ich bitte darum, sinnvollerweise zuerst die hydrologischen Gutachten betreffend der Moore abzuwarten.“

B130 BÜRGER 130

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz. Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsensen ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (5.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im 8-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 und ...“, sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nach-

richtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der 8-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B131 BÜRGER 131

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger*in des Landkreises Kaiserslautern sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist verbunden mit einer der größten Moorlandschaften in unserem Bundesland. Und zwar landschaftlich wie vom Grundwasser her. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf eine große Fläche auch in unserem Bundesland. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z.B. den Lungenenzian, sondern auch im Hinblick auf Grundwasser und Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsenken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger meines Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase auch bei uns emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz zweier Bundesländer haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger von Rheinland-Pfalz wie vom Saarland. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Vertreterin einer landespolitisch tätigen Partei sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als 11Wasserschutzgebiet Hornburg/königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannten einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, das nicht einmal über Revisionsschächte verfügt (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), und somit gegen alle wasserrechtlichen Standards verstößt. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen, nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung von Waschplätzen und Toiletten in der WSZ 2 eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich in nur 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom saarländischen Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz sind in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon daraus abzuleiten, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah, aber weder Abwasserleitungen noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollten erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Hinblick auf den vorrangigen Grund- und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets-VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, indem die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches No Go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B-Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 3 wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck-widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, sodass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutZVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B-Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch“, an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen.“

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen

Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die von der Nutzung der Fläche auf die Schutzgebiete ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut- und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge des Betretens der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktiven Arten durch Licht und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald- und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der 8-Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenendgebiet und dem Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (5. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima.¹¹ Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber ei-

nem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an

Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es seien keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen, Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TOB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet 11 Jägersburger Wald/Königsbruch 11 ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH

Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Schreiben vom 27.06.2023

„als Bürger unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein herausragendes politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im Herbst diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen.

Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürger im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt

dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund- und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Die Fläche des vorhaben bezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge.

Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen und durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B: eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenende und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich größtenteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersbürger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersbürger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen

der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B133 BÜRGER 133

Schreiben vom 29.06.2023

„Wir haben uns intensiv mit den Vorhaben um den Campingplatz Königsbruch und der Renaturierung des Königsbruchs befaßt.

Wir hoffen, daß einer lebenswerten Natur der Vorrang vor allen anderen Nutzungsmöglichkeiten gegeben wird.

In Anbetracht des illegalen Betriebs des Campingplatzes muß die Auflösung der Anlage erfolgen!

Der von Mitgliedern des Stadtrates vorgetragene Freizeitwert eines „anderen“ Campingplatzes an gleicher Stelle wird durch den Verlust der Möglichkeit ein intaktes umweltfreundliches und damit klimaverbessern-des Stück Erde zu schaffen, verhindert.

Der Eingriff in die Natur durch die bis jetzt veröffentlichten Pläne, ist im höchsten Maße unverantwortlich gegenüber den folgenden Generationen.

Es gibt nur eine richtige Entscheidung, die da lautet: " Das Königsbruch muß wieder zum Leben erweckt werden!"

B134 BÜRGER 134

Schreiben vom 27.06.2023

„Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich von der o.g. Planung direkt und indirekt betroffen und erhebe daher Einwände und Bedenken.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen, auf die gesamte Umgebung. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU- Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weggewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Bürger* in unserer Stadt sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klimas und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, auch wenn sie keine unmittelbaren Anwohner sind. Die Folgen des Klimawandels treffen jeden Einzelnen. Als Bürger *in unserer Stadt sehe ich mich auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes zuwidergehandelt wird. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entspre-

chenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen, eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 {die jederzeit widerrufbar ist} nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelpen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäts-

ten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten

Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B135 BÜRGER 135

Schreiben vom 29.06.2023

„Die Änderung zum Flächennutzungsplan und der projektbezogene Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch geistert schon lange durch die Presse und wird zum Teil sehr emotional diskutiert.

Tatsache ist ja wohl, dass der Eigentümer die nicht legalen "Bauten" entfernen und eine legale Bebauung durchführen will. Nun gibt es in unmittelbarer Nähe ein Moor ... etwas was im Saarland nicht mehr oft zu finden ist. Moore sind - das wird heute keiner mehr bestreiten - enorm wichtige CO2 Speicher, enorm vielfältige Lebensräume und insgesamt extrem schützenswert bzw. auch renaturierungswert einzustufen. Natürlich steht dagegen ein wirtschaftliches Interesse. Beides sollte zu Wort kommen können und in eine Entscheidung mit einbezogen werden können. Um dies korrekt zu tun, benötigt man zur Beurteilung der Seite des Moores Menschen, die Ahnung vom Moor haben, Moorexperten, die auch wissen, wie Erhalt und ev. Wiedervernässung sich auf die Umgebung auswirken. Sprich ein Gutachten. Unabdingbar.

Hier gibt es ja nun in Greifswald ein Moor Zentrum in Deutschland, welches daran arbeitet und forscht, die lebenswichtigen und verletzlichen Systeme des Moores zu erhalten, degradierte Moore zu renaturieren und die nachhaltige Nutzung von Moorflächen und angrenzenden Flächen zu ermöglichen. Hier arbeiten über 50 fachkundige Menschen verschiedenster Professionen an Lösungsansätzen, deutschlandweit und weltweit.

Ich habe nirgends entnehmen können, dass hier von seiten der Stadt Homburg ausreichend Hintergrundwissen und Expertise in die Entscheidung, die das Campingplatzgelände betrifft, einfließt, ein Moorgutachten ist bisher nicht beauftragt (es gebe wohl keine Gutachter).

Man sollte keine Tatsachen schaffen, die später nicht korrigiert werden können. So traurig es für den Campingplatz und dessen Betreiber und natürlich die Nutzer ist, so müssen doch eventuelle Schäden, Nutzen und Auswirkungen genauestens untersucht sein, bevor in einem Kompromiss einerseits das Moor erhalten bzw. renaturiert bzw. eine Neubebauung in welcher Form auch immer genehmigt werden kann. In diesem Sinne formuliere ich hier meinen Einspruch."

B136 BÜRGER 136

Schreiben vom 29.06.2023

„Das Moor, welches unter dem neuen Flächennutzungsplan, leiden würde und in natürlicher Form nicht mehr existieren kann, sofern an dem Plan festgehalten wird den Campingplatz Königsbruch zu bebauen, ist seit meiner Kindheit ein Teil (fast) jeder Radtour, die vom Saarland aus in die Pfalz geht. Dies ist meiner Meinung nach ein großer Fehler, da der mögliche ökologische Wert von Mooren, vor allem in der heutigen Zeit, in welcher die Sommer immer trockener und heißer werden, viel zu hoch sein könnte. Bevor also überhaupt darüber diskutiert werden kann, wie die Fläche genutzt werden könnte, muss ein Gutachten erfasst werden, da man ansonsten die Entscheidung nicht mehr faktisch basiert trifft sondern nur den ökonomischen Wert des Gebietes in Betracht zieht und alles andere missachtet. Dies ist in meinen Augen die einzig richtige Vorgehensweise, mit welcher man es überhaupt in Betracht ziehen könnte eine bebauung des Campingplatzes zu genehmigen. Da die Stadt darauf achten sollte, dass alle neuen Flächennutzungspläne so nachhaltig wie möglich gestaltet werden, muss ein ausführliches Gutachten über den ökologischen Wert der betroffenen Umgebung in die Abwägung der Stadt mit einfließen, da Nachhaltigkeit nicht nur den sozialen und ökonomischen Wert betrachtet sondern auch die ökologie ein wichtiger Baustein für Nachhaltigkeit ist.

Augrund des Handelns ohne Gutachten wirkt es so als ob der Stadt sehr wohl bekannt ist das ein Gutachten möglicherweise im Weg des Prokjets stehen könnte. Dies wäre natürlich sehr bedauerlich für den Campingplatz und die zukünftigen Gäste des Campingplatzes, ist aber das einzig richtige Vorgehen, da es verschiedene Interessensgruppen bezüglich des Moores gibt, wie zum Beispiel anwohnenende Menschen, denen das ökosystem in der Umgebung wichtig ist und die ein Anrecht auf eine transparente Stadtplanung haben, welche nicht erfüllt ist, wenn die Stadt ohne Gutachten, und damit ohne genaue Informationen über ein Ökosystem entscheidet und stumpf ausgedrückt kaputt macht.

Diese geplante Änderung zeigt nur erneut wie die Stadt Chancen verpasst, welche sie geboten bekommt durch die noch sehr gut erhaltene Natur in der Umgebung. Anstatt im Einklang mit der Natur den Tourismus in der Region zu stärken, durch zum Beispiel bessere Wanderwege mehr und bessere Zugänge zu Wald und Ruinen bereit zu stellen, wird stattdessen die Natur weiter zerstört um mehr Platz für einzelne wohlhabende Touristen zu schaffen.

Aufgrund all diesem formuliere ich hiermit meinen Einspruch.“

B137 BÜRGER 137

Schreiben vom 28.06.2023

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan des Campingplatzes Königsbruch mit Tiny-Häusern in der jetzigen Form, da er ohne die Gutachten, die einer Planung vorausgehen müssen, gemacht wurde. Auch wenn noch Gutachter gesucht werden, muss der Plan auf Eis gelegt werden bis ein Gutachten vorliegt. In vielen Bundesländern wurden und werden Moore renaturiert, bestimmt auch nicht ohne Gutachten und Plan. Da muss das Saarland mit seinem größten Moorgebiet keine unrühmliche Ausnahme machen.

Ich war als Kind und Jugendliche oft im Bruch und kenne noch die vollen Wassergräben, den Froschreichtum und fleischfressende Pflanzen.

Leider war es der Stadt bisher kein Anliegen, eine Renaturierung anzustreben, obwohl das Umweltbewusstsein gestiegen ist und der Wert der Moore hoch eingeschätzt wird.

Argumente für die Renaturierung zugunsten unserer aller Umwelt und gegen eine Bebauung mit Tiny-Häusern zugunsten weniger liegen Ihnen ja genügend vor von NABU, der Moorschutz-Gemeinschaft Königsbruch u.a.m.

Diesen Protesten und Einsprüchen schließe ich mich hiermit an und bitte, den Bebauungsplan zu stoppen, die Begutachtung voranzubringen und das Ergebnis abzuwarten, wie es das Gesetz verlangt.“

B138 BÜRGER 138

Schreiben vom 29.06.2023

„Maßnahmen zum Schutz und Erhalt einer lebenswerten Welt und Umwelt müssen heute und in den kommenden Jahren dringend an Bedeutung und Gewicht gewinnen. In den zurückliegenden Jahrzehnten haben viel zu häufig wirtschaftliche Interessen den Vorrang erhalten und das (politische) Handeln bestimmt - und dies, obwohl schon seit langem Umweltschutzthemen auf der Agenda stehen. Die Folgen derartigen Entscheidens und Handelns zeigen sich derzeit immer deutlicher (Hitzesommer, Starkregenereignisse ...). Der Klimawandel wird in der Politik und in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Die Bereitschaft, wirklich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und vielleicht auch das Bewusstsein dafür, was tatsächlich notwendig ist, scheint jedoch in weiten Teilen von Politik und Bevölkerung zu fehlen. Wie ließe es sich sonst erklären, dass noch immer an der Idee vom ewigen Wachstum festgehalten wird, dem alles Streben unterzuordnen ist?

Hier sehe ich die Notwendigkeit für einen Paradigmenwechsel. Unser Lebensstil muss bescheidener werden und der Natur wieder den Raum lassen, der ihr zusteht. Nur dann werden wir und unsere Nachfahren noch gut auf dieser Erde leben können.

Die Renaturierung des Königsbruchs kann einen kleinen Beitrag hierzu leisten. Dies gelingt jedoch nur dann, wenn nicht zum jetzigen Zeitpunkt Fakten geschaffen werden, die für spätere Entscheidungen keinen Spielraum mehr lassen.

Noch stehen wichtige Informationen aus, vor deren Hintergrund verantwortungsvoll entschieden werden kann. [„Es gab einen Beschluss im Hamburger Stadtrat, zu erkunden, ob und wie dieses Moor wiederhergestellt werden kann. (...) Während die Pläne für die Freizeitfläche bereits bekannt gemacht wurden, wurde das Gutachten zum Moor noch immer nicht beauftragt.“ vgl. <https://koenigsbruch.info/> Auch macht es stutzig, dass am Ende des von der Kernplan GmbH verfassten Gutachtens keine Argumente bekannt sind, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen könnten [vgl. Hugo Kern, Sarah End, Jessica Sailer, Fabian Burkhard, Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch, S. 27]. Das Gutachten erweckt den Eindruck, als ließen sich alle möglichen Einwände und Schwierigkeiten leicht und mit wenig Aufwand aus der Welt schaffen. Hier muss von den politischen Entscheidungsträgern sicher noch einmal genauer hingeschaut werden. Als gewählte Volksvertreter stehen sie in der Pflicht, Entscheidungen verantwortungsvoll zu treffen.

Fazit: Der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan muss zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt werden, ebenso die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans.“

B139 BÜRGER 139

Schreiben vom 29.06.2023

„hiermit gibt die Naturlandstiftung Saarland sowie die Ökoflächen-Management GmbH eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Verfahren:

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ sowie

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung -Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“,

ab. Wir bitten höflich um Berücksichtigung.

Die Naturlandstiftung Saarland ist eine gemeinnützige Stiftung des Privatrechts, die sich zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft Ökoflächen Management GmbH seit über 45 Jahren und damit als älteste Stiftung dieser Art in Deutschland mit der Bewahrung und Pflege von Naturschutzgebieten und wertvollen Naturflächen sowie der Schaffung neuer Naturräume durch Renaturierung, Entsiegelung und Neuanlage befasst. Unsere Zustifter und damit Träger unserer Arbeit sind sowohl

Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes wie NABU, BUND, Saarwald-Verein, Verband der Gartenbauvereine Rheinland Pfalz - Saarland, Delattina einerseits als auch andererseits

Organisationen von Landnutzern wie Bauernverband, Vereinigung der Jäger des Saarlandes, Saarforst Landesbetrieb, Landesbetrieb für Straßenbau und nicht zuletzt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, welches in seiner Zuständigkeit übergreifend Naturschutz und Naturnutzung umfasst.

I. Wir reichen hiermit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Königsbruch im Rahmen der öffentlichen Anhörung ein.

Wir melden uns in diesem Verfahren nicht nur als Einrichtung zu Wort, die den öffentlichen Belang des Naturschutzes, also das allgemeine Schutzgut Natur, Umwelt und Artenschutz zur Geltung bringen und fördern will. Wir sind zugleich auch Eigentümer von Flächen, die dem Natur-, Umwelt- und Artenschutz dienen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegen. Wir sind daher durch den Plan auch in unserem subjektiven Individualrecht Eigentum betroffen.

Zunächst möchten wir deshalb unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir nicht in den bisherigen Informationsprozess einbezogen worden sind. Insbesondere soll bereits vor Monaten eine öffentliche Begehung der in Rede stehenden Fläche mit Naturschutzorganisationen stattgefunden haben, zu der wir nicht eingeladen waren, obwohl wir als Eigentümer und auch als Organisation eines öffentlichen Belanges betroffen waren. Wir erhielten von dieser Begehung erst nachträglich Kenntnis, und zwar durch Dritte. Nun sind wir unverschuldet der Kritik wegen unserer Nichtteilnahme ausgesetzt. Diese Kritik an uns wurde auch öffentlich gemacht.

II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf den in Rede stehenden Flächen seit Jahrzehnten ein illegaler Zustand herrscht. Der Platz wurde wild bebaut mit stationären Wohnwagen, kleinen und großen Häuschen und Zeltplätzen. Die Fläche ist längst ohne Wert für den Naturschutz. Die jahrzehntelange Nutzung hat möglicherweise früher vorhandene wertvolle geschützte Arten von Flora und Fauna ausgerottet.

Natürlich ist die beabsichtigte Legalisierung dieses rechtswidrigen Zustandes ganz allgemein kein neuer Eingriff, der Schaden an der Natur hervorruft. Es soll im Großen und Ganzen ein rechtswidriger Zustand in Rechtmäßigkeit überführt werden. Auch der Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes könnte der Natur nicht mehr helfen. Dennoch bleibt unbefriedigend, dass kaum etwas anderes übrigbleiben soll, als die unrechtmäßig geschaffenen Fakten zu akzeptieren.

Unter diesen Umständen sollte die Gelegenheit genutzt werden, angemessenen Ausgleich zu schaffen für Zerstörungen, für die damals keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert wurden, weil sie eben illegal erfolgten. So könnte wenigstens ein bisschen Wiedergutmachung erreicht werden. Denn die durch die illegalen Maßnahmen gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile sind genauso heute noch vorhanden und von Dauer wie die Schäden an der Natur.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob zusammen mit der Legalisierung des Zustandes auch die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, verbunden werden kann. Es kann nicht sein, dass der durch das wilde Bauen entstandene private Vermögenswert privat verbleibt und der am Allgemeingut entstandene öffentliche Schaden in seiner Gänze öffentlich.

III. Unter den geschilderten Umständen sollte zumindest alles dafür getan werden, dass nicht doch neuer Schaden entsteht. Leider ist mit dem Bebauungsplan entgegen dem, was in der öffentlichen Diskussion weithin behauptet wird, doch neuer Schaden an Umwelt und Natur und dessen Legalisierung verbunden. Denn es ist die Beseitigung von 1,6 Hektar bestehendem Wald geplant.

Im von der Firma Kernplan erstellten „Entwurf“ der Maßnahme heißt es auf Seite 5: „Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.“ Die Saarbrücker Zeitung vom 29. März 2023 schreibt dazu: „Gleichzeitig soll die Fläche erweitert werden von bisher 19,3 Hektar auf 20,9 Hektar. Dazu soll der Waldrand einbezogen werden, und zwar zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren Der Abstandsbereich zu den Häuschen von 30 Metern werde dabei nicht abgeholzt oder gerodet, sondern neu ausgestaltet als Waldsaum ... Das bedeutet beispielsweise: Es würden zwar einige höhere Bäume gefällt, dann sollen aber höherwertige Bäume gesetzt werden.“

Der Entwurf von Kernplan erläutert das so: „An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäusern als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.“

Im Klartext heißt das: Wer an den Rand eines Waldes baut, der muss einen Abstand von 30 Metern einhalten, damit ihm nicht die Bäume aufs Dach fallen, wenn Leute im Haus sitzen. Dieser Abstand ist bei der derzeitigen illegalen Bebauung nicht eingehalten. Man will aber die ganze rechtswidrig bebaute Fläche legalisieren und für neue rechtmäßige Bauten nutzen. Also macht man so viel bestehenden Wald weg, bis zum ersten Häuschen 30 Meter Abstand erreicht sind - statt die Baufläche so weit zu verkleinern, bis die neuen Häuschen vom stehen bleibenden Wald 30 Meter weg bleiben.

Wenn man bedenkt, dass die gesamte Fläche einst der Natur durch wildes Bebauen entzogen wurde und diese Maßnahme illegal war, dann liegt eigentlich näher, nicht der Wald um immerhin 1,6 ha zu verkleinern, sondern die bebaute Fläche. Dann könnten die in der Saarbrücker Zeitung erwähnten „höheren Bäume“ stehen bleiben und müssten nicht für einen niedrigeren Waldsaum abgeholzt werden. Zu bedenken ist auch, dass gerade ein intakter Waldrand sehr wertvoll für die Biodiversität ist, es kommen dort besonders viele Tier- und Pflanzenarten vor. Egal, ob später ein neuer Waldsaum hergerichtet wird - zuerst würde mal ein intakter Waldrand zerstört werden.

Es werden also nicht nur bestehende Bauflächen legalisiert, sondern auch neuer Wald wird in Anspruch genommen, wenn der Plan so umgesetzt wird. Wir bitten darum, die umgekehrte Vorgehensweise zu verfolgen und die damit verbundenen finanziellen Einbußen zu Gunsten der Natur in Kauf zu nehmen.

IV. Wie bereits erwähnt, ist die Naturlandstiftung nicht Eigentümer, sondern nur unmittelbarer Nachbar der überplanten Fläche. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das heißt aber nicht, dass die geplante Anlage diese nicht beeinträchtigen wird. Die aufgrund des Planes zu errichtende Wochenendhausanlage wird Emissionen entwickeln, die auf die umliegenden Naturschutzflächen auf die von der Naturlandstiftung gepflegten Flächen und damit auf unser Eigentum einwirken werden.

Naturschutzflächen sind empfindlich, zumeist ist es verboten, diese zu betreten, damit die Natur und sich ungestört entwickeln kann. Insbesondere entstehen durch das Hindurchlaufen und lärmern Gefahren für die Aufzucht von Jungen und das Brutgeschäft von Vögeln. Seltene Pflanzen und Kleintiere können zertrreten werden.

Es muss aber ganz sicher damit gerechnet werden, dass Nutzer der Anlage in die umliegenden Naturschutzgebiete und unsere Eigentumsflächen zum Spazieren eindringen werden. Eine Freizeitanlage mitten in der Natur hat ihren besonderen Reiz gerade darin, dass der Nutzer der Natur nahe sein und sie genießen will. Das Nächstliegende ist also, hindurch

zu spazieren, und allzu schnell entsteht ein Trampelpfad, den niemand mehr beseitigen kann. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Brennholz gesammelt und Müll weggeworfen, laute Musik abgespielt, mit Mountainbike oder gar mit Mopeds hindurch gefahren und die Geländegängigkeit von Motorrädern ausprobiert wird. Es werden Lagerfeuer angezündet und an ihnen gefeiert, Glasflaschen zerschlagen sowie Fäkalien eingetragen. Durchfahrtsverbote für Autos werden nicht beachtet und es wird an verbotenen Stellen geparkt werden, da man möglichst nahe an die schöne Natur heranfahren und sich das Gehen sparen will. Wer gefüllte Mülltüten an den Straßenrand wirft, wie es leider überall an allen Straßen zu beobachten ist, wird damit auch nicht vor einem Naturschutzgebiet halt machen. Hunde werden ausgeführt werden und auch frei herumlaufen.

All diese Erscheinungen sind an anderen Freizeitanlagen in Wald und Feld zu beobachten, und es wäre erstaunlich, wenn sie nach Fertigstellung der Anlage gerade hier nicht mehr auftreten würden.

Gerade hier handelt es sich aber um wertvolle Naturschutzflächen von hohem Rang, auch hohem rechtlichen Rang. Wird der Zustand von Natura 2000 Gebieten beeinträchtigt, ist mit empfindlichen Geldbußen der EU zu rechnen. Es sind insbesondere Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands folgender europaweit geschützter Arten bzw im Saarland auf der Roten Liste stehende Arten zu befürchten:

Kammolch (FFH-Anhang 4), Zauneidechse (FFH-Anhang 4), Großer Feuerfalter (FFH-Anhang 4) Nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie sind geschützt: Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Neuntöter, Mittelspecht, Habicht, Kuckuck RL 2, Pirol RL, Feldlerche RL V, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper RL, Baumpieper RL V, Myosotis discolor RL 3, Dianthus deltoides RL 3, Spergula morisonii RL 2.

Wir müssen deshalb verlangen, dass dem Betreiber der Anlage Maßnahmen auferlegt werden, die diese schädigenden Emissionen auf die geschützte Natur und unser Eigentum verhindern. Ein Zaun reicht hierfür nicht aus, das Saarland hat bereits Erfahrungen damit, dass viele Menschen am Rande von Veranstaltungen Bauzäune überwinden, in Naturschutzflächen eindringen und diese in gravierender Weise verschmutzen und sonstigen Schaden verursachen.

Wir bitten um Auswahl wirklich wirksamer Gegenmaßnahmen, die dem Betreiber des Platzes aufzuerlegen sind. Die Verfolgung oder die Erlangung von Schadensersatz von jedem einzelnen Schädiger ist schwierig, weil diese Vorgänge nur selten beobachtet und protokolliert werden oder beweissicher festgehalten werden können. Diese Schwierigkeiten können aber nicht dazu führen, dass man die Zerstörung wertvoller Natur einfach hinnimmt, sie muss zwingend wirksam geschützt werden. Sollte es wirklich zu den geschilderten Schäden kommen, werden wir prüfen, ob die Wiedergutmachung anstatt von jedem nicht ermittelbaren Einzeltäter vom Betreiber der Anlage verlangt werden kann. Denn die geschilderten Schädigungen sind ihm sicherlich ähnlich wie Lärm und Abgase oder Abwässer einer Industrieanlage rechtlich zuzuordnen und er wird als derjenige, der sie durch das Betreiben einer Anlage verursacht, für die Beseitigung aufkommen müssen.

V. Beim Königsbruch handelt es sich um ein altes Moorgebiet, wovon das Saarland nur sehr wenige hat. Es bietet sich geradezu zur Wiedervernässung als bedeutende Klimaschutzmaßnahme an. Die Bundesregierung hat ein Programm aufgelegt, mit dem sie solche Maßnahmen mit hohen Summen unterstützt. Das Saarland ist gerade dabei, sein Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Es wäre sicherlich reizvoll, dieses mit der Wiedervernässung des Königsbruchs als einer ersten bedeutenden Maßnahme auszuführen. Hierdurch gelänge dem Saarland nicht nur sofort ein beachtlicher Grad an Reduzierung von Klimagasen, es wäre auch Vorreiter bei der Entwicklung und Umsetzung und könnte in anderen Gegenden Deutschlands mit seiner Erfahrung beratend auftreten. Die bundesweite Beachtung in Politik und Öffentlichkeit wäre auch dadurch gesichert, dass diese Maßnahme mit Rheinland-Pfalz zusammen umgesetzt werden müsste.

Es sind in der Diskussion Stimmen zu vernehmen, die der Auffassung sind, die vorgesehene Bebauung des Geländes und die Vernässung des Moores seien durchaus miteinander vereinbar. Leider liegt ein Gutachten, das diese Fragen klärt, noch nicht vor. Im Hinblick darauf, dass beides umgesetzt werden könnte, wenn beides von Anfang an bei der Planung berücksichtigt würde, appellieren wir, zunächst ein hydrologisches Gutachten abzuwarten.

Die Wiedervernässung würde nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern schüfe auch Schutzraum für folgende europaweit bedrohte Arten, die bereits im Bestand gefährdet sind und bei weiterer Austrocknung des Geländes noch mehr in Gefahr kommen würden:

Lungenenzian (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Rauschbeere (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Moorbirke, Sumpfb्लutauge (Rote Liste Saarland 3 - gefährdet), Primula veris RL 3, Saxifraga granulata RL V, Carex lasiocarpa RL 2, Carex canescens RL 3, Kammolch (FFH-Anhang 4), Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger RL 4, Rohrammer RL 3, Bekassine (im Saarland nicht mehr brütend).

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Auffassung vorzutragen.“

B140 BÜRGER 140

Schreiben vom 29.06.2023 gleiche wie 139

„hiermit gibt die Naturlandstiftung Saarland sowie die Ökoflächen-Management GmbH eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in den Verfahren:

Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ sowie

vorhaben bezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung -Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“,

ab. Wir bitten höflich um Berücksichtigung.

Die Naturlandstiftung Saarland ist eine gemeinnützige Stiftung des Privatrechts, die sich zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft Ökoflächen Management GmbH seit über 45 Jahren und damit als älteste Stiftung dieser Art in Deutschland mit der Bewahrung und Pflege von Naturschutzgebieten und wertvollen Naturflächen sowie der Schaffung neuer Naturräume durch Renaturierung, Entsiegelung und Neuanlage befasst. Unsere Zustifter und damit Träger unserer Arbeit sind sowohl

Organisationen des Natur- und Landschaftsschutzes wie NABU, BUND, Saarwald-Verein, Verband der Gartenbauvereine Rheinland Pfalz - Saarland, Delattina einerseits als auch andererseits

Organisationen von Landnutzern wie Bauernverband, Vereinigung der Jäger des Saarlandes, Saarforst Landesbetrieb, Landesbetrieb für Straßenbau und nicht zuletzt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, welches in seiner Zuständigkeit übergreifend Naturschutz und Naturnutzung umfasst.

I. Wir reichen hiermit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Königsbruch im Rahmen der öffentlichen Anhörung ein.

Wir melden uns in diesem Verfahren nicht nur als Einrichtung zu Wort, die den öffentlichen Belang des Naturschutzes, also das allgemeine Schutzgut Natur, Umwelt und Artenschutz zur Geltung bringen und fördern will. Wir sind zugleich auch Eigentümer von Flächen, die dem Natur-, Umwelt- und Artenschutz dienen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planungsgebiet liegen. Wir sind daher durch den Plan auch in unserem subjektiven Individualrecht Eigentum betroffen.

Zunächst möchten wir deshalb unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass wir nicht in den bisherigen Informationsprozess einbezogen worden sind. Insbesondere soll bereits vor Monaten eine öffentliche Begehung der in Rede stehenden Fläche mit Naturschutzorganisationen stattgefunden haben, zu der wir nicht eingeladen waren, obwohl wir als Eigentümer und auch als Organisation eines öffentlichen Belanges betroffen waren. Wir erhielten von dieser Begehung erst nachträglich Kenntnis, und zwar durch Dritte. Nun sind wir unverschuldet der Kritik wegen unserer Nichtteilnahme ausgesetzt. Diese Kritik an uns wurde auch öffentlich gemacht.

II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf den in Rede stehenden Flächen seit Jahrzehnten ein illegaler Zustand herrscht. Der Platz wurde wild bebaut mit stationären Wohnwagen, kleinen und großen Häuschen und Zeltplätzen. Die Fläche ist längst ohne Wert für den Naturschutz. Die jahrzehntelange Nutzung hat möglicherweise früher vorhandene wertvolle geschützte Arten von Flora und Fauna ausgerottet.

Natürlich ist die beabsichtigte Legalisierung dieses rechtswidrigen Zustandes ganz allgemein kein neuer Eingriff, der Schaden an der Natur hervorruft. Es soll im Großen und Ganzen ein rechtswidriger Zustand

in Rechtmäßigkeit überführt werden. Auch der Verzicht auf eine Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes könnte der Natur nicht mehr helfen. Dennoch bleibt unbefriedigend, dass kaum etwas anderes übrigbleiben soll, als die unrechtmäßig geschaffenen Fakten zu akzeptieren.

Unter diesen Umständen sollte die Gelegenheit genutzt werden, angemessenen Ausgleich zu schaffen für Zerstörungen, für die damals keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert wurden, weil sie eben illegal erfolgten. So könnte wenigstens ein bisschen Wiedergutmachung erreicht werden. Denn die durch die illegalen Maßnahmen gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile sind genauso heute noch vorhanden und von Dauer wie die Schäden an der Natur.

Wir bitten deshalb zu prüfen, ob zusammen mit der Legalisierung des Zustandes auch die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, verbunden werden kann. Es kann nicht sein, dass der durch das wilde Bauen entstandene private Vermögenswert privat verbleibt und der am Allgemeingut entstandene öffentliche Schaden in seiner Gänze öffentlich.

III. Unter den geschilderten Umständen sollte zumindest alles dafür getan werden, dass nicht doch neuer Schaden entsteht. Leider ist mit dem Bebauungsplan entgegen dem, was in der öffentlichen Diskussion weithin behauptet wird, doch neuer Schaden an Umwelt und Natur und dessen Legalisierung verbunden. Denn es ist die Beseitigung von 1,6 Hektar bestehendem Wald geplant.

Im von der Firma Kernplan erstellten „Entwurf“ der Maßnahme heißt es auf Seite 5: „Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.“ Die Saarbrücker Zeitung vom 29. März 2023 schreibt dazu: „Gleichzeitig soll die Fläche erweitert werden von bisher 19,3 Hektar auf 20,9 Hektar. Dazu soll der Waldrand einbezogen werden, und zwar zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren Der Abstandsbereich zu den Häuschen von 30 Metern werde dabei nicht abgeholzt oder gerodet, sondern neu ausgestaltet als Waldsaum . . . Das bedeutet beispielsweise: Es würden zwar einige höhere Bäume gefällt, dann sollen aber höherwertige Bäume gesetzt werden.“

Der Entwurf von Kernplan erläutert das so: „An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäusern als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.“

Im Klartext heißt das: Wer an den Rand eines Waldes baut, der muss einen Abstand von 30 Metern einhalten, damit ihm nicht die Bäume aufs Dach fallen, wenn Leute im Haus sitzen. Dieser Abstand ist bei der derzeitigen illegalen Bebauung nicht eingehalten. Man will aber die ganze rechtswidrig bebaute Fläche legalisieren und für neue rechtmäßige Bauten nutzen. Also macht man so viel bestehenden Wald weg, bis zum ersten Häuschen 30 Meter Abstand erreicht sind - statt die Baufläche so weit zu verkleinern, bis die neuen Häuschen vom stehen bleibenden Wald 30 Meter weg bleiben.

Wenn man bedenkt, dass die gesamte Fläche einst der Natur durch wildes Bebauen entzogen wurde und diese Maßnahme illegal war, dann liegt eigentlich näher, nicht der Wald um immerhin 1,6 ha zu verkleinern, sondern die bebaute Fläche. Dann könnten die in der Saarbrücker Zeitung erwähnten „höheren Bäume“ stehen bleiben und müssten nicht für einen niedrigeren Waldsaum abgeholzt werden. Zu bedenken ist auch, dass gerade ein intakter Waldrand sehr wertvoll für die Biodiversität ist, es kommen dort besonders viele Tier- und Pflanzenarten vor. Egal, ob später ein neuer Waldsaum hergerichtet wird - zuerst würde mal ein intakter Waldrand zerstört werden.

Es werden also nicht nur bestehende Bauflächen legalisiert, sondern auch neuer Wald wird in Anspruch genommen, wenn der Plan so umgesetzt wird. Wir bitten darum, die umgekehrte Vorgehensweise zu verfolgen und die damit verbundenen finanziellen Einbußen zu Gunsten der Natur in Kauf zu nehmen.

IV. Wie bereits erwähnt, ist die Naturlandstiftung nicht Eigentümer, sondern nur unmittelbarer Nachbar der überplanten Fläche. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das heißt aber nicht, dass die geplante Anlage diese nicht beeinträchtigen wird. Die aufgrund des Planes zu errichtende Wochenendhausanlage wird Emissionen entwickeln, die auf die umliegenden Naturschutzflächen auf die von der Naturlandstiftung gepflegten Flächen und damit auf unser Eigentum einwirken werden.

Naturschutzflächen sind empfindlich, zumeist ist es verboten, diese zu betreten, damit die Natur und sich ungestört entwickeln kann. Insbesondere entstehen durch das Hindurchlaufen und lärmern Gefahren für die Aufzucht von Jungen und das Brutgeschäft von Vögeln. Seltene Pflanzen und Kleintiere können zertrreten werden.

Es muss aber ganz sicher damit gerechnet werden, dass Nutzer der Anlage in die umliegenden Naturschutzgebiete und unsere Eigentumsflächen zum Spazieren eindringen werden. Eine Freizeitanlage mitten in der Natur hat ihren besonderen Reiz gerade darin, dass der Nutzer der Natur nahe sein und sie genießen will. Das Nächstliegende ist also, hindurch zu spazieren, und allzu schnell entsteht ein Trampelpfad, den niemand mehr beseitigen kann. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Brennholz gesammelt und Müll weggeworfen, laute Musik abgespielt, mit Mountainbike oder gar mit Mopeds hindurch gefahren und die Geländegängigkeit von Motorrädern ausprobiert wird. Es werden Lagerfeuer angezündet und an ihnen gefeiert, Glasflaschen zerschlagen sowie Fäkalien eingetragen. Durchfahrtsverbote für Autos werden nicht beachtet und es wird an verbotenen Stellen geparkt werden, da man möglichst nahe an die schöne Natur heranfahren und sich das Gehen sparen will. Wer gefüllte Mülltüten an den Straßenrand wirft, wie es leider überall an allen Straßen zu beobachten ist, wird damit auch nicht vor einem Naturschutzgebiet halt machen. Hunde werden ausgeführt werden und auch frei herumlaufen.

All diese Erscheinungen sind an anderen Freizeitanlagen in Wald und Feld zu beobachten, und es wäre erstaunlich, wenn sie nach Fertigstellung der Anlage gerade hier nicht mehr auftreten würden.

Gerade hier handelt es sich aber um wertvolle Naturschutzflächen von hohem Rang, auch hohem rechtlichen Rang. Wird der Zustand von Natura 2000 Gebieten beeinträchtigt, ist mit empfindlichen Geldbußen der EU zu rechnen. Es sind insbesondere Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands folgender europaweit geschützter Arten bzw im Saarland auf der Roten Liste stehende Arten zu befürchten:

Kammolch (FFH-Anhang 4), Zauneidechse (FFH-Anhang 4), Großer Feuerfalter (FFH-Anhang 4) Nach europäischer Vogelschutz-Richtlinie sind geschützt: Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Neuntöter, Mittelspecht, Habicht, Kuckuck RL 2, Pirol RL, Feldlerche RL V, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper RL, Baum-
pieper RL V, Myosotis discolor RL 3, Dianthus deltoideus RL 3, Spargula morisonii RL 2.

Wir müssen deshalb verlangen, dass dem Betreiber der Anlage Maßnahmen auferlegt werden, die diese schädigenden Emissionen auf die geschützte Natur und unser Eigentum verhindern. Ein Zaun reicht hierfür nicht aus, das Saarland hat bereits Erfahrungen damit, dass viele Menschen am Rande von Veranstaltungen Bauzäune überwinden, in Naturschutzflächen eindringen und diese in gravierender Weise verschmutzen und sonstigen Schaden verursachen.

Wir bitten um Auswahl wirklich wirksamer Gegenmaßnahmen, die dem Betreiber des Platzes aufzuerlegen sind. Die Verfolgung oder die Erlangung von Schadensersatz von jedem einzelnen Schädiger ist schwierig, weil diese Vorgänge nur selten beobachtet und protokolliert werden oder beweissicher festgehalten werden können. Diese Schwierigkeiten können aber nicht dazu führen, dass man die Zerstörung wertvoller Natur einfach hinnimmt, sie muss zwingend wirksam geschützt werden. Sollte es wirklich zu den geschilderten Schäden kommen, werden wir prüfen, ob die Wiedergutmachung anstatt von jedem nicht ermittelbaren Einzeltäter vom Betreiber der Anlage verlangt werden kann. Denn die geschilderten Schädigungen sind ihm sicherlich ähnlich wie Lärm und Abgase oder Abwässer einer Industrieanlage rechtlich zuzuordnen und er wird als derjenige, der sie durch das Betreiben einer Anlage verursacht, für die Beseitigung aufkommen müssen.

V. Beim Königsbruch handelt es sich um ein altes Moorgebiet, wovon das Saarland nur sehr wenige hat. Es bietet sich geradezu zur Wiedervernässung als bedeutende Klimaschutzmaßnahme an. Die Bundesregierung hat ein Programm aufgelegt, mit dem sie solche Maßnahmen mit hohen Summen unterstützt. Das Saarland ist gerade dabei, sein Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Es wäre sicherlich reizvoll, dieses mit der Wiedervernässung des Königsbruchs als einer ersten bedeutenden Maßnahme auszufüllen. Hierdurch gelänge dem Saarland nicht nur sofort ein beachtlicher Grad an Reduzierung von Klimagasen, es wäre auch Vorreiter bei der Entwicklung und Umsetzung und könnte in anderen Gegenden Deutschlands mit seiner Erfahrung beratend auftreten. Die bundesweite Beachtung in Politik und Öffentlichkeit wäre auch dadurch gesichert, dass diese Maßnahme mit Rheinland-Pfalz zusammen umgesetzt werden müsste.

Es sind in der Diskussion Stimmen zu vernehmen, die der Auffassung sind, die vorgesehene Bebauung des Geländes und die Vernässung des Moores seien durchaus miteinander vereinbar. Leider liegt ein Gutachten, das diese Fragen klärt, noch nicht vor. Im Hinblick darauf, dass beides umgesetzt werden könnte, wenn beides von Anfang an bei der Planung berücksichtigt würde, appellieren wir, zunächst ein hydrologisches Gutachten abzuwarten.

Die Wiedervernässung würde nicht nur dem Klimawandel entgegenwirken, sondern schüfe auch Schutzraum für folgende europaweit bedrohte Arten, die bereits im Bestand gefährdet sind und bei weiterer Austrocknung des Geländes noch mehr in Gefahr kommen würden:

Lungenenzian (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Rauschbeere (Rote Liste Saarland 1-vom Aussterben bedroht), Moorbirke, Sumpfb्लutauge (Rote Liste Saarland 3 - gefährdet), Primula veris RL 3, Saxifraga granulata RL V, Carex lasiocarpa RL 2, Carex canescens RL 3, Kammolch (FFH-Anhang

4), Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger RL 4, Rohrammer RL 3, Bekassine (im Saarland nicht mehr brütend).

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, Ihnen unsere Auffassung vorzutragen.“

B141 BÜRGER 141

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten erhebe ich daher meine Einwände und Bedenken.

Einwände und Bedenken zum geplanten Bebauungsplan

„Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“
Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenezian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor- schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit

von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionssschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf. 2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungünstig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der

Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmegebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten.

Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer

Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B142 BÜRGER 142

Schreiben vom 28.06.2023

„das Abwenden einer Klimakatastrophe ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist von höchster Bedeutung, dass wir alles unternehmen, den CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu minimieren. Trocknende Moore stoßen große Menge CO₂ aus. Ihre Wiedervernässung ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, wie zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen.

Auf dem Gebiet der Stadt Homburg liegt das Königsbruch als größtes Moor des Saarlandes, dessen Wiedervernässung stellt daher einen sehr großen Beitrag zum Klimaschutz da. Jede Planung, die eine Wiedervernässung und damit eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes verhindert, ist damit eine Planung gegen den Klimaschutz. Als Bürger der Stadt Homburg bin ich daher unmittelbar von der Planung, direkt wie indirekt, und von einem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes am Königsbruch betroffen, wenn dadurch eine Wiedervernässung verhindert wird.

Auf den nachfolgenden Seiten erhebe ich daher meine Einwände und Bedenken.

Einwände und Bedenken zum geplanten Bebauungsplan

„Freizeit und Naherholung- Campingplatz, Wochenendplätze-und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“
Das Königsbruch, in dem die zu überplanende Fläche zur Errichtung einer sogenannten Tiny Haus-Siedlung liegt, ist die größte Moorlandschaft des Saarlandes. Der Eingriff in die Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf die gesamte Umgebung, auch in unser Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz hinein. Dies betrifft nicht nur, wie schon oben gesagt den Klimaschutz, sondern auch die Existenz schützenswerter Arten wie dem Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren kann.

Gesunde Moore sind zum einen bedeutende Kohlenstoffsenken, aus degradierten, eintrocknenden Mooren stamme aber 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase. Leider sind 98 % aller Moore in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradieren, wie etliche Umweltstudien zeigen. Moorschutz ist inzwischen auf allen politischen Ebenen, wie EU, Bund und Länder zu einem bedeutenden Element beim Erreichen unserer Klimaziele geworden. Entsprechende gesetzliche Rahmen werden geschaffen.

Die Planung für die Ferienhaussiedlung am Königsbruch hingegen ignoriert diese Situation. Allein die ökonomischen Interessen des Grundstückseigners bestimmen die Planung und Diskussion. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden wegdiskutiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des

BBauG § 1, Abs 7: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Als Homburger Bürger sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernäsung dieser Flächen im Interesse aller Bürger unserer Stadt, aber auch darüber hinaus im Kreis, im Land, in den Nachbarregionen.

Ich bin aber auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze mit landesweiten Folgen nicht beachtet werden. Den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen saarländischen Klimaschutzgesetzes wird zuwider gehandelt. Spätestens im Herbst dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Ich begründe meine Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor- schädlichen Einwirkungen zu schützen. In der entsprechenden Verordnung sind genauere Angaben zu finden. Alle Nutzungen sind verboten, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem derzeitigen Camping-Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022) und gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. Eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger:innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs nicht der Fall. Eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) sah nur Zeltplätze vor, aber nicht Abwasserleitungen oder feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Bauwerken ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, Vorrangig geht es um das Aufrechterhalten eines Grund- und Trinkwasserschutzes und das beachten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dies gilt auch für Schmutzwasserleitungen, die nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist. Eine Bestimmung ist ungültig, die besagt, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen ist (S.7).

Die geplante Ferienwohnanlage in Tinyhäusern ist unvereinbar mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch wird suggeriert, dass es im Beplanungsbereich keine wasserrechtlichen Vorgaben gäbe.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms und des Klimaschutzes.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Rodung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, die durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur- und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Im B Plan wird behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nicht im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Amphibienschutzmaßnahmen wurden bei den Planungen nicht berücksichtigt, sie sind aber unabdingbar.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im [Süd]Osten sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall erkennbar und durch den Rückgang des lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld meßbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengbietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Bei der Beplanung wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch von kommunaler Seite aus ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies

kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung eines Natura 2000 Gebietes hinsichtlich seines Schutzbedarfs sein. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das ein Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet in drei Zonen auf. In Zone 3 (dem Wochenend- und Campingplatz) sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides kann zu mehr Publikumsverkehr führen, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöhen könnte.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben, und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegenzuwirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlagen und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, wird hiermit bestritten.

- Die Behauptung „Das Vorhaben entfaltet positive Auswirkungen auf das Klima.“ ist eindeutig falsch und entspricht nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus den trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert es nicht, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und

Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit- und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, die zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist weiträumig umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH-Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH-Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 besuchende Menschen und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebiete" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, dass das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

B143 BÜRGER 143 SIEHE NR 46 – selbe Stellungnahme

Schreiben vom 27.06.2023

„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BPlan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU - Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs. 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt

als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone

2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden

sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP - Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah

und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „no go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der BPlan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im BPlan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung§ 7, Abs. 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.
5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.
Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.
6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgearbeiteten Zielen des Landschaftsprogramms.
7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach§ 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.
8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.
9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im BPlan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.
10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.
11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH - Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ...", sowie Homburg im Westen."
Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet. weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der BPlan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u. ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den BPlan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Mooregebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen z.war für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenem Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 - Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 - Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraum-typen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutz-gebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist

demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH - Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH - Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 - Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH - Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 - Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Abwägungsvorlage mit B2, B3, B5 bis B7, B21, B48, B88, B126 aufgeführten Stellungnahmen:

Bestandsschutz existiert derzeit für einen Campingplatz. Gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) sind „Camping- und Zeltplätze Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“ „Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.“

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser. Der Campingplatz Königsbruch soll daher hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Demnach muss der Platz künftig entsprechend den Vorgaben der CPIV SL über mindestens 120 qm große Aufstellplätze verfügen. Die Kleinwochenendhäuser dürfen maximal eine Grundfläche von 40 qm haben und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m untereinander aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5 m betragen. Die Abstandsvorgaben gelten v.a. auch aus Gründen des Brandschutzes und sind ebenfalls in der o.g. Verordnung definiert.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht jedoch nicht diesen / den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen. Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Dies wurde durch einen Sachverständigen für Brandschutz geprüft. Geplant ist daher, unter Schaffung der o.g. Parzellierung, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen muss. Mit dem Vorhabenträger wurde vereinbart, dass dies durch mobile Tinyhäuser erfolgen soll. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden.

Die Überführung in einen brandschutzfachlichen und nach der o.g. Verordnung genehmigungsfähigen Zustand kann nur durch den Eigentümer erfolgen, demnach die Campingplatz Königsbruch GmbH. Vertraglich wurde hierzu eine Frist von 10 Jahren definiert, um zum einen eine sozialverträgliche Gestaltung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen und zum anderen auch dem Vorhabenträger den notwendigen Spielraum zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zuzugestehen (Neuparzellierung, Aufstellung und Finanzierung von Tinyhäusern, Anpassung der Pachtverträge,...).

In der Stellungnahme der Einwender sind Anmerkungen (u.a. Investitionen in die baulichen Anlagen, Verkauf der vorhandenen Häuser) privatrechtlicher Natur formuliert, welche das Verhältnis zwischen Pächter und Eigentümer betreffen, aber nicht den Bebauungsplan mit seinen Regelungsgegenständen nach BauGB bzw. die CPIV SL.

Diese müssen daher bei der Erstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Der Grundstückseigentümer hat die Parzellen an die Camper verpachtet. Die Bebauung der Parzellen der

Camper durch nicht genehmigungsfähige Bauten obliegt allein dem Eigentümer bzw. den Pächtern. Auch weitere Regelungen hinsichtlich der Veräußerung der Anlagen auf den einzelnen Parzellen kann der Bebauungsplan nicht regeln.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde sich bemüht, die vorhandene Bebauung in einen legalen Zustand zu überführen. Dies ist mit dem Planentwurf, der Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB war, dokumentiert. Aufgrund verschiedenster Gründe, welche oben aufgeführt und in der Begründung zum Bebauungsplan und den zugehörigen Gutachten dargelegt sind, ist eine Erhaltung der bestehenden nicht genehmigten baulichen Anlagen nicht möglich.

Der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen, genießen, wie zu Beginn dargelegt, Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg im Rahmen einer Moorrenaturierung, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

B2 BÜRGER 2

Schreiben vom 27.05.2023

„Zur Zeit haben wir auf einer gepachteten Parzelle des Campingplatzes Königsbruch ein Wohnmobil stehen.
Ist in Zukunft die Dauernutzung eines Grundstücks für ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen möglich?“

B3 BÜRGER 3

Schreiben vom 29.05.2023

„wir sind seit Oktober 2018 Pächter der Parzelle 31/8 am großen Weiher rechter Damm. Unsere Belange und die von weiteren etwa 499 Pächtern hier auf dem Campingplatz sind bei der Prüfung nicht berücksichtigt worden.

Bei unserer Bebauung handelt es sich um eine klassische Wochenendhausbebauung mit einer Größe von etwa 40 qm. Das Haus wurde vom Vorbesitzer 2016 mit der Genehmigung des Verpächters errichtet. Planskizzen in Form von Grundriss und Ansichten wurden eingereicht und das Haus wurde in dieser Form zum Bau freigegeben.

Im Oktober 2018 haben wir das Wochenendhaus vom Vorbesitzer für 39.500,00 € gekauft. Der Verkauf erfolgte mit Genehmigung des Verpächters.

Im gleichen Jahr haben wir die Außenanlage an der Seeseite und den Badesteg für etwa 6.000,00 € neu gestaltet. Der Badesteg blieb in seiner Größe gleich und wurde lediglich im Unterbau stabilisiert und mit neuem Bohlenbelag in gleicher Größe wie der Bestand vorher versehen.

Bis dato haben wir die Haustechnik (Warmwasserheizung, Warmwassertherme, Installationen im Badezimmer und der Küche) für etwa 15.000,00€ energetisch und sicherheitstechnisch ertüchtigt.

Somit haben wir hier auf dem Campingplatz bereits rund 60.000,00€ investiert.

Diese Investitionshöhe ist auf dem Campingplatz kein Einzelfall, somit stehen von den Pächtern auf dem Campingplatz vorsichtig gerechnet etwa 20.000.000,00€ für den Bau ihrer Häuser zuzüglich jetzt noch etwa 2.500.000,00€ für den Abriss der Häuser auf dem Spiel, deren Vernichtung von Ihnen in der Bekanntmachung in Absatz 7 mit nur 2 Sätzen begründet wird.

Unserer Meinung nach hat sich der Stadtrat bei dieser Entscheidung überhaupt keine Gedanken über diese Umstände gemacht und einfach über den Kopf der Pächter hinweg entschieden.

Aufgrund dieser hohen Beträge die auf dem Spiel stehen erachten wir als erforderlich hier detaillierter vorzugehen und alle Einzelfälle zu prüfen und neu zu bewerten.

Ich gehe davon aus, dass die Pächter von Parzellen auf dem Campingplatz gemeinsam gegen diese menschenfeindliche Entscheidung vorgehen werden.

Wir behalten uns rechtliche Schritte gegen diesen Bebauungsplan vor. Wir bitten um Bestätigung unserer Stellungnahme.“

B5 BÜRGER 5

Schreiben vom 13.06.2023

„Offener Brief:

in Sachen Abriß und Räumung der Häuser auf dem Campingplatz Königsbruch.

„Eigentum verpflichtet“

Demnach binden Haus- und Wohnungsbesitzer sich nicht nur an ihr Eigentum, sondern auch an die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber, welche mit dem Erwerb einhergeht, auch bekannt als „Sozialpflichtigkeit“.

Konkret bedeutet das, jeder der Eigentum erwirbt, sollte sich mit der Frage: „Wozu verpflichtet Eigentum“ auseinandersetzen und sich auf seine Pflichten vorbereiten.

Grundsätzlich gilt:

Der Eigentümer ist „der Herr“ seines Besitz, das gilt jedoch nur, wenn dadurch das „Allgemeinwohl“ nicht zu Schaden kommt und Dritte nicht gefährdet werden. Der Eigentümer hat Pflichten z.B.

- Duldungspflicht

- Verkehrssicherungspflicht usw.

So kann man kritisch der Räumung unseres erworbenen Eigentum auf dem Grundstück der Familie Enkler sehen.

Im Artikel 14 des Grundgesetz legt auch fest, das auch der Staat das Eigentum der Menschen so wie jeder respektieren muss.

So sollte es auch Familie Enkler es tun, und das Eigentum anderer respektieren.“

B6 BÜRGER 6

Schreiben vom 01.06.2023

„im Oktober 2014 habe ich ein Mobilheim am großen Weiher gekauft, welches ich im Juli 2019 verkauft habe. Im April 2019 habe ich ein Anwesen am langen Weiher für fast 80.000 € eingekauft. Es gab keine Information, dass es eine Änderung auf dem Platz geben soll. Bereits 2016 wurde über eine mögliche neue Bebauung des Platzes nachgedacht, da es mehrere Brände gab. 2018 – so heute schriftlich nachvollziehbar – wurde ein Antrag auf Änderung der Bebauung von dem Betreiber gestellt. D.h. die Grundlagen des Verkaufs + des Einkaufs hatten sich bereits ein Jahr vor dem Kauf für fast 80.000€ geändert. Dies wurde zu keinem Zeitpunkt mündlich oder schriftlich kommuniziert. Wäre eine mögliche Änderung bekannt gewesen, hätte ich einen Kauf zu diesem Betrag nicht in Erwägung gezogen. Seit 2015 wurde über einen möglichen Rückbau auf 40qm diskutiert, seit 2022 erst ist die Rede von einem kompletten Abriss der Gebäude.

Wäre ich über mögliche Änderungen informiert gewesen, hätte ich dieses Anwesen nicht gekauft, sondern den Betrag für meine Rente eingesetzt. Man könnte hier eine arglistige Täuschung vermuten.“

B7 BÜRGER 7 – 21 UNTERSCHRIFTEN (UNTERSCHRIFTENLISTE)

Schreiben vom 13.06.2023

„Offenlegung

Anmerkungen/Beanstandungen der Camper

Hier soll ohne Not auf Kosten der Camper und des Allgemeinwohls ein wertloses Gelände vergoldet werden. Und das mit Unterstützung der Stadt Homburg.

Hat das Bauamt den zweiten für die Camper vernichtenden Bauplan verlangt? Den 1. Bebauungsplan hätten die Camper verstanden und akzeptiert. Warum gibt es kein Brandschutzgutachten von einem vereidigten Sachverständigen für Brandschutz? Inzwischen wurden Brandschutzvorkehrungen getroffen.

Mit dem Komplettabbau entstehen den Campern Millionenschäden.

Nun möchte die Stadt Homburg einen Campingplatz genehmigen, der mit der gewachsenen Struktur, dem Klientel des jetzigen Campingplatzes nicht mehr vergleichbar sein wird. Fauna und Flora werden rücksichtslos zerstört.

Der Campingplatz war noch nie genehmigt gewesen, er war lediglich geduldet. Der Campingplatz liegt im Außenbereich von Homburg. Die LUA, Oberste Naturschutzbehörde, wird um eine erneute Überprüfung gebeten.

Wieso haben Bauamt/UBA gegen die Wildbauten, die alle von Enkler genehmigt waren, zu keiner Zeit einen Stopp bzw. Abriss verhängt? Wo war die Aufsicht der Stadt/der UBA? Immerhin gibt es diese „Wildbauten“ schon seit 40 Jahren!

Waren die Mobilheime, die über Enkler gekauft werden mussten, dann auch nie zugelassen gewesen?

Herr Enkler hat in seiner Planung Tinyhäuser angemeldet.

Zur Begrifflichkeit: Ein Tinyhaus kann bewegt werden, genau wie ein Wohnwagen, ein Mobilheim dagegen steht fest, hat keine Straßenzulassung und muss auf einem LKW transportiert werden.

Ein Ausstellungsstück steht schon auf dem Campingplatz. Und das ist ein Mobilheim, das nur mit einem speziellen LKW transportiert werden kann. Welche Auflagen wird es für den Unterboden dieser Mobilheime geben?

Warum müssen dann die über Enkler gekauften Mobilheime abgebaut werden? Fazit Sollte dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt werden, dann genehmigt die Stadt Homburg Wildbauten??? Mobilheime wurden ja nicht beantragt?? Sondern nur Tinyhäuser.

Aber die von Enkler früher verkauften Mobilheime sollen nun verschrottet werden? Übrigens waren für diese Mobilheime kein besonderer Untergrund erforderlich.

Alle Stellplätze sollen neu parzelliert werden. Wir vertreten die Auffassung, dass eine neue Parzellierung nur dann erfolgen darf, wenn der Brandschutz es erforderlich macht, auch mit Rücksicht auf Wasserschutz, Vogelschutz, Naturschutz. Ein Komplettabbau aller Stellplätze würde nur Streß und eine Unmenge an Müll bedeuten.

Im Fall der 30 Dauercamper mit 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz wurde gegen § 21 des Bundesmeldegesetzes verstoßen.

Dieses Gesetz, das für ganz Deutschland gilt, sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen der 1. Wohnsitz auf dem Campingplatz möglich ist. Herr Enkler sen. hat damals seine Zustimmung gegeben.

Alle Camper haben Jahresmietverträge.

Waren das schon die Vorbereitungen, damit die Kündigungen der Mietverträge schneller vonstatten gehen?

Was ist mit dem Moorgutachten, das noch eingeholt werden sollte laut Stadtratsbeschluss? Welche Auswirkung hätte die Bewässerung für den Campingplatz? Müsste dieses Gutachten nicht vor der Genehmigung des Campingplatzes vorliegen, weil sonst Fakten geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können?“

B21BÜRGER 21

Schreiben vom 19.06.2023

„Meine Stellungnahme:

Vor der Genehmigung der oben genannten Entwürfe sollten noch einige Änderungen vorgenommen werden

Zwecks Verlängerung der Genehmigung des Bebauungsplanes halte ich die Forderung eines Umweltberichtes mit besonderen Aussagen bezüglich der Erhaltung eines oder des Moores im Königsbruch für notwendig

Es gibt zwar fast keine Möglichkeit einen Sachverständigen dafür zu finden, aber es gibt genügend Fachleute ohne Sachverständigenzulassung, die einen solchen Umweltbericht fertigen können und dabei ggf. Umweltberichte mit gleichem Sachverhalt kennen.

Eine Umweltprüfung wird grundsätzlich für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt und muss daher zum einen die Betroffenheit aller für die konkrete Planung relevanten Umweltbelange in den Blick nehmen. Zu prüfen sind bspw. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ebenso sollen mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geprüft werden.

Bezüglich einer ausschließlichen Forderung von Rückbauten von Camper Sondereigentum nach einer Kündigung sollten wir die Einlassungen von Herrn Enkler im Schreiben zum Jahresbeginn zum Anlass nehmen, um genauere Aussagen von Herrn Enkler zu bekommen, die da lauten, „Die Neuordnung selbst wird dann Zug um Zug geschehen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen“.

Wie sind dazu die Vorstellungen des Eigentümers bei Antragsplanung oder die Erfahrungen der Planungsbearbeiter der Stadt Homburg?

Meines Erachtens ist diese Aussage nur ein Grund, um längere Zeiten für Zahlungen von Mieten zu erwirken, bis diese durch eine Vielzahl von Tiny-Häusern ersetzt worden sind.

Im Übrigen könnten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Veränderungen und Forderungen von Veränderungen der Infrastruktur schon längst gemacht sein könnten, wenn man die Forderungen in der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätzen und Wochenendhäusern“ erfüllt hätte, die vom Antragsteller als Betreiber zu verantworten waren.

Zeit dafür wäre genug gewesen und als Möglichkeit für Erfüllung wäre gewesen, wenn man die Pausen genutzt hätte, die in den campingfreien Zeiten (Herbst, Winter und Frühjahr) und in der Zeit der Pandemien vorhanden waren.

Als mindeste Forderung der Camper sollte diesen, die nach dem jetzigen Stand der Planung vorgesehene Anzahl für Minimierung oder Maximierung der Anzahl von Parzellen bekannt sein, um ggfs. notwendige Veränderungen zu gegebener Zeit akzeptieren zu können

Auch die beabsichtigten Erfüllungen der Forderungen aus der „Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäusern“ sollten in den Planungen für Veränderungen kundgetan werden.“

B48 BÜRGER 48

Schreiben vom 28.06.2023

„Nachbetrachtung zum Treffen der Campergemeinschaft Königsbruch mit dem Bauamt bzgl. Offenlegung des „Bebauungsplanes Königsbruch“ am 13.06.2023

Im Verlauf der Diskussion wurde folgendes deutlich.

Die zahlreichen Anschuldigungen (Lügen, Täuschung u.a.) der Camper gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Campingplatzes sind ausschließlich privatrechtliche Aspekte zwischen Betreiber und Campern.

Das Bauamt hat damit überhaupt nichts zu tun. Im geht es darum, die ganze Situation, den jahrzehntelang z.T. illegal geführten Campingbetrieb zu legalisieren. Zu Recht.

Die Campergemeinschaft ist aber nicht der Ansicht, dass diese Legalisierung nur durch einen kompletten Abriss der bestehenden Bauten und ein vollständiges Entfernen der vorhandenen Wohnwagen, mobile Wohnheime u. a. zu erzielen ist.

Nach eingehender Betrachtung der saarländischen Campingverordnung vom 22. Juni 1999 und § 35 des Baugesetzbuches kommt man zur Erkenntnis, dass auch ohne die vorgesehene radikale Maßnahme („alles platt zu machen“) eine Legalisierung möglich ist. Einige Lösungsansätze sind im beiliegenden Schreiben kurz dargestellt,

Eine weitere Problematik mit den in der Besprechung erwähnten Verbänden bzw. Organisationen für Umweltschutz, Wasserschutz, Moorschutz u. a. betrifft in ihrer Abwägung sowohl die eine (alles platt machen mit folgendem vorgesehenen neuen Bebauungsplan) als auch die andere Vorgehensweise (Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen) um eine Legalisierung zu erreichen.

Die jeweils zuständigen Behörden geben für ihren Bereich eine Stellungnahme ab, die aber sicherlich nicht vorschreiben wird, welche der beiden möglichen Maßnahmen zur Legalisierung befolgt werden muss.

Diese Entscheidung obliegt wohl anderen Stellen wie Stadtrat, Bauamt und Betreiber.u.U..

Zum Artikel „Unruhe auf dem Campingplatz Königsbruch“ (Homburger Rundschau vom 4.5.2023)

Der Fairnis geboten ist es angebracht nicht nur den stark einseitig informierenden Bericht (überwiegend auf Interessen und Vorhaben des Campingplatzbetreibers bezogen), sondern auch die Sichtweise und das Befinden der betreffenden Camper zum Ausdruck zu bringen.

„Gründe für diese vorgesehene Umgestaltung des Campingplatzes durch den Betreiber sind nach seiner Auffassung

- a) ungenehmigte Baumaßnahmen der Camper innerhalb der Parzellen (sog. Wildwuchs)
- b) nicht eingehaltene Brandschutzvorgaben und Abstände
- c) nicht zulässige befestigte Stellplätze (Parzellen) im Wasserschutzgebiet
- d) teilweise zu kleine Parzellen (laut Betreiber mind. 120m² groß)

In der saarländischen Verordnung über Camping vom 22. Juni 1999 heißt es u.a., dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Campingplatzes dem Betreiber obliegt. Auch die unter a) bis d) aufgeführten Kriterien sind darin deutlich reglementiert.

Sämtliche, gegen die bestehende Campingverordnung verstoßende Tätigkeiten der Camper hätten von dem jeweiligen Betreiber untersagt werden müssen, damit keine Situation entsteht wie sie jetzt vorhanden ist.

Der sog. Wildwuchs wurde vom Betreiber wissentlich und sehendlich jahrzehntelang toleriert und geduldet. Im Gegenteil: Etliche Camper berichten nun, dass sie einer Nachfrage bzgl. dieser Problematik (insbesondere Baumaßnahmen) vom Betreiber grünes Licht bekamen. Sinngemäß: „Da passiert nichts, hat alles seine Richtigkeit, es muss keine Liegenschaft abgerissen werden.“ Dies wurde sogar schriftlich in einem Schreiben des Betreibers /Dez. 2019) an die Camper mitgeteilt.

Auch die Bemerkung des jetzigen Betreibers an anderer Stelle „damals waren ganz andere Zeiten und vieles möglich“, wirken wie ein lockerer Erklärungsversuch und soll das Entstehen dieses prekären Zustandes etwas verniedlichen und beschönigen; ändert aber nicht daran, dass auch schon damals eine Camping-Verordnung bestand, die hätte befolgt werden müssen.

Manche Camper haben auch eine Liegenschaft gepachtet, an der alle bestehenden Anbauten schon von Vorbesitzern getätigt wurden., Allerdings hat sie niemand darauf aufmerksam gemacht, dass sie ein „Häuschen“ kaufen, das baurechtlich nicht genehmigt ist.

Nicht die Camper haben an diesen entstandenen „Mißständen“ Schuld, sollen aber jetzt dafür verantwortlich gemacht werden und „bluten“ z.T. mit erheblichem finanziellen Verlust. Durch die vorgesehenen Maßnahmen des Campingplatzbetreibers (alles abreißen und „platt“ machen) würden sich evtl. Millionen Euro, die von den Campnern investiert wurden, einfach in Luft auflösen, zuzüglich entstehender Abrisskosten.

Es lassen sich sicherlich auch andere Möglichkeiten finden, die geeignet sind, den Vorschriften der Campingverordnung gerecht zu werden, auch wenn sich dies als schwierig erweisen könnte. Die „Beteiligten“

(Betreiber, Bauamt u.a.) müssen nur wollen und nicht alternative Problemlösungen kategorisch ausschließen, ohne Rücksicht auf Verluste der Camper, die viele Jahre gutes Geld dem Betreiber eingebracht haben.

Überlegungen zu alternativen Problemlösungen bzgl. o.a. Gründe a)-d).

a) Baumaßnahmen

Die bestehenden An- und Umbauten wären teilweise oder komplett rückbaubar, so weit als notwendig. Dadurch würden erhebliche Räume und Abstände entstehen wie es die Campingverordnung verlangt. Außerdem kann man erwarten, dass etliche Parzellen leer werden, teils, weil die Camper mittlerweile verärgert sind oder nicht mehr in diesem reduzierten „Heim“ bleiben wollen. Hier wäre dann Platz für die vom Betreiber vorgesehenen Tinyhäuser.

b) Brandschutz

Durch ein Rückbau mit den dadurch entstehenden Räumen wären die Brandschutzvorschriften erfüllbar.

c) Stellplätze im Wasserschutzgebiet

Diese Stellplätze wurden nicht von den Campern errichtet, sondern vom Campingplatzbetreiber wohl selbst. Hier wäre eine Renaturierung sinnvoll.

d) Parzellengröße

Beim Wegfall der festen Anbauten wird der für feste Bauten erforderliche Aufstellplatz (mit mind. 120m²) zu einem Standplatz, der laut Campingverordnung lediglich nur 80m² bzw. 90m² (mit Autoabstellung) betragen muß.

So groß sind wahrscheinlich die meisten Parzellen, so dass eine neue Parzellierung evtl. überflüssig ist.“

B88 BÜRGER 88

Schreiben vom 25.06.2023

„es ist absolut nicht glaubhaft, dass die Stadt Homburg über 40 Jahre nichts mitbekommen haben soll, wie sich der Campingplatz Königsbruch über die Jahr entwickelt hat.

Es gibt etliche Luftaufnahmen z. B. vom Platz und bestimmt auch Camper, die der Stadtverwaltung Homburg angehören.

Jetzt heißt es plötzlich „illegale Wildbauten“. Von Fam. Enkler wurden die Baumaßnahmen abgesegnet, man mußte sein Vorhaben in der Platzverwaltung vorbringen und genehmigen lassen. Niemand wurde darauf hingewiesen, einen Bauantrag bei Stadt zu stellen und gutgläubig hat man sich darauf verlassen, dass so alles seine Richtigkeit hat. Vor ein paar Jahren akzeptierte sogar die Stadt Homburg diese „Wildbauten“, genehmigte die Möglichkeit einen 1. Wohnsitz anzumelden und unternahm den Versuch 2. Wohnsitzsteuer zu kassieren. Alle Maßnahmen waren recht um die Stadtkasse aufzubessern.

„Über all die Jahre haben die Camper durch Einkauf, Besuch von Veranstaltungen und Gastronomie auch durch Steuern, die die Stadt von Fam. Enkler für ihre Einnahmen z.B. von Pacht bekommen hat, viel Geld in die Stadt Homburg gebracht.

2018 gab es einen vorläufigen Bebauungsplan, nach dem alle bis 40m² bebauten Plätze (grün) genehmigungsfrei eingetragen waren. Es gab uns Campern das Gefühl, alles ok. und auf der sicheren Seite zu sein und weiter in den Platz hier investieren zu können. Jetzt soll zu unseren Lasten mit viel Kosten für den Abriss auf unserem Rücken eine Umstrukturierung stattfinden. Ohne Rücksicht auf die hier lebenden Menschen soll der Platz mit Tiny-Häusern (die sich nur ein bestimmtes Klientel leisten kann) aufgewertet werden. Gibt es überhaupt so viele Interessenten?

Bis zur vollständigen Umgestaltung dürfen wir noch bleiben und mit der jährlichen Pachtzahlung den Wandel finanzieren!

Manche bereits bestehende Gebäude bekommen durch nachträgl. gestellte Bauanträge ihre Berechtigung. Fair?

Wenn man menschlich und sozial handeln möchte, könnten auch viele andere Bauten nachträglich genehmigt werden. (Hr. Enkler senior hat die Umbauung von Wohnwagen sehr begrüßt und zugelassen, garantierte im langjährige Pächter)

Statik und Brandschutz überprüfen und nachbessern zu lassen, wären die Camper bereit.

In all den Jahren seit meine Schwiegereltern, anschließend wir hier auf dem Platz sind ist noch nie etwas gravierendes passiert.

Die jährlichen Gasprüfungen und Anschaffung der Feuerlöscher und der Sirene haben wir begrüßt.

Für einige hier lebende ist es ein böser Schlag, wo sollen sie kostengünstig und barrierefrei eine Wohnung finden?? (Altersarmut, Wohnungsmangel)

Hoffentlich führt dies nicht zu Kurzschlußhandlungen.

Wenn hier Tiny-Häuser entstehen, die als Festbauten gelten (s. Zeitungsartikel Rheinpfalz Zweibrücker Rundschau v. 6.6.23) die ganzjährig nutzbar sind, hat dann die Stadt Homburg so den Plan: jetzt in der Lage zu sein 2. Wohnsitzsteuer abzukassieren?

Es wäre ehrlicher und vertrauenswürdiger gewesen eine Infoveranstaltung zu organisieren und mit offenen Karten zu „spielen“. Nicht alle Camper sind hier ortsansässig und die Stadtratssitzung war nur wenigen Bekannt!

Das Thema Müllberge bei Abriss der gesamten Anlage ist das überlegt worden? Auch die Möglichkeit hier Erholung zu finden, anstatt mit dem Flugzeug unterwegs zu sein, so viel zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Homburg steht für uns in einem negativen Licht.

Was lief in den Zeiten von Herrn Schneidewind im Bezug auf den Campingplatz?

Der Satz „Geld regiert die Welt“ stimmt für unsere prekäre Situation nicht, sondern man besinnt sich im Stadtrat auf „Menschlichkeit“.

Je nach Entscheidung der Stadt Homburg werde ich die Sachlage durch einen Fachanwalt prüfen lassen.

B126 BÜRGER 126

Schreiben vom 29.06.2023

„Wir bitten alle mitbeteiligten in der Sache Camping Platz Königsbruch um einen guten Ausgang für uns Camper.

Wir haben in gutem glauben, dass das rechtens ist, ohne welchen Problemen, unseren Wohnwagen mit allem drum und dran vor fast 9 Jahren gekauft, das möchten wir auch in der Zukunft, als Rentenruheplatz zu nutzen. Wir hoffen auf einen guten Ausgang.“

Darüber hinaus ging noch folgende Stellungnahme B8 ein. Diese wird zur Kenntnis genommen

Kein Beschluss erforderlich.

B8 BÜRGER 8

Schreiben vom 14.06.2023

„erstmal vielen lieben Dank für den Hochglanzflyer in meinem Briefkasten. Hat bestimmt viel Geld gekostet. Es wäre wohl sinnvoller gewesen, wenn man diese Summe an eine gemeinnützige Organisation wie das Tierheim in Homburg gespendet hätte.

Doch nun zum eigentlichen Thema.

Der Campingplatz im Königsbruch besteht m.E. schon seit den späten 60iger Jahren. Bisher hatte sich über das Vorhandensein noch niemand aufgeregt. Nein, bisher kommen wohl auch Tagesgäste, um die schöne Umgebung rund um Homburg zu erkunden. Eine übermäßige Belastung des Biotopes durch den Campingplatz halte ich für fraglich. Wenn man sich die Größe des gesamten Gebiets anschaut, fällt der Platz doch kaum ins Gewicht. Die Störungen durch Lärm, Licht und das Betreten mit "Hunden" kann ich nicht nachvollziehen, da der Platz an einer Landstraße liegt, die hoch frequentiert ist und zudem durch das Biotop mehrere Wanderwege verlaufen, die auch von einheimischen Hundebesitzern genutzt werden.

Zudem frage ich mich, wer eigentlich auf diese Idee gekommen ist, mit dem Rückbau des Campingplatzes einen sinnvollen Beitrag zum Klimawandel leisten zu wollen.

Ob genehmigt oder nicht, ich denke zwischenzeitlich greift da auch das Gewohnheitsrecht und ein Verbot des Platzes ist nicht so einfach umsetzbar.

Letztlich glaube ich, dass sich da mal wieder einige Umweltschützer einen Kopf gemacht haben, wie wir im kleinen Homburg die Welt retten können.

Lasst doch alles so wie es ist und denkt vllt. mal über sinnvollere Massnahmen nach.“

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

- Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger** öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- Abstimmung mit den **Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 25.05.2023 bis 29.06.2023 statt. Im Anschreiben vom 17.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 20.12.2023

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 26.06.2023

„mit Ihrer unten anhängenden Email (und einer zeitgleichen zur parallelen FNP-TÄ) hatten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis 29.06.2023 gebeten.

Aufgrund eines internen Abstimmungsbedarfes können unsere Stellungnahmen nicht fristgerecht fertig gestellt werden, und wir bitten daher um Fristverlängerungen (für die Aufstellung des BBPs und die FNP-TÄ) bis 14.07.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerungen kurz per Email.“

Schreiben vom 12.07.2023

„mit unten anhängender Email vom 26.06.2023 hatten Sie uns eine Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 14.07.2023 gewährt.

Aufgrund eines am Ende der 29. KW geplanten Abstimmungstermins auf ministerieller Ebene kann leider auch diese Frist nicht gehalten werden, und wir bitten daher um eine weitere Fristverlängerung bis 04.08.2023.

Bitte bestätigen Sie uns diese erneute Fristverlängerung per Email.

Vielen Dank im Voraus“

Schreiben vom 03.08.2023

„unter Bezugnahme auf die am heutigen Tag zwischen Ihnen und Herrn Meier geführte telefonische Unterredung bitten wir hiermit um eine weitere Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahmen bis 11.09.2023.

Vielen Dank für Ihre kurze Bestätigung per Email im Voraus.“

Schreiben vom 20.10.2023
AZ: 6101-0042#0003-BBP/Sto

Stellungnahme der Kreisstadt

Der Fristverlängerung bis zum 14.07.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Der beantragten Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 04.08.2023 wird zugestimmt.

Stellungnahme der Kreisstadt

Auch die erneute Fristverlängerung wurde gewährt.

„zu der o.g. Planung im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf der Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Die auf der seit Jahrzehnten bestehenden Anlage vorhandenen Nutzungen sollen dauerhaft gesichert und geordnet werden. Der Ersatz der nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten bedeutet eine fast komplette Neubebauung des Areals. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebende Biotop (NSG, NATURA 2000-Gebiet, LSG, GB, FFH-LRT) ist nicht legitimiert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird vielmehr die Möglichkeit eröffnet, negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu steuern oder zu reglementieren. Entsprechende Maßnahmen wurden im Vorfeld abgestimmt und werden in Kapitel 6 des Umweltberichts umfassend erläutert und im Bebauungsplan festgesetzt (z. B. Einstellen der Grünschnittablagerung im NATURA 2000-Gebiet, Schließen aller Durchgänge außer für bewirtschaftenden Landwirt, dauerhafter Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach). Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierungen etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 abgestimmt und festgesetzt.

Im Rahmen eines Monitorings sollten insbesondere die im Bebauungsplan festgesetzte naturnahe Entwicklung des gestuften Waldrands und die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien in entsprechenden Intervallen überprüft und dokumentiert werden. Ansonsten sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Gebiets- und anlagenbezogener Trinkwasserschutz

Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (mobile auf Bilsen stehende Tinyhäuser) zu ersetzen, wodurch es – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen

Natur- und Artenschutz:

Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem LUA abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring waren keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Das Monitoring wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Gebiets- und anlagenbezogener Trinkwasserschutz:

Anforderungen Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben. Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den geplanten Endzustand dar. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Homburg/Königsbruch. Auf Grund der Verbotsbestimmungen:

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser),
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellen und Baustofflager,
- § 3 Abs. 2 Nr. 3 Neu- und Umbau von Straßen und Parkplätzen
- § 3 Abs. 2 Nr. 7 Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden, und
- § 3 Abs. 2 Nr. 14 Durchleiten von Abwasser

wird für das Vorhaben eine wasserrechtliche Befreiung benötigt.

Mit E-Mail vom 13.12.2022 wurde dem LUA der Entwurf der Planunterlagen mit der Bitte um Rückmeldung bezüglich Abstimmungs- oder Ergänzungsbedarf zur Verfügung gestellt. Am 13.03.2023 erging die Rückmeldung des LUA an das Planungsbüro.

Seitens des LUA, FB 2.1, wurde u.a. um die Darstellung und Erläuterung der Aufstellung und Anschlüsse der Tinyhäuser und der Parzellen an den „Hauptsammler“ gebeten. Diese Darstellungen sind im vorliegenden Verfahren nicht enthalten. Die Erteilung der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung kann somit entgegen den vorherigen Absprachen nicht im VBBP-Verfahren mit erteilt werden und ist folglich separat beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen.

Im Rahmen der Befreiung wird seitens des LUA die Begünstigte des Wasserschutzgebietes angehört. Die Befreiung ist durch den Grundstückseigentümer in dreifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Befreiung kann nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen in Aussicht gestellt werden. Die Auflistung der erforderlichen Unterlagen ist dieser Stellungnahme als Anlage mit der Bitte beigefügt, diese dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

Das LUA hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass eine wasserrechtliche Befreiung in Aussicht steht.

Da die Befreiung in Aussicht steht, ist beabsichtigt, die Befreiung separat zu beantragen. Die Antragsunterlagen befinden sich in Vorbereitung und werden im 1. Quartal 2024 eingereicht.

Dass eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nach mehreren vorherigen Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden kann, wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Andere bereits vorgebrachte Hinweise und Auflagen wurden im aktuellen Entwurf berücksichtigt.

Bodenschutz und Geologie

Im Geltungsbereich des VBBPs liegen derzeit keine Einträge im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

Gewässerschutz

Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither ständig erweitert. Aktuell ist eine komplette Erneuerung der Schmutzwasserleitungen geplant. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich. Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser wird mittels Hochborden und Straßeneinläufen gesammelt und der örtlichen Kanalisation zugeleitet oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Grundsätzlich sind nach § 56 Abs. 3 des Saarländischen Wassergesetz (SWG) zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften. Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist.

Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Campingplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser.

Danach ist auch die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes unabhängig von eventuelle Auflagen gegeben.

In den Planunterlagen erfolgt die Klarstellung, dass im Außenbereich 10 m Gewässerrandstreifen einzuhalten sind.

Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Die PKW-Stellplätze müssen dabei folgenden Maßgaben genügen:

Jeweils ein Stellplatz auf der dem jeweiligen Tinyhaus im Sondergebiet SO1 zugeordneten Fläche, der

1. gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemessen von der Abstandsfläche der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“ hergestellt werden muss,
2. nur eine maximale Abmessung von (6 m x 2,5 m) aufweisen darf,
3. in wasserundurchlässigem Material und
4. mit Ableitung des Oberflächenwassers hin zu den Verkehrsflächen ausgeführt werden muss.

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht zulässig. Hierzu sind zielgerichtete Maßnahmen vorzusehen, z.B. Bepflanzung, die mit dem LUA abzustimmen sind.

Der Gewässerrandstreifen ist einzuhalten, wie oben beschrieben.

Darüber hinaus hat die Stadt Homburg mitgeteilt, dass sie eine Machbarkeitsstudie beauftragt, in der u.a. auch die Eignung des Königsbruchs für eine Moor-Renaturierung / Wiedervernässung untersucht werden soll. Daher sollten die Festsetzungen des VBBP einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegenstehen und sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Anlage: Auflistung der erforderlichen Unterlagen für eine Befreiung gem. § 4 WSGVO i.V.m. § 37 Abs. SWG von den Verbotsbestimmungen der WSGVO C19 „Homburg/Königsbruch“

Anlage

Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen wird zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Bei ca. 5% der Parzellen hat dies zur Konsequenz, dass der Stellplatz nicht mehr direkt auf der Parzelle angeordnet werden kann. Den betroffenen Parzellen kann ein Stellplatz auf den in jeweils unmittelbarer Nähe befindlichen Sammelstellplätze zugeordnet werden, die in ausreichender Zahl vorhanden sind. Auflagen zur Ausgestaltung der Stellplätze sind grundsätzlich für den Bereich der WSZ II enthalten. Diese werden auf den Bereich des Gewässerrandstreifens ausgedehnt und die Festsetzung zur Entwässerung angepasst.

Der Vorhabenträger erklärt sich auch bereit, einen weiteren Klimaschutzbeitrag zu leisten und weitere Optionen zur ökologischen Gewässerverbesserung zu prüfen (Grabenunterhaltung, Röhrchinseln, Ausschluss freizeitliche Nutzung der nördlichen Wiese).

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Begründung und den Plan dahingehend zu ergänzen, dass eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nach mehreren vorherigen

<p>Erforderliche Antragsunterlagen für eine Befreiung gem. § 4 WSGVO i.V.m. § 37 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) von den Verbotbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) C19 „Homburg/Königsbruch“</p> <p>A. Formloser Antrag (dreifach)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsschreiben mit Angabe des Antragstellers (Name, Anschrift) und Unterschrift, 2. Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Parzelle). 3. Beschreibung des Vorhabens <p>Erläuterungsbericht mit Angabe über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens. Aus dem Bericht müssen insbesondere alle aus den Plänen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben hervorgehen. Insbesondere Sicherheitseinrichtungen und Angaben über die Wiederverfüllung. (Hierfür können sowohl die Begründung des BBP als auch der Umweltbericht als Grundlage dienen.)</p> <p>B. Dem Antragsschreiben sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lageplanausschnitt im M: 1:10.000 oder aus Stadtplan. 2. Ergänzungslageplan im M: 1:1.000 3. Darstellung der beiden Tinyhäuservarianten inkl. Fundamente / Gründung / Aufständerflächen 4. Beschreibung oder Darstellung der Entwässerung sowohl der Häuser als auch der Parzellen (z.B. werden mehrere Parzellen zusammen angeschlossen?) 5. Lageplan mit Einzeichnung der voraussichtlichen Baustellen-einrichtungsflächen 6. Vollmachtserklärung bei Antragstellung durch Dritte. 7. Sofern vorhanden, Bauzeitplan <p>Der Antrag ist zu richten an: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken“</p>	<p>Besprechungen und Abstimmungen von Seiten des LUA in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, die nachrichtliche Übernahme zu den Gewässerrandstreifen entsprechend anzupassen und die Festsetzung zur Errichtung von Stellplätzen auf den Parzellen anzupassen.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften zu den Stellplätzen wie folgt anzupassen:</p> <p>„Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Abstandsfläche der Straßengrenzungsline der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw-Stellplätze müssen, entsprechend der getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wasserundurchlässig sein. Ist aufgrund des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens der PKW-Stellplatz nicht dem Aufstellplatz zuzuordnen, so kann dieser ersatzweise auf den privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ untergebracht werden.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt wie dargelegt, die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt anzupassen:</p> <p>„Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutz-zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und innerhalb des 5m Gewässerrandstreifens um die Teiche müssen die Deckschichten sämtlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten:</p> <p>Betondecken nach ZTV Beton-StB 07 Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07 Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)“</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</p>	

**OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1
REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 29.06.2023

„mit vorliegender Planung sollen die vorhandenen Gebäude und Nutzungen, die auf einer hier unbekanntem Rechtsgrundlage errichtet und betrieben wurden, nachträglich legalisiert werden.

Dies wird von hier zur Kenntnis genommen.

Im Gegensatz zum Planentwurf, der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde, wurde nunmehr die Zulässigkeit von Wohnen von einer Wohnung auf eine unbestimmte Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal erweitert. Dies sollte zahlenmäßig konkretisiert und begrenzt werden.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die in der Planzeichnung enthaltene zulässige Verkaufsflächengröße der zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden insgesamt auf 150 qm begrenzt ist.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Anzahl an Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal wird auf zwei Wohnung begrenzt. Dies entspricht dem bereits heute vorhandenen und genehmigtem Bestand.

Die Verkaufsflächengröße ist, wie in der Festsetzung zum Sondergebiet SO3, die in den Planunterlagen enthalten war, die der Obersten Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11 Landesplanung, zur Stellungnahme vorgelegen hat, auf max. 150 m² begrenzt. Es wird klargestellt, dass max. ein Laden insgesamt realisiert werden darf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zum Sondergebiet SO 3, wie folgt, zu formulieren und die Begründung dahingehend entsprechend anzupassen:

„Zulässig sind folgende der Eigenart der Sondergebiete SO 1 und SO 2 entsprechende Anlagen und Einrichtungen:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitärgebäude, Waschraum),
2. bauliche und sonstige Anlagen für zentrale Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung des Wochenend- und Campingplatzes dienen,
3. ein zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienender Laden (max. 150 m² Verkaufsfläche),
4. Schank- und Speisewirtschaften,
5. Anlagen und Einrichtungen der Verwaltung (z.B. Büro, Rezeption),
6. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für die sportliche Betätigung (z.B. Tennisplatz) und sonstige Freizeit- und Spielanlagen (z.B. Spielplatz),
7. Bauhof mit Werkstatt (z.B. Lagerhalle),

	<p>8. Zwei Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal (z.B. Platzwart),</p> <p>9. Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.</p> <p>Die Anlagen und Einrichtungen müssen sich den Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen.</p> <p>Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.“</p>
<p>3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>	

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

**7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH
PLANAUSKUNFT**

Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

Schreiben vom 23.05.2023

Stellungnahme der Kreisstadt

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	RODENBACH - HOMBURG, DN 500	8,0 m
GAS	Planung Gastrasse	

„Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen

Die Leitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, lediglich der Schutzstreifen tangiert den Geltungsbereich. Vorsorglich wird der Verlauf der Gasleitung inkl. Schutzstreifen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Führung von Unterirdischen Versorgungsleitungen; Hier: Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit beidseitigem Schutzstreifen zeichnerisch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Gasleitung der Creos Deutschland GmbH in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH

Am Rande des Plangebietes verläuft die Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Die Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH mit einem Schutzstreifenbereich von 8 m (je 4 m beiderseits der Trassenachse) wird im Bestand übernommen. Bei der Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungslei-

<p>zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir ebenfalls Baumaßnahmen in diesem Bereich planen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten Ihrer Anfrage zu klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de“</p>	<p>tungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit der Creos Deutschland GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter/innen zu treffen.</p> <p>Die Creos Deutschland GmbH weist darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de.“</p>
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

hiermit folgende Stellungnahme zur o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der DB Energie GmbH grundsätzliche Einwendungen.

Wir weisen darauf hin, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Der Leitungsverlauf ist auf Ihren Unterlagen dargestellt.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

Für eine detaillierte Stellungnahme benötigen wir eine detaillierte Planung mit den Abständen zu unserer Bahnstromleitung bezogen auf Meter über N.N.

Anbei übersenden wir Ihnen folgende allgemeine Vorgaben und Informationen, die für die Planung und Einreichung detaillierter Anfragen im Annäherungsbereich von 110-kV Bahnstromleitungen zu beachten sind.

Im Annäherungsbereich müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

Höhenangaben sind in den Planunterlagen auf Meter über NN zu beziehen.

Bei der Planung von z.B. Rohrleitungen oder Freileitungen sind uns im Vorfeld zu einem Bauantrag die jeweiligen Gutachten nach TE Nr. 7 vorzulegen. Wenn notwendig sind uns im Vorfeld Entwürfe für Kreuzungsverträge zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m von den Fundamentkanten aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich (resp. Aufgrabungen), oder Bebauung durchgeführt werden ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom EBA zugelassenen Prüfstatiker erforderlich.

Die Kosten für die statische Berechnung sowie daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen.

Bitte beachten Sie, dass bei Bauvorhaben oder Bohrungen Arbeitsgeräte wie Bohrer, Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz

Die 110-kV-Bahnstromleitung war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen hat. Auch darauf, dass sich die tatsächliche Lage erst aus der Örtlichkeit ergibt, wurde hingewiesen.

Die maximale Höhe der Bebauung beträgt 3,20m zzgl. der Höhe von Unterbauten/Fahrgestellen. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine maximale Höhe von 5 m über Geländeoberkante nicht überschritten wird. Daraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der heute bereits vorhandenen Situation.

Die Eingaben waren teilweise bereits als Festsetzung und Hinweise in den Planunterlagen, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen haben, enthalten. Ergänzende Inhalte werden in die Festsetzung und Hinweise aufgenommen.

kommen können. Eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich.

Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.

Die zur Prüfung der Maßnahme eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, Profilplan mit Straßen, Bauwerke sowie allen An- bzw. Aufbauten mit EOK Höhen enthalten. Weiterhin sollten die Funktion und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umgebung erläutert werden. Die Höhenangaben der jeweils höchsten Höhen sind alle in Meter über N.N. anzugeben. Die endgültigen Planungsunterlagen sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an:

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest
Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe
bzw. an folgende Mail-Adresse:
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com zu senden.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes

(Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016.

Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten.

Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte in die Textlichen Festsetzungen.“

Der Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegen haben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG wie folgt zu ergänzen:

„Die im 60 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG (je 30 m beiderseits der Trassenachse) nachfolgend aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

3 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung > 15°

5 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung < 15°

11 m bei Gebäuden ohne eine feuerhemmende Bedachung (Gartenhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.)

7 m bei Straßen, Parkplätzen usw.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind auf Meter über NN zu beziehen.

Bei der Planung von z.B. Rohrleitungen oder Freileitungen sind der Deutschen Bahn AG im Vorfeld zu einem Bauantrag die jeweiligen Gutachten nach TE Nr. 7 vorzulegen. Wenn notwendig, sind der Deutschen Bahn AG im Vorfeld Entwürfe für Kreuzungsverträge zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m - von den

	<p>Fundamentkanten aus gesehen - dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich oder Bohrungen durchgeführt werden; ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom EBA zugelassenen Prüfstatiker erforderlich.</p> <p>Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung muss gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bei Bauvorhaben ist außerdem zu beachten, dass Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die Deutsche Bahn AG erforderlich ist.</p> <p>Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zur 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG wie folgend zu ergänzen: „Die zur Prüfung der Maßnahme eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, Profilplan mit Straßen, Bauwerke sowie allen An- bzw. Aufbauten mit EOK Höhen enthalten. Weiterhin sollten die Funktion und Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umgebung erläutert werden. Die Höhenangaben der jeweils höchsten Höhen sind alle in Meter über N.N. anzugeben. Die endgültigen Planungsunterlagen sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe bzw. an folgende Mail-Adresse: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com zu senden.“</p>
<p>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p>Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p>	

<p><u>Schreiben vom 07.06.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ der Stadt Homburg bestehen keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 750 Meter Luftlinie zur Anschlussstelle Waldmohr. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht betroffen. Belange der Autobahn des Bundes sind nicht berührt.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat , als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 06.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ bestehen unsererseits keine</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p> <p>„durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Sicherung des bereits vorhandenen Campingplatzes geschaffen werden. Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht sowie zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 26.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der LfS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabensträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch angehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung/ Genehmigung vorzulegen.“</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2024</u></p> <p>„auch nach Reduzierung von ca. Parzellen auf ca. 350 Parzellen auf dem Campingplatz Königsbruch bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren und wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. An der Erschließungssituation werden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Dem LfS wurde mit Mail vom folgende Informationen zur Verfügung gestellt: Das in Rede stehende Plangebiet ist über eine private Zufahrtsstraße an die L223 angebunden. An der verkehrlichen Erschließung werden keine Änderungen vorgenommen, wodurch sich folglich auch keine Änderungen am Knotenpunkt an der L223 ergeben werden. Auch die Verkehrsmengen bleiben gegenüber dem aktuellen Bestand gleich bzw. werden sich durch die Reduktion der auf dem Areal vorhandenen Parzellen weiter verringern. Aktuell befinden sich ca. 500 Parzellen auf dem Campingplatz Königsbruch wohingegen es künftig nur noch ca. 350 Parzellen sein werden.</p> <p>Von Seiten des LfS bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>		<p>Der Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</p>		

<p>REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT D/1 - OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 16.06.2023</u></p> <p>„bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.</p> <p>Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.</p> <p>Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Vorhabenträger hat mit dem Saarforst die Haftungsfreistellung bereits geklärt. Auch die Durchführung der Verkehrssicherung i.V.m. der Waldrandentwicklung befindet sich in Abstimmung.</p>

<p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sollten als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt werden. Die forstrechtlichen Belange wurden wie im Vor-Ort-Termin am 10.11.2022 im o. g. Bebauungsplan festgehalten und umgesetzt.“</p>	<p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ waren bereits in den Planunterlagen enthalten, die dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Naturschutz, Forsten zur Stellungnahme vorgelegen haben.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.06.2023 – Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der Stadt Homburg:</p> <p>Das Plangebiet ist bereits unmittelbar an die L II. Ordnung L 223 angeschlossenen. Gemäß S. 26 der vorliegenden Begründung beschränkt sich das Verkehrsaufkommen wie bisher auf Verkehr durch Kleinwochenendhaus- und Campingplatznutzer, Besucher bzw. Tagesgäste. Nachteilige Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sind laut Begründung nicht zu erwarten. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist als Straßenbaubehörde für die L 223 im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen seitens Referat F/3 des MUKMAV keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung sollten bei der Neuplanung und Errichtung von Verwaltungs- und Nebengebäuden, im Hinblick auf eine energieeffiziente Energieversorgung, mit in die Planung einfließen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von Photovoltaikanlagen am Besucherparkplatz (Überdachung Stellplätze).</p> <p>Aus Sicht der Kreisstadt wurden die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien ausreichend betrachtet.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch" mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	
<p>30 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 18.04.2019, Zeichen: BG59-2019-759-17655-00 bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Zum Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 RAG AKTIENGESELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>34 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>Zentrale Planauskunft für die Iqony Energies GmbH, ehemals STEAG New Energies GmbH.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<u>Stellungnahme der Kreisstadt</u>

	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen. Das Plangebiet befindet sich zwar nicht in der Gebietskulisse des Biosphärenreservates (BR) Bliesgau, aber die Stadt Homburg ist Mitglied im Biosphärenzweckverband und liegt in Teilflächen in der Gebietskulisse des BR, so dass im Stadtgebiet der Biosphärenstadt Homburg ein verstärktes Augenmerk auf die Belange der Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Klimaschutz gelegt werden sollte. Eine weitere Rechtfertigung für unsere Stellungnahme als TÖB außerhalb der Gebietskulisse des Biosphärenreservates liegt in der Absicht der Stadt Homburg mit dem gesamten Stadtgebiet dem Biosphärenreservat beizutreten. Dabei würde das Naturschutzgebiet und FFH- Gebiet Königsbruch sicherlich eine wichtige Pflegezone mit besonderer Schutzfunktion werden. Insofern ist dem Schutz von Natur- und Landschaft in diesem Naturraum aus Sicht des Biosphärenzweckverbandes besondere Beachtung zu schenken. Auch in der umliegenden, potenziellen Entwicklungszone sollte man dem Ausgleich zwischen Mensch und Natur gerecht werden. Das Königsbruch gehört zur Westpfälzischen Moorniederung und hat eine große Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz durch die Speicherfähigkeit größerer Mengen Kohlendioxid. Grundsätzlich sehen wir daher die Aufstellung des B-Plans und die Änderung des FNP hier in direkter Nachbarschaft zu einem Natura 2000- und Vogelschutzgebiet sowie einem potentiellen Wiedervernässungsgebiet für einen natürlichen Klimaschutz sehr kritisch. Von Fachleuten (z.B. Herr Steffen Caspari, Leiter Rote Liste Zentrum, Bonn) werden im Königsbruch die höchsten Chancen auf eine erfolgreiche Wiedervernässung ehemaliger Niedermoorflächen gesehen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.</p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme). Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmepunkte, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“</p>

Dies wäre auch im Sinne des natürlichen Klimaschutzes und mit dem Senken des CO₂-Gehaltes der Luft ein wichtiges Projekt für das ganze Saarland.

Das öffentliche Interesse an notwendigen Maßnahmen für einen natürlichen Klimaschutz und an Maßnahmen zur Wiederherstellung (Restaurierung) natürlicher Lebensräume im Königsbruch ist unbedingt in den Abwägungsprozess der vorgelegten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) einzubringen. Die Stadt Homburg verliert Ausgleichsmöglichkeiten und Geld, wenn Sie die Einspeicherung von CO₂ in natürlichen Systemen nicht berücksichtigt und auf einen CO₂ Ausgleich verzichtet. Es wird unbedingt angeraten, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der Regressansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt Homburg ausschließt, falls natürliche Wiedervernässungsmaßnahmen im Umfeld zu einem Grundwasseranstieg auf dem geplanten Campingplatz führen (wegen der tiefen Lage sehr wahrscheinlich!). Umgekehrt sollte die Prüfung von Wiedervernässungsmöglichkeiten vorab so weit fortgeschritten sein, dass ersichtlich ist, dass der Bebauungsplan diese nicht verhindern und selbst davon nicht beeinträchtigt werden kann.

Wir bezweifeln die im Umweltbericht (S. 24) gemachte Aussage, dass es für den Campingplatz einen Bestandsschutz gäbe. Denn gleichzeitig wird in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, dass „in den nächsten Jahren bis auf die Gemeinschaftsgebäude alles abgerissen wird“, weil kein ordentliches Baurecht besteht.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu lesen: „Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden“.

in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer

Offenbar liegt für den Istzustand kein ordentliches Baurecht vor, so dass im Verfahren nicht mit Bestandsschutz argumentiert werden sollte. Hier sollte eine Klarstellung der baurechtlichen Situation im Vorbericht zum B-Plan erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung des Vorhabens zu ermöglichen. Gem. § 1, Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen und grundsätzlich auch abschließend zu ordnen.

Es wird daher unbedingt empfohlen, die öffentlichen Belange des Naturschutzes und des Trinkwasserschutzes im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet ausreichend zu berücksichtigen. Dabei ist ein Bezug auf die natürliche Situation im Plangebiet zu berücksichtigen und nicht der aktuelle nicht rechtmäßige Zustand. Gem. der Begründung zum FNP S. 4 wird die aktuell ausgeübte Nutzung aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) als „planungs- und baurechtlich nicht zulässig“ bewertet.

Bei der Planung ist dem Grundwasserschutz zur Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung unbedingt Vorrang zu gewähren. Das Plangebiet liegt weitgehend in der Wasserschutzzone II und der beantragten Wasserschutzzone III. Ein Trinkwasserbrunnen ist lediglich 35 m vom Campingplatz entfernt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe sind im Plangebiet unbedingt auszuschließen. Dies bedeutet, dass das Befahren und Beparken der Fläche mit herkömmlichen Fahrzeugen ausgeschlossen ist. Dementsprechend wären entsprechende Parkflächen für die Nutzer und Besucher außerhalb der Wasserschutzzone II zu realisieren. Für die Überplanung der Wasser-

Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG,

schutzzonen wäre eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der zuständigen Obersten Wasserbehörde vorzulegen und deren Auflagen im B-Plan festzusetzen. Grundsätzlich sind in einer Schutzzone II des Wasserschutzgebietes verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehen Anlagen.

Die wasserrechtliche Vorsorge gilt auch für Gründungen, Verlegung von Leitungen und die Herstellung des neuen Abwassernetzes. Das alte Kanalnetz wäre nach hiesiger Meinung vom zukünftigen Betreiber mit gutachterlicher Begleitung abzubauen, ohne dass Gefährdungen des Grundwassers erfolgen. Für das neue Kanalnetz sollten die entsprechenden Vorschriften zur Dichtigkeit beachtet und deren Einhaltung nachgewiesen werden (DIN EN 1986 T30, DIN EN 1610).

Bei der Planung sollte der uneingeschränkte Schutz der direkt, dicht angrenzenden FFH-Gebiete und der FFH-Lebensräume gewährleistet werden. Hier sind entsprechend ausreichende Abstände als Puffer im Plan vorzusehen.

Da sich der Schwarzbach und der Lindenbach außerhalb des Plangebietes befinden ist unserer Auffassung nach ein Gewässerabstand von 5m zu gering und sollte zu Lasten des Plangebietes auf mind. 10 m erweitert werden.

Desweiteren wird in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz erwähnt, dass es im angrenzenden NSG (und

n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet, wie bereits dargelegt, nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

FFR-Gebiet) jetzt schon Konflikte durch Camper gibt, die das NSG unrechtmäßig betreten. Gleichzeitig besagt die Stellungnahme des Innenministeriums, dass landesplanerische Ziele nur dann nicht betroffen sind, wenn sichergestellt wird, dass das FFH-Gebiet (= Vorranggebiet Naturschutz VN) nicht beeinträchtigt wird. . Diesen landesplanerischen Vorgaben stehen auch Berichte des Managementplans zum Gebiet entgegen: (Quelle:[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische %20Daten/6610- 302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6610-302_Jaegersburger%20Wald%20und%20Koenigsbruch%20bei%20Homburg/Management-Planung/Text.pdf)). Auf S. 36 heißt es zu einem mesotrophen Gewässer in der Nähe des Campingplatzes: „Durch die Nähe zum Campingplatz und auch einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit wird das Gewässer von Besuchern des Campingplatzes regelmäßig, auch mit Hunden, frequentiert. Dabei kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Beeinträchtigungen im Bereich der Gewässerufer (Störung der Ufervegetation durch Tritt, Störung von Tieren, Abfall) oder im Gewässer selbst (Müll)“.

Es sollte hier also zur Abklärung der Schwere des Eingriffs durch das B-Plan Verfahren eine fundierte FFH- Verträglichkeitsprüfung zur Wirkung des Bauvorhabens und des späteren Campingplatzbetriebes und der Nutzung der Tiny-

Um Auswirkungen auf umgebende Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Häuser auf die Lebensräume, die Gewässer und verschiedene Artengruppen der Umgebung durchgeführt werden. Es wäre mind. in einem typischen Jahresverlauf das Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögel, gefährdeten Gefäßpflanzen und Torfmoosen zu prüfen und diese Vorkommen auf Beeinträchtigungsgefahren durch Umsetzung und Betrieb des Vorhabens zu bewerten. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben und des Betriebes sind zu vermeiden. Eine Abholzung von Wald zur Gewährleistung der Baumfallgrenze sollte nicht -wie im B-Plan vorgesehen- zu Lasten des naturschutzrechtlich . geschützten Umfeldes vorgenommen werden, sondern im Planvorhabengebiet selbst Berücksichtigung finden.

Einen weiteren Hinweis auf die Erfordernis einer FFH- Verträglichkeitsprüfung gibt die oben schon zitierte Stellungnahme des Innenministeriums: „Landesplanerische Ziele sind dann nicht betroffen, wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte FFH-Gebiet, ... , in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“

Im vorliegenden Umweltbericht wird aber keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, sondern nur eine „kursorische Vorprüfung“. Das halten wir keinesfalls für ausreichend. Es fehlt der durch Begehungen und Kartierungen erbrachte, fundierte Nachweis, dass der Schutzzweck der umliegenden und dicht angrenzenden Schutzgebiete nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings gibt der Umweltbericht selbst schon Hinweise darauf, dass es im Rahmen . der bisherigen vergleichbaren Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kam und ggfls. auch nach der-neuen Planung weiter kommen wird z.B.:

- S. 15: „es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Störsituation“ . Dies bedeutet eine große Belastung des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes.

- S. 19; „Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung“. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar.

- S. 22: „Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher .gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können“.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erhebliche Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

- S. 38: „Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche . (Bolzplatznutzung/Grünschnittablagerung und Störung des Abgrabungsgewässers)".

- S. 39: „Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben".

- S. 44: „Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden".

Sollte die Planung diese Beeinträchtigungen nicht ausschließen können, steht sie offenbar in einem deutlichen Widerspruch zu den landesplanerischen Zielen, ebenso aber auch zu EU-rechtlichen Vorgaben zum Erhaltungszustand der umgebenden Lebensräume.

Im übrigen ordnet das Vorhaben auch nicht alle Nutzungen und Beeinträchtigten im Plangebiet. Auf dem Luftbild erkennbare Ablagerungen und Nutzungen im Bereich des ersten Weihers zur L 223 (Altlasten?) bleiben von der Planung unberücksichtigt.

Weder im F-Plan Verfahren noch im B-Plan Verfahren erkennen wir Festsetzungen von Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Vorhaben. Hier ist insgesamt von einem Eingriff auf der gesamten Fläche des Plangebietes auszugehen, da die bisherige Nutzung ohne Genehmigung erfolgte (siehe oben).

Ein Planvorhaben, das keine ordentliche Abwägung von Belangen von Natur und Landschaft vornimmt und diese Abwägung nicht durch entsprechende Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft dokumentiert, ist unserer Auffassung nach nicht rechtskonform und ggfls. nichtig.

Auch Scheinausgleichsmaßnahmen wie im Umweltbericht beispielsweise auf S. 44 dokumentiert, erfüllen nicht die Rechtsnorm des BauGB: "Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Die erkennbaren Ablagerungen befinden sich außerhalb des Plangebietes und können somit nicht Gegenstand des Bauabwägungsverfahrens sein.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden.

Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung, an der geplanten Weiterentwicklung und damit an der o.g. Verordnung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“

Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig), können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden."

Es fehlen offenkundig auch eindeutig definierte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Erweiterungsflächen im B-Plan gegenüber dem nicht genehmigten Campingplatzareal. Eine solche Argumentation erscheint nahezu grotesk und sollte ausgeschlossen werden.

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass durch die vorgelegte Planung wie im Umweltbericht auf S. 49 beschrieben, „die grundsätzliche Möglichkeit besteht durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken".

Gerade dieser vom Vorhabenträger selbst gescholtenen Eigendynamik wird die vorgelegte Planung voraussichtlich nicht entgegenwirken können.

Fazit:

- Aus unserer Sicht erscheint das Bauvorhaben als zu groß und mit zu dichter Nutzung geplant angesichts der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der umliegenden Flächen des Königsbruchs. Im Sinne der Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen Belangen sollte das Vorhaben wesentlich verkleinert werden, mit einer geringeren, festgesetzten Anzahl von Stellplätzen und Nutzungen und mit größeren Abstandsflächen zu den umliegenden Schutzgebieten umgesetzt werden, was auch die Attraktivität als Campingplatz für dessen Nutzer steigern würde. Das Gebiet ist mit mehr als 1300 Besuchern pro Tag und unzähligen, geplanten Stellplätzen überfrachtet und unattraktiv. Ohne Definition von Obergrenzen für die Belegung durch den B-Plan scheinen weitere Umweltschäden vorprogrammiert zu sein.

- Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Vorhaben im richtigen Gebiet umgesetzt wird und ob nicht Alternativen im Stadtgebiet in der Nähe touristischer Infrastruktur gesucht werden sollten. Für den Tourismus wären beispielsweise weitere attraktive Wohnmobilstellplätze in der Nähe des Freibades Koi wesentlich interessanter und würden eher zu einer lokalen Wertschöpfung durch zusätzliche Besucher des Freibades und Käufer in der Innenstadt führen.

- Auf Grund des großen zusammenhängenden, Bundesländer übergreifenden Feuchtgebietes „Königsbruch" mit europäischem Schutzstatus sollte in der Abwägung den öffentlichen Belangen des Natur-, Grundwasser- und Klimaschutzes sowie der Trinkwassergewinnung Vorrang

kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Der Vorhabenträger schließt auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) einen Durchführungsvertrag mit Regelungen zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Kosten. Damit wird die Umsetzung gewährleistet.

Wie bereits dargelegt, ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigefügt, der eine genaue Beschreibung des Vorhabens und die Erschließung beinhaltet. Auswirkungen können somit exakt beschrieben und bewertet werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt u.a. eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht aufgrund des Bestandsschutzes Konsens über

<p>gegeben und das Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß beschränkt oder an einen besser geeigneten Alternativstandort verlegt werden.“</p>	<p>den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>40 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41A BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2023</u></p> <p>„beigefügt übersendet Ihnen der BUND LV Saar e.V., im Namen der BUND Regionalgruppe Bliesgau, die Stellungnahmen zu den o.g. Verfahren, zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.</p> <p>Zudem äußert sich auch der BUND Landesverband in einer separaten Stellungnahme, zu diesen Verfahren.</p> <p>Wir bitten Sie, diese mit zu berücksichtigen, und uns über das weitere Verfahren schriftlich zu unterrichten!“</p> <p>„ergänzend zu den Stellungnahmen der BUND-RG Bliesgau, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind, nimmt der der BUND in oben genannter Angelegenheit wie folgt Stellung.</p> <p>1) Das Vorhaben widerspricht in hohem Maße den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des Naturschutzes, die das Land für dieses Gebiet in Form von Verordnungen und Landesentwicklungsplänen festgelegt festgesetzt hat. Es sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten, die bei einer Umsetzung der Planung eintreten können.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der</p>

Betroffen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete werden nur unzureichend untersucht.

2) Nicht zuletzt durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) und der Moorschutzstrategie des Bundes kommt dem Erhalt und die Entwicklung natürlicher CO₂-Senken eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz zu. Dem hat die saarländische Landesregierung unter anderem auch dadurch Rechnung getragen, dass im Entwurf für ein saarl. Klimaschutzgesetz der Erhalt/Entwicklung natürlicher Senken Eingang gefunden hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Erhalt und Entwicklung von Moorflächen in diesem Gebiet eine hohe und landespolitische Bedeutung zu, dem die vorliegende Planung zuwiderläuft. Dem hat letztlich auch die Stadt Homburg Rechnung getragen, in dem sie eine entsprechende Untersuchung und Ermittlung von Potenzialflächen für eine Wiedervernässung beschlossen hat. Für den BUND Saar ist es daher unverständlich, dass die Stadt Homburg mit dem Bebauungsplan planungsrechtliche Fakten schaffen möchte, bevor diese

festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt.

Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange

<p>Untersuchung durchgeführt wurde und die womöglich der Entwicklung der Planfläche im Sinne des Klimaschutzes entgegensteht. Nach Ansicht des BUND ist diese Untersuchung abwägungsrelevant und muss zwingend im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>3) Nach Ansicht des BUND wird die große Bedeutung dieses Gebietes für den Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den vorgelegten Planunterlagen nur unzureichend berücksichtigt. Den Belangen des Trinkwasserschutzes muss Vorrang eingeräumt vor den übrigen Belangen insbesondere gegenüber den Interessen des Betreibers der Freizeitanlage.'</p> <p>4) Im Übrigen verweisen wird auf die beigefügten Stellungnahmen der BUND-RG Homburg zu dem Vorhaben, die detailliert auf weitere Aspekte der Planung eingeht. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	<p>der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.</p> <p>Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.</p> <p>Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.</p> <p>Siehe Ausführungen zum Grund- und Trinkwasserschutz.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.</p>
<p>41B BUND REGIONALGRUPPE BLIESGAU (AUCH B24)</p> <p><u>Schreiben vom 22.06.2023</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

„wir sind als anerkannter Naturschutzverband von dieser Planung betroffen- als BUND Regionalgruppe Bliesgau-, die vor Ort im Naturschutz tätig ist.

Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt- Arten- und Gewässerschutz.

Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenierten Moorstandorten im Hamburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmefrühen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in **Ottweiler** (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2.- Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein gene-

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschaum, etc.). Vor dem Hintergrund

relles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3.- Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom

der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5.- Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7.- Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die

einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8.- Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9.- Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten

Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10.- Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen LI 19 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP)

12.- Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13.- Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese

und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen

Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Hier sollten die Auflagen des bis dahin verabschiedeten GEG (Gebäudeenergiegesetzes) gelten. Auf den Tinyhäusern sollte Photovoltaik und Solaranlagen zur Energiegewinnung installiert werden. Auch Wohnmobile sollten Solarpaneele nutzen können und nicht verpflichtend den fossilen „Platzstrom“ nutzen müssen.

14.- Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15.- Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kinnesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt.

16.- Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17.- Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil

Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und fordern Verwaltung und Stadtrat dringend auf, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19.- Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel,

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde

Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der

ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebse und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden

<p>Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ... ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>41C BUND REGIONALGRUPPE BLIESGAU (Auch B102)</p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„wir sind als anerkannter Naturschutzverband von dieser Planung betroffen- als BUND Regionalgruppe Bliesgau-, die vor Ort im Naturschutz tätig ist.</p> <p>Klimaschutz ist eine wichtige staatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29.04.2021 nachdrücklich hingewiesen. Ein Baustein des Klimaschutzgesetz ist der Natürliche Klimaschutz mit der Moorschutzstrategie. Diese wurde vom Bundeskabinett im November 2022 beschlossen. Die nationale Moorschutzstrategie knüpft an die gemeinsam vom Bund und den Ländern beschlossene Bund- Länder-Zielvereinbarung an. Moorschutz bedeutet Klima- Umwelt- Arten- und Gewässerschutz.</p> <p>Die BUND Regionalgruppe Bliesgau und der NABU Homburg haben mit Schreiben vom 28.11.2022 an Ministerin Berg zum Anlass genommen, Moorschutz im Saarland für das saarländische Klimaschutzgesetz einzufordern. In diesem Schreiben wurde auch eine Initiative zusammen mit Rheinland-Pfalz zur grenzüberschreitenden Renaturierung des Königsbruch</p>	<p>Stellungnahme der Kreisstadt</p> <p>Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).</p> <p>Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung</p>

bei Homburg (Waldmohr- Landstuhl) durch Wiedervernässung vorgeschlagen und voranzutreiben.

Desweiteren haben wir in einem Schreiben an die Frau Ministerin Berg unsere Bedenken gegen die Planungen der Stadt Homburg mitgeteilt, da die Planungen der Stadt Homburg nicht auf die Anforderungen einer Wiedervernässung des Königsbruchs abgestimmt sind und im Widerspruch zu allen Strategien von Landesregierung und Bundesregierung zur Anpassung an den Klimawandel stehen.

In Ihrer ausführlichen Antwort auf ein Schreiben der BUND Regionalgruppe Bliesgau vom 31.05.2023 teilt die Ministerin Berg unter anderem mit: "Zur Machbarkeit einer Moorrenaturierung kann eine fundierte Einschätzung erst nach Vorliegen der Gutachten getroffen werden. Die Fachabteilung ist grundsätzlich bereit das Projekt zu begleiten und in die fachliche Abstimmung zu gehen. Wir sind auch der Auffassung, dass es nicht zielführend ist, durch die Aufstellung des B-Planes Tatsachen zu schaffen, durch die eine zukünftige Wiedervernässung von degenerierten Moorstandorten im Homburger Raum bereits im Vorfeld verhindert werden würde.

Stellungnahme, Anregungen, Bedenken:

1.- Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der

des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen). Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotop, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten

dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorranggebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

2.- Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständigen Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung

und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet.

Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen.

3.- Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

4.- Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

5.-Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Viel-

Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

6.- Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7.- Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8.- Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

mehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher

9.- Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petium dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10.- Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibienschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11.- Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L19 und L 223 / L 355, sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete

auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher

offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören:

Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug z.B. von Vorrichtungen zum Grillen.

12.- Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung z.B. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimized Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

13.- Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden. Hier sollten die Auflagen des bis dahin verabschiedeten GEG (Gebäudeenergiegesetzes) gelten. Auf den Tinyhäusern sollte Photovoltaik und Solaranlagen zur Energiegewinnung installiert werden. Auch Wohnmobile sollten Solarpaneele nutzen können und nicht verpflichtend den fossilen „Platzstrom“ nutzen müssen.

14.- Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä.,

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit

eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht und Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15.- Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16.- Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit

angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies

den Bestimmungen der einschlägigen Wasser-schutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17.- Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18.- Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten.

wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und fordern Verwaltung und Stadtrat dringend auf, diesen Entwurf zurückzuweisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19.- Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet,

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20.- Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21.- Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 Ia BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich. Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.

Beschlussvorschlag:

		Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.
<p>42 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 KATASTERAMT ST. INGBERT Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46A NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2023</u></p> <p>„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Seit den 1960er Jahren existiert für einen Campingplatz Bestandsschutz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p>

Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BPlan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie z. B. den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.

Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagase aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind

als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.

Im Laufe der Jahre wurden durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).

Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist künftig ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmeburgen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsgebiete vor

in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU - Ebene, auf Bundes- und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.

Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs. 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."

Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August dieses Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs. 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden

jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht

sind. Des Weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12. 2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP - Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächst gelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschschäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung dieses Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/innen im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Umweltministerium ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten:

Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im

gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen." Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches „no go“ stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der BPlan ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im BPlan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs. 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Na-

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tiny Häuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher)

turschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen.

Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsgefährdeten Exemplare entnommen. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von

8. Nach § 56 Abs. 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im BPlan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH - Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen."

Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch

hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet um-

kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB. eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

gesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

14. Der BPlan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u. ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichteinwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt es sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den BPlan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen: Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

- Die Feststellung, wonach die Ver- und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegenstehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1 a Abs. 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Wir halten ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitten Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, näm-

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,...). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe einbezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien. Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da

lich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 - Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist größtenteils umgeben von einem Natura 2000 - Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraum-typen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutz-gebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH - Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH - Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 1 a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 - Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH - Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs. 1 Satz 4 BNatSchG ver-

der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine übersichtsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechsel-fähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten

<p>stoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 - Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p>46B NABU ORTSGRUPPE HOMBURG (AUCH B 103)</p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„Das Königsbruch, in welchem die zu überplanende Fläche liegt, ist die größte Moorlandschaft in unserem Bundesland. Ein Eingriff in Natur und Landschaft, wie er durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B Plan) beabsichtigt ist, hat Auswirkungen auf das gesamte Land. Nicht nur im Blick auf schützenswerte Arten wie zB den Lungenenzian, der seinen einzigen Standort dort verlieren wird, sondern auch im Blick auf den Klimaschutz.</p> <p>Die Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffsinken ist allgemein bekannt. Weniger bekannt dürfte sein, dass 7 % aller in Deutschland emittierten Klimagasen aus degradierten Mooren stammen. 98 % aller Moore in Deutschland sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand oder degradiert. Dies ist vielfach wissenschaftlich belegt und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung. Daher ist Moorschutz auf EU Ebene, auf Bundes und Landesebene ein Herausragendes Politisches Petition und wird in Bälde auch gesetzlich gefasst werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt dies alles nicht und hat allein die Interessen des Grundstückseigners im Blick. Alle anderen Interessen bleiben unberücksichtigt bzw. werden weg gewogen. Dies entspricht schon derzeit nicht den Anforderungen des BBauG § 1, Abs 7, wo es heißt: "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen."</p> <p>Als Bürger dieses Landes sehe ich mich in meinen individuellen Rechten unmittelbar beeinträchtigt, wenn die Belange des Klima und des Naturschutzes nicht angemessen berücksichtigt sind. Wegen der landesweiten Bedeutung des Moores ist davon auszugehen, dass erhebliche Mengen Klimagase dort emittiert werden, die Auswirkungen auf die Gesamtklimabilanz des</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt:</u></p> <p>Seit den 1960er Jahren existiert für einen Campingplatz Bestandsschutz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert.</p> <p>Im Laufe der Jahre wurden durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023).</p> <p>Der Campingplatz Königsbruch soll nun hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) entwickelt werden. Auf jeder Parzelle – mit Ausnahmen von einzelnen Parzellen – ist künftig ein Stellplatz zu errichten. Damit ist ein grundlegender Stellplatzbedarf abgedeckt. Zusätzlich sind innerhalb des Campingplatzgebietes an zentralen Stellen Stellplätze vorgesehen, welche zusätzlichen Bedarf decken können. Nicht zuletzt besteht an der</p>

Saarlandes haben. Daher ist eine Wiedervernässung dieser Flächen im Interesse aller Bürger dieses Landes. Die Folgen des Klimawandels treffen alle, auch wenn sie nicht in Homburg wohnen. Als Träger öffentlicher Belange sehen wir uns auch mittelbar betroffen, weil hier Rechtsgrundsätze nicht beachtet werden mit landesweiten Folgen und den Anforderungen des in parlamentarischer Beratung befindlichen Klimaschutzgesetzes zuwider gehandelt wird. Spätestens im August diesen Jahres wird das saarländische Klimaschutzgesetz unmittelbare Rechtsfolgen für diese Planung entfalten.

Einfahrt des Campingplatzes ein großer Besucherparkplatz, welcher ebenfalls als Parkmöglichkeit zur Verfügung steht. Aus Sicht der Kreisstadt sind die Abstellmöglichkeiten für PKW in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Hinsichtlich des Moorschutzes bestehen Restriktionen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. bestehende langfristige Trinkwasserentnahme).

Durch die Wiedervernässung des Moores würden möglicherweise Trinkwasserentnahmebrunnen, welche unmittelbar in der Nähe des Plangebiets liegen, beeinträchtigt. Dies widerspricht auch der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreise Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Königsbruch vom 27. Juli 1982). Hier sind insbesondere die Fassungsbereiche vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Zudem sind die Fassungsanlagen gegen Überschwemmung zu sichern, was ebenfalls dem Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich entgegenstehen dürfte. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Belange der Trinkwasserversorgung als überragendes öffentliches Interesse damit der vollständigen Wiedervernässung des Moores entgegen stehen.

Weiterhin genießt der Campingplatz an sich, sowie die ordnungsgemäß errichteten Gemeinschaftsanlagen Bestandsschutz. Aufgrund der Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würde, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht erwartet werden. Die Vorhabenträgerin hat sich vor diesem Hintergrund im Durchführungsvertrag bereit erklärt, auch künftig die Umsetzung etwaiger ökologischer Verbesserungs- und Anpassungserfordernisse in Abstimmung mit den Umweltbehörden zu prüfen, soweit dies der Verwirklichung gesetzlicher Anforderungen im Interesse einer nachhaltigen naturnahen räumlichen Entwicklung im Einklang von Erholung und Natur- sowie Gewässerschutz dient.

Die Festsetzungen stehen einem möglichen Moor-Renaturierungsprojekt nicht entgegen, sich daraus ergebende Wasserstandsänderungen können berücksichtigt werden (Tinyhäuser stehen auf Bilsen und sind mobile Anlagen).

Wir begründen unsere Stellungnahme im Einzelnen wie folgt:

1. Die Fläche ist im Landesentwicklungsplan als Vorrangfläche für Grundwasserschutz (VW) ausgewiesen. Sie ist festgesetzt als "Wasserschutzgebiet Homburg/Königsbruch." Teile des Plangebietes liegen in der Wasserschutzzone 2. Der Rest im Bereich einer noch nicht festgesetzten Wasserschutzzone 3. Das Grundwasser ist in solchen Gebieten vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, worüber in der entsprechenden Verordnung genauere Angaben zu finden sind. Insbesondere ist auf § 3 Abs 2 der VO zu verweisen, wonach alle Nutzungen verboten sind, "die mit dem ständige Aufenthalt von Menschen" verbunden sind. Des weiteren ist darin ein generelles Bauverbot einschließlich Wochenendhäuser ausgesprochen und die Durchleitung von Abwässern verboten. Schon die Anwesenheit von bis zu 1300 Personen auf dem Platz, der zum Teil sogar in der WSZ 2 liegt, schließt die aktuelle Nutzung der Fläche vollkommen aus. Die geplante Errichtung von Tinyhäusern verstößt gegen die genannte einschlägigen Bestimmungen der VO ebenso, wie das Vorhandensein eines unübersichtlichen Systems von Abwasserleitungen auf dem ganzen Gelände, die nicht einmal über Revisionsschächte verfügen (siehe Dichtigkeitsprüfung vom 6.12.2022), gegen alle wasserrechtlichen Standards verstoßen. Im Entwurf zur FNP Teiländerung wird nur auf die mögliche Verletzung von Deckschichten und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Bezug genommen. Nicht jedoch auf all die anderen Belange, von denen jeder einzelne problematisch ist. Vor allem stellt der Verlauf einer Abwasserleitung in der WSZ 2, von Waschplätzen und Toiletten, eine ständige Gefahr für das Grundwasser dar und müsste eigentlich zeitnah beseitigt werden. Der nächstgelegene Brunnen 12, (betrieben vom Zweckverband Wasserversorgung NK) befindet sich nur in 35 m Entfernung zum Plangebiet. Die nächstgelegene Abwasserleitung verläuft weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen 12 des ZWN entfernt. Das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in ca. 60 m Entfernung zum Brunnen. Zu ergänzen ist die Gefahr von Kontaminationen bei einem Brandereignis, wenn Löschsäume zum Einsatz kommen. eine Trinkwassergefährdung diesen Ausmaßes, von der eine große Anzahl von Bürger/inne/n im Ostsaarland ausgesetzt sind, ist ein landespolitischer Belang, der nicht vernachlässigt werden darf.

Auch eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung von Moorflächen in der Stadt wird sich an vorhandenen Restriktionen (Trinkwasserentnahme) orientieren müssen. Insofern ist durch das Gutachten hinsichtlich des Campingplatzes Königsbruch keine andere Einschätzung zu erwarten.

Im Bebauungsplan, der zur Stellungnahme vorgelegen hat, war sowohl die Wasserschutzzone II als auch die geplante Wasserschutzzone III in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb einer Wasserschutzzone II und einer geplanten Wasserschutzzone III. Um den Grundwasserschutz und den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten, wurden eine Vielzahl an Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes getroffen (u.a. hydrogeologische Baubegleitung, Einsatz von unbelasteten Baustoffen, Betankung von Fahrzeugen nur an geeigneten Stellen, Verzicht auf Löschschaum, etc.). Vor dem Hintergrund der festgesetzten Maßnahmen, übernommenen Hinweise und bereits erfolgten Vorabstimmungen wurde von der Wasserbehörde eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes vereinbar ist. Das Kanalnetz soll im Zuge der Neuordnung ertüchtigt werden, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes und den Schutz des Grund- und Trinkwassers erwartet werden darf. Auch Stellplätze in der WSZ sind, aufgrund der vom LUA in Aussicht gestellten Befreiung, von den Verbotsbestimmungen nach Erteilung der Befreiung zulässig.

2. Gemäß dem "Musterkatalog für geltende Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten", herausgegeben vom Ministerium für Umwelt ... ist in einer Wasserschutzzone 2 ausdrücklich verboten: Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser. Bestandsanlagen genießen hier zwar Bestandsschutz, doch setzt dies voraus, dass ein Baurecht vorliegt. Dies ist im Falle des derzeitigen Campingplatzbetriebs definitiv nicht der Fall. Dies ist schon von daher klar, dass eine wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1972 (die jederzeit widerrufbar ist) nur Zeltplätze vorsah und weder Abwasserleitungen, noch feste Gebäude. Der Bestand mit derzeit ca. 400 Gebäulichkeiten ist komplett rechtswidrig und es liegt, abgesehen von wenigen genehmigten Sonderbauten, kein Baurecht vor und auch keine ausdrückliche Betriebserlaubnis für einen Campingplatz. Demgegenüber heißt es jedoch im Entwurf, die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur sollen erhalten bleiben. Dies ist nicht nur deswegen verfehlt, weil es keinen Bestandsschutz gibt, sondern auch im Blick auf den vorrangigen Grund und Trinkwasserschutz und die gültige Wasserschutzgebiets VO. Wie das LUA in seiner Stellungnahme vom 2.5.2019 zu Recht feststellt, genießen Grund und Trinkwasserschutz "Vorrang vor allen anderen Nutzungen."

Dem ist auch nicht abzuhelfen, wenn die Schmutzwasserleitungen nach dem Vorhaben und Erschließungsplan neu gebaut werden. Die Nähe zur Trinkwassergewinnung stellt eine ständige Gefahr dar, der durch technische Vorkehrungen nicht zu begegnen ist.

Ein zusätzliches no go stellt die Bestimmung dar, Niederschlagswasser von Verkehrs und Stellplatzflächen fakultativ auch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen (S.7).

Die geplante Anlage ist unvereinbar mit den Zielen des Grund und Trinkwasserschutzes. Der B Plan sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Ausnahme von den einschlägigen Verboten der WSGVO gemäß § 4 darf nicht erfolgen.

3. Im Planentwurf fehlt eine Darstellung der geplanten WSZ 3. Dadurch gäbe es in diesem Bereich keinerlei wasserrechtliche Vorgaben.

4. Als Mindestabstandsfläche zwischen den Tinyhäusern werden im B Plan 2,50 Meter bis zur Grundstücksgrenze vorgegeben. Dies widerspricht der Landesbauordnung § 7, Abs 5, wo 3 Meter Mindestabstand vorgeschrieben sind.

Bei der Beurteilung der Abstandsflächen zwischen den Tinyhäusern ist nicht die Landesbauordnung des Saarlandes heranzuziehen. Vielmehr ist die Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser maßgeblich. Gem. § 4 Abs 3 der CPIV SL ist ein Abstand von 2,5 m zwischen der Hauswand und den Grenzen der Aufstellplätze einzuhalten. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Zusätzlich sind je 10 bzw. 20 Tinyhäuser Brandschutzstreifen einzuhalten, bei denen der Abstand zwischen der Hauswand

5. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Königsbruch ist auf saarländischer Seite vollständig umgeben von einem Vorranggebiet Naturschutz (VN) des saarländischen Landesentwicklungsplans Umwelt (LEP). In Vorranggebieten für Naturschutz (VN) sind die Naturschutzpotentiale zu sichern und zu entwickeln. Die aktuelle Nutzung als Campingplatz widerspricht diesem Schutzzweck, weil von der dichten Bebauung und intensiven Nutzung des Platzes (im Sommer bis zu 1300 Personen/d) erhebliche Störungen auf die umliegenden Naturschutzflächen ausgehen. Dies wurde im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Daher wäre für eine künftige Umnutzung der Geltungsbereich zunächst dem Schutzzweck des Vorranggebietes anzupassen. Stattdessen wird der aktuelle Schutzzweck widrige Zustand verstetigt, indem man den aktuellen Status darin normativ voraussetzt, so dass folgerichtig so gut wie keine wirksamen Auflagen notwendig erscheinen und auch keine nennenswerten Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die geplante Umnutzung des Vorhabengebietes in ein Sondergebiet nach § 10 BauNutzVO ist nur schwer vereinbar mit der landesplanerischen Zielsetzung der umgebenden Landschaft, die im LEP durch eine Ausweisung als VN definiert ist. Sie würde aus weiteren Gründen, die noch anzuführen sind, eine Zielverwirklichung der Landesplanung sogar verhindern.

6. Das Landschaftsprogramm von 2009 bezeichnet den umgebenden Wald und die überall vorhandenen Niedermoorböden als schützenswert. Es wurde jedoch im Vorgriff auf die Planung, ein 30 Meter breiter Waldstreifen auf der gesamten Länge des künftigen Ferienhausgebietes abgeholzt, um an dieser Stelle einen Waldsaum zu entwickeln. Ob dieser als Ersatz für die Wegnahme alten Baumbestandes ausreicht, wird nicht betrachtet. Die Ausweisung der Maßnahmenfläche als Sondergebiet wird die Entwässerung der Moorböden verstetigen. Beides ist nicht vereinbar mit den ausgewiesenen Zielen des Landschaftsprogramms.

7. Eine Waldfläche von 1,4 ha. wurde abgeholzt und soll als Waldsaum wiederhergestellt werden, um eine ausreichende Waldabstandsfläche nach § 14,3 LWaldG herzustellen. Alternativ hätte man auch auf eine Reihe Tinyhäuser verzichten können. Die Abholzung hat den Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung zur Folge, welche durch die zu pflanzenden Gewächse weder in kürzeren, noch in längeren Zeiträumen ersetzt

und der Grenze der Aufstellplätze 5,0 m (10,0 m zwischen der jeweiligen Außenwand der Tinyhäuser) beträgt. Auch dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Eine Erweiterung der derzeit genutzten Fläche in die umliegenden, ökologisch wertvollen Schutzgebiete (wie NSG, NATURA 2000, LSG, n. § 30 geschützte Biotope, Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie) findet nicht statt. Stattdessen ermöglicht der Bebauungsplan, potenziell negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu kontrollieren und zu regulieren. Verschiedene Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit den Schutzgebieten und zur Vermeidung (artenschutzrechtlicher) Verbotstatbestände im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) abgestimmt wurden, sind detailliert im Umweltbericht beschrieben und im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Ausnahme des Hinweises auf ein Monitoring, das mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart ist, wurden seitens des LUA in seiner Stellungnahme vom 20.10.2023 keine weiteren Anmerkungen vorgebracht. Die Landesplanung hat keine Bedenken im Hinblick auf die angrenzenden Vorranggebiete geäußert.

Bei der angesprochenen Abholzung eines 30m breiten Waldstreifens auf der gesamten Länge des Plangebietes handelt es sich um die turnusmäßige Verkehrssicherungsmaßnahme des Saarforstes. Es wurde jedoch nicht der komplette Wald abgeholzt, sondern einzelne Bäume, die nicht mehr verkehrssicher waren, entnommen. Dies ist eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung. Ein Ausgleich hierfür ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan wird es nicht zu einer Waldrodung kommen. Die Entwicklung eines Waldsaumes, wie im Bebauungsplan festgesetzt, wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA, Naturschutzbehörde) sowie mit der Forstbehörde abgestimmt. Mit der Entwicklung eines Waldsaumes wird u.a. den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung getragen. So werden die Nadelbäume sukzessive aus dem Waldrand entfernt. Zunächst werden jedoch nur die akut verkehrsfährdeten Exemplare entnommen.

werden kann. Dafür ist kein Ausgleich vorgesehen.

8. Nach § 56 Abs 3 des saarländischen Wassergesetzes muss zu den Gewässern Schwarzbach und Lindenbach ein Randstreifen von 10 Metern eingehalten werden. Vorgesehen sind nur 5 Meter. Das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers rechtfertigt diesen Verzicht nicht.

9. Die Niedermoorböden am Standort und in der weiteren Umgebung sind auf Wiedervernässung angewiesen, um Bestand zu haben. Die Umwandlung des Gebietes in ein Ferienhausgebiet wird eine Wiedervernässung verhindern. Damit steht das ganze Vorhaben zu den Anforderungen des Natur und Bodenschutzes im Widerspruch. Weiterhin steht es im Widerspruch zu den Zielen der Landes und Bundesregierung, wonach die Moore, soweit es möglich ist, wiederhergestellt werden sollen, um einen weiteren Eintrag von Klimagasen in die Atmosphäre zu stoppen. Wenn man bedenkt, dass ca. 7 % der Klimagase in Deutschland aus degradierten

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereit hält. Ein Ausfall einer nennenswerten Assimilationsleistung ist aufgrund der geringen Größe und der geplanten Entwicklung als Waldsaum nicht zu erwarten. Die o.g. Behörden haben dem jeweils in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2023 bzw. 16.06.2023 zugestimmt.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer.

Dies bedeutet nach § 56 Abs. 3 Nr. 2 SWG auch, dass im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie grundsätzlich unzulässig ist. Die legal errichteten Wege/Straßen entlang des Linden- und Schwarzbaches genießen Bestandsschutz und können daher auch mit dem geringeren Abstand zum Ufer erhalten bleiben. Hinsichtlich der Teiche ist bei der geplanten Neugestaltung des Camping- und Wochenendplatzes ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Zulässig innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Aufstellung mobiler Tinyhäuser. Der Gewässerrandstreifen um die Teichanlagen kann im vorliegenden Fall für befestigte PKW-Stellplätze auf 5 m festgesetzt werden.

Für die Errichtung von Stellplätzen in diesem Bereich gelten besondere Vorgaben (siehe Rechtsplan).

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Auch dies wurde von der Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens so mitgeteilt.

Siehe Ausführungen zum Thema Moorschutz.

Moorböden stammen, stellt dies ein bedeutendes Petitum dar. Im B Plan wird demgegenüber behauptet, die Planung habe keinerlei Eingriffe in die geschützten Flächen zur Folge. Das stimmt nur in Bezug auf die Inanspruchnahme von Flächen, nicht jedoch im Blick auf Fernwirkungen der angestrebten Nutzungsform.

10. Die äußere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Zufahrtsstraße, die durch ein Feuchtgebiet führt. Hier sollten Amphibien-schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

11. Das Plangebiet grenzt an hochrangige Schutzgebiete: An das EU Vogelschutzgebiet "Jägersburger Wald und Königsbruch", an das gleichnamige FFH Gebiet, an das "Naturschutzgebiet Königsbruch", an das Landschaftsschutzgebiet "Wald zwischen L 119 und ... , sowie Homburg im Westen." Der bestehende Eingriff in Natur und Landschaft durch den in rechtswidriger Weise betriebenen Campingplatz ist bereits so erheblich, dass Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete offensichtlich sind. So ist die fortschreitende Degradation der Moorflächen durch die ableitenden Gewässer Schwarzbach und Lindenweiherbach auf den Freiflächen überall zu sehen durch den Rückgang der lebensraumtypischen Bewuchses im gesamten Umfeld dokumentierbar. Beide Bäche sind in der Umgrenzung des Maßnahmengebietes enthalten und gehören zumindest reguliert, damit nicht weiter unkontrolliert Wasser aus dem Moorkörper abfließt. Weder im Entwurf, noch in der dazu gehörigen Umweltprüfung wird auf die während der letzten Jahrzehnte geschehenen Veränderungen in den umliegenden Schutzgebieten Bezug genommen. Dabei ist doch der "gute Erhaltungszustand" Ziel jeder Unterschutzstellung. Es wird so getan, als gebe es keine Auswirkungen des aktuellen Zustandes auf die zu schützenden Flächen. Eine bloß nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete ersetzt nicht die notwendige Betrachtung von tatsächlichen Störungen, die auf die Schutzgebiete durch die Nutzung der Fläche zweifellos ausgehen. Dazu gehören: Lärmemissionen während der Hauptbrut und Setzzeiten durch bis zu 1300 Besucher/d, Störungen infolge von Betreten der Schutzgebiete durch Besucher, deren Kinder und Haustiere, Irritation von Fluginsekten und nachtaktive Arten durch Licht, und nicht zuletzt die erhöhte Gefahr von Wald und Moorbränden, ausgelöst durch Funkenflug zB von Vorrichtungen zum Grillen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auch der Schutz von Amphibien betrachtet und eine Maßnahme zum Schutz von Amphibien in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete zukünftig zu vermeiden, werden im Bebauungsplan geeignete Maßnahmen getroffen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die fast allseitig umliegenden, ökologisch hochwertigen Schutzgebiete und wertgebenden Biotope wird durch den Bebauungsplan nicht legitimiert. Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) hat daher zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsggefüge aufgrund der weiterhin gleichartigen Nutzung nicht grundlegend ändern wird. Weder ist mit einer Erhöhung der Besucherzahlen noch einer Ausweitung in das Schutzgebiet oder einer Zunahme von Einflüssen über die indirekten Wirkungspfade zu rechnen. Vielmehr werden durch die Festsetzungen des B-Planes vorhandene, und in der Vergangenheit mehrfach als solche thematisierte, negative Wirkungen in das Gebiet abgestellt bzw. reglementiert. Die festgelegten Maßnahmen sind detailliert in Kap. 7 des Umweltberichtes erläutert und umfassen u.a. das Einstellen der Grünschnittablagerungen, Betretungsbeschränkungen, Aufgabe der Bolzplatznutzung und den dauerhaften Verschluss eines Entwässerungsgrabens zum Schwarzbach. Auf den Bestandschutz der legitimierten Freizeitnutzung und der genehmigten Gebäude muss nicht erneut hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund muss die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass bereits auf der kursorischen Ebene eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den Erhaltungszielen des Gebietes als sicher gelten darf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes wurden die Maßnahmen V 1 – V 3 und M 3 – M 7 mit dem LUA abgestimmt und festgesetzt. Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG) Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldung für das Schutzgebietsystem NATURA 2000 wurden die Flächen des

12. Es wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet, weil sowohl von Landesseite, als auch kommunal ein Interesse am Fortbestand der Anlage signalisiert wurde (S. 15). Dies kann kein Kriterium für die rechtliche Bewertung zB eines Natura 2000 Gebietes sein hinsichtlich seines Schutzbedarfs. Auch kann mit einem solchen Argument nicht die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Alternativenprüfung umgangen werden, zumal es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für welches Bestandsschutz gegeben ist.

13. Bei der Aufstellung der Tinyhäuser soll aus Gründen des Wasserschutzes nicht in den Boden eingegriffen werden. Doch verfügen all diese

Campingplatzes ausgespart. Durch den Bebauungsplan werden keine Nutzungen legitimiert, welche über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen (siehe oben) werden die bislang vorhandenen Auswirkungen ausgehend von der Campingplatznutzung auf die umliegenden Schutzgebiete eliminiert. Das LUA als Fachbehörde hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Im vorliegenden Fall handelt es sich mit dem Campingplatz, den Wochenendplätzen und Kleinwochenendhäusern um eine Nutzung, welche aufgrund des Platzbedarfs und den sonstigen Anforderungen nicht, wie gefordert, ohne weiteres an jedem Standort im Stadtgebiet umgesetzt oder einfach verlagert werden kann. Zudem handelt es sich um eine bereits vorhandene Campingplatznutzung, welche Bestandsschutz genießt und nun in einen Zustand nach CPIV SL überführt werden soll. Standortalternativen sind dahingehend irrelevant.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart und es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Zudem wurde die Genehmigungsplanung zur Entwässerung im Jahr 1993 vom LUA fachtechnisch geprüft. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

Zwar wird durch die Verlegung von Strom- und Wasserleitung zur Versorgung der Tinyhäuser sowie dem Neubau der Entwässerungsanlagen geringfügig in die Deckschichten eingegriffen, jedoch beschränkt sich der Eingriff auf wenige

Gebäude über Anschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Elektrizität. Zur Verlegung dieser Leitungen muss erheblich in die Bodenschichten eingegriffen werden. Dies ist unvereinbar mit dem wasserrechtlich gebotenen Schutz der Böden.

14. Der B Plan teilt das Sondergebiet auf in 3 Zonen. In Zone 3, die die dem Wochenend und Campingplatz zugeordnet ist, sind zusätzliche ortsfeste Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die bisher nicht vorgehalten werden: Läden zum Einkaufen, Anlagen für Freizeit, Kultur u.ä., eine weitere Lagerhalle. Daraus ist ersichtlich, dass die Freizeitmöglichkeiten für 1300 Besucher ausgeweitet werden sollen. Solche Aktivitäten sind in der Regel mit noch mehr Lärm, Licht, Verkehr verbunden. Die Störung der umliegenden Naturflächen verstärkt sich dadurch. Aus Naturschutzgründen und wegen der großen Bedeutung der zu schützenden Arten ist dies abzulehnen.

15. Die Grundflächenzahl in Zone 3 überschreitet mit dem Wert 1 die maximal zulässige Versiegelungsfläche nach der BauNutzVO § 17 um 25 %. Dafür wird keine Begründung gegeben. Außerdem fehlt eine Angabe zur maximalen Gebäudehöhe. Das würde bedeuten, dass auf dem bestehenden Tennisplatz eine Halle mit allerlei Freizeitmöglichkeiten entstehen kann oder ein kleiner Freizeitpark mit Kirmesgeräten. Letzterer würde sich durch zusätzlichen Lärm und Lichtwirkung schädlich auf die Umgebung auswirken.

Meter auf den Parzellen selbst. Der größte Teil der Erschließung erfolgt, zum Schutz der vorhandenen Bodenschichten in den Randbereichen der Verkehrsanlagen. So kann der Eingriff in die Deckschichten so gering wie möglich gehalten werden. Die Eingriffe in den Boden sind dabei Teil der wasserrechtlichen Befreiung, die für das Vorhaben beim LUA beantragt werden muss. Das LUA hat, vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen und übernommenen Hinweise eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Festsetzungen und Hinweise zum Schutz des Trink- und Grundwassers sind, wie bereits dargelegt, im Rechtsplan enthalten. Im Übrigen beinhaltet der Durchführungsvertrag ein Monitoring.

Das Sondergebiet SO 3 umfasst lediglich kleinere Bereiche der Gemeinschaftsinfrastruktur. Es handelt es sich um die bestehenden Gebäude des Platzwerts, die Gastronomieeinrichtung, die Müllsammelstelle, den Tennisplatz mit angrenzender Werkhalle sowie die Sanitärgebäude. All diese Nutzungen sind bereits heute auf dem Campingplatz vorhanden und sind auch für den Betrieb des Platzes erforderlich und genehmigt. Die Verkaufsfläche eines Ladens, der zur Deckung des täglichen Bedarfs vorgesehen ist, ist durch den Bebauungsplan auf max. 150 qm Verkaufsfläche begrenzt. Weiterhin wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Anlagen und Einrichtungen sich den Sondergebieten SO 1 (Wochenendplatzgebiet) und SO 2 (Campingplatzbetrieb) unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete von SO 1 und SO 2 dienen müssen. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass bereits alle festgesetzten Nutzungen vorhanden sind, ist eine weitere Ausdehnung der Freizeitmöglichkeiten nicht möglich. Zudem sind die zulässigen Nutzungen ergänzend auch im Durchführungsvertrag zwischen Kreisstadt Homburg und Vorhabenträger geregelt.

Wie in der Begründung dargelegt, wird der in § 17 BauNVO festgelegte Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Sondergebieten zwar überschritten. Da es sich jedoch um untergeordnete Flächen handelt, ist die Überschreitung aus Sicht der Kreisstadt vertretbar. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl dem vorhandenen Bestand. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringere Versiegelung auf. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Auch die Höhenentwicklung ist über die Zahl der Vollgeschosse geregelt. Bei der Fläche des Tennisplatzes handelt es sich um eine Grundfläche von ca. 750 qm. Die in der

ken. Beides könnte zusätzliches Publikum anlocken, so dass sich die Zahl der Nutzer sogar noch erhöht.

16. Das Befahren von Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den zugeordneten Grundstücken der Tinyhäuser wird in der Wasserschutzzone 2 ausdrücklich erlaubt (S. 22). Auch ist dort eine Fläche vorgesehen zur Lagerung von Betriebsstoffen, zur Betankung und für schwere Arbeitsgeräte. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen der einschlägigen WasserschutzVO und allen fachlichen Anforderungen, die hier zu gelten haben und muss unterbunden werden.

17. Die Festsetzung bzw. Übernahme von 3 Teichen in den B Plan bedeutet die planerische Sicherung einer sehr großen Wasserfläche. Dies kann in trockenen Sommern durch Verdunstung einen zusätzlichen Wasserverlust im umgebenden Moorgebiet zur Folge haben. Um dem entgegen zu wirken, muss die Wasserfläche reduziert werden.

18. Bei der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange sind bedeutsame Abwägungsfehler festzustellen:

Neben den oben bereits erwähnten Sachverhalten ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen:

- Die ausgewiesenen Parkplätze reichen zwar für den genannten Stellplatzbedarf aus, jedoch ist ein großer Teil der in der Zone 1 untergebrachten Stellplätze bei den Tinyhäusern nicht zulässig, weil sie in der WSZ 2 liegen. Insofern ist die Feststellung, die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs werde entsprochen, nicht zutreffend.

Stellungnahme angeführte freizeitliche Nutzung als Freizeitpark mit Kirmesgeräten darf, allein aufgrund der geringen Flächengröße des Tennisplatzes und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen, angezweifelt werden. Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin über den Durchführungsvertrag zur Umsetzung der im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Nutzungen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt dabei den Endzustand dar. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist kein Freizeitpark enthalten. Dies widerspricht ohnehin den Vorstellungen der Vorhabenträgerin. Insofern kann auch die Betrachtung der Auswirkungen eines Freizeitparks mit Kirmesgeräten auf die Umgebung im Rahmen der Abwägung außen vor bleiben.

Entgegen der Behauptung in den Stellungnahmen befindet sich die Versorgungsfläche zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen außerhalb der Schutzzone II. Dies wird auch in der textlichen Festsetzung zur Versorgungsfläche verdeutlicht: „Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“ Was Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen angeht, sind entsprechende Festsetzungen mit Schutzvorkehrungen getroffen.

Für die Verkleinerung der Teichfläche wäre ein Eintrag von Bodenmassen erforderlich, was wiederum die Verbotstatbestände der bestehenden WSG-VO und Erweiterungs-VO tangieren würde. Anders als bei der in Aussicht stehenden Befreiung für die geplante Nutzungen, ist diese hier nicht ohne weiteres zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung hat die Kreisstadt Homburg alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Da auf die hier angesprochenen Themen bereits eingegangen wurde, wird auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

- Die Feststellung, wonach die Ver und Entsorgung nicht betroffen sei, ist zu hinterfragen, weil die Waschplätze, Toilettenanlage und die Abwasserleitungen in der Wasserschutzzone 2 keinen Bestandsschutz haben können. Ob in einer Wasserschutzzone 3 ersatzweise solche Anlagen für 1300 Personen genehmigungsfähig wären, steht dahin und wird hiermit bestritten.

- Geradezu widersinnig wirkt die Behauptung, das Vorhaben entfalte "positive Auswirkungen auf das Klima." Dem Vorhabenträger ist aus mehreren Gesprächen bekannt, dass sein Projekt die Wiedervernässung des umgebenden Moores verhindern wird, weil ein notwendiger Anstieg des Grundwassers seine Freizeitfläche unter Wasser setzen kann. Der Campingplatz ist an der tiefsten Stelle des Königsbruchs gelegen. Ein rechtsgültiger Bebauungsplan sicherte ihm Nutzungsrechte zu, die er gegenüber einem Vorhabenträger, der eine Wiedervernässung betreibt, geltend machen könnte mit dem Ziel, Schadenersatz zu erlangen. Dies würde einer Renaturierung des Königsbruchs entgegen stehen. Wenn eine Wiedervernässung der Moorflächen jedoch unterbleibt, werden weiterhin große Mengen an Klimagasen (CO₂ und Methan) aus dem trocken gefallenen Torfschichten in die Atmosphäre gelangen und unser Klima belasten. Da es sich hier um die größte Moorfläche des Saarlandes handelt, wäre diese Belastung von landesweiter Bedeutung. Nach § 1a Abs 5 BauGB ist jedoch dem Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen und dies muss in der Abwägung nach § 1 Abs 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Die vorliegende Abwägung genügt dieser Anforderung in keiner Weise.

- Bei einer derartig einseitigen Betrachtungsweise verwundert dann auch nicht mehr, dass der Vorhabenträger am Ende seiner Abwägung behauptet, es wären keine Argumente bekannt, die gegen die Nutzungsänderung sprächen. Obwohl eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) durchgeführt wurde und dabei zumindest ein Teil der Argumente schon vorgebracht worden ist, nimmt er sie einfach nicht zur Kenntnis. Da fragt man sich, warum solche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Allein aus Gründen der Geltung allgemeiner Regeln von Logik, Vernunft und Anstand ist dieser Entwurf abzulehnen. Ich halte ihn in dieser Form keinesfalls für genehmigungsfähig und bitte Verwaltung und Stadtrat dringend darum, diesen Entwurf zurück zu weisen. Sollte er dennoch genehmigt werden, wird eine Normenkontrollklage unausweichlich werden.

19. Der beiliegende Umweltbericht ist vollkommen ungenügend. Er betrachtet nur das Vorkommen von Lebensräumen und Arten auf dem

In die Umweltprüfung gingen mitnichten nur vorliegende und veraltete Daten ein. Vielmehr wurde ein eigenes Untersuchungsprogramm aufgelegt (Erhebung Avifauna, Erfassung Quartierpotenziale Fledermäuse,..). Im Hinblick auf die hier maßgebliche Amphibienfauna wurde ein namhafter und ortskundige Herpetologe ein-

Campingplatzgelände und stellt fest, dass im gegenwärtigen Zustand keine Habitatvoraussetzungen für sämtliche potentiell vorkommenden Arten bestehen (Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten). Es wurde keine eigene systematisierte Zählung vorgenommen. Der Bericht stützt sich großteils auf die Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes aus dem Jahr 2013 (!), auf Beobachtungen anderer Autoren aus der Vergangenheit und auf Beobachtungen von Bewohnern ohne Artenkenntnis. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des umzäunten Campingplatzes werden nur in Randbereichen thematisiert. Die mit Abstand bedeutendste Auswirkung wird ausdrücklich nicht betrachtet, nämlich die durch den Weiterbetrieb des Campingplatzes als Freizeit und Naherholungsgebiet verhinderte Wiedervernässung der Moorflächen des Natura 2000 Gebietes, welche zur Aufrechterhaltung eines guten Erhaltungszustandes essentiell wäre. Stattdessen behauptet der Bericht pauschal, eine Revitalisierbarkeit des Moores sei aufgrund des Bestandsschutzes "nicht in vollem Umfang zu erwarten." (Seite 24) Damit wird weder Rücksicht auf die "Bund - Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz" vom Oktober 2021 Rücksicht genommen, noch auf die Moorschutzstrategie der Bundesregierung, noch wird das Moorgutachten abgewartet, welches vom Stadtrat beschlossen und im Vergabeverfahren ist.

20. Der Campingplatz ist großenteils umgeben von einem Natura 2000 Gebiet mit der Bezeichnung "Jägersburger Wald und Königsbruch." Es ist eines der größten Natura 2000 Gebiete im Saarland mit einer Gesamtfläche von 647 ha. Es beherbergt 14 Lebensraumtypen nach dem Anhang 1 der FFH Richtlinie und 9 Arten des Anhangs 2 der FFH Richtlinie. Das fast flächenidentische Naturschutzgebiet "Jägersburger Wald/Königsbruch" ist demnach eine hochkarätige Schutzfläche von landesweiter Bedeutung. Der Schutzzweck sieht ausdrücklich die "Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" vor. Obgleich dieses Gebiet an einer Stelle sogar in den umzäunten Bereich des Campingplatzes hinein reicht und zwei Tore die jederzeitige Betretbarkeit des Geländes durch Campingplatzbesucher ermöglichen, hält der Umweltbericht eine FFH Verträglichkeitsprüfung nicht für notwendig und meint, eine "kursorische FFH Vorprüfung" sei ausreichend. Diesem Verfahren ist angesichts der hochwertigen Naturgüter, ihrer aktuellen Gefährdung, der Störwirkung durch 1300 Besucher/d und der landesweiten Bedeutung deutlich zu widersprechen.

bezogen, der ein genaues Bild der aktuellen Bestandssituation vor Ort hat. Zudem wurden insgesamt 15(!) Begehungen (auch nachts) sowie Bootsfahrten durchgeführt, Reusenfallen ausgebracht etc. Die Ergebnisse sind in einem eigenen Fachbeitrag zusammengefasst und münden in konkreten Empfehlungen, insbesondere zur Abwehr des invasiven Roten Amerikanischen Sumpfkrebse und zur Verbesserung der Bestandssituation der Amphibien.

Die Informationen aus den Untersuchungen sind damit fraglos ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Die Umweltprüfung beinhaltet die gem. dem Bebauungsplan zukünftig legitimierte Nutzung. Da der Campingplatzbetrieb genehmigt ist, darf eine retrograde Betrachtung („was wäre, wenn es den Campingplatz nicht gäbe?“) nicht Gegenstand der Betrachtung sein.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist standardmäßig einer Vorprüfung voranzuschalten. Hierbei wird durch eine überschlagsmäßige Prognose abgeschätzt, ob erheblich Beeinträchtigungen in Betracht kommen oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei ist die im Bebauungsplan legitimierte Nutzung Gegenstand der Betrachtung und die Einschätzung darüber, ob sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Gebietes durch die Planung gegenüber dem Status quo verschlechtern kann oder nicht. Ist diese Frage im Rahmen der Vorprüfung eindeutig zu beantworten, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich Dies ist vorliegend der Fall. Von einer weiteren Verträglichkeitsstudie ist auch kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, da die erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung bereits durchgeführt wurden. An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, die die bislang vorhandenen Auswirkungen auf das Schutzgebiet reduzieren bzw. beseitigen. Diese Einschätzung wird vom LUA ebenso geteilt: „Die Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens wurde anhand bereits vorhandener Unterlagen, Kartierung etc. nachgewiesen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.“

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen

<p>21. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz gemäß § 3 la BauGB im Sinne der Eingriffsregelung sind ungenügend und widersprechen dem Schutzzweck der hochwertigen Schutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Natura 2000 Gebiets genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH Verträglichkeitsprüfung, die hier wegen der landesweiten Bedeutung unbedingt vorzunehmen wäre. Es wird insbesondere gegen § 44, Abs 1 Satz 4 BNatSchG verstoßen, wo es heißt: "Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten . . . ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." Das Urteil des Umweltberichts, wonach "eine Verträglichkeit mit den formulierten Erhaltungszielen der umgebenden Schutzgebieten" attestiert werden könne, ist falsch. Ebenso unzutreffend ist die Behauptung, das Schutzgut Boden sei "nicht erheblich betroffen", wenn die Wiedervernässung des gesamten Natura 2000 Gebiets durch die Lage der Maßnahmenfläche am tiefsten Punkt des gesamten Geländes aufgrund der geplanten Nutzung verhindert wird."</p>	<p>orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige tiny-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme der genehmigten Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird, wie bereits dargelegt, bauplanungsrechtlich ausgeschlossen. Ausgehend vom Status quo ist eine eingriffsbezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher weder sinnvoll noch erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 PFALZKOM GMBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 PLEDOC GMBH Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	
<p>49 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2023</u></p> <p>„Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e.V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Einwände gegen die Maßnahme!“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>53 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p>	

<p><u>Schreiben vom 09.06.2023</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine grundlegenden Einwände. Die Wasserversorgung erfolgt nach Übergabeschacht über private Anschlussleitung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p>	

<p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme gem. BauGB zu o.g. Vorhaben gebeten, die wir wie folgt abgeben: Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes sind seitens des Saarpfalz-Kreis keine Planungen vorhanden, die Relevanz für städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 17.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

		Kein Beschluss erforderlich
<p>64 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg Stadtteil Bruchhof-Sanddorf bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 19.05.2023</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2023 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg erheben.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN-LAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>69 FEUERWEHR HOMBURG WEHRFÜHRER HERR KLAUSPETER NASHAN Am Hochrech 3 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 KREISSTADT HOMBURG ABT. UNTERE BAUAUFSICHT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTENTWÄSSERUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„Sie haben uns Unterlagen zu „AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES UND TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ, WOCHENENDPLÄTZE UND KLEINWOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN“ zukommen lassen.</p> <p>Die Vorprüfung der Stadtentwässerung Homburg hat ergeben, dass dem vorgelegten Entwässerungskonzept nicht zugestimmt werden kann. Der Verlauf der Grundstücksentwässerung – speziell Hebewerke und Ablauf zum städtischen Netz – sind falsch bzw. unvollständig dargestellt. Somit ist ein schlüssiges Konzept nicht ersichtlich.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Nach Klarstellung und Vorlage des Entwässerungskonzeptes, das auch in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen ist, bestehen gem. Schreiben vom 26.06.23 keine Bedenken von Seiten der Stadtentwässerung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Die schadloose Ableitung des Niederschlagswassers bzw. der Überflutungsschutz bedürfen einer ausführlichen Überprüfung, da mit der Fremdwasserproblematiken zu rechnen ist.</p> <p>Bei allen Leitungssträngen ist der Nachweis der Dichtheit der Entwässerungsanlagen gemäß DIN1610 zu erbringen (auch der Schachtbauwerke). Aufgrund der bekannten Fremdwasserproblematik muss damit gerechnet werden, dass umfangreiche Renovationen und Erneuerungen zur Ertüchtigung notwendig sind. Die Pumpleitung ist in die ganzheitliche Betrachtung mit einzubeziehen.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.06.2023</u></p> <p>„der Entwässerungsplan stellt die vorhandene und geplante Entwässerung nach der Pumpstation auf dem Campingplatz korrekt dar. Der vorgesehene Neubau der Schmutzwasserleitungen ist wie dargestellt erforderlich. Es bestehen keine Einwände von Seiten der Stadtentwässerung für die geplante Umsetzung.</p> <p>Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.“</p>	
<p>73 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>79 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>80 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>81 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>82 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>83 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</p> <p>Die Offenlage hat gezeigt, dass unterschiedliche Erkenntnis über den Bestandsschutz vorliegen und was die Konsequenz der Nichtdurchführung der Planung ist. Dies soll in der Begründung klargestellt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt folgenden Absatz in der Begründung zu ergänzen: „Bestandsschutz existiert seit den 1960er Jahren für einen Campingplatz. In verschiedenen Dokumenten (wasserbautechnische und sonstige Genehmigungen, Aktenvermerke), die u.a. beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als auch bei der Stadt vorliegen, ist dies dokumentiert. Bei der aktuell vorhandenen Bebauung handelt es sich jedoch um Wochenend- und Kleinwochenendhäuser, da im Laufe der Jahre durch die Camper auf den von der Vorhabenträgerin verpachteten Parzellen Wohnwagen abgestellt, eingehaust und teilweise massiv baulich erweitert wurden - dies jedoch ohne Grundlage einer Baugenehmigung o.ä.. Dies hat letztlich zu dem bekannten Bild des Campingplatzes und dem nun notwendigen Rückbau der illegal errichteten Bauten geführt. Alle Gemeinschaftsanlagen hingegen (Rezeption, Gaststätte, Toilettengebäude, Platzwart, etc.) wurden ordnungsgemäß durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt und errichtet. Diese Gemeinschaftsanlagen genießen daher, genau wie die Nutzung „Campingplatz“ an sich Bestandsschutz. Dies wurde auch durch das LUA im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestätigt („Die Anlagen der Ge-</p>
--	---

	<p>meinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.“ Stellungnahme LUA vom 20.10.2023). Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt. Im Zuge der Überführung in einen Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) können sowohl die brandschutzfachlichen als auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Teichen und Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die künftige Nutzung exakt dar, sodass die Auswirkungen genau beurteilt werden können.“</p>
--	---

2024/0067/610-01

öffentlich

Antrag

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 13

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Anlage/n

- 1 Änderung Durchführungsvertrag Königsbruch 12 März 2024_V2 (öffentlich)



Stadtratsfraktion Homburg/Saar

Fraktionsvorsitz Prof. Dr. Marc Piazolo

StV Katrin Lauer

StV Prof. Dr. Frank
Kirchhoff

Datum | 12.03.2024

An den
Bürgermeister der Kreisstadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum
66424 Homburg

Antrag – Änderungen der bauplanungsrechtlichen Regelungen zum Vorhaben „Freizeit und Naherholung ... Königsbruch

TOP für die Sitzung des Stadtrates am 21.03.2024

Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Michael Forster,

als Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen wir vier Änderungsanträge zu den Tagesordnungspunkten (TOP) 11-13 zum Vorhaben „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ (Tagesordnung Stand 11. März 2024). Wir bitten darum unsere Anträge im Rahmen der Beschlussfassung insbesondere zum Durchführungsvertrag zu behandeln. Vielen Dank hierfür.

Im Rahmen der Sitzung des BUA am 07.03.2024 hatte insbesondere der Sachverständige Professor Dr. Spannowsky von der RPTU Kaiserslautern interessante juristische Erläuterungen gegeben. Daraufhin haben wir den ursprünglichen Antragsentwurf vom 07.03.2024 in der Sitzung zurückgezogen und inhaltliche Anpassungen in Aussicht gestellt.

Bei den Anträgen 2-4 handelt es sich dem Verständnis nach um Abwägungen, die der Stadtrat als weiterreichende Anforderungen dem Vorhabenträger auferlegen kann. Wir halten die Anforderungen für verhältnismäßig und vom Vorhabenträger leistbar.

Grundsätzliches Ziel unserer Anträge ist es die bisherigen Maßnahmen zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz konsequenter auszugestalten.

Antrag 1

Der Vorhabenträger toleriert einen eventuellen Anstieg des Grundwasserspiegels im Rahmen einer möglichen Wiedervernässung der umgebenden Moorböden. Er nimmt hierfür geeignete Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand in Kauf.

Antrag 2

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass insbesondere die Abwasserentsorgung der Tiny-Häuser auf Dichtigkeit bzw. Funktionsfähigkeit überprüft wird. Die Prüfung selbst wird vom Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in regelmäßigen zeitlichen Abständen beauftragt.

Antrag 3


In der Wasserschutzzone 2 sind keine Stellplätze und Sanitäreanlagen vorgesehen.

Antrag 4

Die Wasseroberfläche der Teiche ist über das bisherige Maß hinaus zu verkleinern, um in heißen Sommern die Verdunstung weiter zu reduzieren. Dies könnte z.B. durch eine Verdoppelung der schwimmenden Röhrichtinseln auf rd. 500 m² erreicht werden.

Bei erfolgreicher Mehrheitsentscheidung bitten wir die Verwaltung, die relevanten Passagen im vorgelegten Durchführungsvertrag und in der Satzung entsprechend der Beschlusslage anzupassen und den Rat hierüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Piaolo

2024/0049/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Festlegung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anlässlich der Europa- und Kommunalwahl 2024

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Kreisstadt Homburg erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowohl bei der Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 als auch bei einer eventuell stattfindenden Stichwahl am 23. Juni 2024 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 €.

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung kann den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von

- je 35 € für den Vorsitzenden und
- je 25 € für die übrigen Mitglieder

gewährt werden.

Eine Abweichung hiervon durch die Gemeinde ist möglich. Mehrkosten, die dadurch eventuell entstehen, sind nicht erstattungsfähig und von der Kommune zu tragen.

Bereits seit 2017 wird jeder Wahlhelferin/jedem Wahlhelfer der Kreisstadt Homburg bei Europa- und Kommunalwahlen als auch Bundestagswahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € gewährt.

Da jede Tätigkeit im Wahlvorstand zum reibungslosen Ablauf der Wahl beiträgt, sollte jede ausgeübte Wahlhelfertätigkeit eine gleiche Wertschätzung seitens der Wahlbehörde erfahren. Daher soll jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld wiederum in Höhe von 35 € gewährt werden.

Dies trägt auch zur Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bei.

Im Rahmen einer erforderlich werdenden Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Kreisstadt Homburg und/oder der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises gibt es keine Rechtsgrundlage für die Zahlung

eines Erfrischungsgeldes, da das saarländische Kommunalwahlgesetz ein solches nicht vorsieht. Ein bei der Stichwahl gezahltes Erfrischungsgeld muss somit gänzlich von der Gemeinde getragen werden.

Es wird vorgeschlagen, auch für eine eventuell durchzuführende Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und/oder Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 23. Juni 2024 jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

Entstehende Mehrkosten können der Anlage entnommen werden.

Anlage/n

- 1 Kosten des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer bei den Wahlen gesamt (öffentlich)

**Kosten des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei den
Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
und eventuell erforderlich werdender Stichwahl(en) am 23. Juni 2024**

Rechtsgrundlage Europawahl: § 10 Absatz 2 Europawahlordnung

Wahlhelferzahl: voraussichtlich ca. 435	Erfrischungsgeld	Kosten	Erstattungsfähige Kosten	Mehrkosten
Wahlvorsteher (40):	35 €	1.400 €	11.275 €	
Übrige Wahlhelfer (395):	25 €	9.875 €		
Alle Wahlhelfer:	35 €	15.225 €	11.275 €	3.950 €
<u>Anzahl Wahlhelfer:</u>				
30 Allgemeine Wahlbezirke à 10 Wahlhelfer			30 x 10 = 300	
10 Briefwahlbezirke à 8 Wahlhelfer			10 x 8 = 80	
Helfer Rathaus voraussichtlich			45	
Fahrer voraussichtlich			10	
Gesamt				435

Stichwahl(en): keine Rechtsgrundlage

Wahlhelferzahl: voraussichtlich ca. 355	Erfrischungsgeld	Kosten	Gesamtkosten
Wahlvorsteher (30):	35 €	1.050 €	9.175 €
Übrige Wahlhelfer (325):	25 €	8.125 €	
Alle Wahlhelfer:	35 €	12.425 €	12.425 €
<u>Anzahl Wahlhelfer:</u>			
30 Allgemeine Wahlbezirke à 10 Wahlhelfer			30 x 10 = 300
Helfer Rathaus voraussichtlich			45
Fahrer voraussichtlich			10
Gesamt			355

2024/0045/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Verlängerung der Rahmenvereinbarung im Gestattungsvertrag zur Fernwärmeversorgung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Fernwärmeversorgung und der dafür erforderlichen Gestattung zur Grundstücksnutzung verlängert die Stadt mit den Stadtwerken Homburg GmbH, der Heizkraftwerk Homburg GmbH und der Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) die Rahmenvereinbarung aus dem Gestattungsvertrag vom 31.03.2022 um weitere zwei Jahre.

Sachverhalt

Die Stadtwerke Homburg GmbH und die Heizkraftwerk Homburg GmbH betreiben im Gebiet der Stadt Homburg ein Fernwärmeleitungsnetz und versorgen die angeschlossenen Grundstücke mit Heizenergie.

Das Leitungsnetz für die Fernwärmeversorgung verläuft zum größten Teil im Bereich der öffentlichen Verkehrsräume, dessen Straßenerhaltungslast der Stadt obliegt. Die maßgeblichen Grundstücke der öffentlichen Verkehrsräume liegen im Eigentum der Stadt.

Die Grundstücksnutzung war bereits durch Vertrag vom 31.03.2022 für weitere 20 Jahre verlängert worden.

Dabei war auch eine vertraglich zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung für weitere 2 Jahre verlängert worden. Diese Vereinbarung endet jetzt zum 31.03.2024.

Inzwischen ist die Iqony Energies GmbH in die Rechtsnachfolge des bisherigen Vertragspartners STEAG New Energies GmbH eingetreten.

Auf Ersuchen der Stadtwerke Homburg GmbH und der Heizkraftwerk Homburg GmbH soll nun die Rahmenvereinbarung mit der Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) und der Stadt um weitere 2 Jahre verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 1. Nachtrag zur Verlängerungsvereinbarung Vorlage HFA (nichtöffentlich)
- 2 2022_HKH_Verlängerung Gestattung HOM_(final)_10.03.2022
unterschrieben (nichtöffentlich)

2024/0045/200-01

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Verlängerung der Rahmenvereinbarung im Gestattungsvertrag zur Fernwärmeversorgung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Fernwärmeversorgung und der dafür erforderlichen Gestattung zur Grundstücksnutzung verlängert die Stadt mit den Stadtwerken Homburg GmbH, der Heizkraftwerk Homburg GmbH und der Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) die Rahmenvereinbarung aus dem Gestattungsvertrag vom 31.03.2022 um weitere zwei Jahre.

Sachverhalt

Die Stadtwerke Homburg GmbH und die Heizkraftwerk Homburg GmbH betreiben im Gebiet der Stadt Homburg ein Fernwärmeleitungsnetz und versorgen die angeschlossenen Grundstücke mit Heizenergie.

Das Leitungsnetz für die Fernwärmeversorgung verläuft zum größten Teil im Bereich der öffentlichen Verkehrsräume, dessen Straßenerhaltungslast der Stadt obliegt. Die maßgeblichen Grundstücke der öffentlichen Verkehrsräume liegen im Eigentum der Stadt.

Die Grundstücksnutzung war bereits durch Vertrag vom 31.03.2022 für weitere 20 Jahre verlängert worden.

Dabei war auch eine vertraglich zu Grunde liegende Rahmenvereinbarung für weitere 2 Jahre verlängert worden. Diese Vereinbarung endet jetzt zum 31.03.2024.

Inzwischen ist die Iqony Energies GmbH in die Rechtsnachfolge des bisherigen Vertragspartners STEAG New Energies GmbH eingetreten.

Auf Ersuchen der Stadtwerke Homburg GmbH und der Heizkraftwerk Homburg GmbH soll nun die Rahmenvereinbarung mit der Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) und der Stadt um weitere 2 Jahre verlängert werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage:

Im bisher noch unvollständigen Entwurf wurde der Absatz 1 der Vorbemerkungen durch eine ausführliche Darstellung der Rechtsparteien (Mutterkonzern / Tochtergesellschaften) der Iqony Energies GmbH ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 1. Nachtrag zur Verlängerungsvereinbarung Vorlage SR (nichtöffentlich)
- 2 2022_HKH_Verlängerung Gestattung HOM_(final)_10.03.2022
unterschrieben (nichtöffentlich)

2024/0026/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß Michael



Investitionszuweisungen nach § 11 Saarlandpaktgesetz (SPaktG)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Haushaltsjahr 2024 werden zur teilweisen Finanzierung des gesamten Investitionsprogramms 2024 ff Investitionszuweisungen nach § 11 Saarlandpaktgesetz (SPaktG) beim Land beantragt.

Sachverhalt

Die Gemeinden erhalten nach dem SPaktG Investitionszuweisungen, wenn sie die Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach den §§ 4 bis 9 im Rahmen der Haushaltsplanung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum beachten.

Gemäß § 11 Abs. 3 SPaktG werden in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich 15 Mio. EUR für alle Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden sind dabei verpflichtet, die Vorgaben nach §§ 4 bis 9 SPaktG für das zahlungsbezogene Ergebnis im Rahmen der Haushaltsplanung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum zu beachten.

Das bedeutet, dass im Jahr 2024 der Haushalt 2024 in Planung und Ausführung strukturell zahlungsbezogen im Sinne des § 7 SPaktG auszugleichen ist.

Die seit dem Jahr 2020 verbliebenen Liquiditätskredite (kommunaler Anteil am Saarlandpakt) sind entsprechend dem vorgegebenen Tilgungsplan zurückzuführen.

Den Vorgaben des SPaktG wurde bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 entsprechend Rechnung getragen.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden der Stadt bereits Investitionszuschüsse in Höhe von jeweils 623 TEUR bewilligt, im Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 629 TEUR. Die Stadt kalkuliert für 2024 mit einem Zuwendungsbetrag in ähnlicher Höhe.

Die investiven Saarlandpakt-Mittel sind als Einzahlungen in der allgemeinen Finanzwirtschaft eingeplant und sollen der teilweisen Finanzierung des gesamten Investitionsprogrammes 2024 ff dienen.

Ein formeller Antrag ist seitens der Stadt bis spätestens zum 31.07.2024 - über das Landesverwaltungsamt - an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zu richten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2023/0563/24

öffentlich

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Dipl.-Kfm. R. Weber



Jahresabschluss 2021 der Homburger Kultur gGmbH

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Aufsichtsrat Homburger Kultur gGmbH (Vorberatung)	12.12.2023	N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2024	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö
Gesellschafterversammlung der Homburger Kultur gGmbH (Entscheidung)	15.12.2023	N

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt und der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Sachverhalt

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch die BWL Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH. Gegenstand der Prüfung war die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den §§ 316 ff HGB. Dabei wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW e.V. eingehalten. Die Prüfungsgesellschaft hat als abschließendes Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 der Homburger Kultur gGmbH wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Bilanzsumme:	134.700,98 €
Erträge:	639.235,42 €
<u>Aufwendungen:</u>	<u>642.730,12 €</u>
Jahresfehlbetrag:	-3.494,70 €.

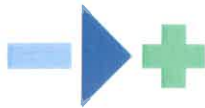
Zu detaillierten Erläuterungen einzelner Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Feststellungen der Prüfungsgesellschaft wird auf den Bericht, bzw. die Anlagen zum Bericht verwiesen. Der Jahresabschluss 2021 wird beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den Haushalt der Stadt: keine

Anlage/n

- 1 1433028 - JA Prüfungsbericht WP mit Unterschriften 2021 (öffentlich)



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

und

des Lageberichts
für das
Geschäftsjahr 2021

der

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

Am Forum 5
66424 Homburg

GESCHÄFTSFÜHRER

DIPL.-KFM. PETER BIEGAJ

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

DIPL.-KFM. ALEXANDER LAWALL

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

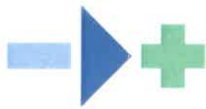
Kaiserstraße 54-56

66424 Homburg

Telefon 0 68 41 / 696 - 119

Telefax 0 68 41 / 696 - 203

email: Peter.Biegaj@lftntz-stb.de

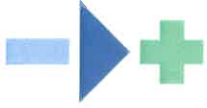


Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Unternehmens	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
4.3.2 Ertragslage	12
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagen

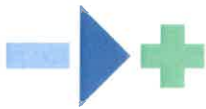
- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
- 3 Anhang
- 4 Unterzeichnung des Jahresabschlusses
- 5 Lagebericht
- 6 Rechtliche Verhältnisse
- 7 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptteil



1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Vom Geschäftsführer der Gesellschaft wurden wir mündlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der

**Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH,
Homburg**

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB zu prüfen.

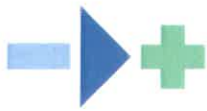
Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 28. September 2022.

Die Gesellschaft ist nach den in §§ 267 Abs. 1 und 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt wurde.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.



Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai und Juni 2023 durchgeführt und am 23. Juni 2023 abgeschlossen.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

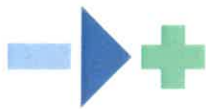
2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Geschäftsführer hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.



Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss ihren Ausdruck gefunden haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Homburger Kulturgesellschaft wurde 2013 gegründet. Sie hat die Aufgaben des Verkehrsvereins Homburg e.V. und der Werbegemeinschaft Homburg e.V. übernommen. Hauptaktivitäten waren eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen und der Betrieb der Schlossberghöhlen.

Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erfolgt durch die Kreisstadt Homburg, mit der auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Einnahmen von rd. 639 TEUR erzielt, denen Ausgaben von rd. 643 TEUR gegenüberstehen. Der Jahresfehlbetrag beträgt demgemäß rd. 4 TEUR.

Die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft basiert teilweise auf Annahmen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen. Wir halten die Darlegungen für plausibel.

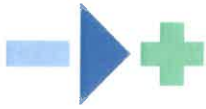
In diesem Zusammenhang ist auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Tätigkeitsfelder der Homburger Kulturgesellschaft werden zukünftig ähnlich wie in 2021 sein, allerdings ist ungewiss, ob die geplanten Veranstaltungen Corona-bedingt nicht oder nur mit Einschränkungen stattfinden können.

Die Kreisstadt Homburg gleicht etwaige Fehlbeträge der Gesellschaft durch Betriebskostenzuschüsse aus. Ein Risiko für die Existenz der Homburger Kulturgesellschaft besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten



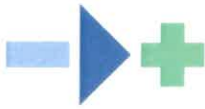
Gemäß § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht 2021 wurden verspätet aufgestellt.

Gemäß § 42 a Abs. 2 GmbHG haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen festgestellt. Gleiches gilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2020.

Wir haben die Geschäftsführung der Gesellschaft auf die möglichen Folgen der Verletzung der Aufstellungs- und Feststellungspflichten hingewiesen.



3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

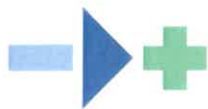
Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 7).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.



Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

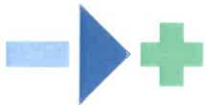
Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekanntgegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf



die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

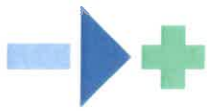
Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Umsatzerlöse
- Periodenabgrenzung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag wurden nicht angefordert. Die erforderlichen Prüfungsnachweise wurden durch alternative Prüfungshandlungen erreicht.

Art, Umfang und Ergebnis der im einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.



4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

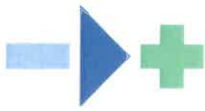
Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.



Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss entnommen worden.

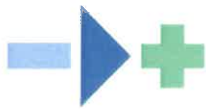
Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 (**Anlage 5**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenhang von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

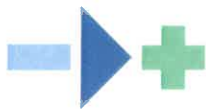
Im übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 7 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 4.3.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.



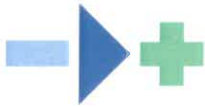
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

<u>Vermögenslage</u>	31.12.2021		31.12.2020		Änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,0	6,7	10,6	6,8	-1,6	-15,1
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
<u>Umlaufvermögen</u>						
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	124,5	92,4	145,2	93,2	-20,7	-14,3
Sonstige Vermögensgegenstände	1,2	0,9	0,0	0,0	1,2	-
Summe Aktiva	134,7	100,0	155,8	100,0	-21,1	-13,5

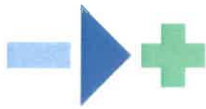
<u>Kapitalstruktur</u>	31.12.2021		31.12.2020		Änderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Mittel-/langfristig verfügbares Kapital						
Gezeichnetes Kapital	25,0	18,6	25,0	16,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	2,3	1,7	2,3	1,5	0,0	0,0
Gewinn-/Verlustvortrag	36,1	26,8	-130,0	-83,4	166,1	127,8
Jahresergebnis	-3,5	-2,6	166,1	106,6	-169,6	-102,1
Eigenkapital	59,9	44,5	63,4	40,7	-3,5	-134,2
Kurzfristig verfügbares Kapital						
<u>Rückstellungen</u>						
Sonstige Rückstellungen	28,0	20,8	28,0	18,0	0,0	0,0
<u>Verbindlichkeiten</u>						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43,4	32,2	15,8	10,1	27,6	174,7
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	3,4	2,5	48,6	31,2	-45,2	-93,0
Summe kurzfristig verfügbares Kapital	74,8	55,5	92,4	59,3	-17,6	-19,0
Summe Passiva	134,7	100,0	155,8	100,0	-21,1	-13,5



4.3.2 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	639,3	100,0	888,6	100,0	-249,3	-28,1
Gesamtleistung	639,3	100,0	888,6	100,0	-249,3	-28,1
Erträge gesamt	639,3	100,0	888,6	100,0	-249,3	-28,1
Materialaufwand	71,6	11,2	94,2	54,3	-22,7	-24,0
Personalaufwand	293,6	0,0	288,2	32,4	5,4	1,9
Abschreibungen	1,6	0,3	1,6	0,2	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	275,9	0,0	338,1	0,0	-62,1	-18,4
Finanzaufwand	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
sonstige Steuern	0,0	0,0	0,3	0,0	-0,3	-100,0
Aufwendungen gesamt	642,8	100,5	722,5	81,3	-79,7	-11,0
Jahresergebnis	-3,5	-0,5	166,1	18,7	-169,6	-102,1



5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (**Anlage 5**) der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH unter dem Datum vom 23. Juni 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH

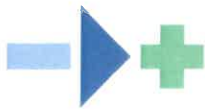
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

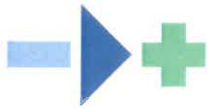
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen



Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

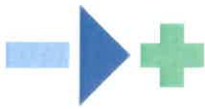
*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

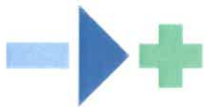
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei



Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen



die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

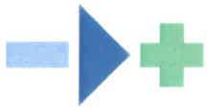
Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Homburg, den 23. Juni 2023

BWL
Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Horst Lintz
Wirtschaftsprüfer



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

BILANZ
zum
31. Dezember 2021

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.020,92	10.629,08	II. Kapitalrücklage	2.253,68	2.253,68
B. Umlaufvermögen			III. Gewinnvortrag	36.074,12	130.035,45
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände			IV. Jahresfehlbetrag	3.494,70	166.109,57
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	124.493,19	145.215,99	B. Rückstellungen		
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.186,87	0,00	1. sonstige Rückstellungen	28.000,00	28.000,00
	<u>125.680,06</u>	<u>145.215,99</u>	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Liefere- rungen und Leistungen	43.346,52	15.830,40
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 43.346,52 (EUR 15.830,40)		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	3.445,46	41.818,08
			- davon aus Steuern EUR 237,45 (EUR 24.817,96)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 4.737,46)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.445,46 (EUR 41.818,08)		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	75,90	6.868,79
				<u>134.700,98</u>	<u>155.845,07</u>
				<u><u>134.700,98</u></u>	<u><u>155.845,07</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021**

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		<u>639.253,42</u>	<u>888.585,66</u>
2. Gesamtleistung		639.253,42	888.585,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.678,81		4.879,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>63.900,99</u>		<u>89.367,65</u>
		71.579,80	94.247,52
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	219.848,23		232.636,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>73.820,69</u>		<u>55.543,29</u>
		293.668,92	288.179,89
- davon für Altersversorgung EUR 10.766,83 (EUR 10.553,83)			
5. Abschreibungen		1.608,16	1.608,16
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		275.841,24	337.989,02
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>50,00</u>	<u>103,50</u>
8. Ergebnis nach Steuern		3.494,70-	166.457,57
9. sonstige Steuern		0,00	348,00
		<u> </u>	<u> </u>
10. Jahresfehlbetrag		<u>3.494,70</u>	<u>166.109,57-</u>

Homburger Kulturgesellschaft gGmbH

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Homburger Kulturgesellschaft gGmbH hat ihren Sitz in Homburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Reg.Nr. HRB 100860).

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Im Einzelnen wurden folgende Grundsätze und Methoden angewandt:

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Bewertung der geringwertigen Wirtschaftsgüter erfolgt in Übereinstimmung mit den steuerlichen Bewertungsvorschriften.

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit den Nominalwerten angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet worden; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

5. passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrundeliegenden Erträge sind zeitanteilig abgegrenzt.

III. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber dem Gesellschafter.

IV. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 10.

Geschäftsführer/-in im Geschäftsjahr 2021 waren:

Geschäftsführerin: Susanne Niklas (bis 31.12.2021)
Geschäftsführer: Achim Müller (ab 01.01.2022)

Mitglieder des Aufsichtsrates im Jahr 2021 waren folgende Personen:

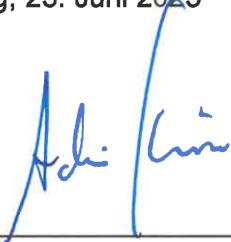
Vorsitzender: Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg
oder Stellvertreter

weitere Mitglieder: Raimund Konrad
Christine Becker
Nathalie Kroj
Peter Böhm
Patrick Cappel
Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Melanie Loew
Susan O'Connor (bis 01.10.2021)
Suginthan Markandu (seit 14.10.2021)

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Als Geschäftsführer unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss 2021 der Homburger Kulturgesellschaft, Homburg, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Homburg, 23. Juni 2023



Achim Müller
(Geschäftsführer)

Lagebericht

Wirtschaftsjahr 2021

für die

**Homburger Kulturgesellschaft
gemeinnützige GmbH**

I. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Mit notarieller Urkunde Nr. 2096/2012K vom 22. Oktober 2012 des Notars Dr. Volker Kawohl wurde die Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH gegründet. Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken erfolgte am 14.03.2013 unter der Geschäftsnummer HRB 100860. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Alleingesellschafterin ist die Kreisstadt Homburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat die Geschäftstätigkeit zum 1.1.2013 aufgenommen.

- **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kultur. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Bewirtschaftung der städtischen Veranstaltungsräume, wobei die Bewirtschaftung weiterer Liegenschaften, die sich für kulturelle Veranstaltungen eignen, möglich ist sowie den Betrieb der Schlossberghöhlen. Die Gesellschaft organisiert Stadtfeste, Märkte und Konzerte sowie das Theaterprogramm.

Die Aufgaben des Verkehrsvereins Homburg e.V. und der Werbegemeinschaft Homburg e.V. sind nach deren Auflösung von der Homburger Kulturgesellschaft übernommen worden. Das Vermögen der beiden Vereine ging in das Vermögen der Kreisstadt Homburg über, die es über den Betriebskostenzuschuss der Homburger Kulturgesellschaft weitergeleitet hat.

- **Personalbereich**

Mit Wirkung von 01. Januar 2013 wurde mit der Stadt Homburg ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Der Geschäftsführer ist Bediensteter der Stadt Homburg. Die Geschäftsführung bedient sich aufgrund dieses Vertrages in allen für die Homburger Kulturgesellschaft zu erledigenden Angelegenheiten den entsprechenden Dienststellen der Stadt und zahlt gem. § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages hierfür eine Vergütung.

Für den Betrieb der Schlossberghöhlen sind 4 Personen als Höhlenführer und eine Reinigungskraft in Teilzeit beschäftigt. Ein weiterer Mitarbeiter ist für den Bereich Kultur/ Veranstaltungen zuständig. Für die Arbeiten in den übrigen Geschäftsbereichen werden neben städtischen Bediensteten Minijobber eingesetzt.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage

- **Finanzielle Struktur**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25 TEUR. Die Kreisstadt Homburg ist die alleinige Inhaberin des einzigen Geschäftsanteils. Das Stammkapital wurde am 28.11.2012 eingezahlt. Außerdem besteht eine Kapitalrücklage von rd. 2 TEUR.

Der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg betrug für die Homburger Kulturgesellschaft zum 31.12.2021 rund 554.526,07 TEUR.

- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**

Das Jahr 2021 fing vielversprechend an. Mit dem Corona-Lockdown änderte sich schlagartig die gesamte Planung, so dass durch Miet- und Pachterträge, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen, vor allem durch den Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg Erträge in Höhe von 639.253,42 EUR erzielt werden konnten. Der Betriebskostenzuschuss für 2021 betrug rd. 500 TEUR.

Die Aufwendungen der Gesellschaft aus laufender Verwaltungstätigkeit betrugen im Jahr 2021 rund 642.747,82 EUR. Sie entstanden vor allem für Personal- und Honorarkosten, Leistungen aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg, Mieten, Energie und Bewirtschaftung.

Das Jahresergebnis betrug -3.494,70 EUR.

- **Beschaffung und Investitionen**

Im Jahr 2021 wurden keine größeren Investitionen getätigt und keine Gegenstände beschafft.

- **Finanzierung**

Sämtliche Auszahlungen konnten 2021 aus den Einzahlungen und dem Kassenbestand finanziert werden. Finanzierungsmaßnahmen waren somit im Wirtschaftsjahr nicht notwendig.

- **Aktivitäten**

Im Geschäftsjahr 2021 erfuhr das Veranstaltungsprogramm der Homburger Kulturgesellschaft aufgrund der andauernden Corona-Pandemie wie auch 2020 massive Einschnitte. Viele Theatergastspiele sowie Konzerte im Saalbau und im Musikpark mussten abgesagt werden. Feste und Märkte konnten ebenfalls nicht stattfinden. Auch nach der Beendigung des Lockdowns im Juni war die Durchführung von Großveranstaltungen nicht möglich. Zwar konnten die Ausgaben durch die Absage des Maifestes, des Strandfestes und der meisten kulturellen Saal-Veranstaltungen deutlich reduziert werden, auf der anderen Seite erlitt die Kulturgesellschaft wiederum erhebliche Einnahmeausfälle durch die zwingende Stornierung aller Flohmarkttermine. Einige Veranstaltungen wie die Kleinkunstreihe „Kultur im Museum“ oder die Filmnächte konnten unter Einhaltung strenger Corona-Hygienemaßnahmen im Sommer stattfinden. Einzelne Konzerte und Theatergastspiele im Saalbau waren im Herbst 2021 zwar wieder möglich, diese waren aufgrund der pandemiebedingten Verunsicherung in der Bevölkerung jedoch nur spärlich besucht. Die starke Frequentierung der Schlossberghöhlen in den Sommermonaten konnte die Einnahmeausfälle durch fehlende Eintrittsgelder während des Lockdowns weitgehend kompensieren.

3. Voraussichtliche Entwicklung

Die Tätigkeitsfelder werden im Jahr 2022 ähnlich wie 2021 sein. Aufgrund des Corona-Lockdowns wurden einige Veranstaltungen von 2021 bereits wieder in das Jahr 2022 verschoben, so dass mit 8 Meisterkonzerten und 7 Theatergastspielen geplant wird. Inwieweit diese Planung aufrecht zu erhalten ist, ist abhängig von der Entwicklung der Corona-Inzidenzen. Aus diesem Grund ist auch nicht ersichtlich, ob große Feste und Märkte stattfinden können. Insbesondere die Durchführung der publikumsintensiven Flohmärkte ist fraglich.

Die Veranstaltungen im Musikpark werden auch in 2022 ausgesetzt, da für die Location noch immer keine Baugenehmigung vorliegt und erhebliche Sanierungsmaßnahmen anstehen.

Aus den Aktivitäten der Homburger Kulturgesellschaft werden gemäß Wirtschaftspland sowohl Erträge als auch Aufwendungen von rd. 1.176 TEUR erzielt. Daraus errechnet sich ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Corona bedingte Abweichungen sind allerdings weiterhin nicht auszuschließen.

II. Prognosebericht

Für das Jahr 2022 sind nur geringfügige Veränderungen bei der Gestaltung der verschiedenen Feste und Märkte geplant. Einsparungen sollen durch die Vergabe von Dienstleistungen (Energie, Sicherheitsdienst und Veranstaltungstechnik) generiert werden. Beim Flohmarkt sind, sofern er stattfinden kann, höhere Einnahmen generierbar durch die zusätzliche Nutzung der ehem. Hallenbadfläche.

Die zu erwartenden Kosten sind nicht abzuschätzen, da Corona bedingt keine zuverlässigen Prognosen möglich sind. Der jährliche Betriebskostenzuschuss bleibt 2022 unverändert.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres waren nicht zu verzeichnen.

IV. Risikobericht

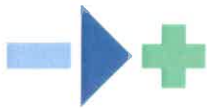
Der Betriebskostenzuschuss, den die Kreisstadt Homburg als alleinige Gesellschafterin zahlt, gleicht einen etwaigen Fehlbetrag bei den Einzahlungen aus. Ein Risiko für die Existenz der Homburger Kulturgesellschaft gemeinnützige GmbH besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

V. Forschungs- und Entwicklungsbericht

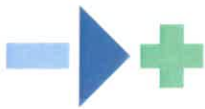
Forschung und Entwicklung finden nicht statt.

Homburg, 23.06.2023

Achim Müller
(Geschäftsführer)

**Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Homburger Kulturgesellschaft
Sitz:	Homburg
Rechtsform:	gemeinnützige GmbH
Gesellschaftsvertrag:	vom 22. Oktober 2012 (Urk.R.Nr. 2096/2012 K) (Notar Dr. Volker Kawohl)
Anschrift:	Am Forum 5 66424 Homburg
Handelsregister- eintragung:	14.03.2013
Gegenstand des Unternehmens:	ist die Förderung der Kultur. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Bewirtschaftung der städtischen Veranstaltungsräume und den Betrieb der Schlossberghöhlen.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00
Geschäftsführung:	Susanne Niklas (bis 31.12.2021) Achim Müller (ab 01.01.2022)
Vertretung:	Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Gesellschafter / Kapitalverhältnisse:	_____ EUR
	Kreisstadt Homburg 25.000

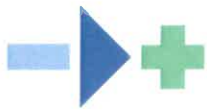


Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden 10 Mitgliedern:

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg
oder Stellvertreter

weitere Mitglieder: Raimund Konrad
Christine Becker
Nathalie Kroj
Peter Böhm
Patrick Cappel
Prof. Dr. Frank Kirchhoff
Melanie Loew
Susan O'Connor (bis 01.10.2021)
Suginthan Markandu (seit 14.10.2021)

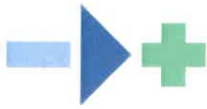


BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 7

Erläuterungsteil



Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz zum 31.12.2021

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt und schließt mit einer Summe von EUR 134.700,98 ab.

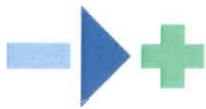
A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3/3).

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach den steuerlich zulässigen höchsten Abschreibungssätzen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 800,00 werden im Berichtsjahr als Anlagenzugänge erfasst und sogleich in vollem Umfang abgeschrieben.



I. Sachanlagen

**1. andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

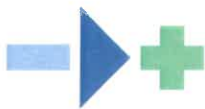
	EUR	9.020,92
Vorjahr:	EUR	10.629,08

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Betriebsausstattung	977,47	1.057,81
Büromöbel	795,60	921,22
EDV/Büromaschinen	1,00	1,00
Sonstige Geschäftsausstattung	7.246,85	8.649,05
	<u>9.020,92</u>	<u>10.629,08</u>

Entwicklung:

	31.12.2021 EUR
Stand zum 01.01.	10.629,08
- Abschreibungen	1.608,16
Stand zum 31.12.	<u>9.020,92</u>



B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	<u>EUR</u>	124.493,19
Vorjahr:	EUR	145.215,99

Zusammensetzung:

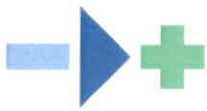
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Stadt Homburg		
- Einheitskasse	554.526,07	362.510,65
- Geschäftsbesorgung		
sowie weitere Verrechnungen	<u>-430.032,88</u>	<u>-217.294,66</u>
	<u>124.493,19</u>	<u>145.215,99</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	1.186,87
Vorjahr:	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Forderung gegen Finanzbehörden, Körperschaftsteuer 2019		
	<u>1.186,87</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.186,87</u>	<u>0,00</u>



A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	25.000,00
	<u>EUR</u>	<u>25.000,00</u>
Vorjahr:	EUR	25.000,00

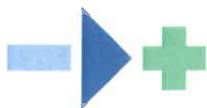
Ausgewiesen ist das Stammkapital der Homburger Kulturgesellschaft gGmbH zum Nennbetrag gemäß § 42 Absatz 1 GmbHG.

II. Kapitalrücklage	EUR	2.253,68
	<u>EUR</u>	<u>2.253,68</u>
Vorjahr:	EUR	2.253,68

Die Kapitalrücklage resultiert aus der Übernahme von Vermögensgegenständen und Schulden des Verkehrsvereins und der Werbegemeinschaft.

III. Gewinnvortrag	EUR	36.074,12
	<u>EUR</u>	<u>-130.035,45</u>
Vorjahr:	EUR	-130.035,45

IV. Jahresfehlbetrag	EUR	-3.494,70
	<u>EUR</u>	<u>166.109,57</u>
Vorjahr:	EUR	166.109,57



B. Rückstellungen

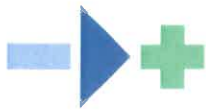
1. sonstige Rückstellungen	EUR	28.000,00
Vorjahr:	EUR	28.000,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	26.000,00	26.000,00
Rückstellung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten	2.000,00	2.000,00
	<u>28.000,00</u>	<u>28.000,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	43.346,52
Vorjahr:	EUR	15.830,40
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Verbindlk. aus L+L. gegenüber dem privaten Bereich	43.346,52	15.830,40
	<u>43.346,52</u>	<u>15.830,40</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten	EUR	3.445,46
Vorjahr:	EUR	41.818,08
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Umsatzsteuersaldo	237,45	24.817,99
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	0,00	4.737,46
Kreditorische Debitoren	1.844,15	12.187,39
Fremde Finanzmittel	1.363,86	75,24
	<u>3.445,46</u>	<u>41.818,08</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	75,90
Vorjahr:	EUR	6.868,79

Der Ausweis betrifft vereinnahmte Eintrittsgelder für Veranstaltungen im Jahr 2022.



Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	EUR	639.253,42
Vorjahr:	EUR	888.585,66
<u>Zusammensetzung:</u>		
	2021	2020
	EUR	EUR
Betriebskostenzuschüsse	508.403,36	760.000,00
Erträge Eintrittsgeld	115.388,92	106.975,60
Erträge aus Mieten und Pachten	0,00	11.970,40
Erträge aus sonst. Leistungen	2.304,69	1.018,97
Erträge Zuschüsse und Spenden	13.156,45	8.620,69
	<u>639.253,42</u>	<u>888.585,66</u>

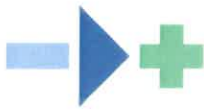
2. Gesamtleistung	EUR	639.253,42
Vorjahr:	EUR	888.585,66

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	EUR	7.678,81
Vorjahr:	EUR	4.879,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	63.900,99
Vorjahr:	EUR	89.367,65

Zusammensetzung:

	2021	2020
	EUR	EUR
Aufw. f. Bewirtschaftung	506,70	3.673,28
Aufw. f. Honorare	46.209,30	29.164,87
Aufw. f. Ausländerlohnsteuer	0,00	7.091,20
Aufw. f. Honorare ohne Künstlersozialkasse	450,00	24.465,10
Aufw. f. Sicherheitsdienste	0,00	761,30
Aufw. f. Anmieten von beweglichen Gegenst.	5.000,33	9.139,62
Aufw. f. Anmieten von Räumen	400,00	4.965,00
Aufw. f. Inanspruchnahme von Rechten	11.334,66	10.107,28
	<u>63.900,99</u>	<u>89.367,65</u>



4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	EUR	219.848,23
Vorjahr:	EUR	232.636,60

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufw. f. Vergütungen tarifl. Beschäftigte	181.686,97	180.492,28
Aufw. f. geringf. Beschäftigte	38.161,26	51.847,69
Aufw. f. Personalkostenverrechnung	0,00	296,63
	<u>219.848,23</u>	<u>232.636,60</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	EUR	73.820,69
Vorjahr:	EUR	55.543,29

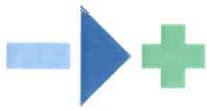
Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufw. f. Beiträge Versorgk. Beschäftigte	10.766,83	10.553,83
Aufw. f. SozVers. tarifl. Beschäftigte	36.582,96	35.494,77
Aufw. f. Beiträge SV sonstige	9.990,18	9.494,69
Aufw. f. Nachz. SV aufgrund SV-Prüfung	15.564,28	0,00
Aufw. f. Personalhebenaufwendungen	916,44	0,00
	<u>73.820,69</u>	<u>55.543,29</u>

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	EUR	1.608,16
Vorjahr:	EUR	1.608,16



**6. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

a) Grundstücksaufwendungen	EUR	9.389,72
Vorjahr:	EUR	11.775,35

Der Ausweis betrifft Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser.

b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	EUR	1.717,02
Vorjahr:	EUR	1.261,86

c) Reparaturen und Instandhaltungen	EUR	12.804,67
Vorjahr:	EUR	2.284,55

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Reparatur Konzertflügel im Saalbau	5.400,00	0,00
Beschilderung Schlossberghöhle	4.276,86	0,00
übrige Reparaturen und Instandhaltungen	3.127,81	2.284,55
	<u>12.804,67</u>	<u>2.284,55</u>

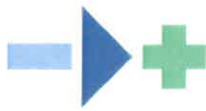
d) Kosten der Warenabgabe	EUR	18.123,84
Vorjahr:	EUR	42.962,55

Zum Ausweis gelangen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit.

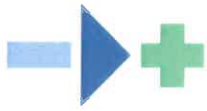
e) verschiedene betriebliche Kosten	EUR	233.805,99
Vorjahr:	EUR	279.704,71

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	13.322,05	9.474,09
Aufw. f. Kostenerstattungen an Stadt	212.738,22	253.570,25
Aufw. f. Aus- und Fortbildung	200,00	107,00
Aufw. f. Büro- u. Geschäftsmaterial	952,12	1.648,90
Aufw. f. Telefon, Datenübertragungskosten	934,58	861,94
Aufw. f. sonstige Geschäftskosten	601,00	767,56
Aufw. f. Bewirtungs- u. Geschäftskosten	1.319,51	9.322,65
Aufw. f. Künstlersozialkasse	3.738,51	3.952,32
	<u>233.805,99</u>	<u>279.704,71</u>



7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	50,00
	Vorjahr:	EUR	103,50
8. Ergebnis nach Steuern		EUR	-3.494,70
	Vorjahr:	EUR	166.457,57
9. sonstige Steuern		EUR	0,00
	Vorjahr:	EUR	348,00
<u>Zusammensetzung:</u>			
		2021	2020
		EUR	EUR
Nachzahlung Umsatzsteuer lt. Bp. 2013-2015		0,00	348,00
		<u>0,00</u>	<u>348,00</u>
10. Jahresfehlbetrag		EUR	3.494,70
	Vorjahr:	EUR	-166.109,57



BWL

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 8

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer
und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2024/0063/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Büro Agsta



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "HPS - Parkhaus - Hohenburg", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HPS – Parkhaus - Hohenburg“ in der Gemarkung Homburg wird gebilligt
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Die HPS hat mit Antrag die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan beantragt.

Durch den Bebauungsplan „HPS – Parkhaus – Hohenburg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses geschaffen werden, welches künftig westlich der Karlsbergbrauerei und östlich der Hohenburgschule auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll.

Der Stadtrat hat dazu bereits am 31.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HPS – Parkhaus – Hohenburg“ beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Planungskonzeption weiter konkretisiert, sodass nun der ausgearbeitete Entwurf vorliegt.

Das Parkhaus ist ein wichtiger Bestandteil des Erschließungskonzepts zur besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen südlich des Plangebietes und soll mit über 500 Parkplätzen den Mehrbedarf an Parkplätzen zukunftsfähig abdecken. Die im Westen des Plangebietes gelegene Straße „Am Mühlengraben“, über welche der Parkplatz bisher erschlossen ist, wird nicht mehr benötigt und daher vorliegend überplant. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt künftig über die Talstraße im Norden. Es ist zudem geplant, im Erdgeschoss von Haus Nr. 42 an der Karlsbergstraße einen

dauerhaften Durchgang zu schaffen, um eine Fußgängerverbindung von dem Parkhaus bis hin zu den Schlossberghöhlen zu ermöglichen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und befindet sich inmitten der bebauten Ortslage am Rande des Stadtzentrums in der Gemarkung Homburg. Im Norden grenzt der Geltungsbereich direkt an die „Talstraße“ an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Karlsbergbrauerei. Westlich des Plangebietes liegt die Hohenburgschule. Südlich angrenzend befindet sich ein Mischgebiet entlang der Karlsbergstraße.

Eine Geltungsbereichsabgrenzung ist der Vorlage beigelegt.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Baugebietes „Parkhaus Hohenburg“ vorgesehen. Weiterhin ist die Erhaltung des größeren Einzelbaumes, welcher direkt östlich der Hohenburgschule steht, vorgesehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der FNP ist daher gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 13a im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht und ohne frühzeitige Beteiligungsschritte aufgestellt werden.

Für das Plangebiet existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 6“ aus dem Jahr 1983. Dieser weist für das Plangebiet überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Spiel“ aus. Im nördlichen und südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches sind im gültigen Bebauungsplan Mischgebietsflächen festgesetzt. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt mit seinen Festsetzungen den Bebauungsplan aus dem Jahr 1983.

Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen der HPS und der Kreisstadt Homburg abzuschließen.

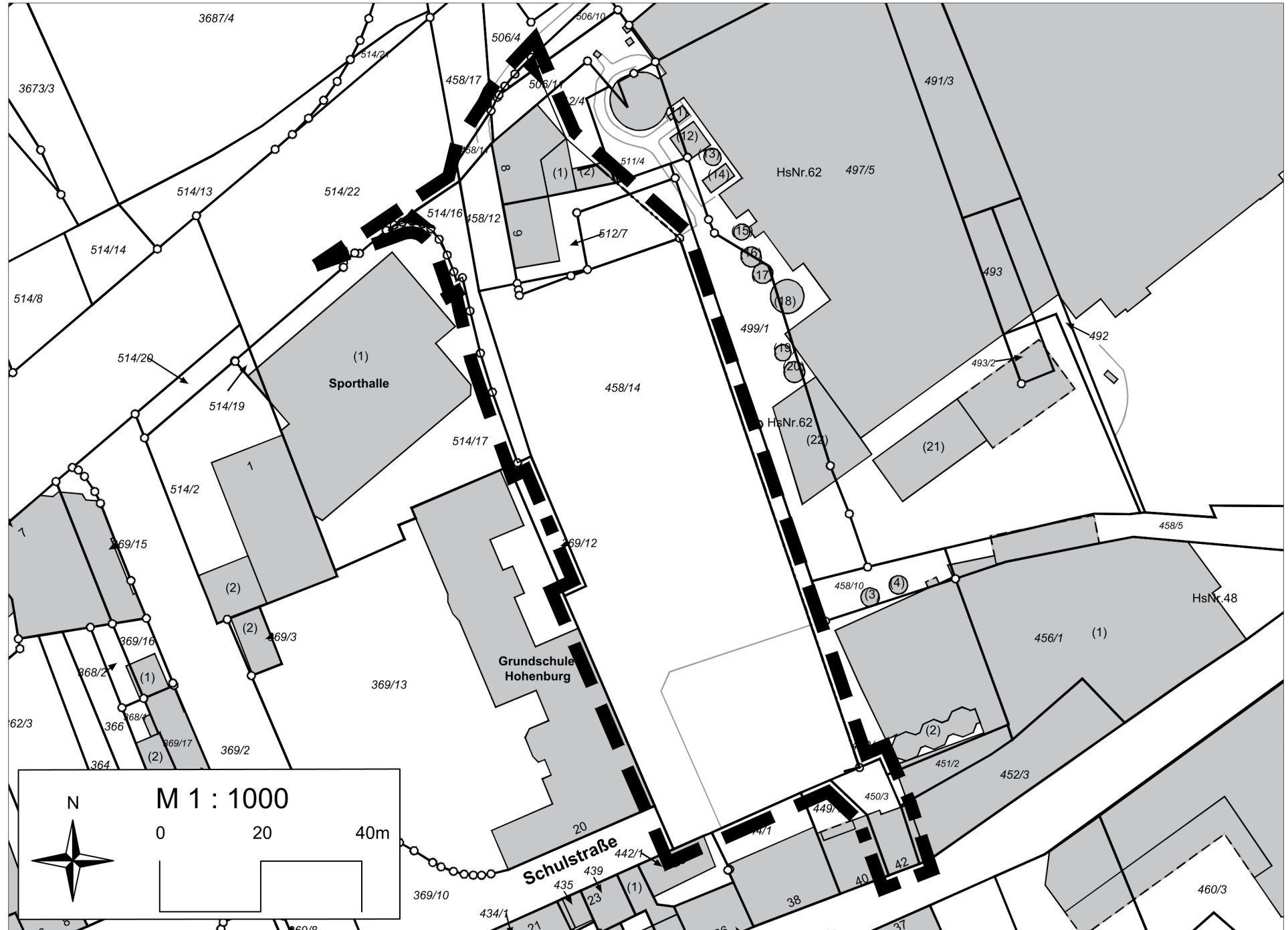
Als nächster Schritt erfolgt die Offenlage des Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Planung.

Finanzielle Auswirkungen

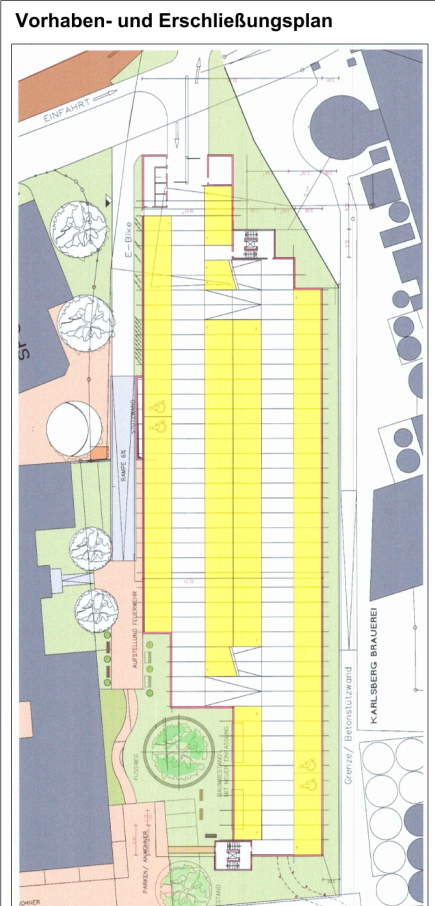
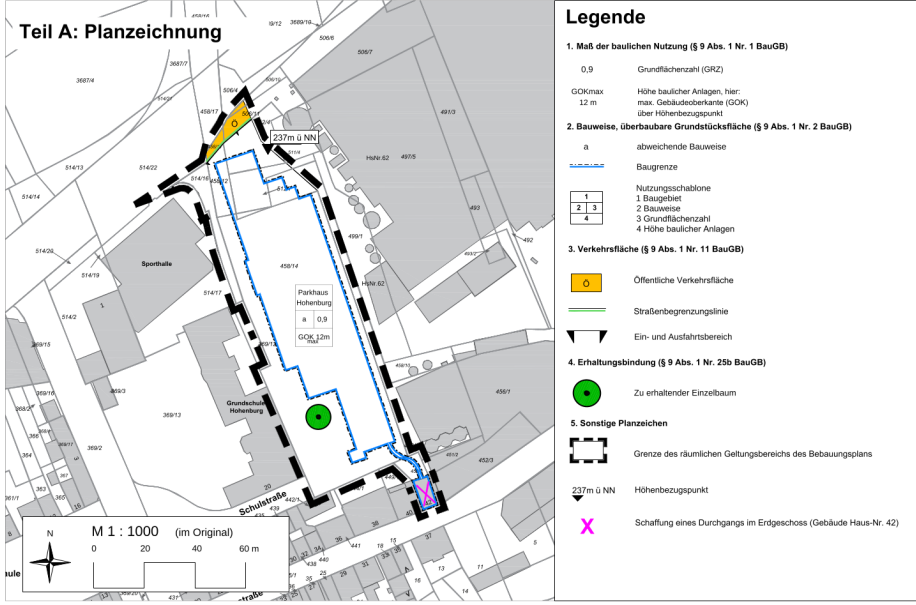
Keine

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)



KREISSTADT HOMBURG Vorhabenbezogener Bebauungsplan "HPS - Parkhaus - Hohenburg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzonenverordnung (PlanZV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 493) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 68) geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalaufstellungsverordnung (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), inhaltl. Verzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDsChG) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.) geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner öffentlicher Sitzung vom _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "HPS - Parkhaus - Hohenburg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss ist am _____ mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ um Stellungnahme bis zum _____ gebeten.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom _____ bis einschließlich _____ statt.

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Stadtrat am _____ in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgesetzt.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. FESTSETZUNGEN gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung
Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Festsetzungen des Baugabietes erfolgt auf sonstige Weise.

Es wird das Baugelände "Parkhaus Hohenburg" festgesetzt.
Folgende Nutzungen sind i. S. des Durchführungsvertrags zulässig:

- Parkhaus einschl. technischer und sanitärer Einrichtungen
- Stellplätze
- Freianlagen und Stadtmobiliar
- Flächen und Anlagen zur internen Erschließung (einschl. Laufesplanie)
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -fahrerassistenz, notwendiger Einhausungen

ab dem 1. Obergeschoss auf Flurstück $\frac{1}{4}$ Flur 2 Gemarkung Homburg:

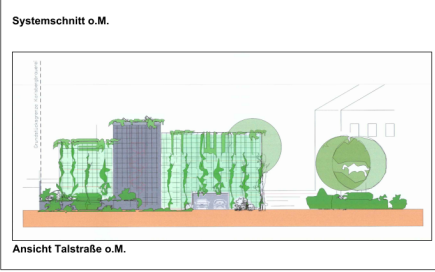
- Wohnnutzungen sowie Gewerbebetriebe i.S.d. § 6 BauNVO die das Wohnen nicht wesentlich stören

Maß der baulichen Nutzung
Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,9 festgesetzt.

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die maximale Höhe der Gebäudeoberkante (GOKmax) bestimmt. Zulässig ist eine GOKmax von 12 m über dem Höhenbezugspunkt im nördlichen Teil des Geltungsbereichs (237 m ü NN). Die maximale Höhe darf durch technische Bauten, wie z.B. Feuerleitern, Lüftungsanlagen, etc. geringfügig (1 m) überschritten werden.
- Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugelände eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass auch ohne zeitlichen Grenzabstand gebaut und eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**
Gem. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügiger Maße (1 m) kann im Bereich von den Baugrenzen zugelassen werden.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze sind gem. § 12 Abs. 1 BauNVO im Baugelände sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugabietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- Verkehrflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
Es wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit der entsprechenden Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.
Es wird ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt (s. PlanZ). Weitere Ein- oder Ausfahrten (mit Ausnahme von Feuerwehruzufahrten) sind unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Bei der Neuerichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind. 10 cm zur Bodenkante vorzusehen.
 - Flächenversiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
 - Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gleichbleibendem Farbstrahl einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
 - Vor Abrost von Gebäuden und Fällung von Bäumen sind diese von einem Fachgutachter auf Besiedelung von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen.
 - Kontrolle auf Reptilienvorkommen vor Baubeginn, ggf. mit den sich daraus ergebenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.
 - Ökologische Baubegleitung bei Abzurrarbeiten, Geländefreimachungen, etc.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.
Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. Schottergärten), sind im Bereich der vorgenannten Flächen nicht zulässig.
Es wird eine extensive Dachbegrünung für die Dachflächen der oberen Parkdecke festgesetzt, die nicht als Stellplätze genutzt werden. Technisch begründete Ausnahmen sind zulässig. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mind. 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Sollen Solaranlagen mit der Dachbegrünung kombiniert werden ist durch eine entsprechende Mehrschichtige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenschwurf erzeugt.
Es wird eine Fassadenbegrünung an der westlichen (Bereich der Hohenburgschule) und nördlichen (Bereich Richtung Talstraße) Parkhausfassade festgesetzt. Mindestens die Hälfte dieser Fassadenbegrünung sind zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zuzulassen. Die Fassadenbegrünung ist aus möglichst immergrünen Schling- oder Kletterpflanzen herzustellen.
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume: Obstbäume i. S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Kornelrose), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i. S., Obststräucher i. S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn).
Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4,5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2xv., StU 10-12 cm
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählt insbesondere der einzelne Großbaum, welcher ein prägendes Element im rückwärtigen Bereich der Hohenburgschule darstellt.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs; siehe Planzeichnung
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen, sind nur die Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt Homburg verpflichtet hat.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB (Nachrichtliche Übernahme)**
Grundsätzlich sind Rotungen gem. § 39 BImSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollen Rotungen/Rückschritte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Freiflächen/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BImSchG zu beantragen.
Die Vorgaben der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereichs für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg (Wasserschutzbereichsverordnung Homburg - Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979" sind zu beachten.
- HINWEISE**
Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.
Die Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 1 SdSchG) und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenänderungen (§ 16 Abs. 2 SdSchG) sowie der § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind zu beachten.
Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verdichtung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der Din 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.



KREISSTADT HOMBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"HPS - Parkhaus - Hohenburg"
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Planungsstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

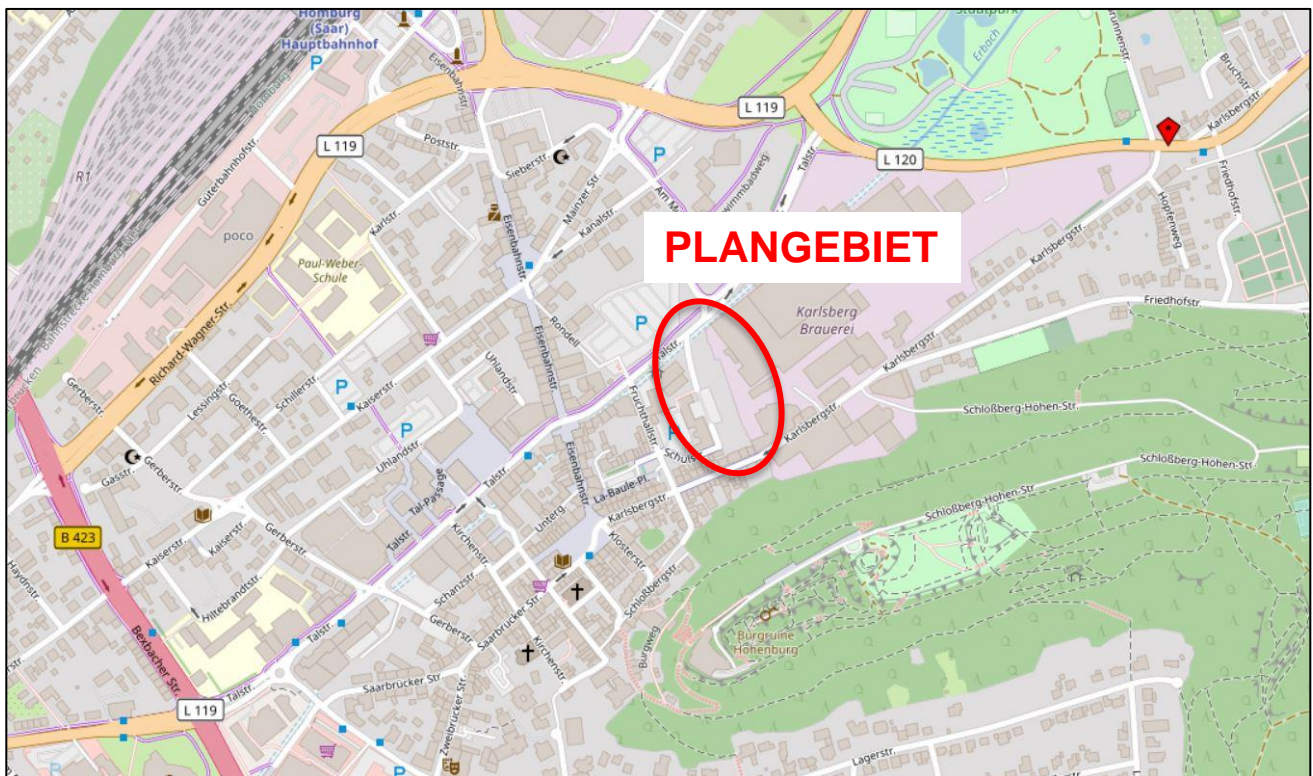
M 1:1000

Bearbeitet für die Kreisstadt Homburg und den Vorhabenträger Volklingen, im Februar 2024

KREISSTADT HOMBURG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „HPS – Parkhaus - Hohenburg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung

für die Kreisstadt Homburg und den Vorhabenträger

Datum: Februar 2024

agstaUMWELT GmbH
Haldenweg 24
66333 Völklingen



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3	PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION	5
4	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	9
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	10
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses geschaffen werden, welches künftig westlich der Karlsbergbrauerei und östlich der Hohenburgschule auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll. Das Parkhaus ist ein wichtiger Bestandteil des Erschließungskonzepts zur besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen südlich des Plangebietes und soll mit über 500 Parkplätzen den Mehrbedarf an Parkplätzen zukunftsfähig abdecken. Die im Westen des Plangebietes gelegene Straße „Am Mühlengraben“, über welche der Parkplatz bisher erschlossen ist, wird nicht mehr benötigt und daher vorliegend überplant. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt künftig über die Talstraße im Norden. Es ist zudem geplant, im Erdgeschoss von Haus Nr. 42 an der Karlsbergstraße einen dauerhaften Durchgang zu schaffen, um eine Fußgängerverbindung von dem Parkhaus bis hin zu den Schlossberghöhlen zu ermöglichen.

Verfahren

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „HPS – Parkhaus - Hohenburg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, insbesondere der Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13 a BauGB zutreffen (Innenbereich und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000qm).

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Das Vorhaben unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Dennoch fand eine umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 1) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, und alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht. Es sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. Nr. 7 BauGB zu erwarten.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Gemäß Ziel 56 des LEP Umwelt sind „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Eine Festsetzung des Wasserschutzgebietes fand bereits am 14. Mai mit der Veröffentlichung der Verordnung für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg, Saar-Pfalz-Kreis (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Brunnenstraße) statt.

Durch nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung werden die Belange auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

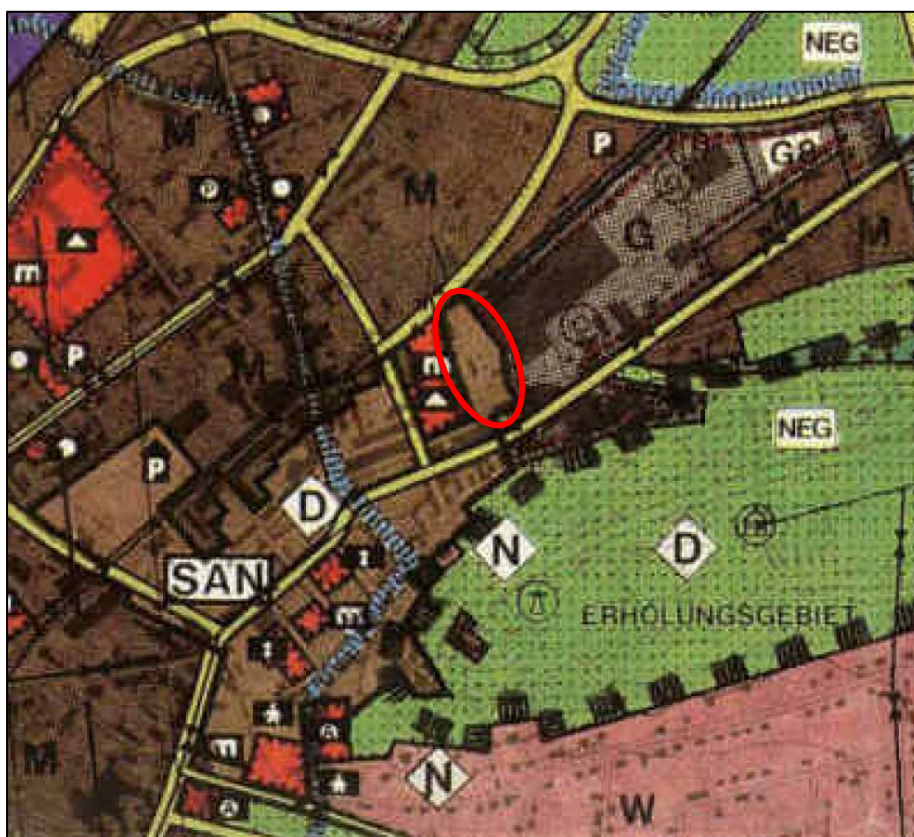
Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Homburg wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der FNP ist daher gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP der Kreisstadt Homburg



ISEK

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines ISEK - Fördergebiets und wird künftig mit einem Sanierungsgebiet überlagert werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung.

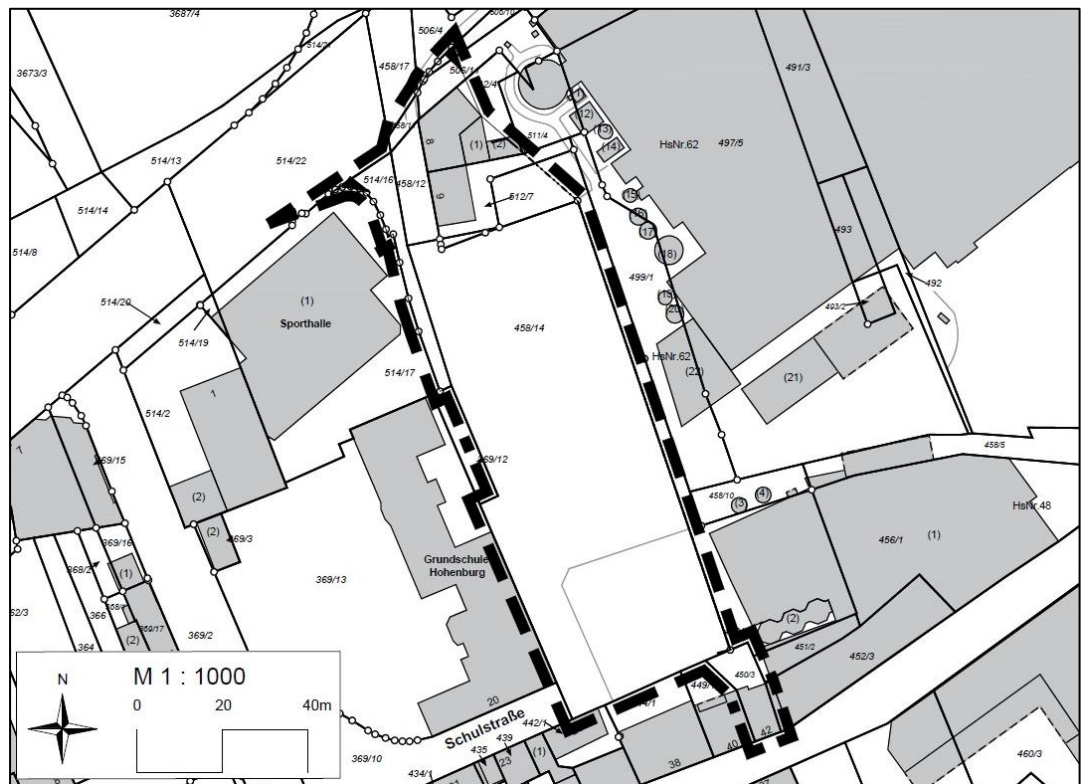
3 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und befindet sich inmitten der bebauten Ortslage am Rande des Stadtzentrums in der Gemarkung Homburg. Im Norden grenzt der Geltungsbereich direkt an die „Talstraße“ an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Karlsbergbrauerei. Westlich des Plangebietes liegt die Hohenburgschule. Südlich angrenzend befindet sich ein Mischgebiet entlang der Karlsbergstraße.

Die Planung umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 2 und 3. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung sowie der folgenden Geltungsbereichsabgrenzung zu entnehmen.

Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (genordet, ohne Maßstab)



Vorhandene Nutzung Das Plangebiet wird derzeit weitestgehend als Parkplatzfläche genutzt. Lediglich ein kleines Teilgebiet im Nordosten fungiert als Lagerfläche für die Karlsbergbrauerei. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich ein einzelnes Wohnhaus (Hausnummer 42).

Umgebende Nutzungen Zu den Nutzungen in der Umgebung gehören die Schlossberghöhlen, welche südlich der Karlsbergstraße im direkten Umfeld des Plangebietes liegen. Ansonsten wird die Lage des Plangebietes durch die gewerbliche/industrielle Nutzung im Osten, das Mischgebiet im Süden sowie die Hohenburgschule im Westen bestimmt.

Erschließung Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über eine Anbindung an die „Talstraße.“ Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist für das Gebäude mit der Hausnummer 42 auf Flurstück 450/3 Flur 2 Gemarkung Homburg ein Durchbruch des Erdgeschosses vorgesehen, um an dieser Stelle eine Fußwegeverbindung in Richtung des Schlossberges herzustellen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an bestehende Systeme
Nordwestlich des Plangebietes, im Bereich der Hohenburgschule, ist eine ÖPNV-Haltestelle vorhanden.

Naturraum Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (NE 2.03.01.04, Untereinheit: Kaiserslauterer Senke-Homburger Becken²).

² <http://geoportal.saarland.de/portal/de/>

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche sind die Böden bereits verdichtet und anthropogen überprägt. Es sind keine naturnahen Böden vorhanden.

Hydrogeologisch ist das Plangebiet dem Buntsandstein des Ostsaarlandes zugeordnet. Es handelt sich um einen Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und weitgehend Carbonat freien Böden von mittlerer bis tiefer (örtlich sehr tiefer) Gründigkeit und mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Erbach läuft im Norden des Geltungsbereichs verrohrt. Dieser wird von der Planung nicht tangiert.

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des zugunsten der Stadt Homburg festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Homburg/Brunnenalstraße. Die Verordnung für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg, Saar-Pfalz-Kreis (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Brunnenstraße) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Klima

Das Plangebiet befindet sich im verdichteten innerstädtischen Umfeld und dient daher weder als Kaltluftentstehungsgebiet noch als Kaltluftbahn. Aufgrund der Vornutzung als Parkplatzfläche und den z.T. vorhandenen Grünstrukturen leistet die Fläche im geringen Ausmaß einen Beitrag zum Mikroklima.

Biototypen

Die Fläche stellt sich als ein in Benutzung befindender Parkplatz dar und ist größtenteils verdichtet (geteert, gepflastert oder geschottert). Zwischen den Parkständen sowie in den nördlichen und westlichen Randbereichen des Plangebietes befinden sich vereinzelte schmale Hecken und Saumstrukturen die die Fläche einfassen. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Sockel mit dichteren Grünstrukturen.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Es sind keine Natura 2000-Gebiete oder sonstiges Schutzgebiet betroffen. Es sind keine biotopkartierten (Biotopkartierung Saarland II) Flächen betroffen.

saP

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde in Form eines Fachbeitrages zum Artenschutz durchgeführt. Dieser kam zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

*Ortsbild/
Erholung*

Die Fläche erfüllt derzeit keine Erholungsfunktion.

Das Ortsbild ist insbesondere von den bereits vorhandenen unterschiedlichen baulichen Nutzungen im Umfeld geprägt.

Altlasten

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine für das Plangebiet bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

*Rechtskräftige
Bebauungspläne*

Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Fläche.

Denkmalschutz

Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Anlagen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

4 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Abbildung 2: Lageplan Parkhaus

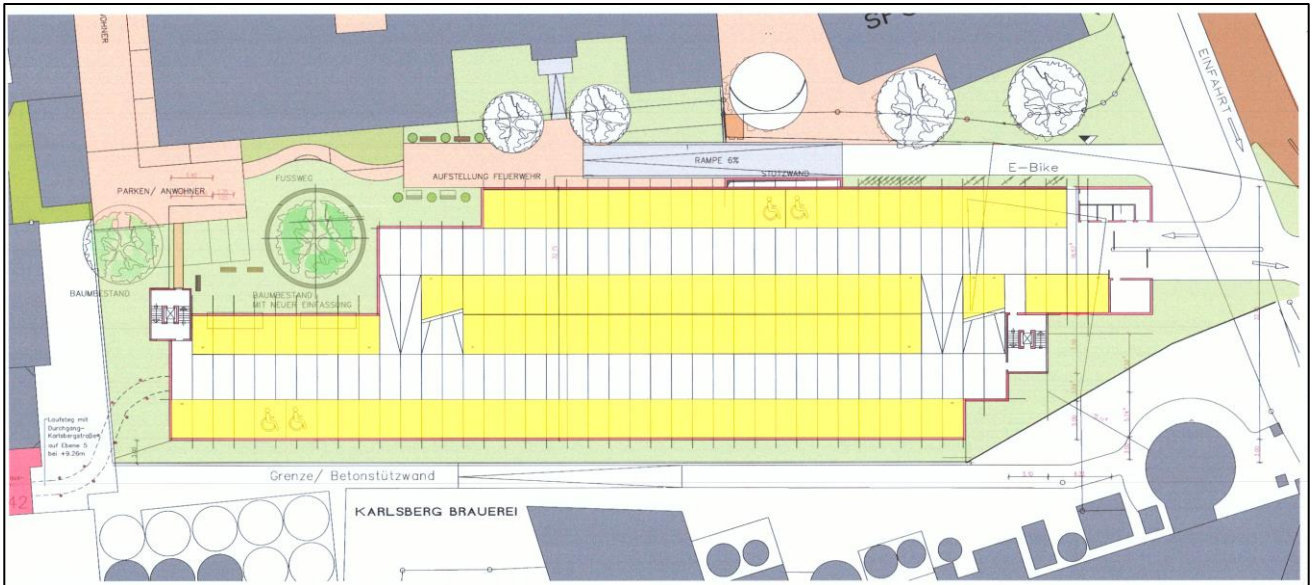


Abbildung 3: Systemschnitt

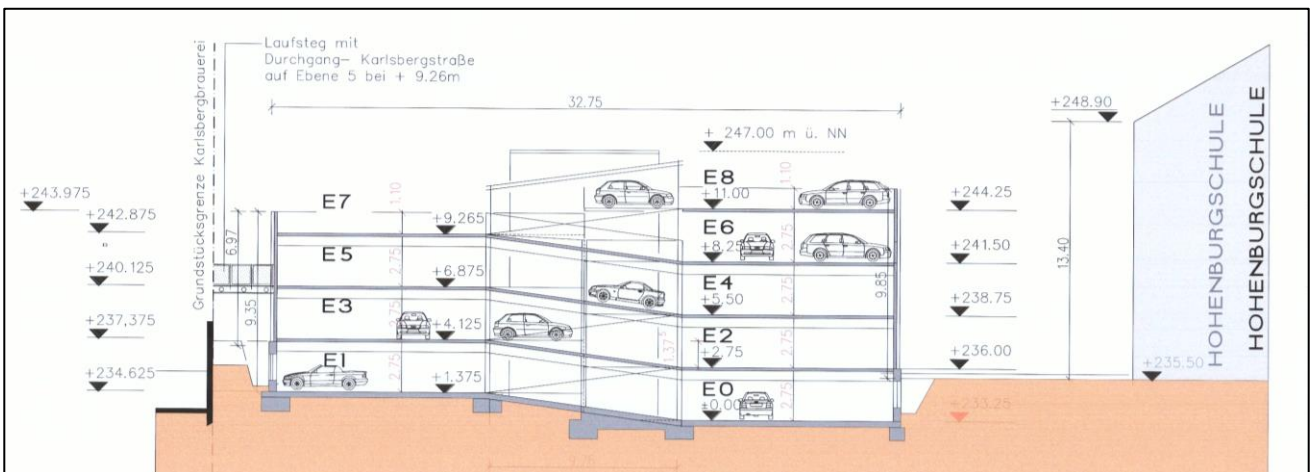
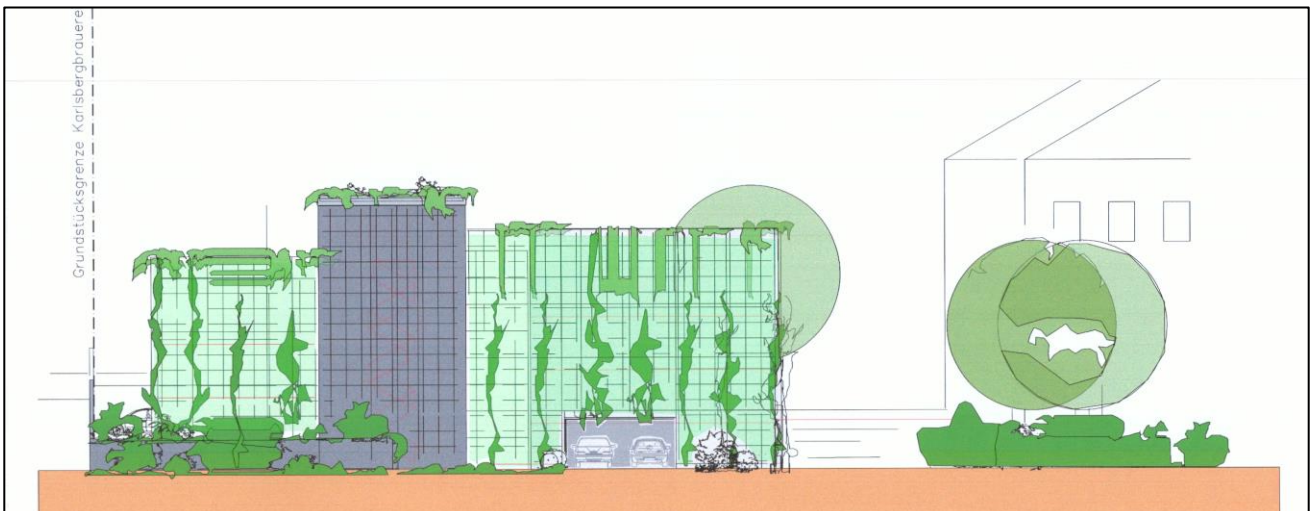


Abbildung 4: Straßenschnitt



5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Das Parkhaus soll den ansteigenden Stellplatzbedarf der Schlossberghöhlen, welcher sich aus der künftig besser angebundenen Altstadt ergibt, aufnehmen und die Parkplatzsituation im umliegenden Stadtgebiet optimieren.

Die Fläche fungiert bereits heute als versiegelte Parkplatzfläche. Mit der Konzentrierung von Parkplätzen sinkt der allgemeine Flächenbedarf und mehrere Einzelparkflächen im Stadtgebiet werden zu einem Parkhaus gebündelt. Parkflächen im näheren Umfeld, die dahingehend nicht mehr als solche gebraucht werden, können künftig anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Auf insgesamt 4 Parkdecks und 8 versetzten Ebenen sollen künftig 521 Parkplätze entstehen. Das Parkhaus soll wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, über ein zentrales Rampensystem intern erschlossen werden. Die Fassaden werden begrünt und leisten neben der optischen Aufwertung des Parkhauses einen positiven Beitrag zum Mikroklima. Die äußere Erschließung des Parkhauses erfolgt über einen geplanten Kreisverkehr an der Talstraße. Die bisherige Erschließungsstraße (Am Mühlengraben), die zwischen der Hohenburgschule und dem künftigen Parkhaus liegt, wird nicht mehr benötigt. An besagter Stelle wird eine fußläufige Verbindung entstehen. Es wird weiterhin eine Feuerwehrezufahrt ermöglicht. Im nordwestlichen Bereich des Parkhauses wird eine E-Bike Station errichtet. Mit der Gestaltung einer begrünter Außenanlage mit Sitzmöglichkeiten wird zudem ein sanfter Übergang zum rückwärtigen Bereich der Hohenburgschule erzielt. Im Gebäude Nr. 42 Flurstück 450/3 Flur 2 Gemarkung Homburg ist im Erdgeschoss ein Durchgang vorgesehen, der eine direkte Verbindung zu den südlich des Plangebietes gelegenen Schlossberghöhlen darstellt. Die Obergeschosse stehen weiterhin für Wohnnutzungen und für sonstige nicht störende Nutzungen zur Verfügung. Zudem ist vorgesehen eine Laufsteganlage herzustellen, um den Höhenunterschied zwischen dem Fußgängerdurchgang und dem Parkhausgebäude auch barrierefrei bewältigen zu können.

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB die Art der baulichen Nutzung mittels Durchführungsvertrag fest. Im Baugebiet „HPS - Parkhaus - Hohenburg“ sind danach solche Nutzungen zulässig, die aufgrund der oben ausgeführten Konzeption für die Entwicklung des Plangebietes notwendig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen.

Es wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt. Damit kann eine der Nutzungsart angemessene Verdichtung erreicht werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich am Bestand (Traufhöhe der Hohenburgschule). Ausgehend vom nordöstlichen Bezugspunkt auf 237m ü NHN (s. Planzeichnung) wird eine maximale Gebäudehöhe von 12 m festgesetzt. Eine Überschreitung um 1 m für technische Aufbauten wie z.B. Feuerleitern, Lüftungsanlagen, etc. kann zugelassen werden.

*Bauweise, überbaubare
Grundstücksflächen*

Die Festsetzung der Baugrenzen ist so gewählt, dass sich das Vorhaben aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan realisieren lässt. Zu den Nachbargrenzen wird ein Mindestabstand von 3 m eingehalten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzten Baugrenzen hinaus kann in geringfügigem Ausmaß (1m) zugelassen werden.

Bei dem Parkhaus handelt es sich um einen freistehenden Baukörper, der eine maximale Gebäudelänge von 50 m überschreitet. Daher wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies soll ausreichend Spielraum zur Errichtung von Nebenanlagen einräumen, als auch im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO ein Beitrag zur Nutzung von regenerativen Energiequellen im Hinblick auf den Klimawandel geleistet werden.

Verkehrsflächen

Die Haupteinschließung des Parkhauses erfolgt über die Talstraße im Norden, welche als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Hierfür wird ebenso ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Weitere Ein- und Ausfahrten (mit Ausnahme von Feuerwehrezufahrten) werden planungsrechtlich ausgeschlossen, sodass keine Erschließung von der Straße Am Mühlengraben stattfindet. Die innere Erschließung ist im gesamten Geltungsbereich auch ohne zeichnerische Berücksichtigung zulässig.

Ver-/ Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an bestehende Systeme.

*Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und
Landschaft*

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden die als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, um auszuschließen, dass es durch die Planung zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Festsetzungen tragen damit einer Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld und im Plangebiet lebenden Arten Rechnung. Zudem werden ergänzende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Biodiversität festgesetzt, wie unter anderem die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung, sowie ein Abstand zur Bodenkante von mind. 10 cm bei Einfriedungen und Einzäunungen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere.

*Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen*

Bepflanzungen

Die Festsetzungen tragen zu einer Durchgrünung bei und sorgen für eine landschaftsgestalterische und ökologische Einbindung des Baugebietes in das Quartier. Eine Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei gleichzeitigem Ausschluss sog. „Schottergärten“ und ähnlicher Flächen sorgt zur Reduzierung von stark aufheizenden Flächen und damit für positive Effekte in Bezug auf das Kleinklima und des Orts- und Landschaftsbildes. Die Pflicht zur Dachbegrünung dient neben positiven Wirkungen in Bezug auf das Mikroklima auch der Schaffung natürlicher Retentionsräume, da Niederschlagswasser durch die Speicherfähigkeit der Substrate gedrosselt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu befürworten ist, da eine Dachbegrünung für Kühlungseffekte an den Solarenergieanlagen sorgen kann und damit zu einem höheren Wirkungsgrad beitragen kann. Überdies wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt, die ebenfalls gestalterischen sowie ökologischen Gründen Rechnung trägt.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Der Planzeichnung ist hierzu eine nicht abschließende Pflanzliste zu entnehmen, in der standortverträgliche Arten genannt werden.

*Erhalt von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen*

Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Hierzu zählt insbesondere der einzelne Großbaum, welcher ein prägendes Element im rückwärtigen Bereich der Hohenburgschule darstellt.

Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg gilt es zu beachten.

Geltungsbereich

Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den vom Vorhabenträger verfügbaren Flurstücken und beschränken sich auf die zur Umsetzung des Planungskonzept notwendigen Flächen.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Es wird darauf hingewiesen, dass Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig sind. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Die Vorgaben der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg - Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979" sind zu beachten.

Hinweise

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Standortentscheidung

Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer direkt angrenzenden Lage zu den Schlossberghöhlen und der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche ideal, um ein Parkhaus zu errichten. Das Erschließungskonzept sieht hierfür einen direkten Zugang zum südlich des Plangebietes vorhandenen barrierefreien Aufzug zu den Schlossberghöhlen vor. Die Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt und ist groß genug für ein entsprechendes Gebäude. Die Erschließung erfolgt künftig über einen geplanten Kreisverkehr an der Talstraße, wodurch die Straße „Am Mühlengraben“ nicht mehr benötigt wird. Dadurch kann der rückwärtige Bereich der Hohenburgschule fußgängerfreundlich umgestaltet werden und es werden künftig keine Konflikte mit PKWs entstehen. Aufgrund der optimalen Standortvoraussetzungen und der Tatsache, dass keine weiteren Potenzialflächen im näheren Umfeld des Schlossberges zur Verfügung stehen, erübrigt sich eine weitere Standortalternativenprüfung.

Konzeptvarianten

Die Ausrichtung des Parkhauses ergibt sich aus dem Grundstückszuschnitt. Das Parkhaus fungiert künftig als geschlossener Bauriegel zwischen Hohenburgschule und Karlsbergbrauerei. Dadurch können potenzielle Lärmemissionen der Karlsbergbrauerei abgemildert werden, wovon die umliegenden Nutzungen profitieren.

0-Variante

Die Nullvariante würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin als einfache Parkfläche genutzt wird, die ohnehin schon größtenteils versiegelt ist. Da kein entsprechender Bebauungsplan zur Errichtung eines Parkhauses vorliegt, würde das Parkhauskonzept keine Umsetzung finden und das große Potenzial des Standortes weiterhin ungenutzt bleiben.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Verkehr

Die Abwicklung des Verkehrs kann über die unmittelbare Anbindung an die Talstraße erfolgen. Ein geplanter Verkehrskreislauf wird zukünftig einen reibungslosen Verkehrsfluss im Bereich der Talstraße sicherstellen. Da die Talstraße als Hauptverkehrsstraße ausreichend groß bemessen ist, können die Verkehrsströme ohne Weiteres abgedeckt werden. Gerade im Einfahrtsbereich des Parkhauses grenzt zudem keine störende Nutzung an. Die bisherige Erschließungsstraße des Parkplatzes (Am Mühlengraben), die ohnehin fast ausschließlich von den Nutzern des der Parkfläche befahren wird, wird nicht mehr benötigt. Dadurch wird störender Durchgangsverkehr zwischen Hohenburgschule und Parkhaus vermieden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verkehrsmenge sich signifikant erhöhen wird. Aus der Talstraße und den umliegenden Straßen wird zudem ein bereits heute bestehender signifikanter Parkdruck abgemildert und die Parksituation im gesamten Stadtviertel verbessert.

Gesunde Wohn- und Arbeits- Verhältnisse

Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht zu erwarten, da erhebliche negative Auswirkungen zu den benachbarten Nutzungen ausgeschlossen werden können. Um den Belangen der im weiteren Umfeld vorhandenen Mischgebiete gerecht zu werden, wird ein an Standort angepasstes Parkhaus festgesetzt. Da die Parkplatznutzung bereits im Bestand existiert, kann durch den Bau mehrerer Parkebenen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Ferner ist die Umgebung auch gewerblich/industriell im Bereich der Karlsbergbrauerei geprägt. Zwischen den Nutzungen besteht kein Konfliktpotential. Mit der Bündelung von Parkplatzflächen an einem Standort ergibt sich zudem die Chance, dass nicht mehr benötigte Parkflächen im näheren Umfeld zu hochwertigen Aufenthaltsräumen für die Bevölkerung umgewandelt werden können. Das Parkhaus fungiert zudem als Abtrennung zwischen Hohenburgschule und der östlich gelegenen Karlsbergbrauerei. Durch den vorgeschobenen Bauriegel können so potenzielle Lärmemissionen der Karlsbergbrauerei abgemildert werden.

*Soziale / kulturelle
Bedürfnisse der
Bevölkerung /
Belange von Sport,
Freizeit und Erholung*

Das Plangebiet steht derzeit nicht zur Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zur Verfügung, sodass von einer Verdrängung oder Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung nicht auszugehen ist. Die temporäre Nutzung als Parkplatz soll erweitert werden. Dieser besitzt auch aktuell für das benachbarte Quartier keine Erholungsfunktion.

Durch das zukünftige Parkhaus werden unter anderem die Schlossberghöhlen erschlossen, wodurch dem Erholungsbelang entsprochen wird.

Kirchliche Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB sind nicht betroffen.

*Belange der
Wirtschaft*

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Parkhauses geschaffen. Damit wird unter anderem auch ein wirtschaftlicher Aspekt verfolgt, da durch die Bewirtschaftung des Parkhauses Einnahmen generiert werden. Mit der besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen kann der Tourismus nachhaltig gefördert werden. Das zu errichtende Parkhaus ist dementsprechend ein wichtiges Puzzleteil, um das Gesamtkonzept umsetzen zu können und den Tourismus sukzessive aufzuwerten. Die Planungsabsicht dient folglich auch wirtschaftlichen Belangen.

*Land- und
Forstwirtschaft*

Es sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen.

Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Denkmäler betroffen.

Orts-/Landschaftsbild

Das Umfeld des Standortes wird bereits heute durch die umliegenden Parkplatzflächen sowie durch die östlichen Gewerbebauten der Karlsbergbrauerei geprägt. Eine ohnehin schon versiegelte Fläche soll durch ein modernes Parkhaus ersetzt werden, welches sich aufgrund seiner baulichen Gestaltung (Höhe, Begrünung der Fassade) optimal in die umliegenden Nutzungen eingliedern wird. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind demnach nicht zu erwarten.

Natur und Umwelt

Ein Großteil der überplanten Flächen ist im Bestand bereits als Parkplatz genutzt und von daher anthropogen überformt und nahezu vollständig versiegelt. Nur vereinzelte Teilbereiche der Parkplatzfläche sind begrünt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Nachverdichtung, indem ein Lückenschluss innerhalb der im Umfeld bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen ermöglicht wird. Mit einer Festsetzung zur Fassadenbegrünung wird ein Beitrag zum Stadtklima geleistet. Auch sollen Flächen, die nicht unbedingt von der Versiegelung betroffen sind, begrünt werden. Diese grünordnerischen Festsetzungen sind nicht zuletzt auch klimatisch relevant und helfen, die potentiellen Beeinträchtigungen des Bauvorhabens zu minimieren. Dazu zählt auch der Erhalt des Einzelbaums als raumprägendes Element.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind sich negativ auswirkende Veränderungen in erster Linie

mit der Versiegelung von Flächen verbunden. Da die Fläche bereits heute nahezu vollständig versiegelt ist, sind keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Der Erbach, welcher verrohrt unter der Fläche verläuft, wird von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind bei der Bauausführung besondere Vorkehrungen zu treffen, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des bereits heute bestehenden Versiegelungsgrades und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Die Biotopstrukturen des Plangebietes sind bereits weitgehend anthropogen beeinflusst und teilweise bereits überplant. Hochwertige Biotopstrukturen gehen durch die geplanten Eingriffe nicht verloren. Der raumprägende Einzelbaum bleibt erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG) und die sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt werden. Es sind bis auf die Karlsbergstraße 42 keine Gebäude im Geltungsbereich vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Sonstige
städtebauliche
Planungen*

Die Planung steht anderen von der Kommune beschlossenen städtebaulichen Planungen nicht entgegen.

Hochwasserschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten. Keine Funde planungsrelevanter Arten im Zuge der Ortsbegehung.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	Innerhalb oder der Nähe des Plangebietes sind keine Vorkommen für planungsrelevante Käferarten bekannt.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist hauptsächlich versiegelte und teilversiegelte Flächen auf. Der Vorkommen an Blütenpflanzen ist vergleichsweise gering. Vorkommen allgemein häufiger Arten sind anzunehmen.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Schotterflächen auf. Außerdem gibt es im Planungsgebiet sonnenexponierte Beton- und Sandsteinstrukturen in Form von Treppen. Hier sind insbesondere Vorkommen der Arten <i>Lacerta agilis</i> und <i>Podacris Muralis</i> zu erwarten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Das Vorkommen von Kolonien und Wochenstuben synanthroper Arten ist anzunehmen. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet ist nicht sehr strukturreich und bietet keine geeigneten Lebensräume für Biber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet weist keine besonderen Strukturen für planungsrelevante Vogelarten auf. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind vor allem störungstolerante Arten zu erwarten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Im Plangebiet befinden sich sehr limitierte Vorkommen an Blütenpflanzen. Lediglich der Gehölzsaum, welcher die Fläche umgibt, sowie auf dem Podest im Süden des Plangebiets kommen einige für Tagfalter relevante Blütenpflanzen vor. Aufgrund der

Lage im Siedlungsraum sind Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten nicht wahrscheinlich, allerdings nicht auszuschließen.

Reptilien

Das Plangebiet weiß sonnenexponierte Beton- und Sandsteintreppen, welche sich gut aufheizen und die Wärme speichern. Direkt daran grenzen die dichten Vegetationsstrukturen im Süden des Plangebiets. Dieser Strukturgradient bietet planungsrelevanten Arten wie *Lacerta agilis* oder *Podacris muralis* optimale Habitatstrukturen. Durch den Eingriff gehen z.T. Habitatstrukturen verloren.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume, welche als Höhlenbäume in Frage kommen. Außerdem befinden sich an den Gebäuden im direkten Umfeld vermutlich ebenfalls geeignete Habitatstrukturen. Das Vorkommen von Wochenstubenkolonien oder Winterquartieren synanthroper Arten ist sehr wahrscheinlich. Der Eingriff hat potenziell Auswirkungen auf die lokale Population.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets ist der südwestliche Gehölzbereich als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Das Plangebiet weist vor allem gut geeignete Bruthabitate auf. Es befinden sich dichte Hecken, sowie Höhlenbaume im Geltungsbereich. Auswirkungen auf eine potentielle Lokalpopulation sind vermutlich gering, da es sich mehrheitlich um Arten handeln würde, welche leicht auf andere Standorte ausweichen können.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der Höhlenbäume und Gebäudestrukturen vor Fällung / Abriss.
- Kontrolle auf Reptilienvorkommen vor Baubeginn, ggf. mit den sich daraus ergebenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Ökologische Baubegleitung bei Abbrucharbeiten, Geländefreimachungen, etc.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen-

verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

2024/0044/670

öffentlich

Beschlussvorlage

670 - Umwelt und Grünflächen

Bericht erstattet: Dorda, Dieter



Gewässerkarte des Saarlandes; Umbenennung von Fließgewässern im Stadtteil Jägersburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Homburg beantragt gegenüber dem Ministerium die Umbenennung des Zwerchalmbaches wieder in „Erbach“ und des Erbaches wieder in „Ebersbach“ (vgl. Anlage).

Sachverhalt

Die im Rahmen der Erstellung der Gewässerkarte des Saarlandes von Seiten des Ministeriums erfolgte Umbenennung des Oberlaufes des Erbaches in „Zwerchalmbach“ und des Ebersbaches in „Erbach“ soll auf Veranlassung des OR Jägersburg wieder rückgängig gemacht werden.

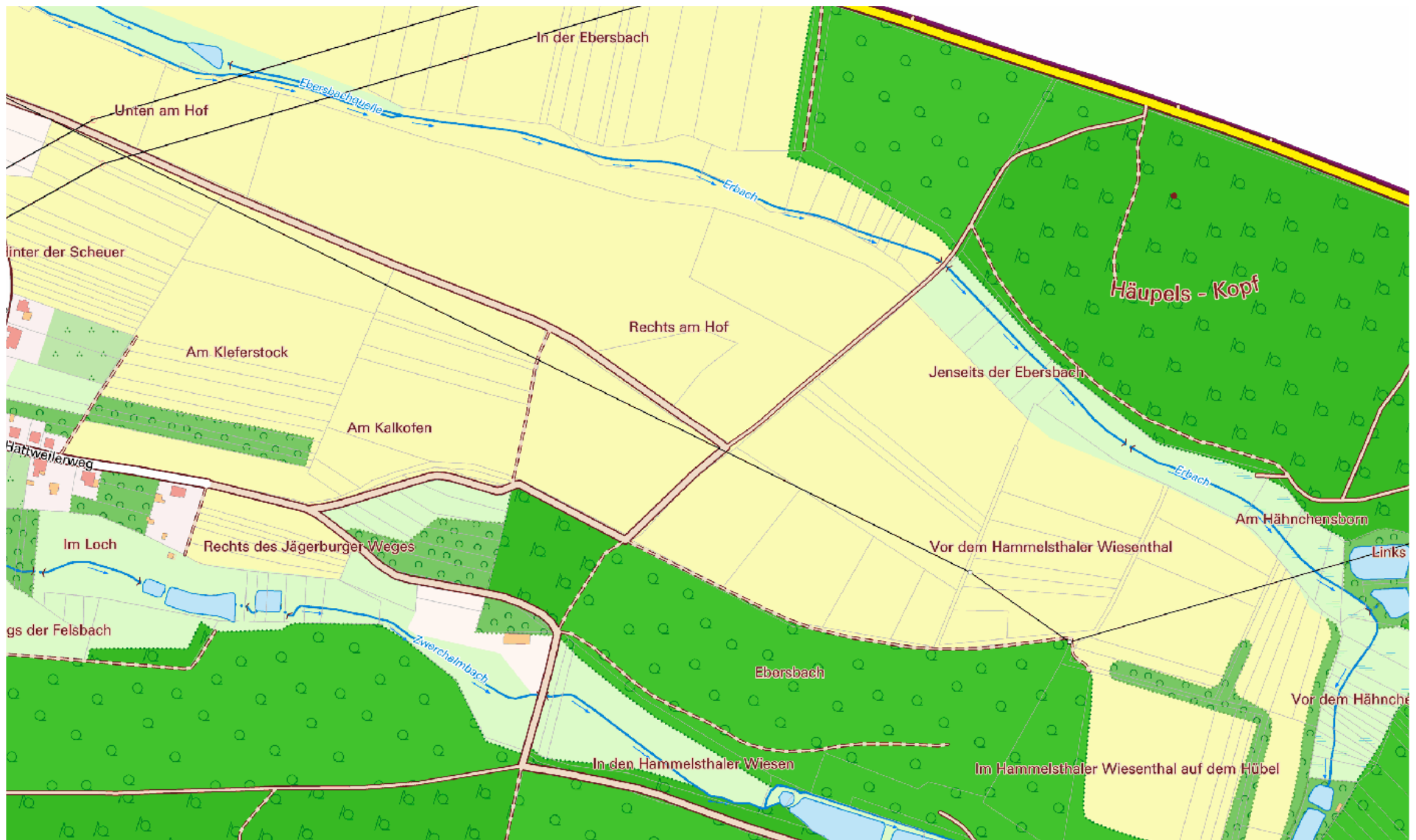
Hintergrund ist ein entsprechender Beschluss des Orsrates Jägersburg vom 08.03.2023.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium bedarf es zur Umbenennung der in Rede stehenden Gewässerabschnitte eines (formlosen) Antrages beim Ministerium. Eine auch für Dritte nachvollziehbare Umbenennung könne allerdings erst im Rahmen einer Neuerstellung der Gewässerkarte erfolgen, für die es allerdings derzeit noch keinen Termin gibt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Anlage zu Gewässerkarte (öffentlich)



2024/0072/200

öffentlich

Informationsvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß Michael



Information über die Aufnahme eines Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2023

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	06.03.2024	Ö
Stadtrat (Kenntnisnahme)	21.03.2024	Ö

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.05.23 aufgrund des genehmigten Haushalts 2023 dem Oberbürgermeister die Ermächtigung zur Aufnahme eines Investitionskredites für 2023 in Höhe von 5.512.160,- € erteilt.

Am 09.01.2024 wurde die Darlehensaufnahme für 5.512.160,- € ausgeschrieben. Neun Kreditinstitute gaben ein Angebot ab. Nach der Angebotsabgabe am 17.01.2023 wurde das Darlehen an den günstigsten Anbieter, die Saar LB zu 3,580 % Zins fest bis zum 30.07.2053 mit einer Gesamtlaufzeit von 29,5 Jahren vergeben. Tilgung 1,94 % zuzüglich ersparter Zinsen bei gleichbleibender Annuität.

Das zweite Angebot lag bei 3,640 % und das dritte Angebot bei 3,660 %.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine